

7. Fachkonferenz Sprache und Recht

Rechtsvergleichung in der Praxis



Tagungsband der 7. Fachkonferenz Sprache und Recht des
Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)
Berlin, 16./17. September 2022

Tatjana Dujmic, Denise Mallon (Hrsg.)

7. Fachkonferenz Sprache und Recht

Rechtsvergleichung in der Praxis

Weiterbildungs- und
Fachverlagsgesellschaft
Fachverlag



Tatjana Dujmic, Denise Mallon (Hrsg.)

7. Fachkonferenz Sprache und Recht

Rechtsvergleichung in der Praxis

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Tatjana Dujmic, Denise Mallon (Hrsg.):
7. Fachkonferenz Sprache und Recht
Rechtsvergleichung in der Praxis

ISBN: 978-3-946702-23-8

verlegt von der BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin,
einem Unternehmen des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)

© 2022 BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin
Lektorat: BDÜ Fachverlag | Denise Mallon
Gestaltung/Satz: Thorsten Weddig, Essen
Titelbild: © Photocreo Bednarek / stock.adobe.com (Vordergrund),
© Royyimzy/stock.adobe.com (Hintergrund)

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlegers und Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Rechtsvergleichung in der Praxis – oder: Von der Arbeit der Rechtsübersetzer

Der Rechtsübersetzer betreibt Rechtsvergleichung, und zwar täglich. Bei seiner übersetzerischen Arbeit identifiziert und bewertet er juristische Konzepte und Begriffe und ordnet diese ein. Dies tut er in zwei Rechtssystemen und zwei Rechtssprachen. Dabei handelt es sich um einen komplexen und vielschichtigen Prozess – und dafür braucht er fachlich-linguistische Kompetenz.

Klarstellend sei vermerkt: Es reicht nicht, nur ein Rechtssystem zu kennen – vielmehr muss man sich in sämtlichen Rechtssystemen seiner Arbeitssprache(n) auskennen. Es reicht nicht, sich eine Übersetzung für einen rechtlichen Begriff herausgesucht zu haben, den man dann jedes Mal, wenn der Begriff auftaucht, verwenden kann – vielmehr muss im spezifischen Kontext geprüft werden, welche Übersetzung für den Kontext und den ZIELLESER zielführend ist. Es reicht schon gar nicht, einfach nur die Wörter in eine andere Sprache zu übertragen, ohne den rechtlichen Gedanken dahinter zu verstehen – vielmehr muss der Rechtsübersetzer die juristische Argumentation des Schriftstücks nachvollziehen können, um sie übersetzen zu können.

Das Finden der passenden Übersetzung ist Kernaufgabe – oder Herzstück, wie ich es an anderer Stelle genannt habe – des Rechtsübersetzens.

Wäre unsere Aufgabe, lediglich Wortbedeutungen in Wörterbüchern nachzuschlagen und diese in den Text einzusetzen, wäre unsere Arbeit sehr leicht. Dann bräuchten wir kein rechtliches Hintergrundwissen (und nur einen Bruchteil der Zeit für die Erstellung der Übersetzung). Anders gesagt: Wäre der Übersetzungsprozess von Rechtstexten so einfach, könnte auch eine halbwegs gute Software unsere Arbeit übernehmen. Dies wird aber so schnell nicht passieren, gerade weil unsere Arbeit kein bloßes Recherchieren und Einsetzen von Wörtern ist.

Šarcevic komprimiert den juristischen Übersetzungsprozess treffend unter dem Titel einer „Suche nach Äquivalenten“. Das zu findende Äquivalent muss dabei den Quellbegriff inhaltlich so wiedergeben, dass er kontextual in den konkreten Text passt. Eine (wörtlich) richtige Übersetzung kann in einem anderen Kontext zu einer falschen Übersetzung werden.

Wir (Rechts-)Übersetzer müssen mit Ungenauigkeit leben. Es geht um den tragbaren Grad der Ungenauigkeit im spezifischen Einzelfall, den es gilt abzuwägen und über den der Rechtsübersetzer eine Entscheidung treffen muss. Wie bereits angedeutet, ist die Entscheidung von Einzelfall zu Einzelfall neu zu treffen.

Für diesen Entscheidungsprozess, also die Handhabung der Inkongruenz der Rechtssysteme, gibt es einige translatorische Techniken, wie die Verwendung von Hybrid-Begriffen, von Lehnwörtern oder Neuschöpfungen. Dabei spielt zusätzlich die in der Übersetzungswissenschaft viel diskutierte Frage nach dem Grad der Verfremdung oder Einbürgerung eine Rolle. An diesem Punkt des Prozesses mischen sich die rechtsvergleichenden Denkprozesse mit den translatorischen. Die Leistung des Übersetzers besteht darin, diese miteinander in Einklang zu bringen und zu einem allen Bedenken genügendem Translat zu kommen.

Das Übersetzen von Rechtstexten ist keine Übung, bei der es immer nur eine einzige richtige Lösung gibt. Sie ist ein Abwägen. Zwischen den gerade noch verwendbaren Begriffen, den Neuschöpfungen, den Verfremdungen. In der Qualität des Abwägens und der gefundenen Lösung schlägt sich das Wissen des Übersetzers nieder. Ohne tiefgehende und umfangreiche Kenntnisse der Quell- und der Zielrechtsordnung wird der Übersetzer keinen Text ordentlich in eine andere Sprache übertragen können.

In bin sehr dankbar für die Gelegenheit, mit der inhaltlichen Konzeption der Fachkonferenz Sprache und Recht 2022 die genannten Grundlagen des Rechtsübersetzens einerseits in die Kollegenschaft und andererseits in die Juristenschaft zu tragen und freue mich auf eine spannende Veranstaltung.

Christin Dallmann

Programmverantwortliche

Grußwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer der FSR22, nach fünf Jahren ist es wieder so weit, und wir freuen uns sehr, Sie am 16./17. September 2022 bei der 7. Fachkonferenz Sprache und Recht des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) im Kosmos-Tagungszentrum in Berlin begrüßen zu dürfen.

Wer bei juristischen Themen das gesprochene oder geschriebene Wort von einer Sprache in eine andere überträgt, sieht sich immer mit der Herausforderung konfrontiert, sich nicht nur zwischen zwei Sprachen, sondern auch zwischen zwei Rechtssystemen zu bewegen. In manchen Fällen weisen diese eine hohe Ähnlichkeit auf und wurden möglicherweise auch voneinander inspiriert, in anderen Fällen liegen sie jedoch weit bis sehr weit auseinander. Somit benötigen diejenigen, die im juristischen Bereich dolmetschen und übersetzen, nicht nur hervorragende Sprachenkenntnisse, sondern müssen auch vertiefte Kenntnisse in den Rechtssystemen ihrer Arbeitssprachen besitzen.

Mit dem Motto der diesjährigen Fachkonferenz Sprache und Recht „Rechtsvergleichung in der Praxis“ möchte der BDÜ diese wichtige Facette der Arbeit von Übersetzern und Dolmetschern in den Mittelpunkt stellen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten.

Rechtsvergleichung in der Praxis

In über 30 Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Workshops präsentieren sowohl Kolleginnen und Kollegen aus der Branche als auch Juristinnen und Juristen praktische wie theoretische Aspekte des Themas und sollen auch die aktuellen Herausforderungen des Berufsstands diskutiert werden. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz – im juristischen Bereich wie auch im Bereich des Übersetzens und Dolmetschens – ist dabei ebenso ein Thema wie die Vertiefung von Wissen in einzelnen juristischen Fachgebieten. Damit unterstreicht diese Fachkonferenz die große Bedeutung qualifizierter Übersetzer und Übersetzerinnen wie auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Justiz und Wirtschaft gleichermaßen. Diese Fachkräfte zu halten, ihnen auskömmliche, ihrer Qualifikation entsprechende Honorare zu garantieren und Nachwuchskräfte zu fördern – das sind die Kernforderungen des Verbandes gegenüber Politik und Gesellschaft.

Freuen Sie sich auf ein interessantes, vielfältiges Programm und seien Sie eingeladen, mitzudiskutieren und dem Verband Ihre Stimme zu geben. Nutzen

Sie auch die Möglichkeiten zum fachlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen und knüpfen Sie weiter an Ihrem beruflichen Netzwerk.

Im Namen des Verbandes bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die durch ihr großes Engagement diese Fachkonferenz möglich gemacht haben, bei allen Referentinnen und Referenten, die großzügig ihr Wissen teilen, bei allen ausstellenden Unternehmen und schließlich bei allen, die nach Berlin gekommen sind, um diese Fachkonferenz zu einem großen Branchenevent werden zu lassen.

Ich freue mich auf das Kennenlernen und Wiedersehen nach einer langen Coronapause und wünsche uns allen eine inspirierende Fachkonferenz Sprache und Recht 2022.

Norma Keßler

*Präsidentin des Bundesverbands der
Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)*

Inhalt

Rechtsvergleichung in der Praxis – oder: Von der Arbeit der Rechtsübersetzer ...	1
Grußwort	3

Eröffnungspanel

Rechtsvergleichung – eine juristische Methode	10
<i>Prof. Dr. Helmut Grothe</i>	

Dolmetschen vor Gericht

Der Dolmetscher im strafgerichtlichen Verfahren – Überlegungen aus der Perspektive des Richters	24
<i>Dr. Stefan Andreas Stodolkowitz</i>	

Der Dolmetscher bei Gericht	32
<i>Svetlana Altuhova-Ossadnik</i>	

Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen	40
<i>Evangelos Doumanidis</i>	

Legal Tech

Text und Kontext – oder die Frage danach, warum sich Recht so schwer digitalisieren lässt	52
<i>Margrit Seckelmann</i>	

Legal Tech in der anwaltlichen Beratung	54
<i>Dr. Inka Knappertsbusch, LL.M.</i>	

Impuls: Die KI, die wir wollen – Ansätze zur Gestaltung	64
<i>Dr. Aljoscha Burchardt</i>	

Spanisch

Ambiguität in der spanischen Rechtssprache	72
<i>Dr. iur. David Cuenca Pinkert, M.A.</i>	

Homeoffice aus Spanien – Terminologie und (steuer)rechtliche Umsetzung	85
<i>Fernando Lozano</i>	

Von den Einkunftsarten bis zur Gewinnermittlung: grundlegende Terminologie der deutschen Einkommenssteuer und der spanischen IRPF (Abstract)	86
<i>Elena Sotres Zapatero</i>	

Force majeure (FR/EN)

- „Zufall oder höhere Gewalt“ vs. „Cas fortuit ou force majeure“:
unerwünschte Konsequenz der wortwörtlichen Übersetzung
eines Konzepts des französischen Rechts 90
Dr. Samuel Vuattoux-Bock, LL.M.(Kiel), maître en droit (Nancy)

Terminologie

- DeepL als juristisches Wörterbuch 104
Corinna Schlüter-Ellner
- Terminologische Beeinflussung der Neuronalen
Maschinellen Übersetzung – ein Praxisbericht 105
Tom Winter

Urkundenexpertenrunde

- Urkundenübersetzen: Was kann, was darf,
was muss übersetzt werden? 118
Natascha Dalügge-Momme, MA
- Das Märchen der „schnellen“ und
„einfachen“ Urkundenübersetzungen 122
Fabio Said
- Geschäftsmodell Urkundenübersetzer*in 133
Sarah Schneider, M.A. (Univ. zu Köln)

Rechtssprache

- Die Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet*
in deutschen Gesetzen – der lange Weg zur Fachsprachlichkeit 136
Dr. Antje Baumann
- Die „Konjunktivitis“ der Juristen – grammatikalische Besonderheiten
der deutschen Rechtssprache 138
Angela Sigee
- Demonstrativa in mehrsprachig verbindlichen Rechtsakten der EU 139
Dr. Johanna Mattissen

Griechisches Zivilrecht

- Das deutsche BGB und das griechische ZGB 152
Evangelos Doumanidis

Dolmetschen im Justizvollzug

Einführung des Videodolmetschens im Justizvollzug des Landes Brandenburg	164
---	-----

Horst Fischer

Dolmetschen für Arabisch im Justizvollzug – Dolmetschsituationen und sprachliche Besonderheiten	166
--	-----

Yvonne Helal

Erbrecht (ES/IT)

Einführung in das spanische Erbrecht	178
--	-----

Isabel Lozano Wienhöfer LL.M

Deutsch-italienische Erbfälle vor und nach der EuErbVO 605/2012	179
---	-----

RAin Dr. (Univ. Mailand) Maria Teresa Poggi-Reber

Vom Pflichtteil oder der Pflicht, (den Nachlass) mit anderen zu teilen	192
--	-----

Sabine Rösner

Keynotepanel: Deutsches Strafrecht aus der Perspektive anderer Rechtssprachen

„Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt“ (Wittgenstein) – Interferenzen zwischen Terminologie und Substanz in der Konversation zwischen deutschem und englischem Strafrecht	194
--	-----

Prof. Michael Bohlander

Einfluss der deutschen strafrechtlichen Terminologie auf die Entwicklung des kolumbianischen Strafrechts	195
---	-----

Henry Murillo Torres LL.M.

Chancen und Grenzen übersetzungstechnischer Harmonisierung der Begriffe im Straf- und Strafprozessrecht aus Sicht der deutschen und russischen Sprache	197
--	-----

Dr. Pavel Golovnenkov

Die Strafverteidigung in der deutsch-italienischen Gerichtspraxis und die Bedeutung der Sprachkenntnis	202
---	-----

Avv. Vanessa Lettieri, LL.M. (Würzburg)

Immobilienrecht (IT/FR/NL)

Niederländisches Immobilienrecht	212
<i>Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Wolfgang Mincke</i>	
Der Immobilienkaufvertrag in Italien und Deutschland	214
<i>Prof. Dr. Eva Wiesmann</i>	
Vergleichendes Immobilienrecht Deutschland–Frankreich	215
<i>Natascha Dalügge-Momme, MA</i>	

Dolmetschen – besondere Herausforderungen

„Wenn ich abhöre, bin ich ein Roboter“: Erwartungen und Anforderungen an Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in der geheimen Kommunikationsüberwachung	220
<i>Dr. Cornelia Griebel, Dr. Ivana Havelka</i>	
Schimpf und Schande bei Gericht	222
<i>Milana Nauen, Alexander Radeke</i>	

Weitere Sprachen- und länderbezogene Veranstaltungen (EN/FR/IT/PL/RU/SP/CZ)

Mensch gegen Maschine: der Showdown	234
<i>Patrick Mustu</i>	
Feinheiten der Fachterminologie des französischen Justizwesens	235
<i>Martin Hlawon, LL.M.</i>	
Die Pflichtverletzungen im deutschen BGB – ein systematischer Blick für die Übersetzung ins Italienische	246
<i>Marco Montemarano</i>	
Deutsches und polnisches Familienrecht – Vergleich ausgewählter Rechtsinstitute mit Übertragungsvorschlägen	247
<i>Slawomir Malyszek</i>	
Rechtsvergleichung und Translation im deutschen und russischen Familienrecht	249
<i>Milana Nauen</i>	
Terminologie spanischer und deutscher Arbeitsverhältnisse im Vergleich: Übersetzungsprobleme und Lösungsstrategien	258
<i>Vessela Ivanova, Dr. Encarnación Tabares Plasencia</i>	
Erbschaft, Nachlass, Pflichtteil: eine Einführung in die Terminologie des tschechischen Erbrechts anhand von Beispielen	268
<i>Dipl.-Jur. Jan Sommerfeld, MLE</i>	

Eröffnungspanel

Rechtsvergleichung – eine juristische Methode

Prof. Dr. Helmut Grothe

Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht, Internationales Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Freien Universität Berlin

hgrothe@zedat.fu-berlin.de

1 Rechtsvergleichung ist (meist) Privatrechtsvergleichung

Rechtsvergleichung ist in der akademischen Welt typischerweise gleichbedeutend mit Privatrechtsvergleichung. Natürlich lassen sich auch strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Materien miteinander vergleichen. Nur haben diese Varianten der Rechtsvergleichung erheblich geringere praktische Relevanz.¹ Das wiederum hängt eng damit zusammen, dass deutsche Gerichte zwar ausländisches Privatrecht anwenden können, nicht hingegen jedoch ausländisches Strafrecht oder öffentliches Recht. Eine Baugenehmigung etwa wird in Deutschland stets nach deutschem Recht erteilt, eine Führerscheinprüfung stets nach deutschen Regeln abgenommen. Das ist in anderen Staaten nicht anders und resultiert aus dem öffentlich-rechtlichen Unilateralitätsprinzip: der französische Staat besteht aus der Summe seiner Verfassungs- und Verwaltungsnormen, der griechische Staat aus den seinen. Demgegenüber ist für den deutschen Rechtsanwender eine Scheidung nach italienischem Recht ebenso wenig etwas Ungewöhnliches wie ein Kaufvertrag nach englischem Recht oder eine Erbschaft nach türkischem Recht. Nur Privatrecht ist also international fungibel. Dementsprechend hoch ist der Bedarf an auslandsrechtlicher Kompetenz und damit an Privatrechtsvergleichung.

1 Vertiefend *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 35.

2 Die Blickwinkel von Rechtsvergleichung

Nun kann Privatrechtsvergleichung völlig Unterschiedliches in den Blick nehmen, von kompletten Rechtsordnungen bis hin zu ganz spezifischen, detaillierten Problemstellungen, immer abhängig davon, was mit dem Vergleich erreicht werden soll. Klassischerweise spricht man im ersten Fall von Makrovergleichung, im zweiten von Mikrovergleichung.² Zur Makrovergleichung rechnet beispielsweise der Vergleich von Kodifikationsstilen.³ Die angelsächsischen Staaten etwa betrachten – anders als wir es tun – nicht das Gesetz als die primäre Rechtsquelle, sondern den Richterspruch. Dementsprechend findet man im englischen Recht nichts, was dem BGB, dem Code Civile oder Codice Civile nahekommt, also großen und umfassenden zivilrechtlichen Regelwerken. Stattdessen finden sich dort eher Acts, die Einzelfragen behandeln, die die Gerichte nach Einschätzung des Normgebers nichtzutreffend beantwortet haben. Mit alldem einher geht – um ein weiteres Beispiel für Makrovergleichung zu nennen – die Bedeutung von Präjudizien.⁴ Sie ist in den angelsächsischen Staaten ungleich größer als etwa auf dem europäischen Kontinent und eine natürliche Folge davon, dass dort der Richterspruch die primäre Rechtsquelle bildet. Fragen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, sind etwa die nach der Reichweite eines Präjudizes, also danach, was früher von einem höherrangigen Gericht eigentlich genau entschieden worden ist und was damit Bindungswirkung für untere Instanzen entfaltet. Wenn einem Urteil zufolge der Halter einer Rinderherde dafür haftet, dass die Tiere den Zaun zum Nachbargrundstück durchbrochen und auf diesem Grundstück Schäden angerichtet haben, muss Entsprechendes nicht automatisch gelten, wenn statt einer Rinderherde eine Schafherde ausbricht. In gleicher Weise bedeutsam ist die Abänderbarkeit von Präjudizien. Während der BGH seine Rechtsauffassung zu einer bestimmten Frage ohne Weiteres ändern kann, ist das für den englischen Supreme Court nicht ganz so einfach.

2 Statt aller *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 8, 31 f.

3 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 4.

4 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 4.

3 Ziele der Rechtsvergleichung

Die Differenzierung zwischen Makro- und Mikrovergleich führt uns zu den Zielen rechtsvergleichender Betrachtungen.

3.1 Gesetzgebungsvorhaben

Wenden wir uns dabei zunächst dem Gesetzgeber zu. Er wird bei Normsetzungsvorhaben durch den Blick über den nationalen Tellerrand hinaus mit mannigfaltigen Problemlösungsvorschlägen versorgt, muss also das Rad nicht neu erfinden und kann zugleich auf ausländische Erfahrungen mit den unterschiedlichen Lösungsmodellen zurückgreifen.⁵ Die Schuldrechtsreform 2002 beispielsweise orientierte sich im allgemeinen Schuldrecht und im Kaufrecht zu nicht geringen Teilen am Wiener UN-Kaufrecht, einem multinationalen Staatsvertrag aus dem Jahre 1980.⁶ Nach Ende des kalten Krieges orientierten sich zahlreiche osteuropäische Staaten bei der Schaffung neuer Zivilrechte an westeuropäischen Vorbildern.⁷ Japan und Griechenland hatten Anfang des 20. Jahrhunderts das deutsche BGB adaptiert⁸, teilweise auch die deutsche ZPO. Und die Türkei schließlich hat sich bei Schaffung ihres Familienrechts stark am Familienrecht der Schweiz orientiert.⁹ Dabei handelt es sich selten um Übernahmen 1:1. Denn ein Vorteil der Adaption ausländischer Lösungen besteht gerade darin, etwaige Schwachstellen nicht mitzuübernehmen. Bei Schaffung des griechischen ZGB wurde deshalb wohlweislich das deutsche Deliktsrecht wegen seiner Schwächen nur modifiziert übernommen.¹⁰

5 Zur Anwendung der Rechtsvergleichung in der Gesetzgebung *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 57 ff., 68 ff.

6 Statt aller *Lorenz/Riehm*, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, S. 3. Siehe ferner die Präambel des UN-Kaufrechts „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens – in der Meinung, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen, die auf Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung finden und die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, dazu beitragen würde, die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel zu beseitigen und seine Entwicklung zu fördern – haben folgendes vereinbart [...]“.

7 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 15.

8 www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/120jahre-bgb/2291698 [zuletzt abgerufen am 02.11.2022].

9 www.uniaktuell.unibe.ch/2006/schweizer_recht_gilt_sogar_in_der_tuerkei/index_ger.html [zuletzt abgerufen am 02.11.2022].

10 Vgl. hierzu *Georgiades*, AcP 2000, 493, 498 f.

3.2 Auslegungshilfe

Ein anderes Anwendungsfeld der Rechtsvergleichung bildet die Auslegung heimischer Rechtsnormen. Der klassische Auslegungskanon Grammatik, Historie, Systematik und Teleologie wird mehr und mehr ergänzt durch rechtsvergleichende Betrachtungen.¹¹ In der Tat ist es schwer von der Hand zu weisen, dass ausländische Lösungen vergleichbarer Probleme, jedenfalls wenn es mehrheitlich identische Lösungen sind, eine beträchtliche Überzeugungskraft besitzen. Vollständig anerkannt, das sei indes hinzugefügt, ist die Rechtsvergleichung als eigenständige Auslegungsmethode jedoch noch nicht.¹²

3.3 Rechtsvereinheitlichung

Selbstverständlich bildet die Rechtsvergleichung – und hier kommen wir zu einem dritten großen Anwendungsbereich – ein unverzichtbares Instrument bei der Rechtsvereinheitlichung, sei es auf europäischer Ebene, sei es bei der Schaffung von Staatsverträgen, die wiederum bi- oder multilateralen Charakter haben können.¹³

In den vergangenen drei Jahrzehnten hat es mehrere von der EU geförderte akademische Anstrengungen gegeben, das Zivilrecht der EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Die bekannteste dieser Vereinheitlichungsinitiativen war wohl die **Study Group on a European Civil Code**, die von dem Dänen Ole Lando begründet und später dann von dem Osnabrücker Rechtswissenschaftler Christian von Bar fortgeführt worden ist. Die Study Group hat umfangreiche Vereinheitlichungsvorschläge auf vielen klassischen Privatrechtsgebieten erarbeitet, vom Vertragsrecht über das Deliktsrecht bis hin zum Sachenrecht. In all diesen Bereichen wurden ausdifferenzierte Black Letter Rules nebst Comments und weiterführenden Notes entwickelt und schließlich in Buchform veröffentlicht. Die jeweiligen Forschergruppen waren selbstverständlich international besetzt, wobei zumindest ein Vertreter jeder „wichtigen“ europäischen Rechtsordnung zugegen war. Arbeitssprache war Englisch. Die Arbeitsweise der Forscherteams war wahrhaft rechtsvergleichend: Es wurden detaillierte Länderberichte ausgearbeitet und auf deren Grundlage ein Lösungsvorschlag ermittelt. Bei diesen Lösungen wurde gerade nicht einer spezifischen Rechtst-

11 Zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode Häberle, JZ 1989, 913.

12 Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 16.

13 Siehe Kischel, Rechtsvergleichung, S. 68 ff. „Rechtsvereinheitlichung und Rechtsharmonisierung“.

radition mit ihren dogmatischen Besonderheiten gefolgt, sondern das Primat der Praktikabilität und gesamteuropäischen Akzeptanz in den Vordergrund gestellt. Das Ergebnis war eine Art europäisches *ius commune*, ein privatrechtlicher Gemeinsamer Nenner, den die meisten akzeptieren konnten. Aus politischen Gründen kam es dann letztlich nicht zu einem im Verordnungswege erlassenen EU-Zivilgesetzbuch. Aber was nicht ist, kann ja noch werden. Politische Mehrheiten mögen sich auch ändern. In jedem Fall ist durch eingehende rechtsvergleichende Arbeiten ein Modell geschaffen worden, an dem sich künftige Rechtsvereinheitlichung in Europa orientieren kann.

Als zweites Beispiel für Rechtsvereinheitlichung durch angewandte Rechtsvergleichung mag das bereits angesprochene **Wiener Kaufrechtsübereinkommen** aus dem Jahre 1980 dienen, das mittlerweile von 85 Staaten in eigenes Recht umgesetzt worden ist. Die Convention on Contracts for the International Sale of Goods, so die offizielle Bezeichnung mit dem Akronym CISG, dient im Kern der Vereinheitlichung des grenzüberschreitenden Kaufrechts für Handelsgeschäfte.¹⁴ Mit dem allenthalben diskutierten Verbraucherschutz im Kaufrecht hat das CISG also nichts zu tun. Entscheidend für den Erfolg des Abkommens war die Erkenntnis, dass es für die Parteien eines internationalen Handelskaufs weltweit ganz ähnliche Probleme gibt und dass die Zersplitterung der nationalen Kaufrechte ein Handelshemmnis darstellt. Vereinheitlichung besaß von daher größere Bedeutung als nationale Rechtstraditionen. Um dennoch nationalen oder rechtstraditionellen Befindlichkeiten Rechnung zu tragen, bewies man Mut zur Lücke. Und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen gab man den Unterzeichnerstaaten bisweilen die Möglichkeit, Vorbehalte gegen bestimmte Regeln zu erklären, die dann zur Unabwendbarkeit für die eigenen Gerichte führten. Zum anderen blieben manche Fragen schlicht ungeregelt. So schreibt Art. 78 CISG zwar die Entrichtung von Verzugszinsen bei nicht rechtzeitiger Kaufpreiszahlung vor, trifft aber keinerlei Aussage zur prozentualen Höhe dieses Zinses. Warum? Weil auch die muslimischen Staaten einen Anreiz haben sollten, das Abkommen zu unterzeichnen. Wer sich jetzt fragt, was eine Zinszahlungspflicht ohne Zinssatz soll, dem sei geantwortet: natürlich nichts. Weswegen es eine ganze Reihe von Theorien gibt, die sich der Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes verschrieben haben. Einige suchen nach einer ungeschriebenen Wertung im UN-Kaufrecht, etwa der Maßgeblichkeit des Zinses am Gläubigersitz¹⁵ oder

14 Ferrari/Kieninger/Mankowski/Saenger, Internationales Vertragsrecht, UN-Kaufrechts-Übereinkommen, Einleitung Rn. 1 f.

15 CISG-Advisory Council, Opinion. 14 (Atamer), Comment 3.36.

am Schuldnersitz¹⁶ oder aber des Zinses jenes Staates, dessen Wahrung die Parteien vereinbart haben.¹⁷ Andere gehen den Weg ber das Internationale Privatrecht, indem sie in Anwendung der Rom I-Verordnung das anwendbare Sachrecht ermitteln¹⁸ und dann dessen Zinsregeln zu Anwendung bringen. Aber das fhrt hier zu weit.

3.4 Internationalisierung der Rechtswissenschaft

Vielleicht kein primares Ziel von Rechtsvergleichung, wohl aber zumindest ein begruenswertes Nebenprodukt ist ihr Einfluss auf die juristische Ausbildung. Rechtsvergleichung hat hier in gewisser Hinsicht eine erzieherische Funktion: Sie raumt von vornherein mit der Vorstellung auf, das eigene Privatrecht sei das Ma aller Dinge und die Lsungen des deutschen Rechts seien jenen der anderen Rechtsordnungen berlegen. Wer sich jemals rechtsvergleichend mit deliktsrechtlichen Fragen beschaftigt hat, sieht stattdessen, dass die §§ 823 ff. BGB international zu Recht keine Nachahmer gefunden haben, das deutsche Recht vielmehr weltweit isoliert dasteht.¹⁹ Derlei Beobachtungen lassen sich natrlich mit gegenteiligen Vorzeichen auch bei jeder anderen Rechtsordnung machen. Wichtig ist an dieser Stelle nur die Erkenntnis, dass Rechtsvergleichung in wunderbarer Weise geeignet ist, die tendenziell einseitige und immer auch ein wenig provinzielle Konzentration auf das eigene nationale Recht aufzulockern.

4 Funktionalitat als Methodenkern

Wir wissen nun, welche Arten von Rechtsvergleichung es gibt, und haben eine Vorstellung davon, wozu Rechtsvergleichung dienen kann. Kommen wir nun

16 *Neumayer*, RIW 1994, 99, 106.

17 *Schlechtriem*, RIW 1995, 592 f.; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Bacher* UN-Kaufrecht, Art. 78 Rn. 32.

18 *Ferrari/Kieninger/Mankowski/Ferrari*, Internationales Vertragsrecht, UN-Kaufrechts-bereinkommen, Art. 78 Rn. 18.

19 Zum ermglichten „vertieft[en] Verstandnis der eigenen Rechtsordnung“ durch Rechtsvergleichung *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 56.

zur Beantwortung der Frage, wie denn ein konkreter Vergleichsvorgang stattfinden soll. Es geht jetzt also um die Technik eines Rechtsvergleichs. Hier ist es entscheidend, nicht an den Kategorien der nationalen Rechte zu verhaften, sondern die Funktionen einer Norm, eines Normkomplexes oder eines auch ungeschriebenen Rechtsinstituts zu betrachten.²⁰

Manches mag in einem Land als Frage des Familienrechts betrachtet werden, im anderen Land hingegen dem Erbrecht zugehörig sein. Nehmen wir den Tod eines Ehegatten, der außer seinem Partner noch zwei gemeinsame Kinder hinterlässt. Nach deutschem Erbrecht erhalten die Kinder zusammen drei Viertel und der überlebende Ehegatte ein Viertel. Sofern die Ehegatten jedoch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, sieht das deutsche Familienrecht einen pauschalen Zugewinnausgleich dergestalt vor, dass sich das eine Viertel des überlebenden Ehegatten um ein weiteres Viertel erhöht und die Erbteile der beiden Kinder sich entsprechend reduzieren. Dieses deutsche Modell kennt in vielen ausländischen Rechten keine Entsprechung. Der Rechtsvergleicher sollte also nicht das deutsche Erbrecht beispielsweise mit dem brasilianischen Erbrecht vergleichen oder das deutsche Güterrecht mit dem algerischen Güterrecht. Entscheidend ist stattdessen, dass das miteinander verglichen wird, was die gleichen Funktionen erfüllt, nämlich die vermögensrechtliche Situation eines Ehegatten nach dem Tod seines Partners.²¹

Nehmen wir als weiteres Beispiel die sogenannten *Seriösitätsindizien*. Hinter diesem sperrigen Begriff verbirgt sich das rechtstatsächliche Phänomen, dass nahezu alle Rechtsordnungen gewissen Verträgen mit Skepsis gegenüberstehen und ihre Wirksamkeit oder zumindest ihre Durchsetzbarkeit zu hindern suchen.²² Sie tun dies allerdings auf völlig unterschiedliche Weise. Das deutsche Recht zum Beispiel arbeitet gern mit Formerfordernissen. Wer ein Grundstück kauft, bedarf zur Wirksamkeit des Vertrages ebenso der notariellen Beurkundung wie derjenige, der ein Schenkungsversprechen abgibt. Warum? Zum Schutz vor unüberlegtem, risikoreichem Verhalten. Die romanischen Rechtsordnungen kennen zwar auch derartige Formerfordernisse, arbeiten daneben aber auch gerne mit dem Rechtsinstitut der *Causa* oder *Cause*. Hierbei geht es darum, solchen Vereinbarungen die Wirksamkeit zu

20 Zur funktionalen Rechtsvergleichung im Einzelnen *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 6, 93 ff. Siehe ebenfalls dort zu postulierten Alternativen zur funktionalen Rechtsvergleichung. Zu den Grenzen der funktionalen Methode bei S. 179 ff.

21 Dies veranlasste den Europäischen Gerichtshof dazu, die dargestellte Vorschrift des deutschen § 1371 BGB als erbrechtliche Rechtsnorm einzuordnen, EuGH v. 1.3.2018 – Rs. C-558/16 (Mahnkopf).

22 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 382 ff.

nehmen, denen rechtswidrige oder sittenwidrige Zwecke zugrunde liegen oder bei denen es dem Vertrag an Werthaltigkeit mangelt. Ersteres nennen die Franzosen *Cause Illicite*²³, bei Letzterem spricht man von *Absence de Cause*. Das englische Recht ist besonders rigoros. Es arbeitet seit alters her mit der Rechtsfigur der Consideration.²⁴ Ihr zufolge ist jedes Versprechen undurchsetzbar, das nicht um einer Gegenleistung willen abgegeben wird. Die Funktion dieser völlig unterschiedlichen Rechtsfiguren ist ganz ähnlich: Schutz vor unüberlegtem Verhalten. Der Rechtsvergleicher darf also nicht die Formvorschriften Deutschlands, Frankreichs und Englands miteinander vergleichen. Denn dann käme er zu dem Resultat, dass das englische Recht kaum Schutz gewährt. Der Rechtsvergleicher hat vielmehr all jene Bestimmungen in den Blick zu nehmen, die die gleiche Funktion erfüllen, womit wir wieder bei dem ungewohnten Begriff der Seriösitätsindizien wären.

Die Beispiele ließen sich nahezu beliebig ergänzen. Was in Deutschland durch die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geregelt wird, ist in Frankreich und England Sache des Deliktsrechts. Ähnliches lässt sich bei der typisch deutschen Rechtsfigur der Culpa in Contrahendo beobachten. Allgemeine Geschäftsbedingungen übernehmen in manchen Rechtsordnungen die Funktion der hiesigen Gesetze, Versicherungen erfüllen die Funktionen deutscher Grundbücher.

5 Rechtskreise und Rechtsfamilien

Wer jetzt, erfüllt mit rechtsvergleichendem Tatendrang, rasch zu Werke gehen möchte, mag angesichts der Existenz von über 200 Staaten auf diesem Planeten und noch mehr Rechtsordnungen sofort wieder entmutigt aufgeben. Natürlich wäre es Zeitvergeudung und dazu auch praktisch kaum möglich, bei einem konkreten Rechtsvergleich internationale Vollständigkeit anzustreben. Das ist aber auch gar nicht erforderlich. Denn es gibt typischerweise nicht 200 oder mehr verschiedene Lösungen eines Problems, sondern meistens nur eine Handvoll oder höchstens ein Dutzend. Das hängt mit der Existenz sog. Rechtsfamilien oder auch Rechtskreise zusammen. Die einzelnen Rechtsord-

23 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 375.

24 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 384 ff.

nungen haben sich nicht vollkommen isoliert voneinander entwickelt, sondern sind eher organisch gewachsen, so dass sie sich in Gruppen einteilen lassen. Das ist natürlich eine stark generalisierende Aussage, zumal über die Kriterien der Gruppenbildung seit Jahrzehnten gestritten wird.²⁵

5.1 Einteilungsfaktoren

Mehrheitlich, und damit beziehe ich mich ausdrücklich auf das rechtsvergleichende Standardwerk von Zweigert und Kötz²⁶, findet sich allerdings eine Betrachtung anhand folgender fünf Faktoren:

1. geschichtliche Entwicklung,
2. spezifische juristische Denkweisen,
3. prägende Rechtsinstitute,
4. Rechtsquellen und Auslegungsmethoden und
5. schließlich eine bestimmte weltanschauliche oder religiöse Prägung des Rechts.

Um das Gesagte zu präzisieren: Die Historie spielt insofern eine beträchtliche Rolle, als etwa bestimmte Kodifikationen Rezeptionsbewegungen ausgelöst, also Nachahmer gefunden haben. Bei den juristischen Denkweisen kann der Einfluss der Pandektenlehre eine Rolle spielen, aber auch das Abstraktionsprinzip oder das Präjudizienystem, ferner ein individualistischer oder kollektivistischer Ansatz für das Verhältnis von Recht und Normadressaten. Über manch prägende Rechtsinstitute haben wir heute schon verschiedentlich gesprochen. Dazu rechnen in den angelsächsischen Rechten beispielsweise die *Consideration Doctrine*, die *Privacy*, wonach nur die Vertragspartien eigene Ansprüche aus dem Vertrag haben können, der *Trust* oder das System der *Torts*, das sich so sehr von den Deliktsrechten der kontinentaleuropäischen Staaten unterscheidet. Für die romanische Rechtsordnungen soll stellvertretend die *cause* genannt werden, aber auch – spezifisch französisch – die Figur der *faute* im Deliktsrecht.

25 Verschiedene Rechtskreislehren werden ausführlich vorgestellt bei *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 217 ff.

26 Siehe hierzu *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 68.

Um den Gedanken mit germanischrechtlichen Spezifika abzuschließen, seien das Abstraktionsprinzip, der Wegfall der Geschäftsgrundlage und die *culpa in contrahendo* genannt. Im Familienrecht kommt etwa der Versorgungsausgleich hinzu.

Was Rechtsquellen und ihre Auslegung anbelangt, so stoßen wir schnell auf den Gegensatz zwischen Richterrecht und Gesetzesrecht, zwischen abstrakter Normauslegung und Präjudiziensystem. Schließlich zu weltanschaulichen Aspekten. Bis zum Ende des kalten Krieges legitimierte dieser Ansatz die Existenz eines sozialistischen Rechtskreises. Heute geht es dabei eher um religiöse Einflüsse auf das Recht, wie etwa im islamischen Recht oder im Hindu-Recht.

5.2 Mutter- und Tochterrechtsordnungen

Das alles führt uns zu einer überschaubaren Anzahl von Rechtskreisen oder Rechtsfamilien, wobei natürlich Wertungen einfließen, die auch anders vorgenommen werden können und die ihrer Natur nach eher groben Charakter haben. Die Rechtsvergleichung unterscheidet üblicherweise einen germanischen Rechtskreis von einem romanischen Rechtskreis, hinzu kommen der Rechtskreis des Common Law, der nordische Rechtskreis, der islamische Rechtskreis, das Hindu-Recht sowie zumindest einen asiatischen Rechtskreis.²⁷ Wie schon gesagt, man kann diese Rechtskreise mit einem strengeren Blickwinkel problemlos erweitern, wobei natürlich irgendwann die Übersichtlichkeit und damit der Ordnungscharakter der ganzen gedanklichen Operation leidet. Egal welche und wie viele Rechtskreise man nun identifiziert, innerhalb jedes Rechtskreises finden sich sog. Mutter- und Tochterrechtsordnungen. Anders formuliert: es lassen sich tonangebende und eher rezeptierende Rechtsordnungen unterscheiden.

Das legitimiert es oftmals, die rechtsvergleichende Tätigkeit auf die sog. Mutterrechtsordnungen zu konzentrieren, während die bisweilen zahlreicheren Tochterrechtsordnungen außer Betracht bleiben können, ohne dass damit ein Qualitätsverlust einherginge. Wer sich beispielsweise mit den bereits angesprochenen Seriösitätsindizien beschäftigt, kann sich aus der Fülle der Common Law-Rechtsordnungen mit dem englischen Recht und den US-Jurisdiktionen begnügen. Bei allen Unterschieden im Detail tragen doch beispiels-

27 Vgl hierzu *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 73.

weise die australische oder die neuseeländische Rechtsordnung nur selten zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn bei.

Entsprechendes gilt für die romanischen Rechtsordnungen: Wer sich das französische, das italienische und das spanische Recht ansieht, kann das Recht Quebecs oder Louisianas meist vernachlässigen.

6 Zur Bedeutung nicht-staatlicher Regelwerke

Gestatten Sie mir nun noch einen Blick auf nichtstaatliche Regelwerke, die in der internationalen Rechtspraxis und damit auch in der Rechtsvergleichung zunehmende Bedeutung genießen. Sie entstehen durch rechtsvergleichende Arbeiten, und sie erfordern vor ihrer Verwendung ebenfalls rechtsvergleichender Überlegungen. Von den gescheiterten Initiativen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zivilgesetzbuchs war bereits die Rede. Qualitativ handelt es sich dabei um einen Fundus überzeugender Rechtsregeln, der zwar nicht von der Politik goutiert worden ist, wohl aber den Interessen mancher Vertragsparteien entsprechen mag. Im Rahmen des anwendbaren Rechts – das ist dann eine Frage des IPR – besteht mehr oder minder große Vertragsfreiheit. Den solchermaßen bestehenden Gestaltungsrahmen können die Parteien eines Vertrages auch dergestalt füllen, dass sie auf den Draft Common Frame of Reference oder auf ein anderes Vereinheitlichungsmodell verweisen. Das ist natürlich keine kollisionsrechtliche Verweisung, denn es handelt sich ja nicht um staatliches Recht, wohl aber eine gewillkürte materiellrechtliche Verweisung, die solange zulässig ist, bis die zwingenden nationalen Regeln des anwendbaren Rechts Grenzen aufzeigen. Erwägen die Parteien oder ihre Rechtsberater ein solches Vorgehen, müssen sie rechtsvergleichend ermitteln, wie sich ihre Position auf Basis des anwendbaren staatlichen Rechts darstellt und wie diese Position durch den Verweis auf ein nichtstaatliches Regelwerk verbessert oder verschlechtert wird.

Von größerer Bedeutung als die gescheiterten europäischen Vereinheitlichungsvorschläge sind in diesem Zusammenhang die *UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts*. Entwickelt vom römischen UNIDROIT-Institut sind die Principles erstmals 1994 vorgelegt worden. Sie enthalten Musterregeln für internationale Handelsverträge. Im Unterschied zum UN-Kaufrecht sind sie aber nichtstaatlicher Natur und außerdem nicht auf Warenkäufe

beschränkt.²⁸ Ihre Bedeutung resultiert daraus, dass sie ausgewogene und daher weithin akzeptable Regeln für Handelsgeschäfte bereithalten, denen eine Art neutraler Charakter innewohnt, so dass keine Partei den Vorteil ihres Heimatrechts genießt und auch ein kollisionsrechtlicher Verweis auf ein neutrales staatliches Recht (etwa das der Schweiz) entbehrlich ist.

7 Fazit

Die (Privat-)Rechtsvergleichung stellt den Juristen nach alledem gleich vor mehrere Herausforderungen: Er muss sich präzise darüber im Klaren werden, was genau er vergleichen möchte und mit welcher Zielsetzung er dies tut. Ein Richter wird dabei einen anderen Blickwinkel einnehmen als ein Referent im Justizministerium. Der Rechtsvergleicher muss darüber hinaus genau wissen, wie er vergleicht, wobei er die Systemfesseln nationaler Kategorien und Terminologien zugunsten einer strikt funktionalen Herangehensweise abzustreifen hat. Und er muss schließlich eine sinnstiftende Auswahl an Rechtsordnungen treffen, die er in den Vergleich einbezieht.

Dabei helfen ihm die Existenz von Rechtskreisen und Mutterrechtsordnungen.

8 Bibliographie

CISG-AC Opinion No. 14, Interest under Article 78 CISG, Berichterstatter:
Atamer, Yeşim M., Professor at Istanbul Bilgi University, Turkey.

Ferrari, Franco / Kieninger, Eva-Maria / Mankowski, Peter / Otte, Karsten / Saenger, Ingo / Schulze, Götz / Staudinger, Ansgar: Internationales Vertragsrecht. Kommentar, 3. Auflage, München 2018.

Georgiades, Apostolos: Der Einfluß des deutschen BGB auf das griechische Zivilrecht, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 2000, S. 493–502.

28 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 511.

- Häberle, Peter*: Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, JZ 1989, S. 913–964.
- Kischel, Uwe*: Rechtsvergleichung, 1. Auflage, München 2015.
- Lorenz, Stephan / Riehm, Thomas*: Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, 1. Auflage, München 2002.
- Neumayer, H. Karl*: Offene Fragen zur Anwendung des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf, Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 1994, S. 99–109.
- Schlechtriem, Peter*: Schiedssprüche zu Streitigkeiten aus internationalen Kaufverträgen: Anwendbarkeit des CISG. Anmerkung, Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 1995, S. 592–595.
- Schlechtriem, Peter / Schwenger, Ingeborg / Schroeter, Ulrich G.*: Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Auflage, München 2019.
- Zweigert, Konrad / Kötz, Hein*: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, Tübingen 1997.

Dolmetschen vor Gericht

Der Dolmetscher im strafgerichtlichen Verfahren – Überlegungen aus der Perspektive des Richters

Dr. Stefan Andreas Stodolkowitz

Richter am Oberlandesgericht Celle

stodolkowitz@web.de

Nach § 185 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist im gerichtlichen Verfahren ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Dies entspricht der für das Strafverfahren geltenden Gewährleistung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, vgl. BGH, Beschluss vom 26. Oktober 2000 – 3 StR 6/00, BGHSt 46, 178, 183 ff.) und ist auch verfassungsrechtlich geboten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verbietet das Recht auf ein faires Verfahren, den der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Angeklagten zu einem unverständenen Objekt des Verfahrens herabzuwürdigen; er muss in die Lage versetzt werden, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge verstehen und sich im Verfahren verständlich machen zu können (BVerfG, Beschlüsse vom 17. Mai 1983 – 2 BvR 731/80, BVerfGE 64, 135, 145 und vom 27. August 2003 – 2 BvR 2032/01, NJW 2004, 50 Rn. 16).

Die Mitwirkung eines Dolmetschers kann in jedem gerichtlichen Verfahren erforderlich sein. Praktisch besonders relevant ist sie aber im Strafprozess (vgl. Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 27; Kranjčić 2011: 657). Innerhalb des Strafverfahrens beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Hauptverhandlung. Die Tätigkeit des Dolmetschers kann alle Abschnitte des Strafverfahrens betreffen wie etwa die Vorführung vor den Ermittlungsrichter zur Verkündung eines Haftbefehls, Haftprüfungstermine und Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1983 aaO 146 f.), aber auch vorbereitende Gespräche mit dem Verteidiger (vgl. Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 33). Die Hauptverhandlung, die sich nicht selten über zahlreiche Verhandlungstage erstreckt und aus deren Inbegriff sich das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten bildet, ist aber das Kernstück des Strafverfahrens (BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1983 aaO 148). Da in ihr mit wenigen Ausnahmen alles – von der Verlesung des Anklagesatzes über die Be-

weisaufnahme bis zur Verkündung und Begründung des Urteils – mündlich ist und zwingend in der Gerichtssprache Deutsch verhandelt werden muss (§ 184 GVG), ist eine Hauptverhandlung ohne Dolmetscher nicht möglich, wenn ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Schließlich beschränkt sich dieser Beitrag auf die besonders relevante Tätigkeit des Dolmetschers im Hinblick auf den Angeklagten, über dessen Schicksal am Ende der Hauptverhandlung entschieden wird, und klammert aus, dass ein Dolmetscher auch hinzuzuziehen ist, wenn ein anderer Verfahrensbeteiligter, also etwa ein Zeuge oder ein Nebenkläger (vgl. § 187 Abs. 2 GVG), nicht deutsch spricht.

Der Dolmetscher dolmetscht sowohl aus der Gerichtssprache – deutsch – in die Sprache des Angeklagten als auch aus dieser in die Gerichtssprache. Dabei muss – dies ist im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich geschützten (Art. 103 Abs. 1 GG) Anspruch auf rechtliches Gehör zu sehen – alles, was der fremdsprachige Angeklagte äußert, vollständig gedolmetscht werden (Wickern 2010: § 185 GVG Rn. 15). Das sind etwa die Angaben zur Person, die Einlassung zum Tatvorwurf, Fragen an Zeugen und Sachverständige sowie schließlich das letzte Wort am Ende der Hauptverhandlung, aber auch andere Äußerungen wie die Bitte um eine kurze Verhandlungsunterbrechung oder um die Möglichkeit zur Rücksprache mit dem Verteidiger. Nicht selten ergibt sich das Problem, wie mit Äußerungen des Angeklagten zur Unzeit umzugehen ist. Wann sich der Angeklagte äußern darf, ist klar geregelt und in Zweifelsfällen von der Verfahrensleitung des Vorsitzenden abhängig. So darf er einen Zeugen nicht unterbrechen, um dessen Aussage „richtigzustellen“ oder ihn zu beschimpfen. Er darf nach der Aussage Fragen an den Zeugen stellen, aber auch nur – sachliche – Fragen. Das zu befolgen, fällt vielen Angeklagten, die mit den Abläufen vor Gericht nicht vertraut und in einer für sie emotional belastenden Situation sind, schwer. Äußerungen zur Unzeit wie Zwischenrufe, Beschimpfungen und Flüche sind keine Seltenheit. Auch solche Äußerungen können aber wichtig sein. Daher muss der Dolmetscher sie vollständig und in ihrem tatsächlichen Sinngehalt übertragen, auch wenn dieser derb und unanständig sein mag. Dabei kommt es nicht darauf an, dass solche Äußerungen aus Sicht des Angeklagten nicht für das Gericht bestimmt sind, soweit sie bei einem deutschsprachigen Angeklagten gleichfalls für die übrigen Beteiligten wahrnehmbar wären (vgl. Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 19; Kranjčić 2011: 661).

Aus der Gerichtssprache sind alle wesentlichen Verfahrensvorgänge in die Sprache des Angeklagten zu dolmetschen (BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1983 aaO 145). Für die Frage, was wesentlich ist, ist entscheidend, dass der Angeklagte alles erfahren muss, was für seine Verteidigung möglicherweise von Belang ist (BVerfG aaO 148). Da er dies gerade bei auf den ersten Blick unschein-

bar anmutenden Details oftmals nur selbst, zusammen mit seinem Verteidiger, beurteilen kann, sollte im Zweifel alles gedolmetscht werden, und zwar nicht nur in inhaltlicher Zusammenfassung, sondern möglichst vollständig und ohne Bedeutungsverlust (Kabbani 1987: 411; Wickern 2010: § 185 GVG Rn. 16). Dies gilt insbesondere für die Aussagen von Mitangeklagten, Zeugen und Sachverständigen, Anträge und gerichtliche Entscheidungen sowie die Verlesung von Schriftstücken im Rahmen der Beweisaufnahme. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende, was wesentlich und damit zu dolmetschen ist. Ist sich der Dolmetscher nicht sicher, sollte er den Vorsitzenden fragen. Zweifel können sich insbesondere bei der Frage ergeben, ob die Verlesung des Anklagesatzes, die bei umfangreichen Anklagen zuweilen mehrere Stunden dauern kann, gedolmetscht werden muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine mündliche Übersetzung nicht erforderlich, wenn der Angeklagte eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift erhalten hat und des Lesens kundig ist (BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 2003 – 2 BvR 149/03, NJW 2004, 1443 Rn. 5). Da die Anklageschrift dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten vor Beginn der Hauptverhandlung in vielen Fällen schriftlich zu übersetzen ist (§ 187 Abs. 2 GVG), wird es in der Hauptverhandlung oft eine schriftliche Übersetzung geben. Letztlich entscheidet der Vorsitzende, ob und auf welche Weise die Verlesung des Anklagesatzes zu übersetzen ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, bietet es sich für den Dolmetscher an, den Vorsitzenden zu fragen, bevor der Staatsanwalt mit der Verlesung beginnt.

Nach der Verlesung des Anklagesatzes weist der Vorsitzende den Angeklagten darauf hin, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 Abs. 5 Satz 1 StPO). Diese Belehrung ist zu dolmetschen. Sie ist keine bloße Förmlichkeit, sondern von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Fehler bei der Belehrung führen dazu, dass die Angaben des Angeklagten nicht als Beweismittel verwertet werden dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Oktober 1993 – 1 StR 475/93, BGHSt 39, 349 und Beschluss vom 14. Mai 1974 – 1 StR 366/73, BGHSt 25, 325, 331). Der zwingende Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht hat den Hintergrund, dass das Recht, zum Anklagevorwurf zu schweigen, nicht jedem Angeklagten bekannt ist (BGH, Beschluss vom 27. Februar 1992 – 5 StR 190/91, BGHSt 38, 214, 221). Gerade Angeklagte aus fremden Kulturkreisen, die mit den in Deutschland geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vertraut sind, mögen denken, sie seien vor Gericht zur Aussage verpflichtet. Deshalb ist wichtig, dass die Belehrung sorgfältig übertragen wird und der Angeklagte sie auch versteht. Da das Gericht letzteres bei einem fremdsprachigen Angeklagten nicht immer zuverlässig beurteilen kann, sollte der Dolmetscher den Vorsitzenden darauf hinweisen, wenn sich ihm der für ihn offensichtliche Eindruck aufdrängt, der Angeklagte habe die Belehrung nicht verstanden.

Für die Schlussvorträge – sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidiger und etwaiger Nebenklagevertreter – ist als Ausnahme vom Grundsatz vollständiger Übersetzung vorgeschrieben, dass mindestens die Anträge gedolmetscht werden müssen (§ 259 Abs. 1 StPO). In welchem Umfang die Schlussvorträge darüber hinaus übersetzt werden sollen, liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Eine Beschränkung auf die Anträge ist jedoch problematisch, weil es für den Angeklagten entscheidend sein kann, die in den Schlussvorträgen vorgebrachten Argumente im Detail zu erfahren, um sich sachgerecht zu verteidigen und in seinem letzten Wort inhaltlich auf sie eingehen zu können (Kotz 2016: § 259 StPO Rn. 6–8). Im Zweifel sollte der Dolmetscher davon ausgehen, dass auch die Schlussvorträge vollständig übersetzt werden sollen.

Der Anspruch des Angeklagten auf Beiziehung eines Dolmetschers umfasst auch Gespräche mit dem Verteidiger (Esser 2012: Art. 6 EMRK Rn. 850). Da hierfür während der Verhandlung meistens kein besonderer (Vertrauens-) Dolmetscher zur Verfügung steht, wird nicht selten der vom Gericht bestellte Dolmetscher gebeten, auch solche Gespräche zu übersetzen. Darüber sollte er, um jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden (vgl. Oğlakcioğlu 2018: § 191 GVG Rn. 5), den Vorsitzenden in Kenntnis setzen. Über das, was er in Gesprächen zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger erfährt, steht ihm nach § 53a StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (Wickern 2010: § 185 GVG Rn. 11 unter Hinweis auf eine Entscheidung des Landgerichts Verden). Finden Gespräche mit dem Verteidiger während einer Verhandlungsunterbrechung statt, kann für den Dolmetscher problematisch sein, dass er die Pause nicht für seine eigene Erholung nutzen kann. Da gerade bei besonders starker Beanspruchung des Dolmetschers eine Verhandlungsunterbrechung als Erholungspause geboten sein kann (Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 54), sollte der Dolmetscher es dem Vorsitzenden gegenüber rechtzeitig äußern, wenn er eine Pause benötigt, damit nicht die Qualität der Übersetzung unter der Beanspruchung leidet.

In jeder Verhandlung fallen Äußerungen, die für die Verteidigung des Angeklagten nicht wesentlich sind und die nach der Rechtsprechung daher nicht zwingend zu übersetzen sind. Da aber der Angeklagte ohne Übersetzung nicht selbst nachvollziehen kann, ob ihm etwas wesentliches vorenthalten wird, sollten auch solche Äußerungen möglichst gedolmetscht werden – und wenn nur der Staatsanwalt den Vorsitzenden vor einer Pause fragt, wie lange die Kantine geöffnet ist, kann es für den Eindruck des Angeklagten von der ihn betreffenden Hauptverhandlung doch wichtig sein, zu wissen, dass Richter und Staatsanwalt nicht ohne sein Wissen über den Anklagevorwurf sprechen.

Nach dem Grundgesetz darf, da alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Art. 3 Abs. 1 GG), niemand wegen seiner Herkunft und seiner Sprache benachteiligt werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG). Daraus folgert das Bundesverfassungsgericht, dass dem Beschuldigten, der die Gerichtssprache nicht versteht oder sich nicht in ihr ausdrücken kann, keine Nachteile im Vergleich zu einem dieser Sprache kundigen Beschuldigten entstehen dürfen (BVerfG, Beschluss vom 27. August 2003 – 2 BvR 2032/01, NJW 2004, 50 Rn. 17). Freilich wird es nie möglich sein, eine Übertragung ohne Bedeutungsverlust oder Bedeutungsverschiebung zu gewährleisten (vgl. Kranjčić 2011: 659). Außerdem können sich unvermeidbare Nachteile dadurch ergeben, dass allein die notwendige Mitwirkung eines Dolmetschers die Verhandlung verändert: Eine unmittelbare Kommunikation ist nicht möglich, die Interpretation von Mimik und Gestik wird erschwert, der Redefluss wird durch langsames Sprechen oder Pausen gehemmt – das kann gerade bei der Aussage von Zeugen problematisch sein –, und schließlich können sich faktische Unterbrechungen der Kommunikation durch Nachfragen und Erläuterungen des Dolmetschers ergeben. Hinzu kommen Verständnisschwierigkeiten durch den unterschiedlichen kulturellen Hintergrund. Das Ideal, dass der des Deutschen nicht mächtige Angeklagte nicht benachteiligt werden darf, sollte man gleichwohl nicht als unerreichbar abtun, sondern sich fragen, wie man ihm so weit nahekommen kann, dass jedenfalls jeder vermeidbare Nachteil ausgeschlossen wird (BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1983 – 2 BvR 731/80, BVerfGE 64, 135, 148 f.). Das wirft die Frage nach dem „Wie“ der Übersetzung auf, die das Gesetz nicht regelt und die damit weitestgehend in der Verantwortung des Dolmetschers liegt.

Für ein Simultandolmetschen fehlt es in aller Regel schon an der erforderlichen technischen Ausstattung; im Übrigen ginge dabei der persönliche Kontakt zwischen Dolmetscher und Angeklagtem verloren, der nicht zuletzt für das Verständnis von Mimik und Gestik bedeutsam sein kann. Regelmäßig übersetzt der Dolmetscher in die Sprache des Angeklagten, indem er diesem die Übersetzung direkt ins Ohr flüstert, während Äußerungen des Angeklagten meistens konsekutiv in die Gerichtssprache übersetzt werden (Oğlakçioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 52–54. Wie der Dolmetscher dies im Einzelnen ausgestaltet, ist weitgehend ihm überlassen; in seiner Verantwortung liegt es, so zu übersetzen, dass nicht wesentliche Inhalte verlorengehen.

Unabhängig von der Wahl unter den verschiedenen Übersetzungsmethoden ist eine wörtliche Übersetzung ohne jeden Bedeutungsverlust nicht möglich. Die jedenfalls früher aus juristischer Sicht bestehende Erwartung, der Dolmetscher solle „wie ein Übersetzungsautomat möglichst wörtlich übertragen“, geht an den Erkenntnissen der neueren Übersetzungswissenschaft vorbei (Kranjčić 2011: 657). Deshalb ist es, um den Sinn des Geäußerten möglichst unver-

fälscht zu vermitteln, oft unverzichtbar, den Inhalt und etwa auch den kulturellen Hintergrund mancher Äußerungen zu erläutern. Das gilt nicht nur, aber in besonderem Maße für die Übersetzung von Äußerungen des Angeklagten ins Deutsche. Auch die je nach kulturellem Hintergrund ganz unterschiedliche Bedeutung von Gestik und Mimik sollte dabei erläutert werden – sofern der Dolmetscher hierzu in der Lage ist, was voraussetzt, dass er nicht nur mit der Sprache, sondern auch mit dem Kulturkreis des Angeklagten vertraut ist. Insofern ist die Grenze zwischen der reinen Dolmetschertätigkeit und der darüber hinausgehenden Tätigkeit als Kultursachverständiger, die einander nicht ausschließen (BGH, Urteil vom 22. Dezember 1964 – 1 StR 509/64, NJW 1965, 643), oft fließend (vgl. Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 25, 54).

Wie wichtig der kulturelle Hintergrund für die Übersetzung sein kann, zeigt beispielhaft das scheinbar einfache Wort „Bruder“. Sagt ein Zeuge, der Angeklagte sei sein Bruder, so nimmt man im Deutschen zunächst unbefangen an, beide hätten mindestens einen gemeinsamen Elternteil. Denkt man an einen „Ordensbruder“ oder einen „Bruder im Geiste“, so ist die Bedeutung schon im Deutschen eine andere. Verwendet ein aus einem afrikanischen Staat stammender Angeklagter das englische Wort „brother“ und übersetzt der Dolmetscher dies wörtlich mit „Bruder“, kann die eigentliche Bedeutung vollends verlorengehen, wenn im Kulturkreis des Angeklagten der Begriff „brother“ nicht oder nicht nur Verwandte bezeichnet, sondern Personen derselben ethnischen Gruppe oder Personen mit gemeinsamer Gesinnung (Kranjčić 2011: 657). Der Verfasser dieses Beitrags erinnert sich aus seiner richterlichen Tätigkeit einer Verhandlung, in der ein jesidischer Zeuge sich als „Blutsbruder“ der ebenfalls jesidischen weiteren Beteiligten bezeichnete – wegen eines vollkommen unterschiedlichen Verständnisses des Wortes „Bruder“ bedurfte es umständlicher Nachfragen, um herauszufinden, dass die Personen zwar derselben ethnisch-religiösen Gruppe angehörten, aber nicht oder nur ganz weitläufig miteinander verwandt waren.

Wie Svetlana Altuhova-Ossadnik in ihrem Vortrag treffend ausgeführt hat, nimmt der Angeklagte den für ihn tätigen Dolmetscher häufig als eine Mischung aus Sozialarbeiter, Rechtsberater, Helfer und nicht zuletzt Gleichgesinntem wahr. Das liegt nahe, ist er doch in einer für den Angeklagten existentiellen Situation die einzige Person, die seine Sprache spricht und vielleicht auch seinem Kulturkreis entstammt und die überdies in der Regel während der gesamten Hauptverhandlung unmittelbar neben ihm sitzt. Es liegt in der Verantwortung des Dolmetschers, sich davon nicht vereinnahmen zu lassen. Aber auch unabhängig von einer solchen Wahrnehmung steht der Dolmetscher zwischen dem Verteidigungsinteresse des Angeklagten und der Wahrheitsfindung als Zweck des Gerichtsverfahrens. Er sollte dabei unbedingt eine neutrale Po-

sition bewahren. Es kann sich anbieten, dass er den Angeklagten vor Beginn der Hauptverhandlung beim ersten Kontakt, wenn er sich ihm vorstellt, darauf hinweist, dass er für ihn dolmetscht, aber nicht sein Vertrauter sein kann. Nur durch eine neutrale Haltung kann er der Verantwortung gerecht werden, die darin liegt, dass er die Mündlichkeit der gesamten Hauptverhandlung vermittelt und damit letztlich alle Verfahrensbeteiligten von seiner Übersetzungstätigkeit abhängig sind (vgl. Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 17 f.).

Um jeden Zweifel an der Neutralität des Dolmetschers auszuschließen, sollten Privatgespräche mit dem Angeklagten tunlichst unterbleiben. Fragen und Anmerkungen, mit denen sich der Angeklagte an den Dolmetscher wendet, sollten auch und gerade dann, wenn sie über rein sachliche Fragen hinausgehen, übersetzt und damit für alle Beteiligten transparent gemacht werden. Soweit der Dolmetscher eine Äußerung des Angeklagten nicht sogleich übersetzt, sondern – aus sachlichen Gründen – nachfragt, etwa deshalb, weil er etwas nicht verstanden hat oder die Äußerung mehrdeutig ist, sollte auch dies ins Deutsche übersetzt und damit nachvollziehbar gemacht werden, um jeden Anschein eines Privatgesprächs zu vermeiden. Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte den Dolmetscher um eine Wiederholung oder Klarstellung oder, was die Aufgabe des Dolmetschers nicht selten bereits überschreiten dürfte, Erläuterung bittet.

Eine Kontrolle, inwiefern der Dolmetscher den an ihn gestellten Anforderungen gerecht wird, ist kaum möglich. Zwar kann unter bestimmten strengen Voraussetzungen auf eine fehlerhafte Übersetzung ein Rechtsmittel gestützt werden (Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 46). Das ist aber auf schwerwiegende Ausnahmefälle beschränkt und setzt im Übrigen ganz praktisch voraus, dass der Fehler in der Übersetzung bemerkt wird, und gerade dies ist alles andere als selbstverständlich. Denn wenn, wie es sich nicht selten verhält, außer dem Dolmetscher und dem Angeklagten selbst niemand dessen Sprache versteht, ist eine Überprüfung der Übersetzung schon faktisch kaum denkbar. Man mag von unzureichender Qualitätssicherung sprechen (Oğlakcioğlu 2018: § 185 GVG Rn. 23). Doch wird sich nichts daran ändern können, dass die Beteiligten im gerichtlichen Verfahren vom Berufsethos des Dolmetschers abhängig sind, davon, dass er sich seiner Verantwortung als Gerichtsdolmetscher bewusst ist und den im Dolmetschereid ausgedrückten Auftrag, „dass er treu und gewissenhaft übertragen werde“ (§ 189 Abs. 1 Satz 1 GVG), mit Leben füllt.

Bibliografische Angaben

Esser, R. (2012), in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Aufl. Berlin/
Boston: De Gruyter.

Kabbani, S.: *Dolmetscher im Strafprozeß*, in: Strafverteidiger 1987, S. 410–413.

Kotz, P. (2016), in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung.
München: C. H. Beck.

Kranjčić, C.: *Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für
wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)*, in: Neue
Zeitschrift für Strafrecht 2011, S. 657–663.

Oğlakcioğlu, M. T. (2018), in: Münchener Kommentar zur
Strafprozessordnung. München: C. H. Beck.

Wickern, T. (2010), in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Aufl.
Berlin / New York: De Gruyter.

Der Dolmetscher bei Gericht

Svetlana Altuhova-Ossadnik

mail@quadrilingual.eu

Jeder Dolmetscheinsatz beginnt bei Gericht mit einer Ladung. In einigen Fällen wird die Verfügbarkeit des Dolmetschers vorab telefonisch oder per E-Mail erfragt. Häufig entfällt dieser Schritt, die Ladung wird postalisch zugestellt und kann sogar kurzfristig terminiert sein. So kann es vorkommen, dass der Dolmetscher im Urlaub ist und die Ladung nicht rechtzeitig erhält. Selbstredend kann ein Dolmetscher zu einem bestimmten Termin auch verhindert sein. Hier gilt die Empfehlung, im Kollegenkreis nach einer geeigneten Vertretung zu suchen und diese der Geschäftsstelle vorzuschlagen, die dann den entsprechenden Kollegen lädt.

Nach Erhalt der Ladung ist dem Dolmetscher das Gericht, der Saal, eventuell der vorsitzende Richter, der Beginn seiner Heranziehung (nicht notwendigerweise der Verhandlungsbeginn) sowie die Sprache bekannt. Manchmal kann das grobe Thema abgeleitet werden (Strafsache/Tatvorwurf; Verwaltungssache X ./ Y etc.). Die Einsatzdauer, geplante Pausen, der Sachverhalt sowie der zu Verdolmetschende werden dem Dolmetscher in der Regel nicht mitgeteilt. Sind die voraussichtliche Einsatzdauer sowie geplante Pausen bekannt, kann der Dolmetscher seinen Arbeitstag planen und andere Aufträge annehmen oder ablehnen. Es empfiehlt sich deswegen, diese Informationen zusammen mit Vorbereitungsmaterial vorab bei der Geschäftsstelle zu erfragen. Die Entscheidung über die Herausgabe von Vorbereitungsmaterial obliegt dem Vorsitzenden und wird häufig aus Datenschutzgründen abgelehnt. An dieser Stelle sei auf die Möglichkeit verwiesen, sich nach entsprechender Absprache mit der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Sitzungsbeginn bei Gericht einzufinden und das Vorbereitungsmaterial vor Ort einzusehen.

Leider ist sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch unter Kollegen das Verständnis verbreitet, ein Dolmetscher müsse „nur dolmetschen“ und benötige keinerlei Vorbereitungsmaterial. In Wirklichkeit ist gute Vorbereitung sehr wichtig. Ohne das notwendige Hintergrundwissen, das alle anderen Verfahrensbeteiligten besitzen, kann es zu einer fehlerhaften Verdolmetschung kommen, da sogar bei einem unkomplizierten Sachverhalt fehlender Kontext zu Missverständnissen führen kann. Ferner kann von einem Dolmetscher nicht erwartet werden, ein Fachmann auf allen Fachgebieten zu sein (vgl. Jess-nitzer 1982: 95-96).

Eine einwandfreie, vollständige Übertragung ist im Sinne einer fairen Verhandlung und Vorbereitung deswegen im Sinne des Gerichts. Zudem kann der Dolmetscher ohne Hintergrundwissen zu dem Verfahren die getroffenen Aussagen nicht antizipieren und damit in der Verdolmetschung nicht vorweggreifen. Dies kann die Verdolmetschung zusätzlich verlangsamen, da zunächst die vollständige Sinneinheit erfasst werden muss. Teilweise ermöglicht die Grammatik der Ausgangssprache keine unmittelbare simultane Verdolmetschung. So muss der Dolmetscher z. B. das Verb am Ende des Satzes abwarten, bevor er zu einer Verdolmetschung ansetzen kann. Solche Dolmetschpausen führen bei den Verfahrensbeteiligten häufig zu der Befürchtung, der Dolmetscher käme nicht mit. Das resultiert nicht selten in einem veränderten Sprechrhythmus, bei dem als vermeintliche Hilfestellung für den Dolmetscher nur noch Satzfragmente gesprochen werden und deren Verdolmetschung abgewartet wird. Das erschwert die Verdolmetschung zusätzlich, was von dem Dolmetscher höflich kommuniziert werden sollte. Eine zu hohe Sprechgeschwindigkeit und zu lange Sätze führen auch bei einem wenig anspruchsvollen Sachverhalt zu Schwierigkeiten bei der Verdolmetschung, insbesondere bei verlesenen Texten. Bei Letzteren ist aufgrund von Spechtempo und komplexem Schreibstil eine Vorbereitung für eine qualitative Verdolmetschung unumgänglich. Schlechte Akustik und die Sitzordnung, die zwar nicht vorgeschrieben, aber tradiert und damit fest ist (vgl. Driesen und Petersen 2011: 7), sowie fehlende Technik sind weitere Aspekte, die die Verdolmetschung erschweren können.

Der Gerichtsdolmetscher arbeitet aktiv in beide Sprachrichtungen. Er verdolmetscht alles, was im Saal im Rahmen der Verhandlung gesagt wird. Der Gerichtsdolmetscher arbeitet in der Regel allein, auch an längeren Verhandlungstagen steht ihm meist kein Kollege zur Seite. Deswegen ist es umso wichtiger, dass sich der Dolmetscher in den kurzen Verhandlungspausen ausruhen kann. Häufig werden Verhandlungspausen aber vom Rechtsanwalt für kurze Mandantengespräche genutzt, für die die Hilfe des Dolmetschers erbeten wird. Der Ratschlag, hier auf die Notwendigkeit der Erholung zu verweisen und die Verdolmetschung des Mandantengesprächs abzulehnen, ist in der Praxis schwer umsetzbar. Umso wichtiger ist deswegen die Sensibilisierung aller Verfahrensbeteiligten für die Notwendigkeit von Erholungspausen und für den Einsatz von zwei Dolmetschern bei längeren Verhandlungen. Bezahlt wird der Gerichtsdolmetscher nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz derzeit mit 85 € / h (zuzüglich 20 % Nacht-, Sonn- und Feiertagsaufschlag). Längere Pausen wie auch Mittagspausen werden in der Regel nicht vergütet, da sich der Dolmetscher nach Meinung der Bezirksrevisoren in den Pausen nicht nur erholen, sondern auch anderweitig beruflich betätigen könnte, auch wenn er über die geplante Pause im Vorfeld gar nicht informiert worden ist.

Abhängig von der Sitzordnung und Akustik wählt der Dolmetscher selbstständig die passende Dolmetschart, denn jedes gesprochene Wort ist zu verdolmetschen (vgl. Driesen und Petersen 2011: 115). Alles in deutscher Sprache Gesagte wird für den fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten simultan geflüstert. Hierbei sitzt der Dolmetscher in der Regel unmittelbar neben dem fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten (ibid. 7). Seit der Coronapandemie steht dem Dolmetscher in einigen Gerichten eine Personenführungsanlage zur Verfügung. In diesem Fall kann sich der Dolmetscher, das Einverständnis des Vorsitzenden vorausgesetzt, seinen Sitzplatz frei wählen. Die Äußerungen des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten werden konsekutiv und laut für das Gericht und die Öffentlichkeit in die Gerichtssprache verdolmetscht (vgl. Jessnitzer 1982: 103, Driesen und Petersen 2011: 6). Der Dolmetscher sollte den fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten während seiner Aussage nicht unterbrechen und auf Notizentechnik zurückgreifen. Meist fordert der Vorsitzende den fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten auf, nach kürzeren Passagen eine Pause zu machen, um eine zeitnahe Verdolmetschung zu ermöglichen.

Sollte der Dolmetscher explizit für eine bestimmte Dolmetschart herangezogen worden sein, ist diese als Auftrag zu akzeptieren. Wenn sich nach Meinung des Dolmetschers eine andere Dolmetschart aufgrund des Settings besser eignet, ist dies mit dem Vorsitzenden abzusprechen.

Gedolmetscht wird immer in der ersten Person Singular (Ich-Form). Fragen des Dolmetschers (z. B. Rückfragen bei Verständnisproblemen) sind als solche kenntlich zu machen (im Idealfall: „Der Dolmetscher hat eine Frage“ oder „Frage des Dolmetschers“). Der Dolmetscher hat von eigenständigen Nachfragen sowie von der eigenständigen Beantwortung von Fragen abzusehen. Er lässt nichts weg und fügt nichts hinzu (vgl. Driesen und Petersen 2011: 114–115).

Der Gerichtsdolmetscher ist neutral, er dolmetscht alles Gesprochene, er ist kein Anwalt, kein Sozialarbeiter und er unterhält sich nicht privat mit den Beteiligten (vgl. Driesen und Petersen 2011: 15). Der Dolmetscher sorgt für eine reibungslose Kommunikation, ist in der Gerichtssprache kompetent, tritt sicher auf, ist vertrauenswürdig, diskret und verschwiegen (vgl. Kadrić 2006: 118 f.).

Die Sitzordnung hat einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung des Dolmetschers. In der Psychotherapie mit Dolmetscherbeteiligung gilt ein gleichseitiges Dreieck als beste räumliche Sitzanordnung der drei Beteiligten: Patient, Psychotherapeut und Dolmetscher. Der gleiche räumliche Abstand aller drei Beteiligten untereinander ist ebenso wichtig, wie „dieselbe Geometrie [...] auf der Beziehungsebene“ (vgl. Haenel 1997: S. 143). Übertragen auf den Gerichtssaal beeinflusst der ungleiche räumliche Abstand zwischen den verschiedenen Ver-

fahrendsbeteiligten im Umkehrschluss das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten und dem Dolmetscher. Ein größerer Abstand lässt Raum für Neutralität, ein geringerer Abstand bewirkt das Gegenteil.

Der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte nimmt den Dolmetscher häufig als Vertrauensperson wahr und erwartet von ihm Parteilichkeit und Hilfestellung, insbesondere bei gleicher Herkunft (vgl. Jessnitzer 1982: 97, Hlavac und Rocco 2016: 230, Nuč 2008: 271). Er erwartet, dass der Dolmetscher (auch abfällige) Bemerkungen zur Kenntnis nimmt und nicht verdolmetscht, dass er auf persönliche Fragen und Bitten eingeht. Oft erfragt der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte die Einschätzung des Dolmetschers zum Strafmaß oder sonstigen Konsequenzen. Dadurch gerät der Dolmetscher in einen Rollenkonflikt. Einerseits ist er darauf angewiesen, dass der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte ihm freundlich gesinnt ist, damit die Kommunikation funktioniert. Deswegen ist das Zurechtweisen des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten oder das Beenden privater Unterhaltungen durch den Dolmetscher schwierig. Andererseits besteht das Neutralitätsgebot und Privatgespräche oder sogar eine selektive Verdolmetschung sind ausgeschlossen. Im besten Fall unterbindet der Vorsitzende jegliche Kommunikationsversuche des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten, indem er zur direkten Verdolmetschung des Gesprochenen auffordert (vgl. Jessnitzer 1982: 96–97). Dadurch wird dem Verfahrensbeteiligten gegenüber verdeutlicht, dass der Dolmetscher für die Kommunikation mit dem Gericht und nicht für die privaten Belange des Verfahrensbeteiligten zuständig ist.

Ein Extrembeispiel aus der Praxis ist der Fall einer Gerichtsdolmetscherin, die selbst auf der Anklagebank landete. Die Dolmetscherin wurde mit dem Angeklagten für die Haftbefehlsverkündung allein gelassen und von diesem gedrängt, für ihn einen privaten Anruf zu tätigen. Die Dolmetscherin notierte sich schließlich eine Rufnummer in ihrer Handfläche, was ein anwesender Polizeibeamter beobachtete und anschließend meldete (vgl. Helbig 2016). Das Resultat war eine Anklage wegen Meineids in minder schwerem Fall. Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie schwer es für den Dolmetscher ist, private Gespräche selbstständig zu beenden.

Von Interesse ist auch die Rolle des Dolmetschers als Vermittler. Ein Dolmetscher ist eigentlich angehalten, das Register bei der Verdolmetschung beizubehalten. Das bedeutet, dass der Sprachstil des Gerichts genauso unverändert in die Fremdsprache zu übertragen ist, wie der unter Umständen sehr einfache Sprachstil des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten in die Gerichtssprache. Doch häufig droht die Kommunikation daran zu scheitern, dass der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte dem Gericht nicht folgen kann,

da ihm die Terminologie nicht bekannt ist. Ein Dolmetscher schätzt das Register in kürzester Zeit ein und passt sich an. Häufig paraphrasiert der Dolmetscher das Gesagte in leichte Sprache, wenn anderenfalls eine Kommunikation nicht möglich erscheint (vgl. Pöllabauer und Schumacher 2004: 23, Schicho et al. 2009: 24–40). Ein anderer Weg wäre die direkte Verdolmetschung ohne Anpassung des Registers. So bekäme das Gericht ein unverfälschtes Bild vom fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten und wäre gezwungen, seinen Sprachstil anzupassen, wie es das bei einem deutschsprachigen Verfahrensbeteiligten tun müsste. Ein Dolmetscher sollte den fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten in die gleiche Situation wie einen Deutschen versetzen (vgl. Kadrić 2006: 102, Driesen und Petersen 2011: 115). Doch selbst ein Muttersprachler versteht die stark genormte Sprache des Gerichts unter Umständen nicht.

Wie der Dolmetscher von den Prozessbeteiligten wahrgenommen wird und worin seine (vermeintlichen) Zuständigkeiten liegen, hängt von vielen Faktoren ab. In den folgenden Beispielen sind einige Situationen dargestellt, die verschiedene (Erwartungs-)Haltungen an einen Gerichtsdolmetscher aufzeigen. Diese sollen aber aufgrund des begrenzten Rahmens dieses Beitrags im Folgenden nur kurz dargestellt werden.

1. Durch Formulierungen wie „fragen Sie ihn mal ...“ und „erklären Sie ihm ...“ wird anstelle des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten direkt der Dolmetscher angesprochen. Dabei ändert sich nicht nur die adressierte Person, sondern auch der Augenkontakt: Anstelle des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten, der befragt werden soll, schaut der Fragesteller den Dolmetscher an. Dem fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten fällt es erfahrungsgemäß ohnehin schwer, bei seiner Befragung nicht den Dolmetscher anzuschauen, sondern das Gericht anzusprechen. Der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte wendet sich anstelle einer direkten Antwort häufig an den Dolmetscher und bittet ihn, dem Gericht etwas mitzuteilen. Dadurch wird der theoretisch „unsichtbare“ Dolmetscher zu einem aktiven Gesprächspartner und Erfüllungsgehilfen anstelle eines neutralen Sprachmittlers.
2. Der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte antwortet dem Gericht auf schlechtem Deutsch anstatt in seiner Muttersprache. Die Kommunikation ist massiv eingeschränkt. Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Dienste des anwesenden Dolmetschers gerne zu nutzen, findet beim fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten keinen Anklang. Nun scheint es in den Aufgabenbereich des Dolmetschers zu fallen, als Verantwortlicher für die Kommunikation den fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten immer und immer wieder zur Nutzung seiner Muttersprache aufzufordern, um eine reibungslose Kommunikation zu ermöglichen. Der Dolmetscher soll einen Verfahrensbeteiligten damit zur Ordnung rufen.

3. Gerade bei den großen Sprachen wie Englisch wird der Dolmetscher gerne „übergangen“ und die Verdolmetschung der Antwort nicht abgewartet bzw. der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte direkt in der Fremdsprache angesprochen. Leidet aber die Kommunikation aufgrund einer unerkannten Sprachbarriere, kann nur der Dolmetscher höflich einschreiten und auf die Notwendigkeit einer Verdolmetschung bestehen. Die Hemmschwelle, die Verfahrensbeteiligten wiederholt zu unterbrechen und auf eine Verdolmetschung zu bestehen, ist nicht zu unterschätzen. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass das Kurzzeitgedächtnis des Dolmetschers den Großteil des Gesagten bereits vergessen hat, wenn er vor der Verdolmetschung zunächst auf die Notwendigkeit derselben hinweisen muss. In diesem Fall soll der Dolmetscher sich aus der Kommunikation offenbar raushalten.
4. Der Dolmetscher gibt Verständigungsprobleme mit dem fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten zu Protokoll und bittet um Hinzuziehung eines Dolmetschers für eine andere Sprache. Der Dolmetscher äußert die Befürchtung, dass der fremdsprachige Verfahrensbeteiligte dem Verfahren nicht folgen kann, und erklärt wiederholt, dass auch die Verdolmetschung aufgrund von Verständnisproblemen teilweise nur eine Interpretation ist. Der Vorsitzende schätzt die Sprachkenntnisse des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten als ausreichend ein und kommt der Bitte des Dolmetschers nicht nach. Der Dolmetscher soll einfach nur dolmetschen.
5. Der Vorsitzende fragt den Dolmetscher nach seiner Einschätzung der Sprachkenntnisse bzw. der Herkunft des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten. Der Dolmetscher soll teilweise einen Sachverständigen ersetzen (vgl. Schicho 2009: S. 40).
6. Der forensische Psychiater reagiert bei einer Begutachtung auf die Angaben des Probanden hellhörig. Der Dolmetscher erklärt in einer Pause die kulturellen Gegebenheiten im Herkunftsland des Probanden und relativiert dadurch die gutachterliche Skepsis. Der Dolmetscher ist hier insbesondere auch Kulturmittler.
7. Ein für zwei Sprachen beeidigter Dolmetscher wird für zwei Verfahrensbeteiligte geladen, die jeweils eine der Arbeitssprachen des Dolmetschers sprechen. Der Dolmetscher kann seinen Auftrag eigentlich nicht ausführen: Alles im Saal Gesprochene kann nur zeitversetzt in zwei Sprachen verdolmetscht werden und auch nur konsekutiv. Notizentechnik und Kurzzeitgedächtnis stoßen hier an ihre Grenzen. Die Erwartungshaltung ist ähnlich wie in Fall 4. Sicher handelt es sich bei diesem Beispiel um eine seltene Ausnahme.

8. Ein Dolmetscher findet tröstende Worte für einen aufgelösten Verfahrensbeteiligten, legt seinen Arm um den Verfahrensbeteiligten, reicht Taschentücher. In den Sitzungspausen unterhält er sich mit dem Verfahrensbeteiligten und dem Rechtsbeistand. Der neutrale, unbefangene Dolmetscher ist hier eine emotionale Stütze für den Verfahrensbeteiligten. Das Gericht sah dieses Verhalten nicht im Widerspruch zu einer professionellen und unbefangenen Verdolmetschung (vgl. BGH 2018: 8 ff.).

Obwohl es sich um eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit handelt, genießt der Beruf des Gerichtsdolmetschers kein hohes Ansehen, weder in der Öffentlichkeit noch unter Kollegen. Letzteres ist auch den schlechten Arbeitsbedingungen und der geringen Bezahlung geschuldet. Trotz der Novellierung des JVEG im Jahr 2021 unterschreiten die Honorare des Gerichtsdolmetschers noch immer deutlich die marktüblichen Sätze von Konferenzdolmetschern. Dabei macht der Gerichtsdolmetscher die Rechtsprechung unter der Beteiligung fremdsprachiger Verfahrensbeteiligter überhaupt erst möglich.

Literaturverzeichnis

BGH, Urt. vom 4.7.2018 – 2 StR 485/17, S. 8–10

Driesen, C. / Petersen, H.-A. (2011). Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten, Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG

Haenel, F. (1997). Spezielle Aspekte und Probleme in der Psychotherapie mit Folteropfern unter Beteiligung von Dolmetschern, *systema* 2/1997, S. 136–144

Helbig, J. (2016). Freispruch für Gerichtsdolmetscherin in: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer, Heft 6, S. 36–37

Hlavac, J. / Rocco, G. (2016). Deutsch und südslawische Sprachen vor Gericht und bei Behörden – Spracheinstellungen und Sprachverhalten der in Deutschland tätigen Dolmetscher/innen, *Lebende Sprachen*, Band 61, Heft 1, S. 206–241.

Jessnitzer, K. (1982). Dolmetscher: Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren, Köln; Berlin; Bonn; München: Carl Heymanns Verlag K

- Kadrić, M. (2006). Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG
- Krainz, K. (2010). Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde, Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, Nr. 19/2010, S. 137–151
- Nuč, A. (2008). Wenn Welten aufeinandertreffen ... Dolmetschen in der Psychotherapie in Kommunal Dolmetschen / Community Interpreting. Probleme – Perspektive – Potenziale, Berlin: Frank & Timme GmbH, S. 253–288.
- Pöllabauer, S. / Grbić, N. (2006). Community Interpreting: signed or spoken? Types, modes, and methods, *Linguistica Antverpiensia, New Series – Themes in Translation Studies*
- Pöllabauer, S. / Schumacher, S. (2004). Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren, *Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht (migralex) 01/2*, S. 20–28,
- Scheffer, T. (1997). Dolmetschen als Darstellungsproblem, *Zeitschrift für Soziologie*, Jg.26, Heft 3, S. 159–180
- Schicho, W., Slezak, G., Rienzner, M & Schlögl, L. (2009). Forschungsbericht. Dolmetschen bei Gerichten und Asylbehörden in Wien für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern. Universität Wien: Institut für Afrikawissenschaften.

Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen

Evangelos Doumanidis

Rechtsanwalt, Vorsitzender des WVU e.V.

doumanidis@t-online.de

Alle sind dafür: Rechtsanwält*innen, Richter*innen, Bundesjustizministerium. Denn, dass

„eine Dokumentation des Strafprozesses in Deutschland heute noch immer dergestalt stattfindet, dass der bzw. ein Richter handschriftlich Notizen anfertigt, wirkt nicht nur für juristische Laien vollkommen aus der Zeit gefallen. Eine objektive, allen Beteiligten zugängliche Protokollierung des Inhalts der Beweisaufnahme gibt es nicht: Ein Wortprotokoll sucht man vergebens, eine abspielbare Aufzeichnung erst recht – im europäischen Vergleich eine ‚Ausnahmeerscheinung‘ der negativen Art!“ (Spatschek 2019)

Es ist also längst Zeit, dem abzuhelfen. Zuerst mit dem Gutachten des Max-Planck-Instituts „Der Einsatz akustischer und visueller Dokumentationsverfahren im Strafverfahren“ (2002), dann mit dem „Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens“ (2015), danach mit einem Gesetzentwurf und zwei Anträgen aus den Reihen der damaligen Opposition (2019), anschließend mit dem „Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ (2021) und jetzt mit einem Gesetz, mit dessen Referentenentwurf im Herbst 2022 gerechnet werden dürfte.

1 Die Gegenwart

Zur Dokumentation der Hauptverhandlung ist derzeit nur ihre schriftliche, im Umfang variierende Protokollierung vorgesehen. Im Formalprotokoll müssen nur der wesentliche Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung dokumentiert werden. Dabei sind all jene Vorgänge zu dokumentieren, die für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens von Relevanz sein können. Im Inhalts-

protokoll, das nur in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht angefertigt wird, werden zudem die (wesentlichen) Ergebnisse der Beweisaufnahme protokolliert. Ausnahmsweise – wenn es nämlich auf den Wortlaut einer Aussage oder einer Äußerung ankommt – werden einzelne Vorgänge oder die gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen. Ebenfalls ausnahmsweise können anstelle der schriftlichen Dokumentation einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden.

Zweck der Niederschrift ist die (revisionsrechtliche) Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Dazu ordnet das Gesetz eine entsprechende Beweiskraft des Protokolls an. Bei einem Inhaltsprotokoll ist dabei allein die Feststellung, dass eine bestimmte Person ausgesagt hat, von der Beweiskraft umfasst, nicht auch der Inhalt der getätigten Aussage.

„Es sind zwei Beweisrichtungen zu unterscheiden. Das Protokoll beweist positiv, dass die darin beurkundeten vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung stattgefunden haben (selbst wenn das nicht der Fall war). Es beweist negativ, dass die darin nicht verzeichneten vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht stattgefunden haben.“
(BMJV 2021/1: 1-2)

Mehr nicht.

2 Die Erwartung

Die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung fügt dem Zweck der Protokollierung viele neue interessante Möglichkeiten hinzu:

Die Verbesserung der Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung und für die richterliche Überzeugungsbildung; eine größere Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Protokollierung und daraus folgende Vorteile für die Wahrheitsfindung; die Vermeidung von Meinungsstreitigkeiten über den konkreten Wortlaut einer Aussage; die Rekapitulation der Feststellungen, die der Urteilsfindung zugrunde liegen, vor Abfassung der Urteilsgründe; die Aufdeckung möglicher eigener Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehler; das Freimachen von Vorkenntnissen, die zu Perseveranz und Redundanz führen und eine geminderte Aufmerksamkeit in der Hauptverhandlung nach sich ziehen können; die Optimierung der Tragfähigkeit der der Urteilsfindung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen; eine Arbeitserleichterung durch das (jedenfalls überwiegende) Entfallen handschriftlicher Notizen und

dadurch alleinige Konzentration auf das prozessuale Geschehen; die Verwendung der Aufnahmen in anderen Verfahrensstadien oder Verfahren; die Kompensation von fehlender Anwesenheit von sog. „Austauschrichtern“ im laufenden Prozess, u. v. m.

Von besonderem Interesse ist hier aber Folgendes:

„Mit der Aufzeichnung der Hauptverhandlung ist die Möglichkeit verbunden, die Leistungen von Dolmetschern und Sachverständigen im Nachhinein – sei es noch in der laufenden Hauptverhandlung, sei es später – zu überprüfen.“ (BMJV 2021/1: 30)

Wie das geschehen soll, lassen die Expert*innen des Bundesjustizministeriums offen. Und das ist natürlich ...

3 Das Problem

Es gibt nur einen einzigen gesetzlichen Hinweis darauf, wie Dolmetscher*innen ihre Aufgabe zu erfüllen haben, und damit nur eine einzige gesetzliche Vorgabe, an der sie gemessen werden können: Sie haben, so lautet ihr Eid, „treu und gewissenhaft“ zu übertragen.

Was das bedeutet, entscheiden Jurist*innen.

„Die wesentliche Aufgabe des Dolmetschers besteht also darin“, erläutert zum Beispiel der Bundesgerichtshof, „den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Prozess beteiligten Personen dadurch zu ermöglichen, dass er die zum Prozess abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen durch Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht“ (BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16; BGH, Urteil vom 30.05.1950, Az. 2 StR 50/50).

Und das Reichsgericht, auf das diese Erläuterung zurückgeht, führt weiter aus:

„Das Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Dolmetscher dieser Aufgabe gerecht wird, und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine nach jeder Richtung hinreichende Verdolmetschung sicherzustellen. Ob das mit Hilfe des zugezogenen Dolmetschers gelingt, hat der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.“ (Reichsgericht, Urteil vom 18.06.1942, Az. 3 D 260/42, in RGSt 76, 177, 178.)

Daran ändert auch der Einsatz audiovisueller Technik nichts.

Egal, ob bei einer Aufzeichnung des Geschehens der Hauptverhandlung Vorgaben zu der Art der Dolmetscherleistung gemacht werden sollen (simultan oder konsekutiv):

„Denn von der Art, wie gedolmetscht wird, würde – insbesondere bei einer akustischen oder einer audio-visuellen Aufzeichnung – abhängen, ob nur die deutschsprachigen oder aber zudem die fremdsprachigen Beiträge des Dolmetschers dokumentiert werden würden. Eine spätere Kontrolle der Dolmetscherqualität wäre nur bei einer Aufzeichnung beider Fassungen möglich.“ (BMJV 2021/2: 10)

Egal, ob eine akustische Aufzeichnung durch Mikrophone im Saal erfolgt oder durch solche, die vor jedem einzelnen Gerichtsmitglied und vor jedem einzelnen Verfahrensbeteiligten positioniert werden; und auch wenn eine technische Lösung dafür gefunden werden könnte, dass eine Volldokumentation in beiden Sprachen faktisch kaum leistbar ist, weil sich die deutsch- und fremdsprachigen Inhalte wechselseitig überlagern und Verständnisprobleme nach sich ziehen würden oder weil eine akustische Abtrennung der Sprecher*innen im Gerichtsalltag nicht umsetzbar sein dürfte.

Am Ende würden in der Regel Jurist*innen darüber entscheiden, ob Sprachmittler*innen ihrer nicht präzise definierten Aufgabe („Ermöglichung des Prozessverkehrs durch Verständlichmachung der abgegebenen Erklärungen“) ausreichend nachgekommen sind.

Und das können Jurist*innen in der Regel nicht. Am 11.08.2022 erteilte ein baden-württembergisches Amtsgericht einen Übersetzungsauftrag mit folgenden Worten: „Die Seiten sind wie in der Abschrift Buchstabe für Buchstabe, Wort für Wort, Seite für Seite zu übersetzen, ebenso die Seitenzahl unten.“

Anders formuliert:

„Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte denken und arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. [...] Ihr Bild von Dolmetschern und Übersetzern dagegen ist vage und kann auch nichts anderes sein, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten (sowie deren Vergütung) haben. Das betrifft auch ihr Bild von allen anderen nichtjuristischen Berufen. In all diesen Berufen sind Juristen Laien.“ (Doumanidis 2017: 341)

Wären sie Fachleute, müssten sie die Dolmetsch- oder anderen Leistungen nicht in Auftrag geben.

„Ihnen ist aber oft nicht bewusst, dass ihr Bild von Sprachmittlern vage ist. Sie denken nicht nur, sie wüssten, wie die Nichtjuristen arbeiten; sie denken – mehr noch als juristische Laien im Verhältnis zu Juristen – als Sprach- und Kommunikationsexperten, für die sie gehalten werden (wollen), wüssten sie, wie andere an Kommunikation Beteiligte arbeiten. Und sie sind vielleicht auch deswegen nicht in der Lage, von diesem scheinbaren Wissen abzurücken, weil es eine Kompensation für den Kontrollverlust während fremdsprachiger Äußerungen und deren Übertragung in die eigene Sprache bedeutet.

Schließlich haben sie offenbar vergessen oder verdrängen schnell wieder, wie sehr sich ihre eigene Sprache, die sie in jahrelangem Studium erlernen mussten und jetzt täglich als Werkzeug und Waffe benutzen, von der Standardsprache entfernt hat. Nicht leichter wird es für sie, dass es ein zusätzlicher Effekt einer Fachsprache [...] ist, Kontrolle bei sich behalten und Kritik von sich abwehren zu können.

Als Laien unterliegen Juristen aber allen laienhaften Irrtümern, sie sind keine ‚besseren‘ Laien als die anderen, die denken, sie könnten genauso gut rechtlich beraten, genauso gut Fußböden verlegen oder Krankheiten diagnostizieren oder Skulpturen modellieren.“ (Doumanidis 2017: 341–342)

Daran ändert auch der Einsatz der besten Technik nichts.

4 Die Lösung

Es gibt keine einfache Lösung für ein Problem dieser Komplexität. Technische und praktische Schwierigkeiten, zeitliche Beschränkungen und die faktische Überforderung von Jurist*innen bei der Überprüfung von Dolmetschleistungen zeigen, dass die Nachteile und Probleme die möglichen Vorteile einer Aufzeichnung überwiegen.

Da die Einführung der Aufzeichnung aber gewollt ist, muss zumindest eine rechtzeitige Sensibilisierung der übrigen Beteiligten auf diese Problematik und die wirklichen Möglichkeiten des Dolmetschens sichergestellt werden, also noch vor Beginn der Aufzeichnungen.

Denn die Erwartungen der Jurist*innen und ein Abweichen der Dolmetscher*innen hiervon dürften bei Vorführung einer Aufzeichnung noch viel mehr im Fokus und auf dem Prüfstand stehen als bereits jetzt: Die Dolmetscher*innen würden durch die Aufzeichnung plötzlich sichtbar.

Also ist unter vielem anderem klarzustellen:

Dolmetschen ist für den Moment gemacht und nicht druckreif; Dolmetscher*innen sind keine wandelnden Wörterbücher; die Dolmetschqualität wird durch viele externe Faktoren beeinflusst: die (fehlende) Vorbereitung durch Einsichtnahme in Prozessunterlagen, die (sich im Laufe des Verfahrens unter Umständen ändernde) Sitzplatzanordnung, den Ausgangston und Sprechgeschwindigkeiten, die Dauer der Dolmetschleistung und den notwendigen, aber aus technischen Gründen vielleicht verhinderten Wechsel der Dolmetschmodi.

Die Ergänzung der juristischen Ausbildung um ein entsprechendes Modul ist bereits früher vorgeschlagen worden (s. Doumanidis 2017).

5 Mehr Probleme

5.1 Spannung

In Strafsachen geraten Dolmetscher*innen in ein unaufgelöstes Spannungsverhältnis (vgl. Kranjčić 2010).

Einerseits dienen sie der gesetzlichen Wahrheitsfindung, also der Aufgabe des Strafverfahrens, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und dem Gericht die richtige Entscheidung zu ermöglichen. Andererseits sollen sie dem Angeklagten eine effektive Verteidigung ermöglichen. Abhängig von der jeweiligen Verteidigungsstrategie kann das aber der Sachverhaltsermittlung im Wege stehen.

Das hierdurch entstehende Spannungsverhältnis, das die Dolmetschleistung erheblich beeinflussen kann, wird in der Praxis kaum erkannt und nur selten durch den Einsatz mehrerer Dolmetscher*innen mit unterschiedlichen Aufgaben aufgefangen.

Das ist nicht erst bei der Vorführung einer Aufzeichnung zu berücksichtigen.

5.2 Gefahr

Auch Dolmetscher*innen sehen sich vor Gericht der Gefahr von Repressionen ausgesetzt.

Aber neben Sachverständigen sind sie die einzigen in Strafverfahren professionellen Beteiligten, die keine Robe tragen. Deren Sinn ist es unter anderem, die Kleidung und das Aussehen der Person zu verdecken, die sie trägt. Mit Roben bekleidete Personen agieren vor Gericht sichtbar nicht als private Individuen, sondern ausschließlich als funktionale Elemente der Rechtsordnung in den ihnen vom Gesetzgeber jeweils zugewiesenen Positionen und Rollen.

Diesen Schutz genießen Dolmetscher*innen nicht, sie sind dadurch geradezu exponiert. Deswegen muss dafür Sorge getragen werden, dass ihr Gesicht bei visuellen Aufzeichnungen verfremdet wird.

5.3 Vergütung

Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz orientiert sich erklärtermaßen am Markt.

Auf dem freien Markt werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt.

Eine entsprechende Regelung ist dringend ins JVEG aufzunehmen.

5.4 Ernüchterung

Der Expert*innengruppe des Bundesjustizministeriums lag vor Abfassung ihres Berichts eine kurze Darstellung des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer vom 30.10.2021 vor, in der die oben genannten Probleme angesprochen werden. Statt einer Berücksichtigung oder Bezugnahme, formulierte die Kommission aber einen Gedanken, der misstrauisch macht, weil er auf Misstrauen beruht. Er lautet:

„Wenn einzelne Dolmetscher dies zum Anlass nehmen sollten, nicht mehr in Hauptverhandlungen aufzutreten, sollte (allein dies) kein Grund sein, von der Aufzeichnung abzusehen, sondern würde vielmehr deren fachliche Qualität in Frage stellen. Zumindest bei Berufsdolmetschern ist daher kaum damit zu rechnen, dass sie sich einer Aufzeichnung ihrer Tätigkeit verweigern würden. Es könnte insoweit auch daran gedacht werden, die erklärte Bereitschaft des Dolmetschers, seine Tätigkeit in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung aufzeichnen zu lassen, in dem am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Gerichtsdolmetschergesetz als Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung aufzunehmen.“ (BMJV 2021/2: 11)

Als zumindest indirekte Reaktion auf die nachvollziehbaren Bedenken und Hinweise ist das ernüchternd, wenn nicht alarmierend. Dolmetscher*innen eine allgemeine Beeidigung zu verweigern, weil sie sich gegen die vergütungslose Mehrfachverwendung ihrer Leistung wenden oder sich in Strafverfahren ungeschützt fühlen, bestätigt einmal mehr, dass vielerorts kein Verständnis für die Sprachmittler*innen vorhanden ist.

Das muss sich zwingend ändern.

5.5 Ungleichheit

Konsekutiv gedolmetschte Erzählungen unterliegen zwangsläufig Unterbrechungen und sind stark fragmentiert. Das verringert die Kohärenz und beeinflusst damit die Rezeption der Erzählung und die Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit von Angeklagten und Zeug*innen negativ. Das führt zu narrativer Ungleichheit (vgl. Angermeyer 2021).

Schränkte man aus technischen Gründen die Dolmetschleistung auf konsekutives Dolmetschen ein, käme das einer systemischen Ungleichbehandlung und damit einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren derjenigen Personen gleich, deren Aussagen gedolmetscht werden müssen.

5.6 Revision

Während das Berufungsverfahren eine neue Tatsacheninstanz ist, in der die Verdolmetschung der vorherigen nicht überprüft werden muss, sondern aufs Neue erfolgt, ist das Revisionsverfahren auf die Prüfung von Rechtsfehlern beschränkt. Eine eigene Beweiswürdigung, z. B. auf Grundlage der angeseheneren oder angehörten Aufzeichnung oder ihrer Transkription, würde einer nicht erlaubten Rekonstruktion der Hauptverhandlung gleichkommen.

Denn neben einer erheblichen Erschwernis für das Revisionsverfahren, weil es der regelmäßigen vollständigen Durchsicht der Aufnahmen bedürfte, „würde das Revisionsgericht in Fällen, in denen verschiedene Dolmetscher unterschiedliche Übersetzungen einer Aussage geliefert haben, [...] sprachwissenschaftliche Studien anstellen müssen, um den behaupteten Inhalt der Aussage auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Eine derartige Wiederholung der trichterlichen Beweisaufnahme würde nicht nur zu zeitlichen Verzögerungen im Revisionsverfahren führen, sondern auch zu einer Vermischung der Verantwortungsbereiche von Trichter und Rechtsmittelgericht.“ (BMJV 2021/2: 37)

(Hier wird erfreulicherweise gesehen, dass die Überprüfung der Dolmetschleistung nicht durch Jurist*innen erfolgen kann.)

Kurz gesagt: Gerade die technische Möglichkeit der Überprüfung einer Verdolmetschung auf ihre „Richtigkeit“ hin, dürfte an ihrer rechtlichen Unmöglichkeit jedenfalls für die Revisionsinstanz scheitern.

6 Der Gesetzentwurf

Nach Information des Bundesjustizministeriums vom 05.09.2022 sollte im Herbst 2022 mit dem Referentenentwurf gerechnet werden.

Parallel ist ein Gesetzentwurf für die Förderung der Videokonferenztechnik und die visuelle Protokollaufzeichnung im Zivilprozess auf dem Weg.

7 Vorsicht

Im Anlagenband zum Bericht der Expert*innengruppe des Bundesjustizministeriums wird am Ende, fast versteckt, Werbung gemacht für „Spracherkennung in der Justiz“.

Technisch sei es heute möglich – schreibt dort ein Anbieter entsprechender Software –, die Vertextung und deren unmittelbare automatische Übersetzung als Kontrolle für menschliche Dolmetscher*innen einzusetzen:

„Während ein Dolmetscher in beiden Richtungen übersetzt, wird eine automatische Übersetzung parallel ausgegeben und kontrolliert damit in Echtzeit die Richtigkeit der Dolmetschung.“ (BMJV 2021/2: 488)

Davon abgesehen, dass das eben nicht möglich ist, weder technisch noch inhaltlich (s. oben), und schon gar nicht in der für die Gewährung des Zugangs zum Recht notwendigen Qualität und Sicherheit:

Bevor Jurist*innen das zulassen, sollten sie sich darüber klar werden, ob sie den Ersatz kognitiver Leistung durch Maschinen oder die Kontrolle dieser kognitiven Leistung durch Maschinen auch in ihrem eigenen Arbeitsfeld zulas-

sen würden. Denn das wäre der nächste logische Schritt, für den zu werben sich sicherlich zahlreiche technische Anbieter finden lassen werden.

8 Schlussgedanken

Professionelle Dolmetscher*innen haben kein Problem damit, ihre Leistung überprüfen zu lassen. Sie möchten nur nicht, dass das durch Personen geschieht, denen es naturgemäß am Verständnis für ihre Leistung fehlt. Und sie möchten – nicht nur – für die Mehrfachverwendung ihrer Leistung angemessen bezahlt werden.

Mündliche Äußerungen unterliegen einer Flüchtigkeit, die in der Natur der Sache liegt. Das wird auch eine audiovisuelle Aufzeichnung nicht ändern.

Auch der Kontrollverlust, den Jurist*innen dadurch erleiden, dass in einer ihnen unbekanntem Sprache gesprochen wird und Dritte für die Übertragung in die eigene Sprache verantwortlich sind, wird durch eine Aufzeichnung nicht verschwinden. Aber wenn sensibilisierte Jurist*innen Profis engagieren, dürfte sich der Effekt des Kontrollverlusts auf ein Minimum beschränken.

9 Bibliografische Angaben

Angermeyer, Philipp Sebastian (2021): Beyond translation equivalence: Advocating pragmatic equality before the law, in: Bezuidenhout/Haugh/Terkourafi (eds.). *Journal of Pragmatics*, vol. 174, S. 157 ff.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021/1): *Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung*

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021/2): *Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – Anlagenband*

- Doumanidis, Evangelos (2017). Warum dolmetschen Sie noch nicht? – Für eine notwendige Verbesserung der Kommunikation während Gerichtsverfahren durch eine Ergänzung der juristischen Ausbildung, in: Hoffmann/Keßler/Mallon (Hrsg.): Sprache und Recht, Berlin: BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, S. 334 ff.
- Kranjčić, Christian (2010). ... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Spatschek, Dr. Rainer (2019): Ein Plädoyer für Bild und Ton im Strafprozess, abgerufen am 14.09.2022 unter anwaltverein.de/de/newsroom/ein-plaedoyer-fuer-bild-und-ton-im-strafprozess.

Legal Tech

Text und Kontext – oder die Frage danach, warum sich Recht so schwer digitalisieren lässt

Margrit Seckelmann

Professorin für Öffentliches Recht und das Recht der digitalen Gesellschaft an der Leibniz Universität Hannover

margrit.seckelmann@iri.uni-hannover.de

Abstract

Nach Legal Tech 3.0-Anwendungen wie Smart Contracts ist jetzt das Thema GovTech in aller Munde, also ein Ökosystem sich selbst vollziehender öffentlich-rechtlicher Leistungen. Diese Vorstellung bezieht sich allerdings nicht nur auf das Leistungsangebot der öffentlichen Verwaltung. Vielmehr wird auch die Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen, denn nach Lawrence Lessigs Diktum sei „Code“ ja auch „Law“. Man müsse nur die passenden, eindeutigen Begriffe finden, dann sei auch das Gesetzesrecht „programmierbar“.

Aber genau hier stellt sich das Problem: Zum einen unterliegt der Gesetzgeber ganz anderen Bindungen als Private, namentlich einer Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) und an das Rechtsstaatsprinzip (entwickelt u. a. aus Art. 20 Abs. 3 GG). Er kann also nicht bilateral einen Code vereinbaren oder auf den Sprachgebrauch in bestimmten Fachkreisen setzen. Denn Rechtssprache ist eine Multi-Adressaten-Sprache, also eine Sprache, die sich ebenso sehr an ein Fachpublikum wie an Laien (Bürgerinnen und Bürger) wendet.

Sie ist zudem kontextabhängig und ihr Verständnis unterliegt historischen Entwicklungen. So hat sich beispielsweise das Verständnis des Begriffs der „Eltern“ in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG seit 1949, also der Verabschiedung des Grundgesetzes, entwickelt. Unter Einfluss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde neben einem biologischen Verständnis von „Elternschaft“ auch ein soziales Verständnis entwickelt.

Wollte man Begriffe eindeutig, und zwar auch über verschiedene Rechtskontexte hin belegen, hätte dieses ein konservierendes Verständnis von Recht zur Folge (nämlich das, was wir heute darunter verstehen). Der Gesetzgeber würde gegenüber der Rechtsprechung aufgewertet, denn letztlich wäre er es, der die Begriffsbestimmung vornehmen müsste. Das Ganze erinnert ein wenig an das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794, das sich vorgenommen hatte, jeden Lebenssachverhalt zu regeln – allerdings aufgrund der Befreiungsedikte um 1810 bereits in Teilen kurz nach seinem Inkrafttreten schon wieder veraltet war. Ein „ALR 2.0“ sollte daher vermieden werden.

Legal Tech in der anwaltlichen Beratung

Dr. Inka Knappertsbusch, LL.M.

CMS Germany

inka.knappertsbusch@cms-hs.com

1 Einführung/Abstract

Legal Tech bezeichnet die Automatisierung und Digitalisierung juristischer Arbeiten und Aufgaben. Die historische Entwicklung von Legal Tech lässt sich in mehrere Stufen unterteilen.

Die erste Stufe (Legal Tech 1.0) bezeichnet Programme, welche bei der anwaltlichen Tätigkeit assistieren. Darunter fallen beispielsweise Rechercheportale und Software zur Büroorganisation. Diese Techniken sind längst in der anwaltlichen Praxis etabliert und aus einer Kanzlei nicht mehr wegzudenken.

In der jüngeren Vergangenheit wurde der Anwendungsbereich erweitert auf die Automatisierung bestimmter Prozesse (Legal Tech 2.0). Diese erfolgt durch Software, welche juristische Dokumente erstellt, anhand von Daten Fristen berechnet oder sich wiederholende Sachverhalte beurteilen kann. Auch diese fortgeschritteneren Produkte werden nach und nach in die anwaltliche Tätigkeit und in Kanzleistrukturen integriert.

Mit Blick in die Zukunft ist sogar an Legal Tech 3.0, also die Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung unabhängig vom Menschen, zu denken. So gibt es bereits Forschungen zur Programmierung von künstlicher Intelligenz, welche anwaltlich tätig sein könnte.

Die Vorteile des Einsatzes technologischer Hilfen liegen auf der Hand. Durch Legal Tech können Anwälte zeiteffizienter arbeiten und Kosten einsparen, was wiederum den Mandanten durch geringere Rechnungen zugutekommt. Auch erleichtert der Einsatz von Legal Tech das kollaborative Zusammenwirken zwischen Anwalt und Mandant.

Allerdings bringt der Einsatz von Legal Tech noch Schwierigkeiten mit sich. Denn viele Sachverhalte können von technischen Produkten nicht in ihrer Komplexität erfasst werden, so dass sich Einzelfallprüfungen schwierig gestalten. Für Anwälte setzt die Implementierung zudem in der Regel die Erweiterung ihrer IT-Kompetenzen voraus.

Diese Kenntniserweiterung der Anwälte mit dem Thema rechnet sich jedoch. So ist es nicht nur für die eigene Arbeit von erheblichem Vorteil, sondern auch im Wettbewerb zwischen den Kanzleien.

2 Entwicklung von Legal Tech

Die technische Entwicklung von Legal Tech kann in drei Generationen unterteilt werden. Unterschieden wird je nach Komplexität der Aufgaben, welche die Techniken in der Lage sind, zu bewältigen.

2.1 Historischer Hintergrund

Die ersten Forschungen an der Schnittstelle zwischen Technologie und Recht begannen in den 1950ern und 1960ern, im Bereich der Rechtsinformatik. Schwerpunkt der Wissenschaft war die Prüfung, inwieweit Computer im Recht eingesetzt werden konnten und was die Folgen dieses Einsatzes sind. In den 1970ern und 1980ern kam es zur Institutionalisierung der Rechtsinformatik. An den Universitäten wurden die ersten Lehrstühle gegründet und Lehrbücher veröffentlicht. Die Rechtsinformatik fand lange Zeit hauptsächlich in Forschung und Lehre statt. So wurde bereits an der Implementierung von Technologie in der juristischen Praxis geforscht. Aber auch die Formalisierung der rechtlichen Sprache und der damit einhergehenden Automatisierung der Rechtsfindung war bereits Thema. Dabei stieß man allerdings auf Grund der hohen Komplexität auf Grenzen, so dass die Wissenschaft der Rechtsinformatik in den 1990ern wieder an Bedeutung verlor. Dazu beigetragen haben auch die Kostenintensität der Projekte sowie mangelnde Kooperation der verschiedenen Forschungseinrichtungen.

Allerdings setzte Ende der 1990er Jahre, mit dem technischen Fortschritt und der Verbreitung von Computern und Internet, das Unternehmertum neue Impulse. So erschufen Start-up-Unternehmen die ersten Programme, welche von Juristen im Rechtswesen integriert wurden. In dem Kontext entwi-

ckelte sich der Begriff Legal Tech, die Zusammensetzung aus den Begriffen „legal services“ und „technology“. Damit wird der Einsatz von Technologien gemeint, um die Vereinfachung, die Verbesserung oder die Automatisierung des Rechtswesens voranzutreiben.

2.2 Legal Tech 1.0

Zu Beginn der 2000er Jahre wurden die ersten unterstützenden Systeme für die bisherigen Akteure im Rechtssystem entwickelt. So kamen Software zur Büroorganisation und Dokumentenverwaltung (wobei es sich nicht um spezifisch juristische Software, sondern um Techniken handelt, die in den meisten Unternehmen sinnvoll genutzt werden können), sowie juristische Datenbanken wie beckOnline oder juris auf den Markt.

Diese Anwendungsbereiche der Legal Tech sind längst wesentlich geworden für die anwaltliche Beratung und aus einer Kanzlei gar nicht wegzudenken.

2.3 Legal Tech 2.0

In der jüngeren Vergangenheit wird der Einsatz technischer Mittel erweitert auf die Automatisierung bestimmter Prozesse, so dass Akteure aus dem Rechtssystem teilweise ersetzt werden. Dies erfolgt durch Software, welche juristische Dokumente erstellt, anhand von Daten Fristen berechnet oder sich wiederholende Sachverhalte beurteilen kann. Auch fallen unter diese Generation der Legal-Tech-Produkte bekannte Plattformen, die der automatisierten Rechtsdurchsetzung dienen, wie beispielsweise Flightright und wenigermiete.de.

2.4 Legal Tech 3.0

Mit Blick in die Zukunft ist auch an Legal Tech 3.0 zu denken, also die Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung durch Algorithmen und Software, unabhängig vom Menschen. Durch solche Technologien könnte sich das Berufsbild der anwaltlichen Tätigkeit enorm verändern.

3 **Ausblick in die Zukunft**

Künftig wird eine Entwicklung hin zu einem vermehrten Einsatz von Legal-Tech-Tools der zweiten Generation erwartet. In vielen Großkanzleien sind diese schon angekommen, denn Software-Programme werden gezielt für spezifische Aufgaben eingesetzt. Es ist auf Grund der Praktikabilität vorhersehbar, dass sich viele Softwareprogramme auch in der breiteren Anwaltspraxis durchsetzen und auch in kleineren Kanzleien Eingang finden werden.

Zudem ist auch an die Implementierung von Legal Tech 3.0 zu denken. In dieser Hinsicht sind insbesondere zwei Beispiele für diese fortgeschrittenen Technologien zu nennen:

3.1 **Smart Contracts**

Unter den Begriff Legal Tech 3.0 fallen unter anderem sogenannte „Smart Contracts“.

Die Blockchain-Technologie ist vor allem aus dem Bereich der Kryptowährungen bekannt, lässt sich aber auch auf Vertragsschlüsse im Internet anwenden. So werden Verträge zwischen zwei Parteien über ein Programm abgeschlossen und der Vertrag wird automatisch ausgeführt, ohne dass es für die Durchsetzung einer Mittelsperson (wie bspw. eines Notars, eines Anwalts oder eines Zwischenunternehmens) bedarf. Wenn der Leistungserfolg von bestimmten Ereignissen abhängig ist, so tritt die Leistung auch erst mit der Bedingung (beispielsweise einer vorherigen Erfüllung) ein.

Aus den Smart Contracts ergeben sich verschiedene Vorteile, wie eine schnellere Umsetzung und eine erhöhte Rechtssicherheit. Zudem sind die Verträge durchgehend einsehbar und dezentralisiert.

Probleme können entstehen, wenn über die Plattform technische Fehler entstehen. Auch sind die Codes, auf welchen die Verträge beruhen, schwer nachzuvollziehen.

Ein vermehrter Gebrauch dieser Smart Contracts ist in Anbetracht der genannten Vorteile gleichwohl zu erwarten. Insoweit ist es nicht überraschend, dass es schon viele Anbieter auf diesem Gebiet gibt.

3.2 Künstliche Intelligenz als Substitut für Anwälte

Zudem gibt es bereits Forschung zu der Entwicklung von KI, welche als Ersatz von Anwälten dient.

KI ist bereits in der Lage, juristische Fragen zu beantworten und mit Menschen sprachgesteuert zu kommunizieren. Es entstehen Visionen von Robo-Richtern und der Ersetzung der Rechtsberatung durch Softwareprogramme.

Die Forschung ist in einer derzeit nicht sehr fortgeschrittenen Phase. So ergeben sich insbesondere bei komplizierten Sachverhalten noch Probleme für die künstliche Intelligenz. Auch die Ausarbeitung von Argumenten, Abwägungen und Entscheidungsfindungen durch KI stecken zurzeit noch in einer anfänglichen Entwicklungsphase.

Bei der Implementierung von KI als Ersatz von Menschen kommt es zudem zu einer Vielzahl rechtlicher Herausforderungen. Es ist in dem Kontext insbesondere zu fragen, wer für Fehler von KI-Systemen haftet und welche Rechtsstellung sie innehaben.

Eine Anwendung solcher Programme ist daher in naher Zukunft nicht absehbar. Die Entwicklung in der Hinsicht ist jedoch mit Spannung zu beobachten.

4 Beispiele aus der Praxis

Im Folgenden wird eine kleine Auswahl an Technologien aufgeführt, welche in der Praxis geläufig sind. Diese Technologien sind zum Großteil dem Bereich „Legal Tech 2.0“ zuzuordnen.

4.1 E-Discovery

Die E-Discovery bezeichnet die Methode eine große Menge elektronischer Dokumente, wie E-Akten oder E-Mails auf bestimmte Inhalte, Textstrukturen oder Begriffsabfolgen zu überprüfen, diese aufzuarbeiten und zu filtern, um so relevante Daten für Verfahren bereitzustellen. Die Daten werden dafür

zunächst aus den verschiedenen Programmen (z. B. Word, Excel, PDF, JPG) einheitlich konvertiert und anschließend nach Filterkriterien durchsucht. Für diese Aufgaben wäre bei manueller Umsetzung eine große Anzahl an Personal und ein hoher Zeitaufwand notwendig, um die einzelnen Daten aufzufinden und zu durchsuchen. Durch den Einsatz der Technologie kommt es in der anwaltlichen Praxis zu Einsparungen sowie zur Effizienzsteigerung.

Aber nicht nur für Kanzleien ist dieses Tool interessant. Auch für behördliche Untersuchungen, v. a. im Bereich des Kartellrechts können solche Tools von Nutzen sein. So untersucht das Kartellamt Unternehmen und muss dafür Daten filtern, um die für sich relevanten Informationen zu erhalten.

4.2 CMS HR-App

Die HR-App von CMS weist verschiedene Informationen und Funktionen für den HR-Bereich auf.

Häufig kommt es in der arbeitsrechtlichen Rechtsberatung darauf an, im Rahmen der Einlegung von Widersprüchen, Kündigungen oder Meldungen die Fristen korrekt zu berechnen. So gibt es Programme, in denen die jeweils relevanten Daten eingegeben werden müssen und auf Grund dieser für den vorgesehenen Zweck und auf Grund des jeweiligen Gesetzes die Fristen berechnet werden.

Auch kann die App dabei helfen, eine Abfindungssumme zu berechnen. So können Kriterien, wie die Dienstjahre, und Faktoren angegeben werden, auf deren Grundlage eine Abfindungssumme vorgeschlagen wird.

Zudem weist die App arbeitsrechtliche Übersichten über aushangpflichtige Gesetze, Schwellenwerte oder Sozialversicherungswerte auf.

Für die Personalverwaltung praktisch sind auch die Möglichkeiten, über die App Erstellungshilfen für Arbeitszeugnisse oder Übersichten zu Aufbewahrungspflichten personenbezogener Daten zu erhalten.

Hier zeigt sich das weite Anwendungspotenzial für Legal-Tech-Produkte im Bereich simpler Aufgaben, nicht nur in der anwaltlichen Beratung, sondern auch für die Unternehmen.

4.3 CMS Select

Ein arbeitsrechtspezifisches Tool, welches bei ordentlichen betriebsbedingten Kündigungen Anwendung findet, ist CMS Select.

Bei notwendigen Änderungen im Betrieb kann es zur Reduzierung der Arbeitsplätze und somit zu Kündigungen kommen. In diesen Fällen muss abgewogen werden, welcher der Mitarbeiter sozial besonders schützenswert ist. Die Rechtsprechung hat für die Bewertung der sozialen Schutzwürdigkeit der jeweiligen Arbeitnehmer ein System entwickelt, nach dem Kriterien wie Alter, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltungspflichten und Schwerbehinderungen einbezogen und Punktelisten erstellt werden. Bei manueller Bewertung der Daten eines Betriebes müssen die Kriterien eingetragen werden und die Punkte selbst ausgerechnet werden.

Nach der Eingabe der Ausgangsdaten bildet CMS Select Vergleichsgruppen der Arbeitnehmer. Innerhalb dieser Vergleichsgruppen ermittelt das Programm die schutzwürdigen Arbeitnehmer anhand der oben genannten Kriterien, berechnet das Punktesystem und macht erste Vorschläge zur Sozialauswahl. Dabei werden auch die Möglichkeiten der Umstrukturierung und Versetzung der Mitarbeiter auf freie Stellen als milderes Mittel zur Kündigung beachtet.

4.4 CMS FPE

Auch über CMS FPE kann durch ein Programm eine erste rechtliche Einschätzung eingeholt werden, hier hinsichtlich des Fremdpersonaleinsatzes.

In diesen Konstellationen wird eine nicht unternehmenszugehörige Person durch Vertrag selbstständig oder durch ein anderes Unternehmen eingesetzt. Hier muss darauf geachtet werden, dass es nicht dazu kommt, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Fremdpersonal und dem Unternehmen eine „Scheinselbstständigkeit“ oder eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung begründet. Sonst wäre das Fremdpersonal dann als Arbeitnehmer des Unternehmens anzusehen, was weitreichende arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Folgen mit sich führen würde.

Durch CMS FPE kann anhand der einfachen Beantwortung von ja/nein-Fragen geprüft werden, ob es sich um eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder eine Scheinselbstständigkeit handeln könnte. Dabei werden bestimmte Vertragsformulierungen abgefragt. Die Applikation basiert auf den Kenntnis-

sen aus vorher ähnlich gelagerten Fällen und gibt anhand der Antworten eine Einschätzung hinsichtlich des Risikos ab.

4.5 Aufsichtsratswahl-Tool

Einige Wahlprozesse bringen einen hohen Aufwand an Ressourcen und Kommunikation mit sich. Insbesondere Aufsichtsratswahlen können einen hohen organisatorischen Aufwand mit sich führen, wenn dieser Prozess manuell durchgeführt wird. Die Mandanten müssten regelmäßig über jeden Schritt durch den Anwalt aufgeklärt werden, damit alles formgemäß abläuft, um so die Anfechtbarkeit der Wahl und somit Neuwahlen zu verhindern.

In Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Projektteam wird daher eine App verwendet, um die Organe über die wichtigen Schritte des Wahlverfahrens zu informieren. In der Praxis gestaltet es sich so, dass die für den Schritt jeweils handelnden Organe aufgefordert werden, ihrer Pflicht nachzukommen oder Fristen einzuhalten. Auch wird den Beteiligten an der Wahl ermöglicht, Schritte digital durchzuführen.

Dies erspart vor allem viel Kommunikation zwischen Mandanten und Anwälten und macht zudem ein komplexes Wahlverfahren für den Mandanten um einiges übersichtlicher.

5 Vorteile

Aus der großen Anzahl von Verwendungsmöglichkeiten der Legal Tech 2.0 Apps wird deutlich, dass repetitive Aufgaben und Arbeitsschritte von künstlicher Intelligenz übernommen werden können, was zu einer Vereinfachung vieler Prozesse führt. Dies erspart den Beratern zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen. Viele der Aufgaben, welche von den Legal-Tech-Produkten übernommen werden, sind zudem genauer und mindestens ebenso verlässlich. Durch die zentrale Sammlung von Wissen – durch sogenanntes Knowledge Management – kann der Berater, auf bereits erprobte Vertragsmuster zurückgreifen und sich bereits vorhandener Arbeitsergebnisse bedienen.

Auch ermöglicht die Integration von Legal-Tech-Produkten Verbesserungen für den Anwalt persönlich. So muss er nicht aus dem Büro arbeiten. Durch den Zugriff auf Online-Datenbanken, Kommunikationsmittel und sonstige techni-

sche Hilfsmittel ist es zumeist möglich, remote zu arbeiten. Zudem erleichtern bestimmte Kommunikationsmittel auch das Zusammenwirken zwischen den Anwälten untereinander, aber auch zwischen Anwalt und Mandant.

Für den Mandanten bietet die Verwendung vom Einsatz der Technologie ebenso erhebliche Vorteile. So erhält dieser über digitale Plattformen leichter Zugang zu kostengünstigerer und spezialisierterer Rechtsberatung. Der Mandant kann über solche Plattformen auch auf Vertragshilfen zugreifen. Zudem ist es häufig möglich, die Legal-Tech-Produkte der Kanzleien gegen einen Pauschalpreis zu verwenden. Die Bepreisung ist in solchen Fällen transparenter als bei der klassischen Rechtsberatung. Zudem kommt es auch auf Mandantenseite zu Einsparungen, wenn der Anwalt durch den Einsatz von Programmen effektiver arbeiten kann.

6 Nachteile

Auch wenn die Anwendung von Legal Tech viel Positives mit sich bringt, so sind ihr auch Grenzen gesetzt. Die Legal-Tech-Produkte sind noch nicht fähig, komplexe Sachverhalte zu erfassen oder Normen selbstständig zu interpretieren. So gelingt der Technologie noch nicht, Einzelfälle akkurat zu bewerten. Anhand der oben genannten Verwendungszwecke ist zu erkennen, dass die vorhandenen Produkte auf schematische Abläufe anwendbar sind. Menschliches Rechtsempfinden kann dabei nicht berücksichtigt werden. Zu beachten ist auch, dass das Recht eine dynamische Materie ist und die Legal-Tech-Produkte auf die rechtlichen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Zudem liegen Gefahren im Datenschutz: So sind Programme teilweise anfällig für Phishing-Attacken oder sonstigen technischen Manipulationen, wodurch Dritte Zugang zu wichtigen personenbezogenen Daten erhalten könnten.

Auch müssten sich viele Anwälte zunächst IT-Kompetenzen aneignen und ein technisches Knowhow entwickeln, um einen sicheren Umgang mit den Legal-Tech-Tools zu gewährleisten.

7 Fazit

Trotz der angebrachten Nachteile ist festzuhalten: Legal Tech lohnt sich.

Zunächst ist anzuführen, dass die Vorteile die Nachteile deutlich überwiegen. Zwar wird durch die Nachteile deutlich, dass Legal Tech den Anwaltsberuf nicht ersetzen kann. Dies muss Legal Tech auch gar nicht bezwecken. Es wird ersichtlich, dass die unterstützende Funktion von den obengenannten Programmen die Arbeit enorm vereinfachen. Die bestehenden Probleme werden durch die menschliche Arbeit, wie dem Erfassen komplizierter Sachverhalte oder der Norminterpretation, durch den Anwalt aufgefangen.

Die Erheblichkeit des Einsatzes von Legal Tech wird auch deutlich, wenn man sich die dadurch entstehende Wettbewerbssituation vor Augen hält. Denn durch den Einsatz von Legal-Tech-Tools kommen neue Teilnehmer des Rechtswesens auf den Markt, teilweise in Form von digitalen Plattformen. Auf diese Weise können Rechtsprobleme über Websites analysiert und kostenlose Rechtsberatungen angeboten werden. Anwälte und Kanzleien müssen daher agieren, um effizient und effektiv zu arbeiten. So müssen sie sich spezialisieren und die bisherigen Produkte auf dem Rechtsberatungsmarkt an die Nachfrage anpassen.

Zwar wird durch den Einsatz von Legal-Tech-Produkten das Anforderungsprofil von Anwälten verändert, allerdings mit erheblichen Produktivitätsvorteilen. So wird erwartet, dass in Zukunft 30 – 50 % der Arbeit von Junganwälten von Legal-Tech-Tools übernommen werden kann. Technisches Knowhow und IT-Kompetenzen werden immer häufiger gefragt sein. Berater müssen erlernen, rechtliche Daten abzubilden und zu interpretieren. So wird durch die Implementierung von Legal Tech das Berufsbild von Anwälten verändert. Dies jedoch hauptsächlich zum Vorteil der Kanzlei, der Mandanten und des Anwaltes selbst.

Impuls: Die KI, die wir wollen – Ansätze zur Gestaltung

Dr. Aljoscha Burchardt

Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz

Aljoscha.Burchardt@dfki.de

1 Einführung

Auch, wenn Künstliche Intelligenz (KI) seit einigen Jahren als Thema der öffentlichen Debatte nicht mehr wegzudenken ist und uns längst an vielen Stellen im Alltag begleitet, bestehen häufig noch Berührungsängste, die ein gemeinsames Nachdenken über die Frage, welche Technologien wir als Unterstützung in Beruf und Alltag gerne hätten, erschweren. Um eins gleich vorwegzunehmen: Digitalisierung und KI sind sehr eng miteinander verbunden. Digitalisierung ist einerseits die Voraussetzung für den Einsatz von KI und andererseits ergibt Digitalisierung oft erst dann Sinn, wenn wir dabei auch KI nutzen.

2 Wie macht man Computer eigentlich schlau?

Wenn wir heute über KI reden, dann meinen wir die sogenannte schwache KI, also Systeme, die von Menschen zu einem bestimmten Zweck mit Daten und Wissen ausgestattet werden. Im Gegensatz dazu wäre eine starke KI in der Lage, selbst Lösungen für die verschiedensten Aufgaben zu finden, würde sich eigene Ziele setzen können und ein Bewusstsein entwickeln. Starke KI gibt es aber bislang nur in Hollywood. Ob es sie jemals wirklich geben wird, ist unter Fachleuten umstritten.

Schwache KI hat mit uns Menschen gemeinsam, dass sie „im Auslieferungszustand“ praktisch nichts kann. Wenn wir uns kurz vergegenwärtigen, wie

wir Menschen lernen, dann kann uns das als Metapher dazu dienen, zu verstehen, wie wir Maschinen schlau machen können. Ganz grob vereinfacht erwerben wir Fähigkeiten und Wissen entweder implizit (learning by doing), beispielsweise wenn ein Kleinkind seine Erstsprache erwirbt oder wenn wir Schwimmen lernen. Auf der anderen Seite erwerben wir explizites Wissen aus Regeln, Tabellen, Vokabellisten, Beschreibungen, Anleitungen usw. So lernen wir beispielsweise Fremdsprachen oder Algebra. Häufig mischen sich implizites und explizites Wissen, beispielsweise beim Autofahren, wo wir entsprechend theoretisch und praktisch geprüft werden.

Wieder grob vereinfacht bekommen KI-Systeme ihre Fähigkeit, intelligent zu handeln, entweder über Regeln, Schemata, Formeln etc. eingegeben oder sie leiten sie als Muster aus Daten ab. Das kann man gut am Beispiel der Maschinellen Übersetzung (MÜ) veranschaulichen. Seit den 1980er-Jahren gibt es MÜ-Systeme, die regelbasiert funktionieren. Diese analysieren den Eingabesatz (Nomen, Verb etc.) und generieren mit sogenannten Transfer-Regeln aus der Analyse des Inputs die Struktur des Outputs. So wird beispielsweise aus der Kombination Adjektiv-Nomen in „rotes Auto“ durch eine Regel, die die Reihenfolge tauscht, im Französischen „voiture rouge“. Man kann sich vorstellen, dass diese Regelwerke sehr komplex werden und auch Probleme haben mit langen Sätzen, unbekanntem Wörtern oder ungrammatischem Input. Der eine oder die andere erinnert sich sicherlich noch an die entsprechenden Stilblüten, die man seinerzeit in Bedienungsanleitungen aus Fernost öfter mal fand. Diese regelbasierte Übersetzung würde ich als algorithmisch bezeichnen. Seit Mitte der 1990er-Jahre nutzt man für die MÜ statistische Systeme, die das Übersetzen lernen, indem sie große Mengen (vorher von Menschen übersetzter) zweisprachiger, paralleler Texte zum Training bekommen. Durch die Verfügbarkeit solcher Texte, die Steigerung von Compute-Power und Speicherplatz und zuletzt den Durchbruch der in der Forschung schon lange bekannten neuronalen Netzen als Maschinelles Lernsystem, erleben wir heute eine Übersetzungsqualität, die bisweilen an menschliche Übersetzung heranreicht – zumindest für meine Englischkenntnisse kann ich das sagen. Die Übersetzung wird hier also von einem statistischen Modell erzeugt, dessen Arbeitsweise in Bezug auf das Übersetzen wir nur im Ansatz nachvollziehen können – vergleichbar damit, wie wir eben nur bedingt theoretisch nachvollziehen können, wie jemand schwimmt. Die Hirnströme und Aktivität von Nerven und Muskeln kann man messen, aber wie daraus Schwimmen entsteht, bleibt dennoch eine Black Box.

3 **Wo sollte man KI in der Rechtspflege einsetzen?**

Da ich ähnliche Fragen häufig gestellt bekomme, habe ich diese hier bewusst so formuliert, obwohl ich finde, dass ihr eine falsche Haltung zugrunde liegt. Eigentlich sind es sogar zwei verwandte Probleme. Erstens sollte man nicht mich als Technologen fragen, sondern die Menschen, die sich in der Rechtspflege auskennen, welche Prozesse technisch unterstützt werden sollten. Zweitens suggeriert die Frage, dass es sich bei der Einführung von KI um eine Art von Einkauf handelt. Richtig ist, dass häufig die Systeme zumindest einmal stark angepasst werden müssen. Oft ist es aber so, dass sie erst noch entwickelt werden müssen oder sogar noch Forschung benötigen.

Als Erstes sollte man sich überlegen, wo in seinen Prozessen man Unterstützung braucht. Hier stellen sich Fragen wie: *Wo bin ich ineffizient? Wo mache ich Dinge, die mir nicht liegen? Wo sollte ich meinen Kunden mehr bieten?* etc. Eine externe Bedingung, die wir hierbei berücksichtigen müssen, ist der Fachkräftemangel. Das, was wir heute alle in unserem Umfeld bereits erleben: Fehlende Ärzte, Handwerker, Pflegekräfte, unbesetzte Stellen auf der eigenen Arbeit etc. sind nur der Anfang einer demografischen Abwärtsspirale der Erwerbsspersonen, die wir allein durch Zuzug und (Um-)Qualifizierung kaum in den Griff bekommen werden. Wir können es uns daher auch eher früher als später nicht mehr leisten, massenhaft Menschen Tätigkeiten ausführen zu lassen, die ohne Abstriche automatisierbar sind, z. B. standardisierte Formulare zu bearbeiten oder Akten aus Archiven zu suchen. Es soll nicht darum gehen, Menschen durch Maschinen zu ersetzen. Vielmehr muss das soziotechnische System funktionieren, zu dem auch die Arbeitszufriedenheit gehört. Gute Arbeit sollte durch Digitalisierung und KI attraktiver gemacht werden. Als Inspiration können die „vier Ds der Robotisierung“ dienen: dull, dirty, dangerous und dear sind die Arbeiten, die wir zuerst an die Maschinen delegieren sollten.

Wenn wir an den Beruf der Richterin denken, dann würde ich nicht als Erstes versuchen, den Urteilsprozess zu automatisieren. Aber ein System, das merterlange (digitale) Akten aufbereiten kann, bspw. Eigennamen und Ortsbezeichnungen auf einem Zeitstrahl oder einer Karte darstellen, um den Ablauf des Geschehens zu visualisieren und einen schnelleren Zugriff auf bestimmte Informationen in der Akte zu ermöglichen, könnte sehr sinnvoll sein.

Es gibt allerdings eine ganze Menge Arbeitsprozesse, die man nicht digitalisieren kann, weil es zu aufwändig oder schlicht technisch noch nicht möglich ist (bis ein Roboter eine Spülmaschine in einer Altbauwohnung anschließen kann, wird einige Zeit vergehen) und es gibt eine Menge Arbeitsplätze, die wir als Gesellschaft nicht automatisieren, sondern Menschen weiterverrichten lassen sollten, weil wir sie gerne machen, weil sie uns ausfüllen. Sinnvoll kann es sein, die Maschinen eine Triage durchführen zu lassen, etwa bei den Anfragen an eine Anwaltskanzlei: Diese 60 % Anfragen sind eindeutig Standard-Fälle, die durch einen Chatbot beantwortet werden können. Diese 20 % sind eindeutig Fälle, die nicht in die Zuständigkeit unserer Kanzlei fallen und automatisch abgelehnt werden können. Dann muss der Mensch sich nur noch um die 20 % Fälle kümmern, die eindeutig interessant für seine Kanzlei sind. Da er für diese interessanten Fälle dann auch viel mehr Zeit hat, wertet das seine Profession am Ende auf. Ebenso können Schritte wie das Prüfen von Vollständigkeit und Plausibilität von Unterlagen, das Anfragen nach fehlenden Dokumenten etc. automatisiert werden. Aber, wie gesagt, welche Aufgaben automatisiert werden sollten, kann ich nicht beurteilen.

4 Was muss man konkret tun?

An anderer Stelle²⁹ haben wir mal eine Reihe von Punkten aufgeführt, anhand derer man die Einführung von KI strukturieren kann. Ich werde diese im Folgenden kurz anreißen.

- **Gestaltungsauftrag annehmen:** Wer sich auf den Weg macht, die Einsatzmöglichkeiten von KI im eigenen Umfeld zu erkunden, der kann diese komplexe Umgestaltung nicht wegdelegieren. Wir empfehlen, im Unternehmen die Fachabteilung, IT-Abteilung, Rechtsabteilung, Geschäftsleitung und den Betriebsrat einzubeziehen und sich, falls nötig, externe Hilfe zu suchen.
- **Interdisziplinäres Co-Design:** Am besten werden Forschungsinstitutionen, Entwicklungsdienstleister, Betriebe und Arbeitnehmer:innen in einem partizipativen Design-Prozess miteinander aktiv. Dabei müssen die Betroffenen, also die Endanwender:innen, im Mittelpunkt stehen und aktiv in die Diskussion mit eingebunden werden – und zwar direkt und nicht nur über Stellvertreter:innen wie z. B. den Betriebsrat. Dieser Ansatz trägt dazu bei,

29 www.springerprofessional.de/praxisleitfaden-ki-kollaborativ-und-interdisziplinaer/19985202 (abgerufen am 07.10.2022)

das Wissen über die tatsächlichen Prozesse und Inhalte der Anwendung in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsteam in das KI-System zu implementieren und erste Ideen vielleicht sogar als Papierprototyp mit den Menschen rückzukupeln, die es am Ende betrifft.

Im Prozess kann man sich von den folgenden Stichwörtern leiten lassen:

- **Anforderungen:** Es muss klar sein, ob es um die Optimierung existierender Prozesse oder um ein neues Geschäftsmodell geht und welche Anforderungen genau an das KI-System gestellt werden. Was einfach klingt, wird in vielen Projekten nicht beantwortet.
- **Datenlage:** Sehr viele gute Ideen scheitern aktuell in der Praxis daran, dass die Daten nicht vorhanden sind und auch nicht erhoben werden können – hierbei kann es um Messdaten oder auch Kommunikationsmitschnitte z. B. aus Kundenkommunikation gehen. Es gibt aber auch KI-Systeme, die mit weniger Daten auskommen. Datenschutz sollte kein Grund dafür sein, das Thema Datenlage nicht anzugehen.
- **Qualitätsmaße:** Wenn wir wissen, was am Schluss verbessert werden soll, brauchen wir Messinstrumente. Hier geht es insbesondere darum, nicht nur das technische Subsystem zu messen (bringen die Algorithmen und Modelle auch die erforderlichen Ergebnisse?), sondern ob auch die Anwendung durch die Endnutzer und in der gesamten Organisation funktioniert. Dazu gehört auch die Arbeitszufriedenheit. Hierzu gibt es ausführlich erforschte Messmethoden.
- **Umstellungsprozess:** Das Digitale ist fast immer unfertig. Der Blick über herkömmliche Vorgehensweisen zu agilen, iterativen Methoden oder Designmethoden der nutzerzentrierten Technologiegestaltung hilft, hier das richtige Vorgehen zu identifizieren, so dass in jedem Moment die bestmögliche Gesamtlösung gefunden wird.
- **Experimentierräume:** Systeme müssen erst in verschiedenen Prototypen entwickelt und in Experimentierlabors nahe an der Realität ausprobiert werden. Die Empfehlung ist, mit Pilot- oder Vorprojekten sowie Minimal Viable Products (nur teilweise fertiggestellte Produkt-Mockups) zu arbeiten, um das komplexe System und insbesondere das Feedback der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dann täglich damit arbeiten sollen, aufzunehmen.

Wenn diese Punkte in der Breite beantwortet sind, besteht die Hoffnung, dass die eingangs genannten Berührungspunkte ein Thema der Vergangenheit geworden sind und die Maschinen mit uns im Team „gute Arbeit“ leisten.

5 Und was ist mit den Übersetzern?

Auf der 7. Fachkonferenz Sprache und Recht, wo ich die hier skizzierten Gedanken als Teilnehmer einer Podiumsdiskussion präsentieren durfte, gab es eine ausführliche Diskussion zu Fragen des Selbstbildes von Übersetzerinnen und die Nutzung von MÜ, die ich hier nicht wiedergeben kann. Ein Punkt, der mir jedoch wichtig ist, ist die besondere Situation, dass oft ein Dreiergespann aus Kunden, Sprachdienstleistern und Freelancern zusammenarbeitet, bei dem die Übersetzer das letzte Glied in der Kette sind. Wenn beispielsweise der Kunde mit Verweis auf MÜ beim Sprachdienstleister den Preis drückt, dann ist das genau nicht der partizipative Gestaltungsprozess, von dem ich oben geschrieben habe. Die Fragen, ob das Post-Editieren wirklich effizienter ist, ob die Qualität nicht leidet, ob die Tätigkeit die Übersetzer ausfüllt etc. sind nicht geklärt worden, sondern es wird „von oben“ vorgegeben, die Technologie zu nutzen – vielleicht sogar mit besten Absichten.

Ich bin überzeugt, dass die Technologie einen wichtigen Platz im Werkzeugkasten der Übersetzer hat, aber mir ist in diesem komplexen Miteinander noch nicht klar, wie man den Gestaltungsprozess am besten durchführen kann. Hierzu gibt es weiteren Diskussionsbedarf, der vielleicht auf Verbandsebene gut aufgehoben ist. Abschließend hoffe ich, dass ich dennoch mit diesem Beitrag ein paar Impulse liefern konnte, wie man die Einführung neuer Technologie so gestalten kann, dass es am Ende für alle Beteiligten gut wird.

Spanisch

Ambiguität in der spanischen Rechtssprache

Dr. iur. David Cuenca Pinkert, M.A.

benaldavid1994@gmail.com

1 Problemaufriss

Das heutige Rechtsspanisch gilt als in ganz besonderem Maße komplex. Es scheint wegen seines archaischen Tons und zahlreicher rechtssprachenspezifischer Charakteristika Relikt des Spanischen vorangegangener Jahrhunderte zu sein, koexistiert heute aber mit dem modernen (Rechts-)Spanisch und unterliegt damit auch zwangsläufig dessen Wandel und sprachpolitischen Einflüssen.

Hinzu tritt der Umstand, dass es 21 Staaten gibt, in denen Spanisch als offizielle Landessprache und damit auch als Rechtssprache verwendet wird. Dadurch haben sich auch diatopisch bedingte Besonderheiten im Bereich des Wortschatzes, der Struktur und der Syntax herausgebildet.

Die genannten Umstände führen dazu, dass die spanische Rechtssprache besonders anfällig für Mehrdeutigkeiten ist, sog. Ambiguitäten. Dieses Erkenntnis steht aber im Konflikt mit dem Grundsatz, dass Rechtstexte im Sinne einer intakten, gerechten Justiz Rechtsklarheit schaffen und daher eindeutig sein müssen, um objektiv und transparent handhabbar zu sein (vgl. Arntz/Sandriani 2007: 136 ff.).

Was genau unter Ambiguität zu verstehen ist, welche Typen es gibt und wie sie verhindert bzw. aufgelöst werden kann, ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

2 Definition und Abgrenzung

Als Ambiguität oder Mehrdeutigkeit wird in der Linguistik ein Phänomen bezeichnet, wonach einem Ausdruck, einem Begriff oder einer Formulierung

im konkreten Fall zwei oder mehr Bedeutungen zugewiesen werden können (vgl. Lell 2017: 173). Die richtige Bedeutung kann nicht von vornherein erschlossen werden.

Die Ambiguität ist mit anderen Phänomenen wie der Unbestimmtheit und der Vagheit zwar verwandt, mit ihnen aber nicht identisch. Die Abgrenzung der Begriffe zueinander ist im Einzelnen sehr umstritten (vgl. Chionos 2020: 91, 95; zur Abgrenzung von Unbestimmtheit und Vagheit siehe Emiliano Suárez 2004: 184 [nicht differenzierend]; differenzierend dagegen Arntz/Sandrini 2007: 137 ff.; Gutiérrez Ordóñez 2002: 222 ff.; Rodríguez-Toubes 2017: 169; Iglesias Vila 2006: 25). Relevant soll hier nur die Abgrenzung der Ambiguität werden.

Unter Unbestimmtheit versteht man jegliche Ungenauigkeit im Recht, die entweder – im Fall fehlerhafter Redaktion – ungewollt sein kann oder – wie im Fall sog. unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln des Rechts (z. B. *buena fe* [guter Glaube]) – bezweckt (näher Iglesias Vila 2006: 23, 31 ff.; Gutiérrez Ordóñez 2002: 224; Eckl 2007). Es geht um ein Informationsdefizit und nicht um Mehrdeutigkeit.

Vagheit liegt dagegen dann vor, wenn bei einem Rechtsbegriff (aufgrund fehlender Präzision) die Reichweite der Bedeutung nicht ermittelt werden kann (z. B. *necesario* [erforderlich], *adecuado* [angemessen] etc.) (weiterführend Páez Mana 2014; Lell 2017: 175; Mendonca 2000; Emiliano Suárez 2004: 185; Arntz/Sandrini 2007: 137; Endicott 2000, Hart 1961; Fuller 1969; Del Real 2010; González Salgado 2011: 67 ff.; Vigil Oliveros 2018: 105; Gutiérrez Ordóñez 2002: 223; Pascual 2012; Gruschke 2014: 27 ff.).

Hauptkriterium für die Differenzierung dürfte zutreffenderweise sein, dass bei der Ambiguität das Problem in der Auswahl der dem Empfänger bekannten Bedeutungen liegt, wohingegen bei der Unbestimmtheit und der Vagheit das Problem vorgelagert auf der Ermittlung des richtigen, noch unbekanntem Bedeutungsgehalts liegt (Páez Mana 2014; Herrejón López 2007: 4 ff.; ablehnend aber Ramírez Ludena 2015: 69).

3 Typen von Ambiguität

Es gibt mehrere Arten („Typen“) von Ambiguität, die sich unterscheiden lassen.

3.1 Semantische Ambiguität

Ein Ausdruck ist semantisch ambig, wenn sein Sinngehalt mehr als auf eine Art ausgelegt werden kann und seine Bedeutung damit unklar bleibt (Rodríguez-Toubes Muñiz 2017: 176). Die Ausdrücke bewegen sich aber in der Bandbreite einer Wortbedeutung.

El gobierno federal *sostiene* [Hervorhebung des Verfassers] el culto católico apostólico romano.³⁰

*Deutsch:*³¹ Die Bundesregierung unterstützt [fördert] die Ausübung der römisch-katholischen, apostolischen Religion.

In vorstehendem Beispiel stellt sich die Frage, was das Verb „sostiene“ bedeutet. Zum einen kann „sostener“ die Bedeutung „garantieren“ und zum anderen die Bedeutung „fördern“ bzw. „für etwas eintreten“ haben. Die erste Lesart suggeriert, dass die Regierung der römisch-katholischen, apostolischen Religion neutral gegenüber steht, deren Ausübung mithin nur ermöglicht. Die zweite Auslegung legt dagegen nahe, dass der Staat für die bezeichnete Glaubensrichtung eintritt, sie verteidigt und aktiv fördert. Die Relevanz dieser semantischen Mehrdeutigkeit hat freilich konkrete rechtliche und politische Auswirkungen. Denn abhängig von der Interpretation ist die Regierung verpflichtet, die benannten Glaubensgemeinschaften mit finanziellen Mitteln zu fördern (zum Problem Emiliano Suárez 2004: 183 f.).

3.2 Lexikalische Ambiguität

Eng mit der semantischen Ambiguität verwandt ist die lexikalische. Letztere ist homonymiebedingt. Das heißt, die verschiedenen Bedeutungen können auch grundverschieden sein. Die lexikalische Ambiguität hat für Rechtstexte besondere Bedeutung, wie an Art. 206.2 Nr. 1 des spanischen Zivilprozessgesetzes (Ley de Enjuiciamiento Civil, fortan: LEC) verdeutlicht werden soll:

Se dictará diligencia de ordenación cuando la resolución tenga por objeto dar a los autos el curso que la ley establezca.

Deutsch: Verfügungen des Letrado [diligencias de ordenación] werden erlassen, wenn die Entscheidung den Zweck hat, dem Verfahren den gesetzlich vorgesehenen Verlauf zu geben.

30 Art. 2 der Argentinischen Verfassung in der aktuellen Fassung vom 22.8.1994.

31 Übersetzungen sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des Verfassers.

Streit besteht über die Bedeutung des Begriffs „auto[s]“. Im Singular bezeichnet „auto“ gemeinhin eine begründete Entscheidung der Justiz, die zweitrangige Fragen beantwortet, die keines Urteils bedürfen. Dagegen kann es bei Verwendung in der Pluralform („autos“) aber auch Dokumente und Schriftstücke meinen, die den Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens aufzeichnen. Das heißt, es kann auch Gerichtsakten oder das Gerichtsverfahren als solches bedeuten. Die zutreffende Bedeutung kann wegen lexikalischer Ambiguität nur im Einzelfall und kontextorientiert ermittelt werden.

Zwar werden in derselben Vorschrift im ersten Absatz (Art. 206.1. LEC) die im spanischen Zivilprozessrecht vorgesehenen Formen von gerichtlichen Entscheidungen aufgezählt („providencias“ [Gerichtsverfügungen], „autos“ [gerichtliche Beschlüsse] und „sentencias“ [Urteile]), sodass aus gesetzessystematischen Gründen im zweiten Absatz die Bedeutung als „gerichtlicher Beschluss“ nahe liegt (intranormativ interpretiert). Ein umfassender Vergleich mit anderen Vorschriften innerhalb der LEC (internormative Interpretation) zeigt indes, dass in manchen Vorschriften „autos“ gerichtliche Beschlüsse meint, in anderen wiederum Gerichtsakten. Dass „autos“ die Bedeutung von Gerichtsakten haben soll, wird dann deutlich, wenn bestimmte Dokumente zu den „autos“ genommen werden oder aus ihnen entfernt werden sollen, sie ausgehändigt oder in ihnen etwas vermerkt werden soll, sowie in Fällen, in denen es um die Wiederherstellung verschwundener, zerstörter oder beschädigter Verfahrensakten geht.³²

Unklar ist die Bedeutung dagegen dann, wenn von „remisión de los autos“ die Rede ist, denn „remisión“ kann sowohl wortwörtlich eine „Versendung“ (der Akten), als auch im übertragenen Sinne eine „Verweisung“ (des Verfahrens, des Rechtsstreits) meinen.³³ Eindeutig das „Gerichtsverfahren“ gemeint ist in Fällen, in denen etwa von „acumulación de autos“ (Verbindung von Verfahren), wenn es heißt: „se hubiere personado en los autos“ (Einlassung auf das Verfahren) oder wenn es – wie vorliegend – heißt: „dar curso a los autos“ (das Verfahren [!] fortführen), nachdem ein verfahrenseinleitendes Schriftstück eingegangen ist.³⁴

32 Siehe Überschrift zu Kapitel X (Art. 232 ff. LEC) sowie Artikel 40.5, 95, 140.1 und 140.3, 148, 150.2, 152.3 Nr. 2, 159.2, 160.1, 179.2, 195.1 und 195.2, 212.4, 246.1, 267, 268.1, 269.1, 279.2, 331, 371.2, 380.1, 383.2, 384.2, 418.3, 429.1, 433.2, 464.1, 465.2, 473, 483, 495.2, 507.1 Nr. 1, 516.1, 550.1 Nr. 1, 662.1, 669.2, 772.1, 778quinquies.11 lit. e), 785.1, 787.1, 791.1, 799.2 sowie die Vierte Zusatzbestimmung (Disposición adicional cuarta) und die Vierundzwanzigste Schlussbestimmung (Disposición final vigésima cuarta) der LEC.

33 Artikel 49bis, 60.3, 65.5, 92.1, 96.2, 178.2, 463.1 und 463.2, 527.2, 593.2, 725.2, 744.1, 778quinquies.11 lit. c) LEC (Ausnahmen: Art. 472 und 482.1 LEC sprechen von „remitar todos los autos originales“, das heißt vom „Versenden aller Akten im Original“. „Verweisung des Gerichtsverfahrens im Original“ ergibt keinen Sinn).

34 Zu dieser Bedeutung siehe Art. 43, 152.1, 252 Nr. 5 und 254.4 LEC.

3.3 Syntaktische Ambiguität

Syntaktische Ambiguität (vereinzelt auch strukturelle Ambiguität genannt, vgl. Martínez Linares 2006) ist dann gegeben, wenn in einem bestimmten Kontext mehr als eine grammatikalische Auslegung möglich ist (Rodríguez-Toubes Muñiz 2017: 182).

Der klassische, einfache Fall satzbaubedingter Ambiguität ist der Fall des unklaren Skopus eines Wortes und seiner referentiellen Folgeprobleme. So ist in nachfolgender Vorschrift des argentinischen Zivilrechts über unpfändbare Gegenstände unklar, ob sich das Adjektiv „unverzichtbar“ nur auf das unmittelbar vorhergehende Substantiv „Mobiliar“ bezieht, oder bei erweitertem Skopus auch auf das Substantiv „Kleidung“.

[Quedan excluidos de ser bienes de garantía] las ropas y muebles de uso indispensable del deudor, de su cónyuge o conviviente, y de sus hijos.³⁵

Deutsch: Keine Garantiegüter sind für den Schuldner, seinen Ehegatten oder Lebensgefährten und seine Kinder unverzichtbare Kleidung und Mobiliar.

Der Ausfall des bestimmten Artikels „los“ vor „muebles“ und die damit einhergehende fehlende Kongruenz des Artikels „las“ mit dem männlichen Substantiv „muebles“ dürfte für die Einheit und damit für den weiten Skopus sprechen.

Größere Probleme bereiten Partizipialkonstruktionen, wie das nachfolgende, einer spanischen *diligencia de ordenación* (Verfügung), aus einem Zivilrechtsstreit entnommene Beispiel zeigen soll.

Practicadas las diligencias interesadas, devuélvase el presente exhorto al Juzgado de su procedencia por el conducto de su recibo dejando constancia suficiente en los libros de registro de este Juzgado remitiendo Formulario 6 del Reglamento 1393/2007 del Parlamento Europeo y del Consejo, de 13 de noviembre de 2007.

Deutsch: Da [nun] die ersuchten Amtshandlungen durchgeführt worden sind, sei das vorliegende Ersuchen auf demselben Weg an das Ursprungsgericht zurückgegeben, auf dem es empfangen wurde, was in den Registerbüchern des hiesigen Gerichts ausreichend zu vermerken ist. Gleichzeitig sei das Formular 6 der Verordnung 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 übersendet.

35 Art. 744 lit. a) des Argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuchs.

Streng linguistisch interpretiert kann das vorstehende Originalzitat, abhängig von der Auslegung der Partizipialkonstruktion, mehrere Sinnrichtungen haben. Partizipkonstruktionen können insbesondere modale, temporale oder kausale Bedeutung haben. So wäre es grammatikalisch zulässig, die anfängliche Formulierung temporal zu verstehen (i. S. v.: „Sobald die ersuchten Amtshandlungen durchgeführt worden sind, ist das vorliegende Ersuchen [...] zurückzugeben“). Man geht jedoch einstimmig davon aus, dass die hiesige Partizipkonstruktion kausal und nicht temporal zu verstehen ist. Eine linguistische Begründung wird sich nicht finden lassen. Die Auslegung fußt vielmehr auf verfahrensrechtlichen Erwägungen. Im Deutschen erfolgt die Auflösung der Ambiguität, die zum Zwecke einer Übersetzung nötig ist, im Wege von Adverbialsätzen oder präpositionalen Ausdrücken.

3.4 Phonetische Ambiguität

Eine phonetische bzw. phonologische Ambiguität entsteht, wenn die Lautung zweier Aussagen sich derart ähnelt, dass das eine oder andere gemeint sein kann, eine Wortfolge mithin trotz unterschiedlicher Schreibung phonetisch gleichklingend ist.

In der Allgemeinsprache ist eine phonetische Ambiguität ohne weiteres möglich, wie beispielsweise Gutiérrez Ordóñez (2002: 227) feststellt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche Ambiguität auch in Rechtstexten denkbar ist. Aus formal linguistischer Sicht steht dem zunächst nichts entgegen. Die phonetische Ambiguität kann denklösig nur in Fällen der gesprochenen Rechtssprache vorkommen.

Se opuso a la demanda de reclamación de indemnización de daños y perjuicios de los trabajadores co-demandantes y del sindicato.³⁶

Deutsch: [Er/sie] wandte sich gegen die Schadensersatzforderungen der mitklagenden Arbeitnehmer sowie der Gewerkschaft.

Die Lautung von „se opuso [ä]“ (widersprechen, entgegentreten) ähnelt zwar nicht total, aber doch weitgehend der Lautung „supuso“ (unterstellen, voraussetzen, davon ausgehen). So kann zum einen akustisch vernommen werden, dass das hier nicht näher zu interessierende Agens der Schadensersatzklage der mitklagenden Arbeitnehmer und der Gewerkschaft entgegentreten ist. Zum anderen, dass das Agens die Schadensersatzklage der mitklagenden Arbeitneh-

36 Urteil des Juzgado de lo Social Alicante vom 7.1.2022, 5. Kammer (Rec. 319/2020).

mer und der Gewerkschaft voraussetzte bzw. davon ausging, dass sie erhoben werden würde, etwa weil eine Klageerhebung erfolgsversprechend war.

Zwar sind die Lautungen nicht gänzlich gleich, weil in der zweiten Lautung die Präposition „a“ noch elidiert werden müsste. Die akustisch vernommene Elision ist aber angesichts einer Synaloiphe der beteiligten Vokale „señopuso□a“ im gesprochenen Spanischen in Ermangelung von häufigen Glottisverschlusslauten keinesfalls abwegig. Richtigerweise ist daher auch in diesen Fällen von phonetischer Ambiguität auszugehen.

Weitaus häufiger wird eine Ambiguität aus phonetischen Gründen in Gebieten auftreten, in denen es zu einer wort- bzw. silbenfinalen /s/-Aspiration kommt. Dieses Phänomen trifft zuvörderst auf das andalusische Spanisch zu. Es kommt zu einer Mehrdeutigkeit mangels phonetischer Singular-Plural-Unterscheidung, wie nachfolgender Auszug aus einem Urteil³⁷ zeigt:

En este sentido, la jurisprudencia ha proclamado que el trabajo para la casa no solo es una forma de contribución, sino que constituye también un título para obtener una compensación en el momento de la finalización del régimen.

Deutsch: In diesem Sinne hat die Rechtsprechung entschieden, dass die Haushaltstätigkeit nicht nur eine Form des Beitrags ist, sondern auch einen Titel [eine Anspruchsgrundlage] darstellt, um Ersatz im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes zu verlangen.

Das im Zitat enthaltene Syntagma „la casa“ im Singular ist in der Standardsprache ohne /s/-Aspiration phonetisch nicht ambig, weil mangels s-Lauten am Ende beider Wörter eindeutig ist, dass der Singular und nicht der Plural gemeint ist (nicht: las casas). In /s/-Aspirationsgebieten besteht jedoch Unsicherheit darüber, ob „la casa“ im Singular oder „la^s casa^s“ im Plural gemeint ist. Totale Ambiguität besteht jedoch auch hier nur, wenn die /s/-Aspiration zur völligen Angleichung der Singularform führt und gerade nicht – wie attenuierend in manchen Regionen Andalusiens – durch eine Öffnung der a-Vokale vor dem wortfinalen /s/ oder durch eine stärkere h-Aspiration (la^h casa^h) versucht wird, die identische Phonetik auszugleichen. Auch wenn die phonetische Ambiguität hier erneut nicht total ist, so ist das Beispiel – vergleichbar mit dem ersten Beispiel – als phonetische Ambiguität einzustufen, weil alle Empfänger (allenfalls den varietätenlinguistisch entsprechend geschulten ausgenommen) diese Fälle als mehrdeutig vernehmen werden.

37 Urteil des Tribunal Supremo. Sala de lo Civil, vom 9.2.2022 (1. Kammer, Nr. 1900/2022), S. 5.

3.5 Pragmatische Ambiguität

Abschließend ist zu erörtern, ob auch eine pragmatische Ambiguität anzuerkennen ist.

Einige Autoren in der Literatur, darunter etwa Guastini (1997: 128) und Gutiérrez Ordóñez (2002: 191 ff., 228 ff.), sind der Auffassung, dass die pragmatische Ambiguität jedenfalls in der Standardsprache als weitere Fallgruppe anzuerkennen sei. Pragmatische Ambiguität sei gegeben, wenn eine Aussage für unterschiedliche Sprechakte verwendet werden kann und in dem Kontext nicht klar ist, um welchen Sprechakt es sich handelt (Guastini 1997: 128).

Erneut stellt sich die hier relevante Frage, ob eine pragmatische Ambiguität auch in der Rechtssprache vorkommen kann. Sofern die Frage behandelt wird, wird sie vereinzelt (Guastini 1997: 128; Rodríguez-Toubes Muñiz 2017: 185 ff.) bejaht. Rodríguez-Toubes Muñiz führt folgendes Beispiel an:

El acta de cada sesión podrá aprobarse en la misma reunión o en la inmediata siguiente.³⁸

Deutsch: Das Protokoll zu der jeweiligen Sitzung kann in derselben Sitzung oder in der unmittelbar darauffolgenden Sitzung genehmigt werden.

Die vorangegangene Aussage ist dahin gehend mehrdeutig, dass das Verb „podrá“ hier sowohl als Verpflichtung oder als Befugnis verstanden werden kann. Die in spanischen Rechtstexten häufig anzutreffende, in 3. Person Singular konjugierte Form des Verbs „poder“ (sog. futuro legislativo) vermag gleichsam Verpflichtungen und Befugnisse auszudrücken. Der Satz kann demnach so gelesen werden, dass eine Genehmigung in den zwei möglichen Sitzungen erfolgen muss oder dass die Genehmigung in den zwei bezeichneten Sitzungen erfolgen kann, aber durchaus auch noch später nachgeholt werden kann. Die richtige Auslegung ist relevant dafür, ob im Falle der fehlenden Genehmigung in den beiden Sitzungen ein Formfehler o. Ä. vorliegt oder nicht.

Die vorstehenden Fälle des *futuro legislativo* haben eine gewisse Nähe zur syntaktischen Ambiguität. Rein pragmatisch ambig sind dagegen reine Aussagesätze im Indikativ Präsens.

Un sujeto toma parte en la asamblea.

Deutsch: Ein (Rechts-)Subjekt nimmt an der Versammlung teil.

38 Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtlichen Regelungen des öffentlichen Sektors.

Die Verwendung des Präsens Indikativ führt zur pragmatischen Ambiguität, weil nicht klar ist, ob das in Rede stehende Rechtssubjekt an der Versammlung teilnehmen muss oder teilnehmen darf (vgl. zum Beispiel Guastini 1997: 121 ff.)

Damit ist richtigerweise die pragmatische Ambiguität auch in Rechtstexten anzuerkennen.

4 Disambiguierungsansätze

Es ist zu klären, wie Ambiguitäten vermieden und aufgelöst werden können (sog. Disambiguierung). Nach hier vertretener Auffassung ist zwischen generellen und speziellen (typenspezifischen) Ansätzen zu differenzieren.

4.1 Genereller Ansatz

Der generelle Ansatz besteht darin, allgemein ambiguitätsverursachende Phänomene zu vermeiden und zu ersetzen. Hierzu gehören folgende weder abschließende noch zwingende Regelbeispiele:

1. Ausgeprägte Satzlänge, Hypotaxe und Subordination führen zu Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von Haupt- und Nebeninformatoren sowie zu referentiellen Problemen (Hidalgo 2017: 84 f.; González Salgado 2009: 241)
2. Ellipsen und Anaphorik führen zur referentiellen Vieldeutigkeit, insbesondere in Gestalt des sog. reflexivischen Passivums (*pasiva refleja*), sowie durch anaphorische Formulierungen wie *dicho*, *citado* oder *mencionado* (Rodríguez-Toubes Muñoz 2017: 182 f.; Hidalgo 2017: 81; González Salgado 2009: 243; 2015: 57)
3. Geschlechtergerechte Sprache (Gendern) (vgl. Durán López 2011; Centenera Sánchez-Seco 2014: 50 f.)
4. Doppelte Verwendung der Konjunktionen und/oder (y/o) wegen des unklaren Ausschließlichkeitswerts der disjunktiven Konjunktion „oder“ (González Salgado 2015: 59 f.)

5. Partielle Synonymie und bei Polysemie wegen ihrer Kontextabhängigkeit (Bußmann 2008: 538, 708; Barceló Martínez 2010; Gaik 2015: 4; Alcaraz Varó/Hughes 2009: 91 ff.; Bertolá Navarro 2014; Páez Mana 2014)
6. Interpunktion, insbesondere Kommasetzung, z. B. wegen Bezugnahmen auf bestimmte Satzteile

4.2 Spezielle Ansätze

Der generelle Ansatz vermag nicht jede Art von Mehrdeutigkeit zu vermeiden bzw. zu disambiguieren. Daher bedarf es ggf. in kumulativer Anwendung spezieller Ansätze, die abhängig vom Typ der Ambiguität sind.

1. Die semantische Ambiguität kann zum einen dadurch disambiguiert werden, dass polysemische Ausdrücke vermieden und durch monosemische ersetzt werden sowie zum anderen dadurch, dass erklärende Zusätze bei nicht ganz eindeutigen Ausdrücken verwendet werden, wie „aktiv“ bei der Ambiguität von unterstützen vs. fördern.
2. Ein spezieller Ansatz zur Vermeidung lexikalischer Ambiguität ist zuvörderst die gesetzgebungstechnisch präzise Verwendung von Rechtsbegriffen unter Berücksichtigung der streng juristischen Methodenlehre, namentlich der klassischen Auslegungsmethoden der grammatikalischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung sowie moderner Auslegungsmethoden, wie insbesondere der rechtsvergleichenden Interpretation.
3. Bei der syntaktischen Ambiguität kommt – neben den bereits wirksamen generellen Ansätzen zur Vermeidung der referentiellen Vieldeutigkeit – die Vermeidung mehrdeutiger Konstruktionen, wie Partizipkonstruktionen, in Betracht und notfalls disambiguierende Zusätze (wie Adverbien).
4. Bei der phonetischen Ambiguität besteht die spezielle Disambiguierung darin, dass die potentiell mehrdeutigen Formulierungen standardsprachlich (d. h. ohne s-Aspiration) sowie eindeutig (möglichst ohne Synaloiphen) ausgesprochen werden.
5. Bei der pragmatischen Ambiguität kommen ambiguitätsauflösende Zusätze, wie im Beispielsatz z. B. das Adverb „sólo“ (nur), in Betracht sowie die korrekte und stringente Verwendung des *futuro legislativo*.

5 Zusammenfassung

Die Ambiguität ist als linguistisches Phänomen nicht nur in der Standardsprache, sondern – wie in diesem Beitrag exemplarisch anhand der spanischen Rechtssprache untersucht wurde – auch in der Rechtssprache omnipräsent. Das Problem tritt auch in anderen Rechtssprachen auf; es ist insoweit strukturell vergleichbar. Es ist für die Rechts-, Sprach- und Translationswissenschaft von Bedeutung.

Die Ambiguität ist von verwandten Phänomenen, wie der Vagheit und der Unbestimmtheit, zu unterscheiden. Die Abgrenzung ist im Einzelnen streitig. Sie sollte nach diesseits vertretener Ansicht danach erfolgen, ob das Problem auf der Auswahl bekannter Bedeutungen liegt oder die noch unbekannte Bedeutung ermittelt werden muss.

Richtigerweise sind in der Rechtssprache analog zur Standardsprache nicht nur die Fallgruppen der semantischen, lexikalischen und syntaktischen Ambiguität anzuerkennen, sondern auch der phonetischen und pragmatischen.

Zur Vermeidung der Ambiguität kommt nach hiesigem Dafürhalten eine Kombination genereller und ein spezieller Ansätze zum Tragen, weil die unterschiedlichen Arten der Ambiguität typenspezifisch zu disambiguieren sind.

Die Thematik sollte im Rahmen der nationalen wie supranationalen Gesetzgebung bereits im Vorfeld an die Redaktion von Rechtstexten verstärkt Berücksichtigung finden. Die Forderung ist nicht nur im Interesse der Übersetzungsbranche, sondern auch der Justiz.

6 Bibliografische Angaben

Alcaraz Varó, E. / Hughes, B. (2009). *El español jurídico*. Madrid: Grupo Planeta.

Arntz, R. / Sandrini, P. (2007). Präzision versus Vagheit, in: Antia, B.E. (ed.). *Indeterminacy in Terminology and LSP. Studies in honour of Heribert Picht*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, p. 135–153.

- Barceló Martínez, T. (2010): „La polisemia y la (no)sinonimia en el proceso de enseñanza-aprendizaje del lenguaje jurídico“, in: *Anuales de Filología Francesa*, Nummer 18, 2010, p. 29–44.
- Bertolá Navarro, I. (2014): *Diferencias entre la rescisión y la resolución de los contratos*; 25. März 2014, abrufbar unter: blog.sepin.es/2014/03/diferencias-entre-la-rescision-y-la-resolucion-de-los-contratos/ (zuletzt abgerufen am 30.8.2022).
- Bußmann, H. (2008). *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Centenera Sánchez-Seco, F. (2014): „El lenguaje no sexista en el ámbito normativo: un acercamiento a los años más recientes“, in: *Revista de Lengua i Dret*, Nr. 61 2014, p. 46–59.
- Del Real Alcalá, J.A. (2010): „El problema de la vaguedad en la legislación“, in: *Papeles de teoría y filosofía del derecho*, 3/2010, p. 1–16.
- Durán López, F. (2011): *Sorpresas del lenguaje no sexista*; 12. Januar 2011, abrufbar unter: cincodias.elpais.com/cincodias/2011/01/12/economia/1294948544_850215.html (zuletzt abgerufen am 30.8.2022).
- Eckl, C. (2007): *Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Emiliano Suárez, E. (2004). *Introducción al derecho*; Santa Fe (ARG): Centro de Publicaciones UNL.
- Endicott, T.A.O. (2000). *Vagueness in Law*. Oxford: Oxford University Press.
- Fuller, L.L. (1969). *The morality of Law*. Yale: Yale University Press.
- Gaik, M. (2015): „La polisemia y la sinonimia en el lenguaje jurídico – Estudio comparativo español-polaco“, in: *Tonos digital: Revista de estudios filológicos* 2015, Nr. 29, p. 1–16.
- González Salgado, J.A. (2009): „El lenguaje jurídico del siglo XXI“, in: *Themis. Revista del Derecho*, 57 (2009), p. 235–245.
- González Salgado, J.A. (2011): „La elección lingüística como fuente de problemas jurídicos“, in: *Revista de Lengua i Dret*, 55 (2011), p. 57–79.
- González Salgado, J.A. (2015): „Problemas de precisión del discurso jurídico (aproximación desde el ámbito de la asesoría lingüística)“, in: *Revista de Lengua i Dret*, 64 (2015), p. 47–62.
- Gruschke, D. (2014). *Vagheit im Recht: Grenzfälle und fließende Übergänge im Horizont des Rechtsstaats*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Guastini, R. (1997): „Problemas de interpretación“, in: *Isonomía* Nr. 7, 10/1997, p. 121–131.
- Gutiérrez Ordóñez, S. (2002). *De pragmática y semántica*. Madrid: Arco/Libros, S.L.
- Hart, H.L.A. (1961). *The concept of Law*. Oxford: Clarendon Press.
- Herrejón López, R.F. (2007): „La vaguedad y la ambigüedad jurídica“, in: *Derecho Civil y Social* september 2007, Nr. 15, p. 1–7.
- Hidalgo, A. (2017): „La ambigüedad en el lenguaje jurídico: su diagnóstico e interpretación a través de la lingüística forense“, in: *Anuari de Filología. Estudis de Lingüística*, 7/2017, p. 73–96.
- Iglesias Vila, M. (2006): „Las fuentes de indeterminación del derecho: una aproximación filosófica“, in: *Revista Jurídica de UFERSA*, Nr. 3, Jan./Jun. 2018, p. 22–47.
- Lell, H.M. (2017): „Las palabras de la ley y la interpretación normativa. El clásico problema del Derecho y el lenguaje“, in: *Derecho y Ciencias Sociales*, 10/2017, Nr. 17, p. 164–184.
- Martínez Linares, M.A. (2006): „Sobre la coordinación y la ambigüedad estructural en las sentencias“, in: *Estudios de Lingüística Universidad de Alicante*, 01/2006, p. 259–285.
- Mendonca, D. (2000). *Las claves del derecho*. Barcelona: Gedisa Editorial.
- Paez Mana, Jorge (2014): *Ambigüedad en el lenguaje jurídico*; 25/10/2014, hermeneuticajuridicalilianareyes.blogspot.com/2014/05/ambigüedad-del-lenguaje-juridico-por.html (zuletzt abgerufen am 30.8.2022).
- Pascual, R. (2012): *La mala técnica jurídica de la reforma laboral*; 21/3/2012, economistasfrentealacrisis.com/la-mala-tecnica-juridica-de-la-reforma-laboral/ (zuletzt abgerufen am 30.8.2022).
- Ramírez Ludena, L. (2015): „Vaguedad, ambigüedad y cadenas de comunicación“, in: *Revista de Teoría del Derecho de la Universidad de Parlemo*, Jahr II, Nr. 1, April 2015, p. 65–82.
- Rodríguez Toubes-Muniz, J. (2017): „La imprecisión del lenguaje legislativo, expuesta en el artículo 18 LRJSP“, in: *Cuadernos Electrónicos de Filosofía del Derecho*, Nr. 36, 2017, p. 169–194.
- Vigil Oliveros, E. (2018): „La vaguedad como problema lingüístico en el campo jurídico“, in: *Lumen: Revista de la Facultad de Derecho* (13) 2018, p. 103–109.

Homeoffice aus Spanien – Terminologie und (steuer)rechtliche Umsetzung

Fernando Lozano

Abogado, Asesor Fiscal, Traductor-Intérprete Jurado de alemán (MAEC)

f.lozano@schindhelm.com

Die Digitalisierung der Arbeitswelt schreitet voran, die Coronakrise hat diese Entwicklung zuletzt erheblich beschleunigt. Immer mehr Angestellte und Selbstständige haben dadurch die Möglichkeit, ihrer Arbeit von zu Hause oder beinahe jedem beliebigen Ort nachzugehen. Da es so vielfach für die Arbeit unwichtig wird, wo man sich physisch aufhält, entscheiden sich immer mehr Angestellte dafür, ihren Arbeitsplatz in sonnige Gefilde zu verlagern. Spanien ist seit langer Zeit aufgrund seiner hervorragenden Lebensqualität ein Ort, von dem aus viele Arbeitnehmer und Unternehmer ihr Homeoffice erledigen.

Für kurzfristige Aufenthalte (oder auch zum Ausprobieren der Arbeitsmodalität) kommt dabei eine Entsendung (desplazamiento) in Betracht. Wenn die Lösung aber langfristig sein soll, ist eine Registrierung des deutschen Arbeitgebers bei den spanischen Behörden notwendig. Im Anschluss erfolgt der Lohnsteuernbehalt (retención) und die Abführung der Sozialversicherungsabgaben (cotización a la Seguridad Social) in Spanien, sofern keine Freistellung (exención) für vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeiten infrage kommt. Je nach Aktivität kann im Einzelfall steuerrechtlich zudem eine Betriebsstätte (establecimiento permanente) entstehen. Schließlich besteht noch die Option, direkt eine Tochtergesellschaft in Form der spanischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sociedad de responsabilidad limitada) zu gründen. Für alle Arbeitsverhältnisse in Spanien außerhalb einer Entsendung allein maßgeblich sind die Vorschriften des Arbeitnehmerstatuts (Estatuto de los Trabajadores). Zudem ist in Konstellationen, in denen der Angestellte von zu Hause aus arbeitet, auch das Ende 2020 verabschiedete Königliche Gesetzesdekret 28/2020 (Real Decreto-ley 28/2020, de 22 de septiembre, de trabajo a distancia) zu berücksichtigen. Dieses unterscheidet aus sprachlicher und rechtlicher Sicht beachtenswerter Weise zwischen Distanzarbeit (trabajo a distancia) und Telearbeit (teletrabajo), wobei sich letztere durch die überwiegende Verwendung von Informations- und Telekommunikationsmittel kennzeichnet.

Von den Einkunftsarten bis zur Gewinnermittlung: grundlegende Terminologie der deutschen Einkommenssteuer und der spanischen IRPF (Abstract)

Elena Sotres Zapatero

Spanische Juristin & Volkswirtin, IHK-Geprüfte Übersetzerin für Spanisch Ermächtigte Übersetzerin (OLG Köln), Traductora Jurada (sp. Außenministerium)

info@elenasotres.eu

1 Steuerliche Unterlagen im Übersetzungsgeschäft

Sei es im Rahmen einer Erbschaft, für den Kauf einer Immobilie oder zum Nachweis der Kreditwürdigkeit im anderen Land – oft sind im deutsch-spanischen Rechtsverkehr Übersetzungen im Fachbereich Steuerrecht erforderlich.

Die steuerlichen Vorschriften zur Ermittlung der Einkommensteuerschuld unterscheiden sich jedoch erheblich innerhalb der EU-Staaten. Das führt dazu, dass Fachübersetzer*innen beim Versuch einer inhaltlichen Angleichung in diesem Rechtsbereich vor besonderen Schwierigkeiten stehen.

2 Fallstricke und Herausforderungen der Terminologie bei der Übersetzung im Bereich der Einkommenssteuer

Der Schwerpunkt des Vortrags liegt auf Übersetzungen im Bereich der Einkommensteuer, ausgehend von der spanischen Systematik. Es werden die Grundzüge dieser Ertragssteuer natürlicher Personen entlang des Prozesses der Ermittlung der Steuerschuld analysiert und es wird auf mögliche Übersetzungen in die Zielsprache eingegangen.

2.1 Ausgangspunkt: Einkunftsarten

Schon bei der Klassifikation der unterschiedlichen Arten von Einkünften bestehen erhebliche Unterschiede zwischen beiden Ländern: Für die Entscheidung, welcher Begriff in der Fremdsprache einschlägig ist, ist eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Arten erforderlich; selbst wenn alle letztendlich und nach den entsprechenden Abzügen in einen gemeinsamen Topf fließen.

2.2 Vom zu versteuernden Einkommen hin zur Steuerschuld

Bis zur endgültigen Ermittlung der Steuerbasis und der Anwendung des Steuertarifs ist es noch ein langer Weg über *bases*, *cuotas*, *reducciones* und *deducciones* unterschiedlicher Art. Hier ist es wichtig, die steuerlichen Begriffe zu verstehen, um die Konzepte korrekt in die andere Sprache übertragen zu können. Am Beispiel eines Musterformulars der spanischen IRPF wird systematisch darauf eingegangen.

Force majeure (FR/EN)

„Zufall oder höhere Gewalt“ vs. „Cas fortuit ou force majeure“: unerwünschte Konsequenz der wortwörtlichen Übersetzung eines Konzepts des französischen Rechts

Dr. Samuel Vuattoux-Bock, LL.M.(Kiel), maître en droit (Nancy)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

svuattoux@law.uni-kiel.de

1 Der Gebrauch der höheren Gewalt im deutschen und französischen Recht

1.1 Ein gemeinsamer Gebrauch: die Haftungsinderung

Die höhere Gewalt (frz. „force majeure“), der Zufall und der französische „cas fortuit“ haben sowohl im deutschen als auch im französischen Recht grundsätzlich dieselbe Funktion. Wer aus einem vertraglichen oder deliktischen Anspruch haften soll, kann sich mit dem Nachweis eines Falles höherer Gewalt oder des Zufalls befreien.

Diese entlastende Funktion beruht auf den Grundsatz der Billigkeit. Ohne Einfluss auf das schädigende Ereignis sollte der Schädiger oder der Schuldner nicht haften. Eine solche Haftung wäre rechtsökonomisch exzessiv (vgl. Adams 1985: 196). Diese Verbindung mit der Abmilderung von strengen Situationen ist ein wesentliches Merkmal der höheren Gewalt und seiner Entstehung (vgl. im römischen Digesten D. 4.9.3.1. das sog. *receptum nautarum* ...; Antonmattei 1992: 180; Exner 1883: 53; Meder 1994: 491). Daher ist sie re-

gelmäßig als Entlastung einer verschuldensunabhängigen Haftung zu finden (z. B. im französischen Recht für die Sachhalterhaftung oder die Tierhalterhaftung gem. Art. 1242 Code civil; im deutschen Recht die Kfz.-Halterhaftung gem. § 7 Abs. 2 StVG, die Bahnunternehmerhaftung gem. § 1 Abs. 2 HPfIG oder die Anlagehaftung nach § 4 UmweltHG).

1.2 Die unterschiedliche gesetzliche Verwendung

Das deutsche und das französische Recht haben die höhere Gewalt und der „cas fortuit“ bzw. der Zufall aus dem römischen Recht (*vis maior*) unterschiedlich rezipiert (für eine Übersicht der rechtshistorischen Entwicklung, s. nur Alpes 2018: 20–31).

Das französische Recht benutzt sehr regelmäßig die beiden Haftungsentlastungsgründe sowohl für die vertragliche als auch für die deliktische Haftung. Listet man im französischen Code civil das Auftreten des Begriffs „force majeure“ auf, kommt man zu 18 Fundstellen (Art. 1218, 123-1, 1307-2, 1307-4, 1307-5, 1308, 1351, 1360, 1631, 1730, 1733, 1754, 1755, 1784, 1929, 1934, 1954, 2234), während das deutsche BGB den Begriff „höhere Gewalt“ lediglich 3 Mal benutzt (§§ 206, 484, 701). Das Gleiche gilt auch in handelsrechtlichen Vorschriften. „Force majeure“ kommt im französischen Code de commerce 13 Mal vor (Art. L. 132-4, L. 132-5, L. 133-1, L. 133-2, L. 134-11, R. 322-3, L. 441-17, L. 442-1, L. 511-50, L. 522-15, R. 734-139-11, R. 743-42, R. 743-60), während er nicht im deutschen HGB vorkommt.

Das französische Vertragsrecht sieht sogar die allgemeine Entlastungswirkung der höheren Gewalt vor, Art. 1218 Code civil. Dies bedeutet, dass der nicht-leistende Schuldner sich immer mithilfe der höheren Gewalt von seiner vertraglichen Haftung entlasten kann – es sei denn, die höhere Gewalt wurde im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen (Antonmattei 1992: 120). Eine vergleichbare Generalklausel ist im deutschen Vertragsrecht nicht zu finden.

Die höhere Gewalt kommt im deutschen Recht regelmäßig vor, um eine Gefährdungshaftung – d. h. eine verschuldensunabhängige Haftung – abzumildern. Das bekannteste Beispiel ist die Haftung des Fahrzeughalters nach § 7 StVG. Nach dieser Vorschrift haftet der Halter eines Fahrzeugs, der ein Unfall verursacht hat, verschuldensunabhängig. Der Halter kann sich aber nach § 7 Abs. 2 StVG mit dem Nachweis, dass der Unfall in Folge höherer Gewalt verursacht wurde, entlasten.

Der „cas fortuit“ tritt fast genauso häufig auf wie die „force majeure“ im französischen Recht. Er ist 13 Mal im Code civil zu finden (Art. 607, 855, 1647, 1722, 1733, 1769, 1772, 1773, 1784, 1807, 1808, 1809, 1811, 1825, 1881, 1882, 1883), während „Zufall“ (bzw. das Adjektiv „zufällig“) lediglich 8 Mal im BGB auftritt (§§ 287, 446, 475, 582a, 644, 732, 848, 2380). Das deutsche Recht nutzt den Zufall auch in haftungsrechtlichen Konstellationen, allerdings eher als haftungsverschärfend (vgl. Looschelders 2018: § 26, Rn. 19 ff.). So haftet der Schuldner in Verzug auch für Zufall, § 287 S. 2 BGB, d. h. auch dann, wenn er den Verzug nicht zu verantworten hat (also ohne Verschulden).

Seit nun mehreren Jahrhunderten beschäftigen sich französische Juristen und Gerichte mit den Konturen der höheren Gewalt. Dies hat allerdings zu einer Grundsatzdebatte über den dogmatischen Unterschied zwischen „force majeure“ und „cas fortuit“ geführt.

2 Definitionen im französischen und deutschen Recht

Was wird juristisch unter den verschiedenen Begriffen „force majeure“, „cas fortuit“, höhere Gewalt und Zufall verstanden?

2.1 „Force majeure“ und „cas fortuit“

2.1.1 Die französische „Force majeure“

Bis 2016 war die „force majeure“ im Code civil nicht definiert. Erst die große Reform des 10. Februar 2016, die am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist, hat der „force majeure“ eine Legaldefinition gegeben.

Laut Art. 1218 Code civil lautet also die Definition der „force majeure“:

„Il y a force majeure en matière contractuelle lorsqu'un événement échappant au contrôle du débiteur, qui ne pouvait être raisonnablement prévu lors de la conclusion du contrat et dont les effets ne peuvent être évités par des mesures appropriées, empêche l'exécution de son obligation par le débiteur.“

Im Deutschen übersetzt:

„Es liegt höhere Gewalt in vertraglicher Angelegenheit vor, wenn ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle des Schuldners war, nicht angemessen anlässlich des Vertragsschlusses vorhergesehen werden konnte und dessen Effekte nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden konnten, die Erfüllung der Leistung des Schuldners verhindert.“

Diese Definition übernimmt die von der Rechtsprechung (insbes. Cour de cassation, assemblée plénière v. 14.4.2006, Nr. 02-11.168 und Nr. 04-18.902) entwickelten drei Merkmale. Mangels Legaldefinition im Deliktsrecht ist diese Definition auch für die außervertragliche Haftung maßgeblich (Gréau 2017: 2). Zunächst soll das Ereignis unvorhersehbar gewesen sein („imprévisible“). Die Unvorhersehbarkeit wird aus der Sicht einer durchschnittlich sorgfältigen Person beurteilt (Gréau 2017: 49). Die Unvorhersehbarkeit soll spätestens beim Vertragsschluss oder bei der deliktischen Handlung vorliegen (für Letztere, vgl. Gréau 2017: 62).

Zweitens soll das Ereignis unabwendbar sein („irrésistible“). Dies bedeutet, dass sein Eintritt und seine Konsequenzen durch geeignete Maßnahmen nicht verhindert hätten werden können.

Schließlich soll die Ursache des Ereignisses außerhalb der Macht- und Rechtssphäre des Schuldners bzw. des Schädigers liegen („extérieur“). Gehört das Ereignis zum Einflussbereich (sei es räumlich, wirtschaftlich, juristisch oder bloß faktisch; vgl. zur Entwicklung der sog. „psychologischen“ äußeren Ursache, Antonmattei 1992: 39 ff.) des Schuldners bzw. des Schädigers, kann er nicht von der „force majeure“ profitieren. Z. B. hat die französische Cour de cassation entschieden, dass die erwartbare Krankheit des Schuldners i. d. R. keine höhere Gewalt ist (s. z. B. Cour de cassation, chambre des requêtes v. 15.6.1911, DP 1921.1.181). Der Streik des eigenen Personals eines Unternehmens mit betriebsinternen Forderungen ist ebenfalls kein Fall der höheren Gewalt, mangels externer Ursachen (st. Rspr. z. B. Cour de cassation, première chambre civile v. 7.3.1966, JCP 1966.II.14878).

2.1.2 Der „cas fortuit“ und die Debatte um die Gleichstellung mit der „force majeure“ im französischen Recht

Auch nach 2016 hat der „cas fortuit“ keine Legaldefinition bekommen.

Im französischen (Privat-)Recht herrscht daher seit dem 19. Jahrhundert eine dogmatische Debatte um den Unterschied zwischen dem „cas fortuit“ und der „force majeure“.

Diese Debatte hat ihren Ursprung in der Formulierung des damaligen Artikels 1148 Code civil. Er lautete:

„Il n'y a lieu à aucuns dommages et intérêts lorsque, par suite d'une force majeure ou d'un cas fortuit, le débiteur a été empêché de donner ou de faire ce à quoi il était obligé, ou a fait ce qui lui était interdit.“

Im Deutschen übersetzt:

„Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall daran gehindert wurde, das zu geben oder zu tun, wozu er verpflichtet war oder das getan hat, was ihm untersagt war.“

Durch diese Formulierung, die sich an anderen Stellen des Code civil wiederfindet (siehe z. B. Art. 1733, 1784 Code civil; auch außerhalb des Code civil, z. B. Art. L. 132-13 Code de la Propriété intellectuelle), ist die Debatte entstanden, um zu wissen, ob „force majeure“ und „cas fortuit“ den gleichen oder unterschiedlichen Rechtsinstituten umfassen. Die herrschende Ansicht vertritt die Auffassung, dass „force majeure“ und „cas fortuit“ ein einziges Konzept verkörpern (für eine ausführliche Darstellung der Meinungen, s. Boucard 2018: 325). Basierend auf dem Schweigen der Vorarbeiten zum Code civil behauptet die Literatur, dass „force majeure“ und „cas fortuit“ abwechselnd (so z. B. Carbonnier 2004: 2204) und als Synonym benutzt werden (Rodière 1955: 447). Da sie dieselbe Rechtsfolge haben (die Entlastung des Schädigers bzw. des Schuldners), sei die Frage zudem unerheblich (Ripert 1950: 23, 593). Diese Meinung entspricht schließlich dem römischen Recht, das „casus fortuitus“ und „vis maior“ gleichstellte (s. nur Kaser et al. 2017: § 36, Rz. 26).

Für einen anderen Teil der Literatur (insbes. Josserand 1926: 538) und für die herrschende Meinung und die Rechtsprechung im französischen *öffentlichen* Recht (s. nur Conseil d'Etat v. 10.5.1912, Nr. Req. 33336; Hauriou 1912: 161) sind die „force majeure“ und der „cas fortuit“ zwei unterschiedliche Konzepte (Demolombe 1860: 543; Josserand 1926: 540). Während die Ursache der „force majeure“ vollständig unabhängig vom Schädiger oder dem Schuldner ist, kann der „cas fortuit“ seine Ursache innerhalb des sog. Betriebskreises des Schädigers oder des Schuldners haben (Hauriou 1912: 161).

Würde der Minderheitsmeinung gefolgt, ist Folgendes festzustellen. Wird „force majeure ou cas fortuit“ verwendet, sollten *sowohl* „cas fortuit“ *als auch* „force majeure“ entlasten. Wird lediglich der Begriff „cas fortuit“ benutzt, dann sollten der „cas fortuit“ und *auch a fortiori* die „force majeure“ entlastend sein. Schließlich wird die „force majeure“ jedoch allein benutzt, dann könnte *nur* die „force majeure“ für den Schuldner oder den Schädiger entlastend wirken. Dieser Standpunkt der Lehre im öffentlichen Recht hat sich jedoch im Privatrecht nicht durchgesetzt. „Force majeure“ und „cas fortuit“ gelten also als Synonyme.

Diese Auffassung des französischen Privatrechts sollte immer berücksichtigt werden, wenn es zur Übersetzung von „cas fortuit ou force majeure“ kommt.

2.2 Höhere Gewalt und Zufall

2.2.1 Die deutsche höhere Gewalt

Das deutsche Recht hat keine Legaldefinition der höheren Gewalt. Die Rechtsprechung hat hier also eine Definition entwickelt. Demnach ist die höhere Gewalt

„[...] ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer mit in den Kauf zu nehmen ist.“ (RG, Urt. v. 8.1.1931, Az. 259/30 VI; Definition übernommen bei BGHZ 7, 338; ausführliche Darstellung in Alpes 2018: 62).

Ähnliche Merkmale wie die des französischen Rechts sind erkennbar. Allerdings ist die deutsche Definition bereits präziser und enthält zahlreiche Orientierungen für die Auslegung der höheren Gewalt (z. B. „wirtschaftlich erträglichen Mitteln“ oder „nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar“).

Seit sich Ende der 1990er-Jahre im französischen Recht die äußere Ursache als Teil eines juristischen Einflussbereichs (und nicht nur räumlich) und die Reform von 2016 verbreitet haben, haben sich die Begriffe der „force majeure“ und der höheren Gewalt deutlich angenähert und sind heutzutage weitgehend vergleichbar. Der Zufall bleibt allerdings im deutschen Recht streng vom „cas fortuit“ abzugrenzen.

2.2.2 Der Zufall als ein von der höheren Gewalt unabhängiger Begriff nach deutschem Recht

Im deutschen Recht werden Zufall und höhere Gewalt nicht als Synonym verstanden. *Lorenz* fasst den Standpunkt dieses Unterschieds am besten zusammen:

„Zufall liegt vor, wenn keinen der Beteiligten ein Verschulden trifft; höhere Gewalt erfordert dagegen ein außergewöhnliches Ereignis, das unter den gegebenen Umständen auch bei äußerster nach Lage der Sache zu erwartender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.“ (Lorenz 2020: § 276, Rz. 36)

Es soll also nach deutschem Recht ein Verschulden vorliegen, um den Zufall auszuschließen.

Daher sind der deutsche Zufall und das französische „cas fortuit“ hinsichtlich des derzeitigen Meinungsstands deutlich unterschiedlich. Während „cas fortuit“ als Synonym der höheren Gewalt verstanden wird, hat der (deutsche) Zufall einen eigenen Anwendungsbereich.

3 Bloße wörtliche Übersetzung: Beispiel und Konsequenzen

Trotz divergenter Bedeutung im deutschen und französischen Recht werden „cas fortuit“ und Zufall regelmäßig als wechselseitige Äquivalente verwendet. Aufgrund der unterschiedlichen Verständnisse in der jeweiligen Rechtskultur kann eine solche Übersetzung zu unerwünschten Ergebnissen führen.

3.1 Eklatantes Beispiel aus dem Seehandels- und Binnenschifffahrtsrecht

Die wörtliche Übersetzung des Ausdrucks „cas fortuit ou force majeure“ aus dem Französischen hat ein eklatantes Beispiel im deutschen Seehandels- und Binnenschifffahrtsrecht gefunden.

Haftungsrechtliche Folge von Schiffskollisionen wurden durch zwei internationale Übereinkommen geregelt: das Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23.9.1910 („IÜZ“; RGBl. 1913, 49) und das Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen vom 15.3.1960 (BGBl. 1960, II, 1005). Offizielle Sprache beider Übereinkommen ist das Französische. Sie wurden von französischen Juristen geprägt (vgl. für das IÜZ mit dem Hinweis auf dem berühmten Pariser Professor Charles Lyon-Caen, Sienknecht 1912: 8). Allerdings wurden beide Texte in eine deutschsprachige, inoffizielle Version übersetzt (vgl. sogar die Veröffentlichung der Übersetzung im Gesetzblatt, RGBl. 1913: 90).

Art. 2 Abs. 1 IÜZ sowie Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens von 1960 lauten im Französischen:

„Si l'abordage est fortuit, s'il est dû à un cas de force majeure, ou s'il y a des doutes sur les causes de l'abordage, les dommages sont supportés par ceux qui les ont éprouvés.“

Die Übersetzung des Art. 2 IÜZ im Deutschen (die Übersetzung des Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens von 1960 ist wesentlich ähnlich) wurde wie folgt formuliert:

„Ist der Zusammenstoß durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt oder besteht Ungewissheit über seine Ursache, so wird der Schaden von denen getragen, die ihn erlitten haben.“

Es ist hier festzustellen, dass der deutsche Text, die für das deutsche Recht unübliche Formulierung „Zufall oder höhere Gewalt“ übernimmt. Die (inoffizielle) Übersetzung wurde als Grundlage für die Umsetzung im nationalen deutschen Recht vollständig übernommen. Infolgedessen lautete der bis 2013 gültige § 734 a. F. HGB wie folgt:

„Im Falle eines Zusammenstoßes von Schiffen findet, wenn der Zusammenstoß durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt ist oder Ungewißheit über seine Ursachen besteht, kein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen durch den Zusammenstoß zugefügt ist.“

Der immer noch gültige § 92a BinSchG lautet ebenfalls:

„Im Falle eines Zusammenstoßes von Schiffen besteht kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen durch Zufall oder höhere Gewalt zugefügt worden ist oder dessen Ursachen ungewiß sind.“

Dies ist ein eklatantes Beispiel der Übernahme einer fremden Formulierung in die deutsche Rechtsordnung, ohne Berücksichtigung der konkreten juristischen Bedeutung dieses Ausdrucks. Diese Übernahme hat nicht nur sprachliche Konsequenzen, sondern führt auch dazu, dass die erzielte Rechtsvereinheitlichung gefährdet wird.

3.2 Gefährdung der Rechtsvereinheitlichung durch nationale Umsetzung und Auslegung

Die Rechtsvereinheitlichung bzw. -Harmonisierung wird insbesondere durch die Umsetzung im nationalen Recht erreicht. Jedoch, wenn eine Formulierung übernommen wird, die unterschiedliche rechtliche Bedeutungen in der Ausgangsrechtsordnung und in der rezipierenden Rechtsordnung hat, wird die Rechtsharmonisierung gefährdet. Es sind die nationalen Gerichte und deren im Inland ausgebildete Richter, die diese Texte auslegen und anwenden werden.

Für ein französisches Gericht wird der „cas fortuit“ als Synonym der „force majeure“ verstanden. Bei einer Schiffskollision kann sich also der Reeder nur mit der „force majeure“ exkulpiert. Z. B. sind verschuldenslose technische Versagen des Schiffes mangels äußerer Ursache nicht befreiend (Cour d'appel d'Aix-en-Provence v. 11.4.1988, DMF 1989, 26).

Dagegen sind für ein deutsches Gericht der Zufall und die höhere Gewalt zwei unterschiedliche Begriffe. Bei einer Schiffskollision kann sich der Reeder bereits beim Zufall exkulpiert, wie z. B. bei einer elektronischen Fehlfunktion (Waldstein/Holland 2007: § 92a, Rz. 7).

Im Ergebnis ist die Haftung aus einer Schiffskollision im französischen Recht strenger als im deutschen Recht. Und dies, obwohl beide Rechtsordnungen dieselben internationalen Übereinkommen umgesetzt haben. Daher ist es wichtig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, aber auch bei Übersetzungen von international herkommenden Rechtsvorschriften, die genauen juristischen Konzepte, die in der rezipierenden Rechtskultur unter den Begriffen verstanden werden (vgl. mit zahlreichen Beispielen Chatillon 2002: 692 ff.), zu berücksichtigen. Dies wird insbesondere im Rahmen der globalisierten Digitalisierung und z. B. der autonomen Schifffahrt wichtig.

4 **Vorschlag einer neuen Übersetzung von „cas fortuit“: unverschuldeter Unfall**

Soll der deutsche Zufall ins Französische übersetzt werden, stellt dies keine große Schwierigkeit dar. Ergibt sich aus dem Kontext keine Ähnlichkeit mit der französischen „force majeure“, soll auf „cas fortuit“ verzichtet und das Wort „hasard“ benutzt werden (siehe für ein Beispiel Heinzmann 2018: 321).

Die Übersetzung des französischen „cas fortuit“ ist deutlich schwieriger. Die erste und bisher sicherste Lösung ist, auf eine Übersetzung komplett zu verzichten. Da „cas fortuit“ und „force majeure“ gleich sind, kann der Übersetzer sich auf höhere Gewalt begrenzen (vgl. dazu Spaeth 1970: 144). Eine solche Auslassung der Übersetzung entspricht dem rechtshistorischen Ursprung der Gleichstellung des „casus fortuitus“ und der „vis maior“ (s. z. B. die Übersetzung mit „höhere Gewalt“ des D. 3.5.36.1 in Behrends et al. 1990: 331; oder des D. 16.3.1.35 in Hausmaninger/Behrends 1999: 337). Soll „cas fortuit“ aber übersetzt werden, sollte auf das Wort „Zufall“ verzichtet werden. Die Verwendung des Adjektivs „zufällig“ (z. B. mit „zufälliges Ereignis“) ist auch nicht optimal. Ein anderes Wort müsste benutzt werden.

Die französische juristische Rechtswissenschaft betont klassischerweise die etymologische und rechtliche Verbindung des „cas fortuit“ mit dem lateinischen „casus fortuitus“ (s. nur die deutschsprachigen Darstellungen, Alpes 2018: 137; Spaeth 1970: 33 ff; Weick 2014: 311). Insbesondere ab dem 19. Jahrhundert haben sich auch deutsche bzw. deutschsprachige Juristen intensiv mit römischen Texten und Konzepten befasst (für eine ausführliche Darstellung, s. Hähnchen 2021: Rz. 658

ff.). Die deutsche Übersetzung des lateinischen „casus fortuitus“ in der wichtigen Monografie zur höheren Gewalt des Wiener Professors Adolf Exner (1841–1894) ist sehr bedeutsam, um eine andere Übersetzung des französischen Begriffs „cas fortuit“ zu entwickeln. Als er die Glosse des Digesten bezüglich der Gleichsetzung von „casus fortuitus“ und „vis maior“ darstellt, schreibt er vor einem in Klammern gesetzten „casus fortuitus“ den Begriff „unverschuldeter Unfall“ (Exner 1883: 8).

Der Begriff „unverschuldeter Unfall“ hat den Vorteil, eine annehmbare Lösung anzubieten, die, ohne das Wort „Zufall“ zu benutzen, dem Standpunkt des französischen Rechts treu bleibt, die rechtshistorischen Hintergründe berücksichtigt und keine Verwechslungsgefahr mit einem in Deutschland existierenden juristischen Begriff darstellt.

Literaturverzeichnis

- Adams M. (1985). *Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung*. Bern: v. Decker.
- Alpes M. (2018). *Höhere Gewalt im Verjährungsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Antonmattei P.-H. (1992). *Contribution à l'étude de la force majeure*. Paris: LGDJ.
- Behrends O., Knütel R., Kupisch B., et al. (eds) (1990). *Corpus iuris civilis: Text und Übersetzung: auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 2. Heidelberg: C.F. Müller.
- Boucard H. (2018). „Responsabilité contractuelle - violation de l'obligation“, in: Savaux E. (ed). *Répertoire de droit civil*: Paris: Dalloz.
- Carbonnier J. (2004). *Traité de droit civil*: Tome II. Paris: PUF.
- Chatillon S. (2002). „Droit et langue“, in: *Revue internationale de droit comparé* 54, p. 687–715.
- Demolombe C. (1860). *Cours de Code Napoléon*. Bd. XXIV. Paris: Durand, etc.
- Exner A. (1883). *Der Begriff der höheren Gewalt (Vis major) im römischen und heutigen Verkehrsrecht*. Wien: Holder.
- Gréau F. (2017). „Force majeure“, in: Savaux E. (ed). *Répertoire de droit civil*: Paris.
- Hähnchen S. (2021). *Rechtsgeschichte*. Heidelberg: C.F. Müller GmbH.

- Hauriou M. (1912). „La distinction de la force majeure et du cas fortuit“, in: *Recueil Sirey*, p. 161.
- Hausmaninger H. and Behrends O. (eds) (1999). *Corpus iuris civilis: Text und Übersetzung; auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 3. Heidelberg: Müller.
- Heinzamnn L. (2018). „L'étendue des restitutions en droit français et allemand. Exemples pratiques, en cas de détérioration, dégradation ou disparition de la chose à restituer“, in: *Revue internationale de droit comparé* 70, p. 307–339.
- Hirsch C. (2003). „Zufälliges Unmöglichwerden während des Schuldnersverzugs (§ 287 Satz 2 BGB)“, in: *Jura* 25, p. 42–47.
- Josserand L. (1926). *Les transports en service intérieur et en service international*. Paris: Rousseau & Cie Editeurs.
- Kaser M., Knütel R. and Lohsse S. (2017). *Römisches Privatrecht*. München: C.H. Beck.
- Looschelders D. (2018). *Schuldrecht allgemeiner Teil*. München: Vahlen.
- Lorenz S. (2020). „§ 276“, in: Hau W. /Poseck R. (eds). *Beck'scher Onlinekommentar: BGB*. München: C.H. Beck.
- Meder S. (1994). „Höhere Gewalt als Entlastungsgrund – ein Beispiel für die Konvergenz zweier Haftungsprinzipien“, in: *JuristenZeitung* 49, p. 485–492.
- Ripert G. (1950). *Droit maritime*. Paris: Rousseau.
- Rodière R. (1955). *Droit des transports*. Paris: Recueil Sirey.
- Rümelin M. (1896). *Der Zufall im Recht: Akademische Antrittsrede*. Freiburg i.B., Leipzig: Mohr.
- Sienknecht J. (1912). *Das Brüsseler Übereinkommen von 1910 über den Zusammenstoß von Schiffen, sein Verhältnis zum geltenden Recht und seine internationale Bedeutung*. Diss. Hamburg.
- Spaeth P. (1970). *Der Begriff der höheren Gewalt im deutschen und französischen Recht*. Diss. Köln.
- Waldstein T.v / Holland H. (2007). „§ 92a BinSchG“, in: Waldstein T.v /Holland H. (eds). *Binnenschiffahrtsrecht*: Berlin: De Gruyter.
- Weick G. (2014). „Force Majeure – Rechtsvergleichende Untersuchung und Vorschlag für eine einheitliche europäische Lösung“, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, p. 281–312.

Terminologie

DeepL als juristisches Wörterbuch

Corinna Schlüter-Ellner

Übersetzerin und Wörterbuchautorin; Mitglied im BDÜ, DTT

schlueter-ellner@t-online.de

Abstract

Als maschinelles Übersetzungsprogramm ist DeepL gut eingeführt und sehr anerkannt. Wenn man damit ganze Texte oder Textteile übersetzt, leistet es implizit die Arbeit eines Wörterbuchs.

Ein separater Einsatz als Wörterbuch kommt infrage, wenn man den Text nicht zum Übersetzen eingeben will (Vertraulichkeit, zu hoher Änderungsbedarf). Dann lässt man sich nur den gesuchten Terminus im Zieltextfeld anzeigen. Eine neuere Funktion, bei der man durch Klicken auf ein Wort in Ausgangs- oder Zieltext einen zweisprachigen Wörterbucheintrag mit Grammatikangaben, Synonymen, teils Kontextbeispiel u. a. anzeigen lassen kann, ermöglicht ebenfalls das Nachschlagen wie in einem Wörterbuch. Außerdem kann man nun auch eigene Glossare in DeepL anfertigen.

Dieser Konferenzbeitrag untersucht, wie das Angebot von DeepL als Wörterbuch beim juristischen Übersetzen aussieht und mit welchen Lücken und Risiken man in Bezug auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Kontextbezogenheit umgehen muss. Beim juristischen Übersetzen umfasst die Kontextbezogenheit Aspekte wie die zu Grunde liegende Rechtsordnung, das Rechtsgebiet, den Gültigkeitszeitraum der Rechtsvorschriften und damit der verwendeten Termini.

Bei all diesen Kriterien lassen sich Defizite feststellen, die der Beitrag an Beispielen aufzeigt. Der besondere Vorteil von DeepL gegenüber herkömmlichen Wörterbüchern ist, dass man bei Zweifeln mit demselben Instrument konkrete Textbeispiele zur Verifizierung der vorgeschlagenen Lösungen übersetzen lassen kann. Das bringt aber keine Sicherheit, weil auch die Übersetzungen eventuell lückenhaft oder nicht verlässlich sind. So bleibt nur der Schluss: Auch DeepL als juristisches Wörterbuch kommt nicht ohne die Fachkunde und die zusätzliche Recherche von Humanübersetzerinnen und -übersetzern aus.

Terminologische Beeinflussung der Neuronalen Maschinellen Übersetzung – ein Praxisbericht

Tom Winter

Deutsche Bahn AG, DTT e. V.

Tom.winter@deutschebahn.com, winter@dttev.org

Ein Lieblingswitz einer Kollegin lautet: „Wie viele Übersetzer braucht es, um eine Glühbirne zu wechseln? – Antwort: Es kommt auf den Kontext an.“ Und da die Digitalisierung zwar Einiges leichter macht, aber an der Komplexität von Sprache nicht viel ändern wird, führt sich dieser Witz auch in Bezug auf den Einsatz von Neuronaler Maschinellem Übersetzung (NMT) fort: „Wie groß ist der Aufwand für die Beeinflussung von NMT-Output? – Antwort: Es kommt auf den Kontext an.“

NMT-Training bzw. NMT-Customization (Anpassung) bietet großartige Möglichkeiten, den NMT-Output in Richtung der Anforderung zu bewegen, für die der Output einer generischen Engine nicht genügt. Gründe für Training und/oder Customization von Übersetzungsmodellen können mannigfaltig sein – ebenso mannigfaltig ist die Erwartung an den Output und ebenso mannigfaltig sind die verschiedenen verfügbaren Systeme und Möglichkeiten der Beeinflussung. Manchmal ist der Einsatz von Millionen konsistenter Satzsegmente notwendig und manchmal genügt ein simpler Glossar-Upload.

Die Deutsche Bahn AG verwendet NMT in diversen Kontexten. Ob die NMT beeinflusst wird und in welcher Form dies geschieht, ist stets abhängig von folgenden Faktoren:

- Anforderungen an Qualität (z. B. durch Sicherheitsrelevanz, Außenwirkung etc.)
- Komplexität des Projektrahmens (Stil, Idiomatik, Terminologie)
- Datenverfügbarkeit (projektspezifische bilinguale Daten und Terminologie)
- Budgetrahmen (der Kreislauf aus Datenaufbereitung, (Re-)Training und Evaluierung kann mehrere Zyklen umfassen und schnell zum Kostentreiber werden)

- zeitlicher Rahmen (der Kreislauf aus Datenaufbereitung, (Re-)Training und Evaluierung kann mehrere Zyklen umfassen und sehr lange dauern)
- technische Möglichkeiten (seitens des NMT-Anbieters)

Training vs. Customizing

In der Regel gibt es zwei Möglichkeiten, den Output von NMT zu beeinflussen:

- Training = das Erstellen eines neuen Übersetzungsmodells „from scratch“ und
- Customization (auch: Domain Adaptation) = die Anpassung bestehender, generischer Übersetzungsmodelle durch kunden- oder projektspezifische Übersetzungsdaten

Auch beim Training gibt es Modelle, bei denen eine Priorisierung des Datenmaterials möglich ist. Dabei wird in der Regel zunächst ein generisches Datenmodell trainiert (z. B. unter Verwendung frei zugänglicher Korpora), auf welches im Anschluss spezielles, projektspezifisches Material aufgesetzt wird. Vorteil dieses Vorgehens: Durch das Eigentraining des generischen Modells kann bereits die Grundqualität beeinflusst werden. Nachteil: Das Trainieren eines grundneuen Modells verlangt große Datenmengen (ca. 1 Million Segmentpaare).

Als Grundsatz für jedes erfolgreiche Training gilt: Die ausgangssprachliche Seite des bilingualen Trainingsmaterials (Korpus wie Glossar) muss variantenreich gestaltet sein, wohingegen die zielsprachliche Seite vor allem konsistent sein muss. Besondere Krux dieses Gesetzes: Trainingskorpus wie -glossar müssen immer für jede Sprachrichtung separat aufgebaut werden.

Direktes vs. indirektes Sprachpaar

Einige NMT-Provider arbeiten mit sogenannten indirekten Sprachpaaren. Dabei wird die Ausgangssprache zunächst in eine Pivotsprache übertragen und aus dieser dann in die Zielsprache übersetzt. Als Pivotsprache wird in den meisten Systemen Englisch verwendet.

Ein typischer Fehler, der auf die Verwendung einer Pivotsprache hindeutet, ist die Pronomenverschiebung durch „you“, das im Englischen sowohl die 2. Person Singular als auch die 2. Person Plural repräsentiert:

„Ich liebe Sie.“

„I love you.“

„Je t'aime“ [Ich liebe Dich]

Diese Form ist risikobehaftet, da die Zwischenübersetzung einen unkontrollierbaren Eingriff in die Übersetzung darstellt, der sehr häufig negativen Einfluss auf die Übersetzung der Zielsprache hat. Für das Customizing empfehlen sich daher ausschließlich direkte Sprachpaare.

Korpusbasiert vs. glossarbasiert vs. korpus- und glossarbasiert

Die terminologische Beeinflussung von NMT kann korpusbasiert, glossarbasiert und in kombinierter Form stattfinden.

Die korpusbasierte Methode entspricht einer statischen Integration der Terminologie im Rahmen des Trainings bzw. des Customizings, da die Terminologie ausschließlich im Kontext des Trainingsmaterials integriert wird. Für eine erfolgreiche Schulung sind eine genügende Anzahl an Segmenten, eine genügende Anzahl der Terminologiepaare in unterschiedlichen Satzkonstellationen und absolute Konsistenz in der Verwendung ausschlaggebend. Die konkreten notwendigen Mengenangaben unterscheiden sich je nach Beeinflussungsform und Anbieter. Bei dieser Methode kann nicht gewährleistet werden, dass die Terminologieintegration in jedem Fall greift. Vorteilhaft sind allerdings die wahrscheinlichere Erkennung und Ersetzung durch fremdsprachliche Äquivalente auch bei flektierten Formen.

Die glossarbasierte Methode ist die dynamischere Form der Terminologieintegration, da für deren Einbindung nicht die gesamte Engine neu geschult werden muss. Das Glossar darf keine Homonyme enthalten und sollte entsprechend der Grundregeln aufgebaut sein: ausgangssprachlich variantenreich, zielsprachlich konsistent. Der Einsatz glossarbasierter Terminologieintegration steigert zwar die Wahrscheinlichkeit der Terminologieerkennung

und -ersetzung durch Äquivalente in der Zielsprache, allerdings basiert der Erkennungsmechanismus auf reinem Zeichenkettenabgleich. Sofern im Glossar keine flektierten Formen aufgeführt sind, werden also nur Grundformen erkannt und übersetzt. Auch kann die stumpfe Integration der Grundform die grammatikalische Struktur des zielsprachigen Satzes schädigen.

In einem Interview in der edition im Januar 2021 unterscheidet Samuel Läubli die technische Umsetzung der Terminologieintegration zwischen Maskierung (relativ sichere Erkennung und Übersetzung der Terminologie in ihrer Grundform) und Provokation (grundsätzlich weniger sichere Erkennung der Terminologie, allerdings auch Erkennung und Ersetzung von flektierten Formen). Diese beiden Formen seien an dieser Stelle um zwei Formen erweitert:

Zum einen lässt sich die Funktion der Maskierung durch die manuelle Erweiterung des Glossars um flektierte Formen optimieren, sofern dies im Rahmen der Sprachkombination als möglich und sinnvoll bewertet wird. Der Vorgang und Aufwand mag im ersten Schritt an einen Rückfall in regelbasierte Zeiten erinnern, allerdings, nüchtern betrachtet, besteht unsere Rolle im Umgang mit der Künstlichen Intelligenz wohl immer aus dem Zweiklang aus Optimierung der Regel und (zwischenzeitlichem) Auffangen der Ausnahme. So betrachtet führt das Auffangen der Ausnahme, die erweiterte Maskierung, in diesem Fall zu einem optimierten Ergebnis.

Befehlsblock	carnet d'ordres
befehlsblock	carnet d'ordres
Befehlsblöcke	carnets d'ordres
befehlsblöcke	carnets d'ordres
befehlsblocks	carnet d'ordres
Befehlsblocks	carnet d'ordres

Abb. 1: Glossar mit flektierten Formen

Und den Glauben daran, dass dieser Aufwand tatsächlich nur temporären Charakters ist, befeuert die neueste Entwicklung von DeepL mit der Etablierung der *morphosyntaktischen Terminologieintegration*. Erkennung und Integration beziehen sich dabei nicht nur auf die Benennung an sich, sondern schlagen sich auf die komplette Zielsatzgrammatik nieder, indem vom Genus- oder Numeruswechsel betroffene Wortarten, z. B. Artikel und Adjektive, ebenfalls angepasst werden.



Abb. 2: DeepL.com; Zugriff am 21.09.2021

Im Glossar ist „cow“ als „muhendes Wesen“ hinterlegt:



Abb. 3: DeepL.com; Zugriff am 21.09.2021

Glossaraufbereitung

Die Glossarerstellung bedeutet eine Verlagerung der hoheitlichen terminologischen Aufgaben aus der Begriffsbezogenheit heraus in die Niederungen der Benennungsorientiertheit. Umso wichtiger ist daher die korrekte Glossarerstellung, die neben der Auswahl der passenden Begriffe nur zwei Regeln folgen muss:

1. Ausschluss mehrdeutiger Benennungen in der Ausgangssprache zur Vermeidung der Erzwingung falscher Ersetzungen in der Zielsprache
2. Integration aller eindeutigen Benennungen in der Ausgangssprache (inkl. verbotener Benennungen) und konsistente Ersetzung durch einheitliche Zuordnung zum jeweilig bevorzugten Äquivalent in der Zielsprache

Folgende Grafik veranschaulicht die Umwandlung begriffsbezogener Einträge in benennungsbezogene Glossare unter Beachtung oben beschriebener Regeln:

Begriffs-ID	Sprache	Benennung	Gebrauch	mehrdeutig		fr	de
18578	German (Germany)	Abfertigungseinrichtung	bevorzugt			procédure de départ procédure de départ du train procédure liée au service train contrôle d'expédition d'un train expédition d'un train aide assistant service train	Abfertigungsverfahren Abfertigungsverfahren Abfertigungsverfahren Zugabfertigung Zugabfertigung Abfertigungshelfer
18578	German (Germany)	Abfertigen des Zuges	erlaubt				
18578	French (France)	procédure de départ	bevorzugt				
18578	French (France)	procédure de départ du train	erlaubt				
11438	German (Germany)	Zugabfertigung	bevorzugt		FR → DE		
11438	German (Germany)	Abfertigung eines Zuges	erlaubt				
11438	French (France)	contrôle d'expédition d'un train	bevorzugt				
11438	French (France)	expédition d'un train	erlaubt				
11438	French (France)	service de train	erlaubt				
24637	German (Germany)	Abfertigungshelfer	bevorzugt	WAHR			
24637	German (Germany)	Ah	erlaubt	WAHR			
24637	French (France)	aide assistant service train	bevorzugt				
14037	German (Germany)	abfertigungstechnische Weisung	bevorzugt				
30504	German (Germany)	Abgangland	bevorzugt				
17025	German (Germany)	Abgehende Verkehr	bevorzugt	WAHR			
5003	German (Germany)	Aussetzung	bevorzugt			Abfertigungsverfahren Abfertigen des Zuges Zugabfertigung Abfertigung eines Zuges Abfertigungshelfer Aussetzung Außerbetriebsetzung	procédure de départ procédure de départ contrôle d'expédition d'un train contrôle d'expédition d'un train aide assistant service train retrait retrait
5003	German (Germany)	Abhängen	erlaubt	WAHR			
5003	German (Germany)	Abstellen	erlaubt	WAHR			
5003	German (Germany)	Abstellung	erlaubt	WAHR			
5003	German (Germany)	Außerbetriebsetzung	erlaubt	WAHR	DE → FR		
5003	German (Germany)	Aussetzen	erlaubt	WAHR			
5003	German (Germany)	Wagenaussetzung	erlaubt	WAHR			
5003	French (France)	retrait	bevorzugt	WAHR			
5003	French (France)	retraite	erlaubt	WAHR			

Abb. 4: Umwandlung begriffsbezogener Einträge in benennungsbezogene Glossare

Die Auswahl der Trainingsdaten ist stets ein Wandeln im Graubereich: In den meisten Fällen muss das Trainingsmaterial sehr präzise auf den spezifischen Use Case zugeschnitten sein. Es ist also in den seltensten Fällen sinnvoll, einfach alle vorhandenen Translation Memorys (TM) oder die gesamte Terminologiedatenbank zu verwenden. Im Zentrum steht allerdings weniger die Fachsprachlichkeit als die Frage, welche Ersetzung in der Zielsprache in jedem Fall erzwungen werden soll bzw. muss. Dabei kann es auch sinnvoll sein, allgemeinsprachliches Vokabular oder Phrasen in das Glossar zu integrieren, um wiederkehrende Fehler zu vermeiden. Hier ein Beispiel zur Sicherstellung der korrekten Übertragung des Funkverkehrs:

, Ende.	, à toi.
, ende.	, à toi.
, melde Dich.	, fais-moi signe.
, Melde Dich.	, fais-moi signe.
, Moment,	, un instant,
, moment,	, un instant,
, Moment.	, un instant.
, moment.	, un instant.
, richtig.	, c'est correct.
, Richtig.	, c'est correct.
, richtig.	, correct.
, Richtig.	, Correct.
, verstanden.	, compris.
, Verstanden.	, compris.
,moment.	un instant.
,Moment.	un instant.
,richtig.	, c'est correct.
,Richtig.	, c'est correct.

Abb. 5: Glossareinträge aus dem Bereich Funkverkehr

Und auch wenn der oben beschriebene notwendige Ausschluss von Homonymen im ersten Moment nachvollziehbar scheint, stellt die vermeintlich logische und eindeutige Anforderung den Nutzer in der praktischen Umsetzung immer wieder vor notwendige Abwägungen: Bremse ist sicherlich ein Homonym, ebenso wie Zug. Aber sollte auf die Integration dieser für den Bahnkontext essenziellen Begriffe verzichtet werden? Oder wiegt die Erzwungung der im technischen Kontext korrekten Übersetzung die geringe Wahrscheinlichkeit der alternativen Bedeutung auf?

Beispiel: „Ein Schaffner steht im Zug“ oder „Ich trete auf die Bremse“

Es bleibt eine Ermessenssache im Graubereich eines jeden Projektes.

Evaluation

Auf Auswahl und Aufbereitung der Daten und anschließenden Trainings- oder Customization-Prozess folgt stets die Evaluation des NMT-Outputs, um den Erfolg der Beeinflussung zu überprüfen und im Zweifel Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Dafür haben sich folgende Indikatoren und Maßnahmen bewährt:

BLEU

Der BLEU-Score ist trotz aller Ungenauigkeit und Fehlerhaftigkeit (basiert auf rein lexikalischem Vergleich des Outputs zu einer Humanübersetzung) weiterhin der meistgenutzte Qualitätsindikator. Zwar gibt es bereits bessere Ansätze, allerdings wird BLEU ob seiner großen Verbreitung und zum Zwecke der Vergleichbarkeit, auch von vielen Anbietern, weiterhin verwendet.

Automatisiertes Postediting (skriptbasierte Terminologieanalyse)

Zusätzlich zum BLEU-Wert empfiehlt sich eine (skriptbasierte) Kontrolle der Terminologieintegration. Dies ist recht einfach umzusetzen, indem alle Sätze, in deren Ausgangssprache eine Benennung aus dem integrierten Glossar enthalten ist, auf Vorhandensein des entsprechenden Äquivalentes in der Zielsprache überprüft werden. Die Auswertung liefert ein recht verbindliches Ergebnis des Integrationserfolges.

Humane Auswertung: Granularität der Fehlerkategorien und Kritikalität

Unabdingbar bleibt am Ende die humane Auswertung aller Fehler, kategorisiert in Fehlerkategorien. Die Granularität der Einteilung ist abhängig von den jeweiligen Projektanforderungen: Je höher die Qualitätsanforderungen sind, desto feingliedriger sollten die Kategorien sein. Im Bereich der Terminologie beispielsweise hat sich bewährt, die Fehler auf die Wortart oder den Grad der Flektiertheit hin zu analysieren.

Außerdem empfiehlt sich die Bewertung der Fehlerkritikalität, deren Matrix ebenfalls von Projekt zu Projekt variieren kann. In der Regel arbeitet die DB AG mit der Einteilung in „minor mistakes“, die die Verständlichkeit der Übersetzung nicht beeinflussen, „major mistakes“, die ein Nachfragen erforderlich machen, aber keine Gefahr darstellen, und „critical mistakes“, die eine Gefahr für Leib und Leben bedeuten können. Die Kritikalität ist stets Hinweis auf die Priorisierung der Fehlerbehebung.

Wie anfangs beschrieben, stellt der Kreislauf von Datenauswahl und Aufbereitung, Training bzw. Customization und der anschließenden Evaluation einen Kreislauf dar, der mehrere Zyklen beinhalten kann. Das sollte bei der Kosten- und Zeitplanung unbedingt berücksichtigt werden.

Use Cases der NMT bei der DB AG

An dieser Stelle seien zwei Use Cases der Neuronalen Maschinellen Übersetzung bei der DB AG vorgestellt:

DB Corporate Translate

DB Corporate Translate ist die datenschutzkonforme und datensichere NMT für alle Mitarbeiter im DB Konzern. Sie bietet Freitext- und Dokumentenübersetzung und wird via API in Konzernanwendungen integriert. Die Wahl der richtigen Form der Umsetzung war ob des divergenten Nutzerkreises eine Herausforderung: Hunderte Berufe aus verschiedenen Bereichen des Konzerns, teilweise mit unterschiedlicher Terminologieverwendung (z. B. amerikanisches Englisch vs. britisches Englisch) bedeuten eine hohe Anforderungsdiversität an Stil, Idiomatik und Terminologie der Übersetzung. Eigentlich ein klarer Fall für die korpusbasierte Schulung ... Aus dem Wissen heraus, mit einer Engine niemals allen Anforderungen genügen zu können, entstammte der Beschluss, die NMT ausschließlich glossarbasiert mit der morphosyntaktischen Terminologieintegration zu optimieren.

Quelle für die Integration ist die vollständige zentrale Konzernterminologie über alle Sachgebiete hinweg, mit Ausnahme der Homonyme. Homonyme Benennungen werden bei der Datenpflege in der Terminologiedatenbank als „mehrdeutig“ gekennzeichnet und sind entsprechend filterbar. Die terminologischen Daten werden wie oben beschrieben für den Import pro Sprachpaar

benennungsbezogen in Glossarform aufbereitet. Dieser Prozess funktioniert größtenteils skriptbasiert; allerdings sind noch viele manuelle Handgriffe notwendig. Obwohl die Terminologiedatenbank täglich wächst und aktualisiert wird, findet die Integration nur in Intervallen von mehreren Wochen statt.

Im Web-Interface bietet die Konzern-MT eine Terminologieerkennung, bei der in einem Mouseover-Fenster die wichtigsten Begriffsinformationen angezeigt werden (z. B. Definition und Hinweis zum Gebrauch). Via Link zur zentralen Terminologiedatenbank sind alle weiteren Informationen schnell griffbereit.

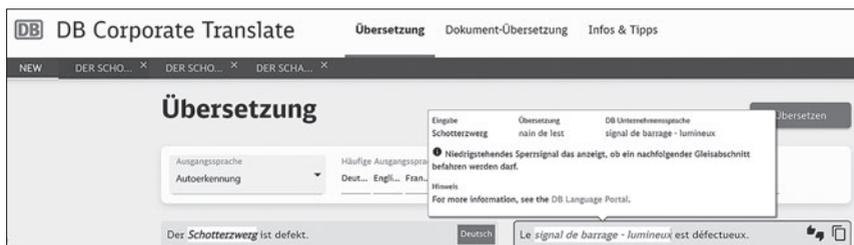


Abb. 6: DB-interne NMT (DB Corporate Translate) mit integrierter Konzern-Terminologie

Bereiche, Abteilungen und/oder Projekte der Bahn mit spezifischeren Anforderungen, haben die Möglichkeit, sich eigene Engines trainieren zu lassen. Ein Beispiel dafür ist das im Folgenden beschriebene Projekt.

KITT – KI-Translation Tool für die Kommunikation zwischen Lokführer und Fahrdienstleiter

Spätestens aus einem Unglück heraus entstand die Idee, auch den grenzübergreifenden Zugverkehr sprachtechnologisch zu unterstützen: Als sich im August des Jahres 2017 auf Höhe Raststatt das Gleisbett der Rheintalbahn absenkte, blieb die wichtige Nord-Süd-Strecke über Monate blockiert. Der Güterverkehr staute, und in deutschen, niederländischen und italienischen Häfen stapelten sich die Container. Zwar existieren Ausweichstrecken über Frankreich, aber aufgrund der Ferienlage standen keine französischsprachigen Lokführer für die zusätzlichen Züge zur Verfügung. Neben dem Triebfahrzeugführerschein benötigen Lokführer nämlich auch Streckenkenntnis sowie Sprachkompetenz aller durchfahrenden Länder auf mindestens B1-Niveau. Grund also für die DB AG, sich langfristig durch technische Mittel von diesen Einschränkungen zu befreien.

Die Lösung ist bereits seit Längerem in Arbeit und besteht im Wesentlichen aus einer Reihung dreier Komponenten: Spracherkennung (Speech To Text, STT), NMT und synthetische Sprachausgabe (Text To Speech, TTS). Auch die Behandlung sicherheitsspezifischer, standardisierter Mitteilungen im Bahnverkehr (predefined messages, PDMS) ist sichergestellt, was an dieser Stelle aber nicht weiter thematisiert werden soll. Grundsätzlich funktioniert die Anwendung also wie folgt: Die Spracherkennung transkribiert das \S Verstandene \S automatisch, die NMT überträgt den Transkripttext automatisch in die Zielsprache und die Sprachausgabe gibt es mittels synthetisierter Form aus.

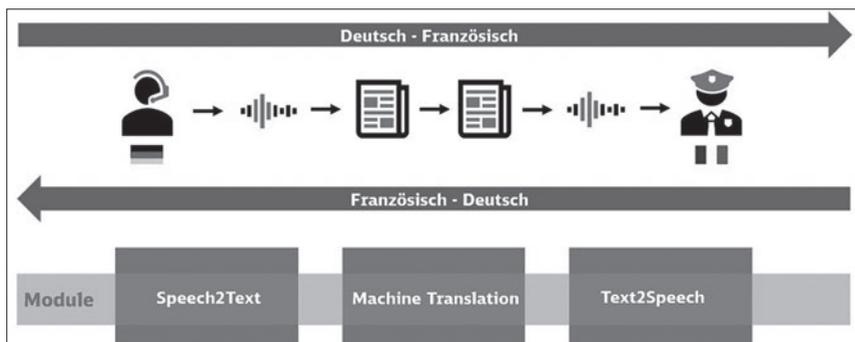


Abb. 7: DB-interne NMT (DB Corporate Translate) mit integrierter Konzern-Terminologie

Jede Komponente an sich hat ob Ihrer KI-Basiertheit ein Risiko inne, welches sich durch die Verkettung der Komponenten entsprechend potenziert. Das verlangt eine akribische Feinabstimmung an jeder Komponente sowie an den Schnittstellen. Typische Fehlerquellen der jeweiligen Komponenten sind unter anderem:

- STT: Interpunktion (keine/fehlerhafte Kommata, keine Ausrufezeichen, keine Fragezeichen), Homophonie („Eisläufer“ statt „Heißläufer“), Akronyme und Code („Tee“ statt „T“), Geräuschquellen (Zugmotor), Sprechereigenschaften (Dialekt, Akzent, subjektive Stimmcharakteristik)
- NMT: Terminologie (Ablaufberg, Schotterzwerg), Idiomatik („Person im Gleis“ → „Personnes sur les voies“), Stil (Umgangssprache: „Kannst weiterfahren“), Pivotsprache („Conducteur de train où est-ce que tu es hétéro?“)
- TTS: Ausgangssprachlizismen im Zieltext (Bahnhofsnamen, Aussprache von „ICE“ als „Eiss“), Geschwindigkeit

Besondere Herausforderung dieses Projektes besteht in der sehr spezifischen Sprache in Bezug auf Stil, Idiomatik und Terminologie: Die Kommunikation zwischen Lokführer und Fahrdienstleiter ist äußerst umgangssprachlich

(„Kannst losfahren.“), weicht stark vom normalen Sprachgebrauch ab („Person im Gleis“, „Ich stell Dir das Signal.“) und ist voller Fachausdrücke („Hab 'nen Heißläufer.“, „Schotterzweig“ etc.).

Aufgrund dieses extrem speziellen Anforderungsprofils bleibt als NMT-Beeinflussung nur die korpusbasierte Form, um die NMT auf Stil und Idiomatik sowie auf Fehler bzw. Besonderheiten der jeweils vorangehenden Komponente zu sensibilisieren. Dafür wurden verschiedene Anbieter und verschiedene Beeinflussungsformen getestet: korpusbasierte Customization, korpus- und glossarbasierte Customization, korpusbasiertes Training.

Bei aller Anspruchsvarietät der NMT-Anbieter auf Menge und Aufbereitungsform des Trainingskorpus, hatte die oberste Regel stets Bestand: Trainingskorpus und Glossar müssen in der Ausgangssprache variantenreich, in der Zielsprache sehr konsistent gestaltet sein, um die Outputqualität zu steigern.

Die Qualität wurde und wird weiterhin in regelmäßigen Abständen sehr granular evaluiert: Terminologiefehler werden beispielsweise nach Wortart und Wortanzahl getrennt betrachtet. Die dadurch aufgedeckten kategorischen Schwächen bei der Integration von Verbalphrasen und stark flektierten Wortarten führten schließlich zu einer Art projektintrinsic Evaluation der Terminologieintegration: zunächst nur korpusbasierte Customization, dann korpus- und glossarbasierte Customization (s. Manipulation), schließlich die Erweiterung des Glossars um flektierte Formen (erweiterte Manipulation), hin zum rein korpusbasierten Training: der Provokation.

Die morphosyntaktische Terminologieintegration ist für dieses Projekt weiterhin sehr wünschenswert, allerdings erlaubt der einzige Anbieter dieser Lösung kein korpusbasiertes Customization. Damit ließen sich zwar die terminologischen Projektspezifika umsetzen, jedoch zulasten der Anforderungen an Stil und Idiomatik ...

Fazit

Wie eingangs beschrieben ist die NMT-Beeinflussung derzeit ein großes Experimentierfeld von Anbietern, Systemen und Funktionen, deren Einsatz und Nutzen im Fokus der jeweiligen Projektanforderungen analysiert werden müssen. Aufkeimende Entwicklungen, wie die morphosyntaktische Terminologieintegration von DeepL, versprechen weitere essenzielle Entwicklungs-

schritte in den kommenden Jahren, die diese Analyse immer wieder aufs Neue notwendig machen. Aktuell existiert allerdings auf dem Markt keine Lösung, die die Kombination aus korpusbasierter Customization und morphosyntaktischer Terminologieerkennung und -integration erlaubt. Zunächst kommt es also weiterhin auf den Kontext an.

Quellen

- DB Language Portal, die Terminologiedatenbank der Deutschen Bahn AG, dblanguageportal.noncd.db.de/Lookup.aspx, Zugriff am 25.09.2021
- Gleisabsenkung bei Rastatt, bahnblogstelle.net/2017/08/16/nachgleisabsenkung-bei-rastatt-rheintalbahn-bleibt-noch-wochenlang-gesperrt/, Zugriff am 21.09.2021
- Interview mit Samuel Läubli (2021), Maskierung und Provokation. Wie sich die Terminologiequalität bei NMT verbessern lässt, In: edition 01/2021, S. 38–43
- KITT Translation Tool, www.youtube.com/watch?v=fmjLsJ1MvBM, Zugriff am 29.09.2021
- METEOR Automatic Machine Translation Evaluation System, www.cs.cmu.edu/~alavie/METEOR/, Zugriff am 22.09.2021
- Nicole Keller (2021), DeepL integriert Glossarfunktion, In: edition 01/2021, S. 34–35.
- Tom Winter, Daniel Zielinski (2020), Terminologie in der neuronalen Maschinellen Übersetzung, In: Maschinelle Übersetzung für Übersetzungsprofis, S. 210–233

Urkunden- expertenrunde

Urkundenübersetzen: Was kann, was darf, was muss übersetzt werden?

Natascha Dalügge-Momme, MA

translanguages – Vorstandsvorsitzende des VVDÜ e. V.

ndm@translanguages.de

Urkundenübersetzen – eine unterschätzte Kunst

Vereidigte, ermächtigte oder beeidete (beeidigte) Sprachmittler:innen werden in ihrer beruflichen Praxis häufig mit vielerlei Arten von Urkunden und Dokumenten konfrontiert. Einige allgemein gültige Regeln und Richtlinien sind bei der Übersetzung zu beachten – ungeachtet der Ausgangs- und Zielsprache.

Voraussetzungen und Praxis

Die Voraussetzungen für vereidigte, beeidigte (beeidete) und ermächtigte Übersetzer:innen sind fundierte Kenntnisse, der Rechtsordnung, der Rechtsprache ihrer Ausgangs- und Zielsprache, als auch für die praktische Ausübung, die Kenntnisnahme der diesbezüglichen Merkblätter der be- oder vereidigenden Behörden. Ferner ist es unabdinglich, die Prinzipien der Berufsethik auch in der Praxis zu wahren.

Unterschiedliche staatliche Systeme sind der Ursprung unterschiedlicher Rechtsinstitute. Diese können sich gegebenenfalls durch Gesetzesänderung, Umsetzung europäischer Richtlinien oder anderes ändern, müssen permanent verglichen und bei der Übersetzung in Betracht gezogen werden. Es gilt, grundsätzliche Regeln zu beachten, die einen Rahmen für eine korrekte Übertragung bilden. Landesspezifische Abweichungen müssen dabei ebenso benannt, wie berücksichtigt werden. Dies kann sich auf die Groß- und Klein-

schreibung, Daten und Zahlen, Transliterationsnormen, die Berücksichtigung etwaiger Formerfordernisse und Ähnliches erstrecken. Es ist nicht an den Übersetzer:innen festzustellen, ob ein Dokument echt ist. In jedem Fall ist festzuhalten, ob eine Scan- oder Fax-Kopie vorgelegen hat, oder ein Original. Dies ist in den meisten Bundes- oder europäischen Ländern vorgesehen.

Urkundenübersetzer sind sowohl ihren Kunden gegenüber, als auch den Behörden für die die gegebene Übersetzung angefertigt wird, verpflichtet. Sie sollten ausschließlich übertragen, nicht kommentieren, wobei Fußnoten für Erläuterungen manchmal erforderlich sind.

Urkundenübersetzung ist folglich eine weit unterschätzte Fertigkeit und verlangt Rechtskenntnisse, die durch den Gebrauch der entsprechenden Terminologie umgesetzt werden. Endgültige Kenntnisse gibt es nicht. Urkundenübersetzen bedarf der ständigen Weiterbildung. Dies gilt ebenso für das juristische Dolmetschen.

Bibliografische Angaben

Fachlexikon für das Standesamtwesen: www.vfst.de/apps/elbib/FL (Abruf 12.03.2022)

Beurkundungsgesetz: www.sadaba.de/GSBT_BeurkG.html (Abruf 12.03.2022)

Gerichtstafel, Länderverzeichnis: Oberlandesgericht Bamberg – Gerichtstafel – Bayerisches Staatsministerium der Justiz (bayern.de) (Abruf 15.03.2022)

Beurkundungsvorschriften: www.berlin.de/sen/jugend/recht/av_beurk.pdf (Abruf 12.02.2022)

Seite „Dokumentenechtheit“. In: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 29. September 2021, 17:07 UTC. URL: de.wikipedia.org/w/index.php?title=Dokumentenechtheit&oldid=215991857 (abgerufen: 12. September 2022, 12:20 UTC)

Infoportal zu ausländischen Abschlüssen: Bitte hier den Titel des Artikels hinzufügen www.anabin.kmk.org (Abruf 17.02.2022)

Notenumrechnungstabelle: ab515.pdf (ruhr-uni-bochum.de) (Abruf 15.02.2022)

Personenstandsrecht: www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/ciec/UE_CIEC-node.html (Abruf 12.02.2022)

Gerichtsdolmetscher und Übersetzer in Europa: e-justice.europa.eu/content_find_a_legal_translator_or_an_interpreter-116-de.do (Abruf 11.03.2022)

Öffentliche Urkunden: e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do (Abruf 09.03.2022)

Die Namensführung in der Ehe: www.standesbeamte-bayern.de/wp-content/uploads/2016/10/vortraege-vogt_namensfuhrung_in_der_ehe-GUN.pdf (Abruf 07.03.2022)

Merkblatt zur Namensführung in der Ehe: www.flotwedel.de/fileadmin/user_upload/Formulare/Standesamt/Merkblatt_zur_Namensfu%CC%84hrung_in_der_Ehe.pdf (Abruf 07.03.2022)

Internationaler Urkundenverkehr: www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr (Abruf 01.08.2021)

Seite „Internationaler Urkundenverkehr“. In: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 23. Februar 2022, 17:53 UTC. URL: de.wikipedia.org/w/index.php?title=Internationaler_Urkundenverkehr&oldid=220512998 (abgerufen: 12. September 2022, 12:52 UTC)

Abkürzungen des Personenstandswesens: www.vfst.de/apps/elbib/KOPG_ABKUERZUNGEN (Abruf 12.02.2022)

Transliterationsnormen z. B. Seite „ISO 9“. In: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 15. Mai 2022, 15:36 UTC. URL: de.wikipedia.org/w/index.php?title=ISO_9&oldid=222897494 (abgerufen: 12. September 2022, 12:23 UTC)

Länderverzeichnis: www.auswaertiges-amt.de/blob/215256/527f039a0f533d400f7ad524021a79f1/laenderverzeichnis-data.pdf (Abruf 10.09.2022)

Latein im Recht: www.juraforum.de/lexikon/in-dubio-pro-reo (Abruf 30.05.2022)

Seite „Latein im Recht“. In: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 14. Juni 2022, 05:42 UTC. URL: de.wikipedia.org/w/index.php?title=Latein_im_Recht&oldid=223684169 (abgerufen: 12. September 2022, 12:23 UTC)

Lateinische Sprichwörter, Phrasen und Aphorismen: www.kreienbuehl.ch/lat/latein/sprichwoerter.html (Abruf 01.03.2022)

Beurkundungsgesetz: www.barrierefreie-gesetze.de (Abruf 03.03.2022)

Personenstandsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html (Abruf: 02.02.2022)

Merkblatt für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen (Hamburg): www.hamburg.de/contentblob/2111860/0239e6468b043a0edfc72f026a25ea/data/merkblatt-uebersetzungen.pdf (Abruf 02.10.2010)

Merkblatt für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen in Hessen: he.bdue.de/fileadmin/verbaende/he/Dateien/PDF-Dateien/Broschueren/20211111_BDUe-Hessen_Merkblatt-Anfertigung-Urkundenubersetzungen-Hessen.pdf (Abruf 02.03.2022)

Ländervergleich Bundesländer (Stand 2020): dievereidigten.de/liste/beeidigung.php (Abruf 13.09.2022)

Das Märchen der „schnellen“ und „einfachen“ Urkundenübersetzungen

Fabio Said

Lingua Brasilis Übersetzungsbüro Fabio Said

said@linguabrasilis.de

Für viele sind Urkundenübersetzungen eine „schnelle“ und „einfache“ Angelegenheit – ein netter Nebenverdienst. Wer aber diese Meinung vertritt, entpuppt sich als nicht fachkundig. Denn bei jeder Urkundenübersetzung – sei es ein langer Schriftsatz oder ein kurzer Führerschein – sind terminologische und kulturelle Informationen zu entziffern und zu übertragen, worüber man sich nicht immer im Klaren ist.

In diesem Beitrag wird mit praktischen Beispielen gezeigt, wie tückisch Urkundenübersetzungen sein können: von scheinbar harmlosen Abkürzungen über falsche Freunde bis hin zu nebelhaften interkulturellen Hintergründen. Außerdem werden Strategien vorgeschlagen, um Fallstricke zu erkennen.

Als Sprachenpaar für die praktischen Beispiele werden Deutsch (Deutschland) und Portugiesisch (Brasilien) verwendet, aber die dargestellten Probleme und Lösungsansätze können sicherlich auch für juristische Urkundenübersetzer:innen anderer Sprachen relevant sein.

1 Es war einmal ... eine ganz normale Geburtsurkunde

Ein typisches Dokument auf dem Schreibtisch von Urkundenübersetzer:innen ist die Geburtsurkunde. In Deutschland gibt es ein nationales Standard-Formular für solche Urkunden, gedruckt vom Verlag für Standesamtswesen. Deshalb könnte man vielleicht erwarten, dass es auch in anderen Ländern so ist. Leider ist dies nicht der Fall. Ein solches einheitliches Formular gibt es in

Brasilien zum Beispiel nicht, so dass es keinen Sinn hat, von „der“ brasilianischen Geburtsurkunde zu sprechen.

1.1 Unterschiedliche Formulare

Zum einen gibt es in Brasilien verschiedene Arten von Geburtsurkunden: tabellarische, in Form eines vollständigen Auszuges aus dem Geburtseintrag, elektronische (nur als Datei oder ausgedruckt durch ein anderes Standesamt), dann auch noch die konsularischen und welche, die aufgrund einer Nachbeurkundung (*transcrição*) ausgestellt wurden. Es gibt zu viele Varianten, die sich mehr oder weniger voneinander unterscheiden.

Zum anderen werden die Formulare nicht von einem einzigen Verlag gedruckt, sondern von verschiedenen Verlagen auf regionaler und bundesstaatlicher Ebene. Dies hat zur Folge, dass Formulare für die gleichen Arten von Geburtsurkunden nicht gleich sind, auch nicht die, die in demselben Bundesstaat oder in derselben Stadt ausgestellt wurden. Die Formulare werden von zuständigen Justizbehörden vorgegeben, die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis ist jedoch – wie so oft in Brasilien – unterschiedlich.

Außerdem wurde im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Formularen eingeführt, so dass eine Person verschiedene eigene Geburtsurkunden besitzen kann, die sich sehr stark voneinander unterscheiden – nicht nur am Layout, sondern auch inhaltlich, das heißt an behördlichen Formulierungen, Stempelabdrücken und sogar an Personalien.

1.2 Unterschiedliche Ortsangaben

Ein Übersetzungsproblem, das mit neueren Formularen für Geburtsurkunden aus Brasilien geschaffen wurde, ist die gleichzeitige Angabe zu *naturalidade* und *local de nascimento*. Früher herrschte nämlich der Konsens, dass *naturalidade* einfach der Geburtsort ist, und so wird der Begriff auch verstanden in anderen Arten von Urkunden (zum Beispiel in Zeugnissen). Was in neueren Geburtsurkunden jedoch damit gemeint ist, ist der Ort der Zugehörigkeit des Kindes. Maßgeblich hierfür ist laut dem Gesetz Nr. 13.484 vom 26.09.2017 der Ort des Wohnsitzes der Kindesmutter. Dies ist in der Absicht (jedoch nicht in der juristischen Bedeutung) vergleichbar mit dem in der Schweiz verwendeten Begriff von „Heimort“. In den aktuellen Geburtsurkunden aus Brasilien findet man also nicht weniger als vier Ortsangaben für das Kind, die alle in der Übersetzung passend wiedergegeben werden müssen:

- *naturalidade* (Heimatort),
- *município de registro* (Ort der Geburtsanzeige),
- *local de nascimento* (Geburtsstätte) und
- *município de nascimento* (Geburtsort).

1.3 Bezeichnung von Urkundspersonen

In älteren Geburtsurkunden aus einigen brasilianischen Bundesstaaten kommt oft die Amtsbezeichnung *oficial-maior* (meistens – unrichtig – ohne Bindestrich) vor. Wortwörtlich bedeutet der Ausdruck „höherer Beamter“. Jedoch handelt es sich dabei nicht um die leitende Urkundsperson des Standesamtes, sondern um die stellvertretende Urkundsperson.

Andere Mitarbeitende in brasilianischen Standesämtern, die in den Urkunden erwähnt werden, sind die *escreventes* (Schreiber), eine Art Standesamtsgehilfen. Diese werden manchmal *escreventes substitutos* genannt. Das Wort *substituto* bezieht sich jedoch nicht auf Stellvertreter eines Schreibers, sondern auf die Tatsache, dass der Schreiber als Stellvertreter des Standesbeamten handelt. Die richtige Übersetzung ist also nicht „stellvertretender Schreiber“, sondern „Schreiber und stellvertretende Urkundsperson“.

Solche Amtsbezeichnungen werden nirgendwo in der Urkunde an sich erklärt. Deren Bedeutungen findet man nur heraus, wenn man alles neugierig hinterfragt, was in einer „ganz normalen“ Geburtsurkunde steht. Damit enden die Probleme aber noch nicht ...

1.4 Amtliche Formulierungen

In Geburtsurkunden aus dem Bundesstaat São Paulo findet man häufig folgende Formulierung: *Nada mais me cumpria certificar.* – wortwörtlich: „Es gab nichts mehr zu bescheinigen.“ Der Satz hat jedoch je nach Kontext zwei unterschiedliche Bedeutungen.

Zum einen bedeutet der Satz: „Meine Beurkundungspflicht habe ich hiermit vollständig erfüllt.“ Gemeint (zumindest theoretisch) ist hier die Tatsache,

dass bestimmte Angaben eventuell weggelassen wurden, zum Beispiel die über eine Adoption.

Aber der Satz wird manchmal auch im folgenden Sinn geschrieben und verstanden: „Der Eintrag enthält keine weiteren Angaben“. Das heißt, die Geburtsurkunde enthält bereits alle (relevanten) Informationen aus dem urschriftlichen Eintrag.

Letztere Bedeutung kann sehr wichtig sein, wenn die betreffende Person heiraten will, denn sie bedeutet auch: „... keine weiteren Angaben, auch nicht über etwaige Eheschließungen“. Ob er auch in anderen brasilianischen Bundesstaaten außerhalb São Paulo oder in Deutschland genau so verstanden wird, das hängt von der Lesart ab. Urkundenübersetzer:innen müssen in jedem Fall auf scheinbare Kleinigkeiten wie diese achten.

1.5 Bezeichnungen von ausstellenden Behörden

Ein weiteres Problemfeld von brasilianischen Geburtsurkunden sind die Bezeichnungen der ausstellenden Behörden. Als Aussteller von Geburtsurkunden führen brasilianische Standesämter unterschiedliche Bezeichnungen, je nachdem, in welchem Bundesstaat sie sich befinden. Der größte Unterschied besteht in der Verwendung von Wörtern wie

- *Cartório* (Kanzlei der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- *Serviço Registral* (Registeramt) oder
- *Escrivanía de Paz* (Geschäftsstelle eines Friedensrichters).

Hinzu kommen Zusatzbezeichnungen wie beispielsweise der

- Stadtbezirke (*regiões administrativas* wie in São Paulo),
- Stadtteile (*bairros* wie in Curitiba),
- Justizbezirke (*zonas judiciárias* wie in Recife) oder
- in der Kolonialzeit gegründeten (Kirchen)Verwaltungsbezirke (*freguesias* wie in Salvador).

Es kommt auch vor, dass die Bezeichnung des Standesamtes den Nachnamen der aktuell leitenden Urkundsperson oder der Urkundsperson, die es gegründet hat (könnte der Vater oder die Mutter der Ersteren sein), enthält.

Das Verständnis dieser Bezeichnungen ist wichtig, um bestimmte Elemente und Aussagen im Text einordnen zu können, wenn zum Beispiel mehrere Stempelabdrücke von verschiedenen Behörden übersetzt werden müssen.

Wie erkennt man als Urkundenübersetzer:in all diese interkulturellen Hintergründe? Indem man sich nicht nur mit der Ausgangssprache, sondern mit dem Land der Ausgangssprache intensiv auseinandersetzt. Und sich darauf spezialisiert, statt alle möglichen Dokumente aus allen Ländern der Ausgangssprache übersetzen zu wollen. Im Laufe der Zeit sammelt man mit dieser Strategie einen Riesenfundus an authentischen Dokumenten aus dem betreffenden Land, den man bei Bedarf durchsuchen kann. Die Strategie führt zwar nicht zu einer Automatisierung des Übersetzungsprozesses bei vermeintlich „einfachen“ Urkunden, aber sie erleichtert in der Tat die Arbeit, weil man es dann mit einem besonders vertrauten kulturellen Raum zu tun hat.

2 Ein ganz normaler Führerschein

Auch Führerscheine sind häufig Gegenstand von Urkundenübersetzungen. Und auch hier bereiten einige scheinbar harmlose Formulierungen Übersetzungsprobleme.

2.1 Veränderung von Behördenbezeichnungen

Die Bezeichnung für die obere Behörde, unter der die brasilianischen Straßenverkehrsämter arbeiten, hat sich im Laufe der Jahre verändert. Es hieß früher *Ministério das Cidades* (brasilianisches Bundesministerium für Kommunalwesen), heute heißt es *Ministério da Infraestrutura* (brasilianisches Bundesministerium für Infrastruktur). Wer also im „automatischen Modus“ schnell übersetzen will und das falsche Führerschein-Formular als Übersetzungsvor-

lage verwendet, läuft Gefahr, bereits in der zweiten Zeile einer scheinbar „einfachen“ Urkunde einen Übersetzungsfehler zu begehen.

2.2 Verwirrende Fachausdrücke

Im brasilianischen Nationalen Führerschein gibt es ein Feld mit der Bezeichnung *Permissão*. Die wortwörtliche Übersetzung wäre hier nicht angebracht, denn es handelt sich dabei nicht um die eigentliche „Fahrerlaubnis“, sondern um die „vorläufige Fahrerlaubnis“, die man in manchen Fällen vor Ausstellung des endgültigen Führerscheins bekommt. Das Feld wird verständlicherweise mit einem dicken horizontalen Balken gefüllt, was bedeutet, dass es ungültig oder nicht relevant ist. Eine wortwörtliche Übersetzung würde aber den Eindruck erwecken, dass die betreffende Person gar keine Fahrerlaubnis besitzt. Sehr gefährlich!

2.3 Aufzulösende Abkürzungen

Die Führerscheinklassen werden als Abkürzungen aufgelistet – und zwar ohne Kommata. Das heißt, es werden nicht die Führerscheinklassen A und B ausgewiesen, sondern AB.

Diese Abkürzungen müssen nicht nur aufgelöst (dies würde die Empfehlungen in den Richtlinien der einzelnen BDÜ-Landesverbände für Urkundenübersetzungen erfüllen), sondern auch erklärt werden. Hier hilft ein Blick in die brasilianische Straßenverkehrsordnung (*Código de Trânsito Brasileiro*), um zu einer schlüssigen und neutralen Erklärung der Führerscheinklassen zu kommen, die man bei künftigen Führerschein-Übersetzungen verwenden kann, ohne dass dies als juristische Deutung gesehen wird.

2.4 Führerscheinstellen als Aussteller von Ausweisen

Führerscheine gelten in Brasilien als vollwertige amtliche Ausweise und werden auch oft als solche verwendet – als Zeichen von Status: Man besitzt ein Auto! In vielen notariellen, gerichtlichen und sonstigen Urkunden, in denen Personalien aufgelistet werden, findet man deshalb die merkwürdige Information, dass die „ausstellende Behörde“ des Personalausweises ein „Straßenverkehrsamt“ war. Was natürlich nicht stimmt. Denn diese Angabe be-

deutet lediglich, dass die Nummer des Personalausweises dem Führerschein entnommen wurde: Man wird nach dem Ausweis gefragt, weist den Führerschein vor und die Amtsperson schreibt die Personalausweis-Nr., die dort zu lesen ist, auf. Urkundenübersetzer:innen müssen in der Lage sein, diesen Aspekt der brasilianischen Gesellschaft zu erkennen, denn sonst ist die Übersetzung falsch.

3 Ein ganz normales Zeugnis

Urkundenübersetzer:innen nennen oft Zeugnisse und sonstige Bildungsnachweise als Beispiele für Dokumente, die sie am häufigsten übersetzen. Und diese werden leider auch als eine Art Lebensversicherung behandelt von Übersetzer:innen, die sich nicht spezialisiert haben. Dabei gehören Zeugnisse zu den schwierigsten Übersetzungsdokumenten – nicht nur, weil die Terminologierecherche und die Formatierung sehr zeitaufwändig sein können, sondern auch, weil solche Urkunden aufgrund mangelnder Einheitlichkeit versteckte Gefahren aufweisen.

3.1 Verschiedene Notensysteme (ja, im Plural)

Das größte Problem bei brasilianischen Zeugnissen ist wohl die Tatsache, dass es in Brasilien nicht das eine Notensystem gibt, sondern gleich mehrere – je nach Bundesstaat, Ort, Schule sowie Ausstellungsjahr. Es gibt die Noten von 0 bis 10, von 0 bis 100, von 0 bis 60, von A bis E oder auch verschiedene Notensysteme in Worten statt Ziffern. Dabei wird das jeweils gültige Notensystem selten im Zeugnis erklärt, was zu Verständnisschwierigkeiten führt.

Das Problem wird noch schlimmer, wenn eine ausstellende Schule Angaben aus früheren Schulen wiedergeben muss. Dann kann es nämlich passieren, dass das Zeugnis so viele unterschiedliche Notensysteme enthält, dass es für Urkundenübersetzer:innen sehr gefährlich wird, irgendwelche Anmerkungen dazuschreiben. In solchen Fällen hilft zunächst ein Besuch auf der Website der Bildungsdirektion (*Coordenadoria Estadual de Educação*), welche typischerweise die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in deren Zuständigkeitsgebiet veröffentlichen müssen; die Schulen selbst haben auf deren

eigenen Websites, falls es diese überhaupt gibt, kaum nützliche Informationen hierüber.

3.2 Unübersichtliche Einteilung der Schuljahre

Die Einteilung der Schulbildung ist in Brasilien trotz der Gesetzgebung auf Bundes- und regionaler Ebene ebenfalls nicht einheitlich. In einigen Bundesstaaten gibt es neben den Klassen (*séries*) auch noch Abschnitte (*ciclos*) und Stufen (*fases*).

Außerdem weisen neuere Zeugnisse aus den letzten circa zehn Jahren eine neue Nummerierung der Schuljahre auf, denn es gilt in Brasilien theoretisch die Primarbildung in neun Jahrgangsstufen, was eigentlich acht Klassen und ein diesen vorangehendes Alphabetisierungsjahr bedeutet. Viele Schulen verstehen die Verwirrung und listen die Jahrgangsstufen neben den entsprechenden Klassen auf. Andere wiederum schweigen komplett darüber, so dass Urkundenübersetzer:innen nicht sofort wissen können, wie viele Jahre eigentlich absolviert wurden und was genau in der Übersetzung stehen soll.

Übrigens: Nach den acht Klassen bzw. neun Jahrgangsstufen fängt die Nummerierung der Schuljahre neu an, und dann nur mit der Bezeichnung *séries* (Klassen). So heißt die Jahrgangsstufe 10 *1ª série* (der Sekundarbildung), die gleiche Bezeichnung wie die Klasse 1 (Jahrgangsstufe 2): *1ª série* (der Primarbildung). Für Urkundenübersetzer:innen, die ein Translation-Memory-System nutzen, stellt dies natürlich ein Problem dar, denn in diesem Fall hat ein einziges Segment in der Ausgangssprache zwei sehr verschiedene Übersetzungen.

3.3 Bezeichnung von Bildungseinrichtungen

Ein weiteres terminologisches Problem bei brasilianischen Hochschulzeugnissen besteht in den Bezeichnungen der Bildungseinrichtungen, die die Zeugnisse ausgestellt haben. Denn es gibt in Brasilien verschiedene Arten von Hochschulen, und die Lage ist viel unübersichtlicher als in Deutschland. Eine davon sind die *faculdades*. Diese sind meistens keine Fakultäten – die beiden Bezeichnungen sind sogenannte „falsche Freunde“ – sondern eigenständige Hochschulen ohne Promotionsrecht. Sie unterscheiden sich kaum

von den *Centros Universitários* und *Institutos Superiores*, die ebenfalls keine Universitäten (*universidades*), sondern Hochschulen sind.

Bei den Schulen gibt es wiederum häufig das Problem, dass die Schulbezeichnung teilweise eine Abkürzung enthält, die in den meisten Fällen aufgelöst werden müsste, zum Beispiel:

- EEPSP (*Escola Estadual de Primeiro e Segundo Graus*), zu Deutsch: bundesstaatliche Primar- und Sekundarschule, oder
- EMEFM (*Escola Municipal de Ensino Fundamental e Médio*), zu Deutsch: kommunale Primar- und Sekundarschule.

Das alles muss man immer im Hinterkopf haben bei der Übersetzung von Zeugnissen, in denen die Bezeichnung der ausstellenden Bildungseinrichtung eine wichtige Rolle spielt und mit übersetzt werden muss.

4 Weitere „einfache“ Urkunden

4.1 Die Apostille und die Gefahr des automatischen Übersetzungsmodus

Die Haager Apostille wurde erst 2016 in Brasilien eingeführt. Das Formular dazu ist im ganzen Land zwar einheitlich, seit der Einführung wurde es jedoch bereits zweimal leicht geändert: Die Versionen von 2019 und 2021 enthalten jeweils am Ende eine unterschiedliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse für die Ansprechpartner sowie in manchen Fällen auch eine neue Art der Nummerierung. Falls die Apostille übersetzt werden muss (was bei Urkunden aus dem Nicht-EU-Land Brasilien häufig verlangt wird) und wenn die Übersetzung nicht wie sonst sorgfältig gemacht wird (Stichwort: unüberlegter, automatischer Übersetzungsmodus!), ist es ganz leicht, die Unterschiede in den Formularen zu übersehen. Dies führt zu einer schlechteren Übersetzungsqualität, auch wenn solche Details im Grunde genommen zu den unwesentlichen Textelementen zählen sollten.

4.2 Scheidungsurteile und die Gefahr der justiziellen Zuständigkeiten

Bei brasilianischen Scheidungsurteilen kommt die Behörde *Ministério Público* oder *Promotoria Pública* immer wieder zu Wort. Es handelt sich dabei um die Staatsanwaltschaft. Aber was hat die Staatsanwaltschaft mit einer Scheidungssache zu suchen? In Brasilien hat sie nämlich andere Zuständigkeiten als in Deutschland und kann beispielsweise nicht nur in der Strafverfolgung, sondern auch als Verfahrensbeistand in Zivilsachen, in der Rechtspflege oder in der Rechtsaufsicht tätig sein. Auch hier ist das Wissen über interkulturelle Zusammenhänge und die Praxis der Justizverwaltung von Vorteil für Urkundenübersetzer:innen, um seltsame Formulierungen zu vermeiden, wie zum Beispiel „Die Staatsanwaltschaft hat die Stattgabe des Scheidungsantrags befürwortet“ (seltsam natürlich nur, wenn keiner der Scheidungswilligen im Gefängnis sitzt).

4.3 Notarielle Urkunden und die Gefahr der falschen Anrede von Amtspersonen

In Brasilien sind zugelassene Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1827 (über die Gründung juristischer Hochschulen) berechtigt, den Dokortitel zu führen (*doutor*). Diese Anrede findet man relativ oft in Urkunden. Es wäre aber falsch, die betreffenden Personen in deutschsprachigen Übersetzungen als Doktoren zu bezeichnen, deshalb kann man in diesem Fall die Anrede weglassen.

Interessanterweise führen brasilianische Notare, die in der Regel Juristen sind, fast immer nicht die Anrede *doutor*, sondern den Titel *bacharel*, was bedeutet, dass sie ein abgeschlossenes Jurastudium hinter sich haben, jedoch nicht als Anwälte zugelassen sind. In diesem Fall kann man den Titel *bacharel* mit „Jurist“ übersetzen.

5 Fazit

Mit den vorstehenden Beispielen aus der Praxis wurde hoffentlich gezeigt, dass auch „ganz normale“ Urkunden eine Vielzahl von Problemen und Nuancen aufweisen, die nicht immer leicht zu erkennen sind. Um Urkunden kompetent übersetzen zu können, braucht man nicht nur eine solide Ausbildung im Übersetzungsbereich, sondern auch breites und tiefes interkulturelles Wissen über das Land der Ausgangssprache (Stichwort Spezialisierung!) sowie eine stets kritische Auseinandersetzung mit und permanente Aufmerksamkeit bei jeder noch so kurzen Urkunde. Urkundenübersetzer:innen schaden daher nicht nur sich selbst, sondern auch der Kundschaft und der Übersetzungsbranche im Allgemeinen, wenn von „einfachen“ und „schnellen“ Urkundenübersetzungen die Rede ist.

6 Bibliografie

Allgemeine Leitlinie für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen in Bayern.
by.bdue.de/fileadmin/verbaende/by/Dateien/PDF-Dateien/Mitglieder_Beei_digte_UE/BDUE_BY_Leitlinie_zum_Urkundenuebersetzen.pdf.

Lei de 11 de agosto de 1927. [Gesetz vom 11. August 1927 über die Gründung juristischer Hochschulen in São Paulo und Olinda]. www.planalto.gov.br/ccivil_03/leis/lim/LIM.-11-08-1927.htm.

Lei n° 13.484 de 26 de setembro de 2017. [Gesetz Nr. 13484 vom 26. September 2017 über die Änderung des brasilianischen Beurkundungsgesetzes]. www.planalto.gov.br/ccivil_03/_ato2015-2018/2017/lei/L13484.htm.

Said, F. (2021). Die goldene Feder des Urkundenübersetzers, in: Hampel, B. (Hrsg.). *Vom Ohrenspiel Abdallahs und den Grenzen künstlicher Intelligenz: Beiträge zur interkulturellen Kompetenz beim Übersetzen und Dolmetschen.* Berlin: BDÜ-Fachverlag, S. 64–75.

Geschäftsmodell Urkundenübersetzer*in

Sarah Schneider, M.A. (Univ. zu Köln)

Geprüfte Übersetzerin (IHK)

post@sarah-schneider.eu

1 Was macht ein erfolgreiches Geschäft für Urkunden- übersetzungen aus?

Ein erfolgreiches Geschäft für beglaubigte/bestätigte Übersetzungen zeichnet sich u. a. wie folgt aus:

1. es gehen ausreichend Anfragen von der richtigen Zielgruppe ein (Webseite, SEO etc.),
2. die Preisgestaltung ist wettbewerbsfähig, aber gewinnbringend,
3. mit der für alle Aufgaben (einschl. Verwaltung etc.) aufgewendeten Zeit ergibt sich ein für mich annehmbarer Stundenlohn.

2 Weiterentwicklung meines Geschäfts durch zeitsparendes Arbeiten und standardisierte Abläufe

Wenn ich mein Geschäft im Hinblick auf Punkt 1 bereits optimiert habe und an der Stellschraube „Preis“ nicht mehr drehen möchte, bietet der Faktor „Zeit“ meist noch großes Potenzial, effektiver zu arbeiten. Zeit sparen lässt sich besonders auf zwei Arten:

2.1 Einsatz von Tools, z. B.:

- CAT-Tools,
- Buchhaltungssoftware,
- ein für mich passendes Mailprogramm,
- Tools zur Auftrags-/Projekt-/Zeiterfassung, CRM,
- die richtige Hardware-Ausstattung.

2.2 Anpassung der eigenen Arbeitsweise

- Outsourcing von Dingen, „die ich nicht kann“,
- Zeiterfassung bei Alltagsaufgaben,
- Standardisieren von Abläufen wie Angebotserstellung, Rechnungstellung, Mail- oder Chat-Beantwortung, Postversand, häufige Kundenfragen etc.,
- eine gut gepflegte Vorlagensammlung.

3 Vorlagensammlung und Vorlagenmanagement – Arbeit im Netzwerk

Eine gut gepflegte Vorlagensammlung mit gut auffindbaren Vorlagen ist das „Spar-depot“ des Urkundenübersetzers. Im Netzwerk lassen sich gemeinsam schneller größere Mengen an Vorlagen erarbeiten und austauschen. Netzwerke zur Kooperation stützen und stärken uns auf viele unterschiedliche Weisen. In einem kleinen Erfahrungsbericht am Ende meines Vortrags möchte ich kurz auf Bereiche und Arten der Zusammenarbeit eingehen.

„Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ein Erfolg.“ (Henry Ford)

Rechtssprache

Die Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* in deutschen Gesetzen – der lange Weg zur Fachsprachlichkeit

Dr. Antje Baumann

Sprachwissenschaftlerin in der Gesetzesredaktion des Bundesministeriums der Justiz

baumann-an@bmj.bund.de

Abstract

In deutschen Rechtsvorschriften werden die drei Wörter in Verweisungen so oft gebraucht, dass zu vermuten wäre, ihre Bedeutung sei gesichert. Doch leider sind sie oft eine Verständnishürde – für Laien UND berufliche Rechtswissenschaftler.

Mit diesen drei Wörtern wird aus einer Verweisungsnorm heraus auf eine oder mehrere Bezugsnormen verwiesen, z. B.:

- Ansprüche nach § 11 bleiben *unberührt*,
- ... sind *vorbehaltlich* des Absatzes 2 ... sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen;
- ... darf *unbeschadet* der Vorschriften des Arzneimittelrechts nur betrieben werden, wenn ...

Verweisungen (Verweise) sind wesentlich für Rechtsvorschriften: Indem sie diese miteinander „verweben“, erzeugen sie in linguistischer Hinsicht Inter textualität und bauen in juristischer Hinsicht mit an der (sich stets wandelnden) Rechtsordnung. So gehören Verweisungen als sehr „textliches“ Textelement zum täglichen Handwerkszeug all derer, die Recht setzen, anwenden, sprechen oder „vermitteln“, es also etwa lehren, kommentieren oder übersetzen. Doch wiederkehrende Diskussionen, Aufsätze und Gerichtsurteile zeigen, dass es zu *unberührt*, *vorbehaltlich* bzw. *unbeschadet* in Verweisungen

verschiedene Lesarten gibt. Ihr Gebrauch scheint derzeit fachsprachlich nicht (ausreichend) definiert.

Zwar signalisiert jedes dieser drei Wörter, dass die Verweisungsnorm nun unvollständig ist – und nur im Zusammenhang mit der Bezugsnorm betrachtet werden soll. Doch zu oft bleibt das Verhältnis zwischen den beiden nun miteinander verwobenen Rechtsnormen unklar: Soll eine der anderen vorgehen oder sollen beide gleichrangig sein?

Gespeist aus der praktischen Arbeit der Gesetzesredaktion im Bundesjustizministerium wendet sich der Vortrag den Tücken zu, die Verweisungen mit den drei fraglichen Wörtern bergen, und macht einen Vorschlag, wie ein fachsprachlicher Gebrauch erreicht werden kann.

Die „Konjunktivitis“ der Juristen – grammatikalische Besonderheiten der deutschen Rechtssprache

Angela Sigee

Volljuristin und freiberufliche Übersetzerin für Recht,

Verbandsmitgliedschaft(en): ITI, BDÜ, NWTN

angelasigee@gmail.com

Abstract

Die Regeln zu Konjunktiv I und II, deren Formen und Verwendung sind in der Standardsprache kompliziert und zum Teil auch umstritten. In der Umgangssprache werden die Konjunktivformen kaum noch benutzt. Umso größerer Beliebtheit erfreuen sie sich dagegen in der deutschen Rechtssprache, insbesondere in Anklageschriften und Gerichtsurteilen, wo die verschiedenen Formen des Konjunktivs spezifische, für Laien schwer erkennbare Funktionen erfüllen. Übersetzungsprobleme ergeben sich insbesondere, wenn die Ausgangs- bzw. Zielsprache keinen dem deutschen Konjunktiv entsprechenden Modus kennt oder wenn die deutschen textsortenspezifischen Besonderheiten im Gebrauch des Konjunktivs der anderen Rechtskultur fremd sind. Bislang gibt es keine Maschinenübersetzungstechnologie, die dieser Komplexität gewachsen ist. Der Vortrag führt in die Problematik ein, gibt einen Überblick über das relevante Wissen und zeigt am Beispiel der Übersetzung von Schlussanträgen der Generalanwälte am Gerichtshof der Europäischen Union (Sprachrichtung EN→DE), wie dieses Wissen in der praktischen Arbeit zum Einsatz kommt.

Demonstrativa in mehrsprachig verbindlichen Rechtsakten der EU

Dr. Johanna Mattissen

Europäische Rechtslinguistik, Universität zu Köln

johanna.mattissen@uni-koeln.de

1 Verweise und Demonstrativa

In Rechtstexten etablieren Referenz- und Verweismittel anaphorische Referenzketten, die im Sinne der Rechtssicherheit möglichst eindeutig sein müssen. Im supranationalen EU-Recht kommt hinzu, dass Rechtsakte in allen Amtssprachfassungen gleichermaßen rechtsverbindlich sind, was höchste Ansprüche an ihre semantische Konvergenz und damit auch an Referenzketten und Verweise stellt. Verweise werden in EU-Rechtsakten auf intra- und intertextuelle Diskursreferenten, den Rechtsakt selbst und seine Gliederung (z. B. Artikel) oder auf andere Rechtstexte und ihre Gliederung vorgenommen.

Die 24 Amtssprachen der Europäischen Union (EUAS) unterscheiden sich grammatisch in System und Einsatz von Referenz- und Verweismitteln, z. B. Personalpronomina, Demonstrativa, Determinierer und Verweisadjektive und -partizipien wie „vorliegender“ oder „genannte“. Bei einem synoptischen Vergleich korrespondierender Stellen in EU-Rechtsaktfassungen fallen einzelsprachlich präferierte Verwendungsweisen von Demonstrativa auf, die in der Rechtsübersetzungspraxis zu reflektieren sind. Sie werden im Folgenden kategorisiert.

Die Systeme der Demonstrativa in den EUAS lassen sich formal, semantisch und funktional beschreiben. Formal gibt es:

- Pronominale Demonstrativa: *diese, jener, cela, aquella*
- Determinierer: *diese* (Regelung), *that* (provision), *ce/cette/ces*
- Pro-verbale Demonstrativa: *ecco, voilà*
- Pro-adverbiale Demonstrativa: *so, hier, daneben, hereby, thereof*

Semantisch werden unterschieden:

1. Demonstrativa für Entitäten:
 - 1.1. für Belebtes: *dieser, celui, diejenige* und für Unbelebtes: *esto*
 - 1.2. für Sachverhalte: *dies, eso, cela, ciò*
2. Demonstrativa für Qualitäten: *solch (ein), derartige, such, tal, so, ovolik, so groß* (Kroatisch)

Außerdem haben Demonstrativa i. d. R. eine semantische Distanzkomponente im Raum oder zu den sprechaktbeteiligten Personen, wobei in europäischen Sprachen meist entweder zwei Distanzen, z. B. Englisch *this* vs. *that* (auch Niederländisch, Polnisch, Rumänisch, Maltesisch, Ungarisch) oder drei Distanzen unterschieden werden, z. B. Spanisch *este, ese, aquel* (auch Portugiesisch, Kroatisch, Finnisch, wobei die dritte Distanz *se* im Finnischen zu einem anaphorischen Personalpronomen für unbelebte Referenten übergeht (vgl. Hint/Nahkola/Pajusalu 2020: 44, 46)). Estnisch hat in seiner Standardvarietät praktisch nur ein Demonstrativum zur Verfügung (vgl. Pajusalu 2006) und kann so keine Distanzen differenzieren.

Auch zwischen geschriebener und gesprochener Sprache können Anzahl, Form und Funktion der Demonstrativa unterschiedlich sein, wie im Deutschen: Gegenüber gesprochenem *dieser*, betontem *der/die/das* und *der hier* vs. *der da* werden in der Schriftsprache nur *dieser* vs. (seltener) *jener* verwendet.

Pragmatisch fungieren Demonstrativa deiktisch-exophorisch, d. h. mit Referenz zur gegebenen Sprechsituation, und/oder endophorisch (anaphorisch oder kataphorisch), d. h. verweisend auf Entitäten oder Qualitäten im Ko-Text (vgl. Lehmann 2007). Mendoza (2004) zeigt für Polnisch, dass deiktisch zwischen sprecherbezogenem *ten* und nicht-sprecherbezogenem *tamten* unterschieden, anaphorisch aber überwiegend nur *ten* verwendet wird. Im Französischen hat *ce* nur anaphorische Funktion, während die mit Partikeln verstärkten Formen *ce-N-ci/là* deiktisch verwendet werden.

Im Verhältnis zu Pronomina werden Demonstrativa im Tschechischen, Slowakischen, Niederländischen, Deutschen und Finnischen zur Disambiguierung bei konkurrierenden Antezedenten eingesetzt (Siewierska 2004: 179 f.), bevorzugt zur anaphorischen Referenz auf Nicht-Subjekte und besonders auf eine direkt vorausgehende Nominalphrase (NP), nicht auf eine NP, zwischen der und dem Demonstrativum noch eine weitere NP steht.

(1)

Die Anwältin, beriet sich mit der Mandantin, als die, keine Zeit mehr hatte, vertagten sie sich.

2 Demonstrativa in EU-Rechtsakten

Für pronominale wie determinierende Demonstrativa und Entitäts- wie Qualitätsdemonstrativa lassen sich in den EUAS-Rechtstexten zwölf Verwendungsbedingungen in drei Gruppen herauskristallisieren, die in Abschnitten 2.1–2.3 erläutert werden:

- durch Vorgaben in Rechtsetzungsrichtlinien geregelt (vgl. 2.1)
- durch Referenzstatus motiviert (vgl. 2.2)
- syntaktische Motivation der Verweisform (vgl. 2.3).

2.1 Vorgegebene Verweisformen

Die EU-Rechtsetzungsrichtlinie *Gemeinsames Handbuch* unterscheidet in Abschnitt D.6.2. und dazugehöriger Fußnote in seinen 24 Sprachfassungen den Gebrauch von Formen, mit denen innerhalb eines Rechtsakts auf genau diesen Rechtsakt und seine Teile verwiesen wird (hier Selbstverweis genannt) von solchen, die anaphorisch auf einen anderen Rechtsakt verweisen – was besonders wichtig ist, wenn beide Arten Verweise im gleichen Text vorkommen, wie in (2) (Hervorhebungen jeweils von mir).

(2) 2011/7/EU Erw. 37

Die Verpflichtung zur Umsetzung **dieser** Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der Richtlinie 2000/35/EG inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der **genannten** Richtlinie.

„[D]ieser Richtlinie“ in Satz 1 von (2) meint die Richtlinie 2011/7/EU, deren 37. Erwägungsgrund (2) wiedergibt; „aus der genannten Richtlinie“ in Satz 2 verweist dagegen auf die in Satz 1 genannte Richtlinie 2000/35/EG.

Tabelle 1 fasst die Vorgaben zusammen. Ist in einer Spalte nichts eingetragen, macht das *Gemeinsame Handbuch* keine Angabe. Angaben in Klammern sind konkreten Rechtsakten entnommen.

Sprache	Rechtstext- selbstverweis	Alternative	Rechtstext- anapher	Alternative
Französisch (FR)	<i>présent</i>		<i>ce</i>	<i>ledit</i>
Spanisch (ES)	<i>presente</i>		<i>este</i>	<i>dicho, (este)</i>
Rumänisch (RO)	<i>prezentul</i>		<i>acesta</i>	<i>respectiv</i>
Griechisch (EL)	<i>ο παρών</i>		<i>αυτός</i>	<i>ο εν λόγω</i>
Italienisch (IT)	<i>presente</i>		<i>questo</i>	<i>(tale, detto, quest' (ultimo))</i>
Portugiesisch (PT)	<i>presente</i>		<i>(esse)</i>	<i>(referido, mes-mo)</i>
Estnisch (ET)	<i>käesolev</i>			
Bulgarisch (BG)	<i>настоящия</i>		<i>мезу</i>	
Polnisch (PL)	<i>niniejszy</i>		<i>ten</i>	
Englisch (EN)	<i>this</i>	<i>(present)</i>	<i>that</i>	
Irisch-Gaeilge (GA)	<i>an ... seo</i>		<i>an ... sin</i>	
Maltesisch (MT)	<i>dan</i>		<i>dak</i>	
Lettisch (LV)	<i>šī</i>		<i>minētais</i>	
Litauisch (LT)	<i>šiš</i>			
Kroatisch (HR)	<i>ovaj</i>		<i>taj</i>	<i>naveden</i>
Ungarisch (HU)	<i>ez</i>		<i>az említett</i>	
Tschechisch (CS)	<i>tento</i>		<i>uvedený/á/é</i>	
Slowakisch (SK)	<i>toto</i>		<i>uvedené</i>	
Slowenisch (SL)	<i>ta</i>		<i>navedeni</i>	
Dänisch (DA)	<i>denne</i>	<i>nærværende</i>	<i>nævnte</i>	
Deutsch (DE)	<i>dies</i>	<i>vorliegend</i>	<i>genannt</i>	<i>(jener)</i>
Schwedisch (SV)	<i>denna</i>	<i>den här</i>		
Niederländisch (NL)	<i>dit</i>	<i>onderhavig</i>		
Finnisch (FI)	<i>tämä</i>			

Tab. 1

Eine Gruppe von EUAS verwendet für den Selbstverweis Demonstrativa, die andere Gruppe ein Verweisadjektiv/-partizip wie *vorliegender* und gerade keine Demonstrativa.

Zur erstgenannten Obergruppe gehören alle germanischen Sprachen, balto-slavische Sprachen außer Polnisch und Bulgarisch, finno-ugrische Spra-

chen außer Estnisch sowie Irisch-Gälisch und Malti, die sich national beide in einer bilingualen Situation mit Englisch befinden.

Deren Untergruppe 1 stellt dem selbstverweisenden Demonstrativum ein anaphorisch genutztes Demonstrativum anderen Distanzwerts gegenüber (*this* vs. *that*); Untergruppe 2 dagegen ein Verweisadjektiv/-partizip (*dies* vs. *genannt*), diametral zu den romanischen Sprachen.

Deutsch, Dänisch und Schwedisch sehen alternativ zum Demonstrativum ein Verweisadjektiv/-partizip auch zum Selbstverweis vor, weil sie schriftsprachlich praktisch nur ein Demonstrativum (im Deutschen *dieser*, dazu Abschnitt 2.2, 2.3) nutzen.

Zur zweiten Obergruppe gehören die romanischen Sprachen, Griechisch, Bulgarisch, Polnisch und Estnisch. Die Fußnoten in der französischen, spanischen, italienischen, rumänischen und polnischen Fassung des Abschnitts D.6.2 des *Gemeinsamen Handbuchs* besagen, dass *ce*, *este*, *questo*, *acesta* und *ten* nur anaphorisch verwendet werden können, was für Französisch und Polnisch reflektiert, dass anaphorisch keine Distanzen unterschieden werden. Spanisch, Portugiesisch und Italienisch, die über ein Demonstrativ-System mit mehreren Distanzen verfügen, sollen laut Vorgabe nur die naheheiktische Form anaphorisch verwenden, realiter nutzen sie aber auch die anderen Formen (vgl. 2.2; Mattissen, 2022).

2.2 Referenzstatus-motivierte Verweisform

Als Referenzstatus haben sich der anaphorische Verweis auf intratextuelle spezifische, projizierte, generische Referenten, eine Proposition sowie Referenz auf Referenten außerhalb der Regulierungsebene und EU-Institutionen herauskristallisiert. Die dazu verwendeten Formen sind in Tab. 2 aufgeführt.

	EN	DE	FR	IT	ES
Bezug auf EU-Institutionen	Personalpronomina			Kein overtes Subjekt, <i>esso</i>	Rekurrenz der NP, kein overtes Subjekt
Anapher auf Propositionen	<i>this</i>	<i>dies</i>	<i>cela</i>	<i>ciò</i>	<i>esto</i>

	EN	DE	FR	IT	ES
Anapher auf Referenten außerhalb der Regulierungsebene	<i>that</i> N	<i>jene</i> N	<i>ce</i> N	<i>tale</i> N	<i>dicho</i> N
Anapher auf projizierte Referenten	<i>such</i> N	<i>dieser</i> N	<i>ce</i> N	<i>tale</i> N	<i>tal</i> N, <i>dicho</i> N
Anapher auf generische Referenten, Funktionen	<i>such</i> N	<i>solch</i> N, <i>derartiger</i> N, <i>dieser</i> N	<i>tel</i> N	<i>tale</i> N, <i>sifatto</i> N	<i>dicho</i> N
Anapher auf spezifische belebte / unbelebte intratextuelle Referenten	<i>that</i> N, <i>the latter</i>	<i>dieser</i> (N)	<i>ce</i> N, <i>ce dernier</i>	<i>tale</i> N, <i>quest'</i> (<i>ultimo</i>) N, (<i>sud</i>) <i>detto</i> N	<i>dicho</i> N, <i>este</i> , <i>ese</i> , <i>aquel</i> N, <i>él/ella/ello</i> , <i>citado</i> N, <i>lo anterior</i>

Tab. 2

Es wird deutlich, dass meist keine eineindeutigen oder konsistenten Korrespondenzen vorliegen. Einige Beispiele sollen das zeigen.

In einem spezifisch-anaphorischen Verweis wird auf eine existierende Entität verwiesen.

(3) 2011/7/EU Erwägungsgrund 27

[...] within the time limits laid down in its implementing rules. Those implementing rules are currently set out in Commission Regulation (EC, Euratom) No 2342/2002 [...]	[...] nelle modalità d'esecuzione. Tali modalità [...]	[...] innerhalb der in den Durchführungsbestimmungen [...]. Diese Durchführungsbestimmungen [...]
	[...] las normas de desarrollo. Estas normas [...]	[...] les modalités d'exécution dudit règlement. Ces modalités d'exécution [...]

Ein spezifischer Verweis außerhalb der Regulierungsebene liegt vor in:

(4) 2017/1129 Art. 1 Abs. 5 Buchst. j Nr. 1

Wertpapiere, die bereits zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen: | i) | **Jene** Wertpapiere [...]

Ein projizierter Referent tritt nach Annahme des Rechtsakts in Existenz: Da eine Richtlinie in den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, existiert die „Bezugnahme“ in (5) noch nicht und ist insofern projektiv.

(5) 2011/7/EU Art. 12 Abs. 1

[...] shall be construed as references to this Directive. The methods of making such reference [...]	[...] als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme [...]	[...] se entenderán hechas a la presente Directiva. Los Estados miembros establecerán las modalidades de dicha referencia.
[...] riferimenti alla presente direttiva. Le modalità di tale riferimento [...]	[...] s'entendent comme faites à la présente directive. Les modalités de cette référence [...]	

In generischer Funktion verweist ein Demonstrativum auf eine Kategorie, nicht eine konkrete Entität. Französisch nutzt in diesem Kontext viel seltener *tel* als Englisch *such*.

(6) (EU) 2017/541 Erw. 8

The threat to commit such intentional acts should also be considered to be a terrorist offence when it is established, on the basis of objective circumstances, that such threat was made with any such terrorist aim.	La menace de commettre de tels actes intentionnels devrait également être considérée comme une infraction terroriste s'il est établi, sur la base de circonstances objectives, qu'une telle menace avait été émise en visant un de ces buts terroristes.	Auch die Drohung, solche vorsätzlichen Handlungen zu begehen, sollte als terroristische Straftat gelten, wenn sich objektiv feststellen lässt, dass diese Drohung mit einer derartigen terroristischen Zielrichtung erfolgte.
La minaccia di commettere tali atti intenzionali dovrebbe altresì essere considerata un reato di terrorismo laddove si accerti, sulla base di circostanze oggettive, che tale minaccia sia stata posta in essere con un tale scopo terroristico.	También se debe considerar delito de terrorismo la amenaza de cometer esos actos intencionados cuando quede establecido, sobre la base de circunstancias objetivas, que tal amenaza se produjo con cualquiera de esos fines terroristas.	

Italienisch *tale* ist dagegen über den generischen Kontext hinaus hochfrequent als Verweisform in EU-Rechtsakten, da es neben der qualitativen auch

eine entitätsbezogene Lesart angenommen hat (Dardano/Trifone 1997:141). *Tale* tritt halb so oft auf wie deutsch *dieser*, doppelt so häufig wie englisch *such* und ca. ein bis zwei Drittel häufiger als die Demonstrativa *quest-*, *quell-* und *ess-* **zusammen** (vgl. Mattissen, 2022).

Relativ einheitlich verhalten sich Sprachen bei einem anaphorischen Verweis auf eine Proposition, z. B.

(7) (EU) 2015/2302 Erw. 18

[...] zu einer als eigenständige Leistung gebuchten Hotelunterkunft nach Ankunft des Reisenden im Hotel hinzugefügt werden. **Dies** sollte nicht zu einer Umgehung dieser Richtlinie führen, [...]

Insgesamt differenzieren Deutsch (mit *dieser*), Französisch (mit *ce*) und Italienisch (mit *tale*) die genannten Kontexte kaum, während englisch *this*, *that* und *such* stärker abgegrenzte Funktionen haben und Spanisch die breiteste Formpalette aufweist.

2.3 Syntaktische Motivation der Verweisform

Im Deutschen wird *dieser* zudem verwendet, um komplexere Konstruktionen zu entzerren (vgl. (8)), wie der Vergleich mit Englisch und Französisch zeigt:

(8) (EU) 2015/2302 Art. 4; Art. 7 Abs. 3 Satz 2; Anh. I Teil A 5. Spiegelstrich

[...] dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften [...]	[...] including more or less stringent provisions [...]	[...] notamment des dispositions plus strictes ou plus souples [...]
Der Unternehmer stellt dem Reiseveranstalter die Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Reiseveranstalter benötigt.	The trader shall provide the organiser with the information necessary to comply with his obligations as an organiser.	Le professionnel lui fournit les informations nécessaires pour lui permettre de s'acquitter de ses obligations en tant qu'organisateur.
[...] und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, [...]	[...] and if expressly provided for in the contract,	[...] et si cette possibilité est explicitement prévue dans le contrat, [...]

Jener kommt zwar auch statt *genannter* oder interferenzartig zu Englisch *that/those* vor (vgl. Mattissen, 2022), ist meist aber (wie *quello*) grammatisch bedingt, wenn ein pronominales Demonstrativum durch einen Relativsatz, ein Genitivattribut oder eine Präpositionalphrase modifiziert wird und *dieser* grammatisch nicht möglich ist.

(9) (EU) 2017/1129 Erw. 63

[...] um sicherzustellen, dass die Dauer ihrer öffentlichen Verfügbarkeit mit **jener** der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte [...] übereinstimmt [...]

per assicurare che il periodo di disponibilità pubblica sia allineato a **quello delle** relazioni finanziarie annuali e semestrali [...]

Bei mehreren möglichen Antezedenten werden, besonders im Spanischen, unterschiedliche Verweisstrategien zur Disambiguierung eingesetzt, nämlich Demonstrativa unterschiedlicher Distanzen (vgl. (10)), auch in Kombination mit Verweisadjektiven im Französischen und Italienischen (wie in (11)). Die zweite Koreferenz wird im Spanischen auch durch *lo mismo* (vgl. (12)) signalisiert.

(10) (EU) 2017/541 Erw. 8 Satz 2

Auch die Drohung, **solche** vorsätzlichen Handlungen zu begehen, sollte als terroristische Straftat gelten, wenn sich objektiv feststellen lässt, dass **diese** Drohung mit einer **derartigen** terroristischen Zielrichtung erfolgte. Hingegen gelten Handlungen, mit denen öffentliche Stellen [...]

También se debe considerar delito de terrorismo la amenaza de cometer **esos** actos intencionados cuando quede establecido, sobre la base de circunstancias objetivas, que **tal** amenaza se produjo con **cualquiera** de **esos** fines terroristas. Por el contrario, **aquellos** actos destinados, [...]

(11) 2004/35/EG Erw. 13

[...] durch Haftungsmechanismen behoben werden. Damit **diese** zu Ergebnissen führen, [...]

[...] d'un régime de responsabilité. Pour que **ce dernier** fonctionne, [...]

[...] attraverso la responsabilità civile. Affinché **quest'ultima** sia efficace [...]

(12) 2011/7/EU Art. 7 Abs. 5

[...] die zuständigen Verwaltungsbehörden mit der Begründung anrufen können, dass Vertragsklauseln oder Praktiken grob nachteilig im Sinne von Absatz 1 sind, so dass **diese** angemessene [...]

[...], ante los tribunales o los órganos administrativos competentes para que **estos** resuelvan si las cláusulas contractuales o las prácticas resultan manifiestamente abusivas conforme a lo dispuesto en el apartado 1, de forma que **los mismos** puedan aplicar [...]

3 Fazit

Die Verwendungen von Demonstrativa werden über verschiedene Sprachfassungen von EU-Rechtsakten hinweg, aber auch intratextuell, nicht uneindeutig und konsistent vorgenommen. Während Deutsch, Französisch und Italienisch speziell zwischen spezifischen und generischen Verweisen wenig differenzieren, zeigen sich im Englischen am stärksten abgegrenzte Funktionen. Unter Berücksichtigung der grammatischen Systeme der EU-Amtssprachen wäre es sinnvoll, sich in den Institutionen über weitere Regeln zum Gebrauch von Demonstrativa zu verständigen, um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen. Dazu könnte die vorliegende Studie über die Differenzierung unterschiedlicher Kontexte einen Beitrag leisten.

4 Literaturverzeichnis

- Dardano, M. / Trifone, P. (1997). *La nuova grammatica della lingua italiana*. Bologna: Zanichelli.
- Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union / Europäische Kommission (2020). *Gemeinsames Handbuch zur Abfassung von Rechtsakten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren*. Alle Sprachfassungen: www.consilium.europa.eu/en/council-eu/decision-making/ordinary-legislative-procedure.
- Hint, H. / Nahkola, T. / Pajusalu, R. (2020): "Pronouns as referential devices in Estonian, Finnish, and Russian", in: *Journal of Pragmatics* 155, p. 43–63.
- Lehmann, C. (2007). Deixis. www.christianlehmann.eu/ling/pragmatics.
- Mattissen, J. (2022). Reference-tracking in multilingualen europäischen Rechtstexten, in: Wien U. / Reichmann, T. / Sergio, L. (eds.): *Syntax in Fachkommunikation*. Berlin: Frank und Timme, S. 463–500.
- Mendoza, Imke (2004). Nominaldetermination im Polnischen – die primären Ausdrucksmittel. Habilitationsschrift Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Pajusalu, R. (2006). Death of a demonstrative: person and time the case of Estonian too. *Linguistica Uralica / The Free Library* Dez. 2006. Estonian Academy Publishers. www.thefreelibrary.com/Death%20of%20a%20demonstrative:%20person%20and%20time%20the%20case%20of%20Estonian...-a0200671944.
- Siewierska, Anna (2004). *Person*. Cambridge: CUP.

4.1 Rechtsquellen (Europäische Union)

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. *ABl* L 143 vom 30.04.2004, 56–75. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?from=DE&uri=CELEX%3A32004L0035&qid=1604865753141.

Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. *ABl* L 48 vom 23.02.2011, 1–10. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?from=DE&uri=CELEX%3A32011L0007&qid=1604869459856.

Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. *ABl* L 326 vom 11.12.2015, 1–33. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?from=DE&uri=CELEX%3A32015L2302&qid=1604869573789.

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung. *ABl* L 88 vom 31.03.2017, 6–21. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?from=DE&uri=CELEX%3A32017L0541.

Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist. *ABl* L 168 vom 30.06.2017, 12–82. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?from=DE&uri=CELEX%3A32017R1129&qid=1604870396881.

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden. *ABl* L 345 vom 27.12.2017, 1–26. eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?from=DE&uri=CELEX%3A32017R2394&qid=1604869573789.

Griechisches Zivilrecht

Das deutsche BGB und das griechische ZGB

Evangelos Doumanidis

Rechtsanwalt, Vorsitzender des WVU e.V.

doumanidis@t-online.de

1 Vorwort

Deutschland und Griechenland verfügen über eine jeweils eigene, zentrale Kodifikation des allgemeinen Privatrechts: das griechische Zivilgesetzbuch und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Beide wurden seit ihrem Inkrafttreten vor ungefähr einhundert Jahren geändert (Mietrecht, Familienrecht, Schuldrechtsmodernisierung) und ergänzt (Betreuungsrecht) und durch die Rechtsprechung fortentwickelt (positive Forderungsverletzung, Verschulden vor Vertragsschluss, Produzentenhaftung, allgemeines Persönlichkeitsrecht). Beide halten aber weiterhin ihre zentrale Stellung in der Rechtskultur des jeweiligen Staates.

Die beiden Gesetzbücher sind sich sehr ähnlich. Ihre Unterschiede und die Divergenzen einzelner Grundsätze oder Rechtsfiguren vertiefen nicht nur das Verständnis der eigenen Rechtskultur; sie sind eine Herausforderung für die Übersetzung von der einen Fachsprache in die andere. Es lohnt sich somit, sich ihrer bewusst zu werden und ihnen nachzugehen. Der vorliegende Text mag als Sensibilisierung, Anregung und Hilfestellung dazu dienen.

2 Die Entstehung des deutschen BGB

Bis zum 12. Jahrhundert gilt in Deutschland im Wesentlichen Stammesrecht aus vorstaatlicher Zeit. Ausgehend vom wirtschaftlichen, kulturellen und intellektuellen Aufschwung der Städte, der mangelnden Angemessenheit und Nützlichkeit des bisherigen Rechts für diese Entwicklung und der zufälligen Wiederentdeckung der Digesten, dem wichtigsten Teil der justinianischen Ko-

difikation aus dem 6. Jahrhundert, entsteht in Norditalien eine neue Rechtswissenschaft, die das klassische römische Recht rezipiert und sich über ganz Europa verbreitet. Am Ende steht als Ergebnis dieser Rezeption das gemeine Recht, das überall in Deutschland angewandt wird: Es ist römisches Recht in Form der Bearbeitung durch Rechtsgelehrte und unter Beimischung kanonischen Rechts, Lokalrechts und Naturrechts.

1814 erscheint die Schrift „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“. Nach Gründung des Deutschen Zollvereins von 1834, Verabschiedung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861, Gründung des Deutschen Reichs zum 1. Januar 1871, einer Verfassungsänderung 1873, die den Zweck hat, dem Reich die Zuständigkeit für das gesamte bürgerliche Recht zuzusprechen, drei Entwürfen und viel erfolgreichem Protest von Seiten der Frauenverbände und der Sozialdemokraten wird das Bürgerliche Gesetzbuch vom Reichstag beschlossen, vom Bundesrat genehmigt und am 18.08.1896 von Kaiser Wilhelm II. verkündet. Es tritt am 1. Januar 1900 in Kraft und ersetzt das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten aus dem Jahr 1794, den französischen Code Civil aus dem Jahr 1804 und das gemeine Recht, die bis dahin in verschiedenen Teilen Deutschlands gelten.

„Das BGB ist ein typisches Produkt des 19. Jahrhunderts, in Gesetzesform gegossenes Pandektenrecht, dessen System, Terminologie und hohes Abstraktionsniveau es übernommen hat.“ (Wesel, 1997: 446)

Pandektenrecht bedeutet unter anderem die Aufgliederung und Strukturierung juristischer Sachthemen nach dem System der sog. Pandekten, einem anderen Wort für die justinianischen Digesten, und damit die Unterscheidung nach Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Die wichtigsten Veränderungen, die darin aufgenommen werden, sind unter anderem die Durchsetzung der Vertragsfreiheit und der allgemeinen Rechtsfähigkeit, die Erfindung des Anspruchsbegriffs, die Schöpfung der juristischen Person und die Anerkennung der Stellvertretung. Was dem BGB lange fehlt, sind unter anderem das Arbeitsrecht und ein soziales Mietrecht, die erst viel später geschaffen werden, als Einschränkung der Vertragsfreiheit im Sinne sozialer Verantwortung.

Die drei elementaren Bestandteile des BGB sind das Eigentum, der Vertrag und das Rechtssubjekt.

„Das ist die Dreifaltigkeit des bürgerlichen Rechts, das Grundgesetz des täglichen Funktionierens einer liberalen Wirtschaftsgesellschaft.“ (Wesel 1992: 107)

3 Die Sprache des BGB

„Kein Teil der Gesetzgebung bedarf so sehr einer volkstümlichen, allgemein verständlichen Ausdrucksweise als das bürgerliche Recht; denn die übrigen Gesetze: die Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivilprozess- und Strafgesetze werden nur von bestimmten Volkskreisen oder in besonderen Fällen, dieses wird dagegen täglich und von allen Staatsbürgern angewendet. Nun besitzen wir aber eine juristische Literatur von ungeheurer Ausdehnung, in welcher die Differenzierung der Rechtsbegriffe und überhaupt die Zerfaserung des Rechtsstoffs so weit getrieben ist, dass man die deutsche Rechtswissenschaft treffend mit einem Messer verglichen hat, welches so dünn und scharf geschliffen ist, dass es nicht mehr schneidet. Die Verfasser des Entwurfes, welchen ohnedies kein besonderes Formtalent nachzurühmen ist, stehen nun ganz unter dem Einfluss dieser juristischen Scholastik und haben demgemäß ein Werk geliefert, dessen abstrakte und unpopuläre Ausdrucksweise kaum überboten werden kann.“ (Anton Menger 1890, zitiert nach Wesel 1997: 444–445).

Ein Höhepunkt dieser Denk- und Ausdrucksweise findet sich in § 929 Satz 1 BGB:

„Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.“

„Es sieht ganz einfach aus, ist aber die komplizierteste Regelung, die es auf der Welt gibt, sozusagen Weltrekord in juristischer Abstraktion. Unser berühmtes Abstraktionsprinzip.“ (Wesel 1992: 110)

Das römische Recht kennt es nicht. Es wird im 19. Jahrhundert erfunden, um auszugleichen, dass es in dieser Zeit die Figur des gutgläubigen Erwerbs noch nicht gibt.

Denn was für den Erwerb des Eigentums gemäß § 929 BGB nicht notwendig ist, ist der Grund für den Erwerb, zum Beispiel ein Kaufvertrag. Ist dieser unwirksam, wird der Käufer dennoch Eigentümer, sofern die Übereignung wirksam ist.

„[...] was sehr unangenehm sein kann, wenn er in Konkurs fällt. Der Konkurs ist ein Prüfstein für eigentumsrechtliche Fragen. Wenn er eintritt, bin ich nämlich auf die Konkursquote beschränkt [...]“ (Wesel 1992: 111),

statt einfach die Sache zurückzuverlangen.

Der gutgläubige Erwerb wird zwar mit dem BGB eingeführt, um den Handel mit Waren zu erleichtern und die Käufer zu schützen: Jetzt können Einzelhändler auch Eigentum an denjenigen Waren erwerben, die dem Großhändler nicht gehören, weil dessen Vertrag mit dem Hersteller aus welchem Grund auch immer unwirksam ist, sofern sie beim Erwerb guten Glaubens an seine Eigentümerstellung waren. Das Abstraktionsprinzip aber bleibt.

4 Ein Abstecher

Am 1. Januar 1976 löst das Zivilgesetzbuch der DDR das BGB im anderen deutschen Staat ab.

„Das Erstaunlichste war die Sprache. Zum erstenmal seit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 gab es ein deutsches Gesetzbuch, das lebendig und volksnah geschrieben war und das jeder verstehen konnte.“ (Wesel 1997: 502)

Es besteht aus sieben Teilen, die nicht auf dem Pandektensystem beruhen: „Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts“, „Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum“, „Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens“, „Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung“, „Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung“, „Erbrecht“ und „Besondere Bestimmungen über einzelne Zivilrechtsverhältnisse“.

Das ZGB kennt das Abstraktionsprinzip nicht und verschwindet – bis auf erbrechtlich interessante Altfälle – mit der DDR.

5 Die Entstehung des griechischen ZGB

Im Jahr 1345 wird in Thessaloniki die Hexabiblos des Harmenopoulos vollendet. Sie ist eine private Zusammenstellung des gesamten weltlichen Rechts der Byzantiner, in der vornehmlich die sogenannten Basiliken verarbeitet sind, die als griechische Übersetzung des auf Lateinisch verfassten justinianischen Kodex und seiner Digesten angesehen werden. Die Einteilung der Hexabiblos ent-

spricht bereits dem später entwickelten Pandektensystem: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht und Strafrecht.

Die Hexabiblos bleibt auch unter der osmanischen Herrschaft vom fünfzehnten bis neunzehnten Jahrhundert in Gebrauch. Nach der offiziellen internationalen Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands durch das Protokoll von London vom 22.1./3.2.1830 bestimmt der erste griechische Gouverneur, dass die Gesetze der byzantinischen Kaiser in Zivilsachen in der Fassung der Hexabiblos anzuwenden sind. Das wird durch eine am 7.3./19.3.1835 erlassene Verordnung der ersten Regierung unter König Otto von Bayern mit dem Zusatz bestätigt, dass „Gewohnheitsrechte, welche langjähriger und ununterbrochener Gebrauch oder richterliche Beschlüsse geheiligt haben, da, wo sie vorkommen, den Vorzug“ haben (Kabolis 2019: 35). Die Schaffung eines Zivilgesetzbuchs wird angekündigt.

Dieses wird zwar nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen und mehreren Entwürfen durch das Gesetz 2250/1940 veröffentlicht. Sein Inkrafttreten wird aber durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs auf ungewisse Zeit ausgesetzt. Am 23.2.1946 tritt eine revidierte Fassung in Kraft, die durch Gesetzesverordnung vom 7./10.5.1946 wieder abgeschafft wird. Gleichzeitig wird das ZGB in der vorherigen Fassung rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der entscheidende Einfluss auf das ZGB kommt vom deutschen BGB: Es steht der römisch-byzantinischen Gesetzgebung näher als der Code Civil, basiert auf der auch in der griechischen Rechtslehre seit dem 12. Jahrhundert kultivierten Pandektenlehre, dient nach seiner Veröffentlichung als Unterstützung für die Entscheidungsbegründungen der griechischen Zivilrechtsprechung und spiegelt die Berührung des neuen griechischen Staates mit Deutschland während der Amtszeit Ottos wider. Ergänzt wird dieser Einfluss durch die Rechtsfindung der bisherigen griechischen Rechtsprechung und den Erkenntnissen auch der ausländischen Wissenschaft und Erfahrung.

„Die komplexen Konstrukte des BGB wurden an etlichen Stellen vermieden. Dies ging jedoch manchmal auf Kosten der Genauigkeit und Vollständigkeit der Bestimmungen. Die Sprache ist im Allgemeinen von Klarheit gekennzeichnet.“ (Kabolis 2019: 43)

Statt des Abstraktionsprinzips gilt das international übliche Kausalitätsprinzip.

6 Einige Unterschiede zwischen BGB und ZGB

6.1 Abstraktions- vs. Kausalitätsprinzip

Im Anwendungsbereich des ZGB führt die Nichtigkeit des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts (Verpflichtung) wegen Wegfalls des Rechtsgrunds automatisch zur Nichtigkeit des dinglichen Vertrags (Verfügung), im Anwendungsbereich des BGB eben nicht. Gründe für die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts können Geschäftsunfähigkeit bei dessen Abschluss, das Vorliegen eines Scheingeschäfts, Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit oder Anfechtung wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung sein.

6.2 Besitz vs. Eigenbesitz

Gemäß § 854 Absatz 1 BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Besitzer ist, wer die tatsächliche Gewalt ausübt. Darüber hinaus definiert § 872 BGB zwar denjenigen, der eine Sache als ihm gehörend besitzt, als „Eigenbesitzer“. Diese Definition hat aber für die BGB-Regelungen zum Besitz nur geringe Folgen.

Dagegen kennt Art. 974 ZGB zwei Varianten des Besitzes: Die *katochí* als reine Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sache und die *nomí* als Ausübung der tatsächlichen Gewalt mit Eigentümerwillen. Aber nur wer die *nomí* ausübt, ist Besitzer im rechtlichen Sinne.

Dementsprechend sollte der Inhaber der *katochí* auch nicht als „Besitzer“ angesprochen werden, sondern z. B. als „Detentor“ (vgl. Kabolis 2019: 116).

Das ZGB führt zwar in Art. 975 den *oionéi noméas* („Rechtsbesitzer“ oder „Quasi-Besitzer“) als jemanden ein, der eine Sache aufgrund eines beschränkten dinglichen Rechts besitzt. Die Mehrstufigkeit des mittelbaren Besitzes wie in § 871 BGB kennt das ZGB aber nicht. In der Praxis wird in solchen Fällen auf die deutsche Unterscheidung zurückgegriffen.

„Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass das deutsche Recht den Besitz als einen reinen Realzustand regelt und schützt. Im Gegensatz dazu scheint das griechische Recht bei der Besitzregelung zwischen Elementen der vorläufigen Regulierung eines Realzustandes und Elementen der Regulierung von eigentumsbegründenden Handlungen zu schwanken.“ (Kabolis 2019: 160)

Wichtig wird das bei der Ersitzung von Grundstücken, die in Griechenland eine weit wichtigere Rolle spielt als in Deutschland. Das liegt auch an der deutschen Grundbuchordnung und dem griechischen Transkriptionssystem.

6.3 Grundbuch vs. Transkriptionsregister

Zusammen mit dem BGB trat in den meisten Teilen Deutschlands – zur Unterstützung neuer Hypothekengesetze, die für den Kreditmarkt sehr wichtig waren – die Grundbuchordnung in Kraft.

„Beim Grundbuch gilt die Regel, *quod non est in actis, non est in mundo*. Was nicht in den Akten steht, das gibt es auch draußen nicht. [...] Das Grundbuch kann nämlich unrichtig sein, zum Beispiel jemanden als Eigentümer eines Grundstücks nennen, der es in Wirklichkeit gar nicht ist. Dann ist es aber nicht wie in der Physik, sondern religiös. Man darf daran glauben. Es gibt einen öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Wer auf die Richtigkeit der unrichtigen Eintragung vertraut und mit demjenigen Geschäfte macht, der da eingetragen ist als Eigentümer von Grund und Boden, der wird geschützt.“ (Wesel 1992: 155)

Gemäß Art. 1192 ff. ZGB gilt in Griechenland dagegen das Transkriptionssystem französischer Provinienz. Es gewährt keine Vermutung der Richtigkeit und funktioniert auch nicht als Liegenschaftskataster, das jedem Grundstück eine unverwechselbare Identität gewährt, die für jedermann ersichtlich ist. Stattdessen werden die Bücher nach den Namen der Berechtigten geführt. So ist „das Bestehen von dinglichen Rechten außerhalb des Transkriptionsbuches durchaus möglich (außerordentliche Ersitzung). Darüber hinaus können auch innerhalb des Transkriptionsbuches parallele Erwerbstitel existieren (ordentliche Ersitzung).“ (Kabolis 2019: 266)

Deswegen werden in griechische Immobilienkaufverträge ausführliche Beschreibungen der betreffenden Grundstücke und deren Eigentumsübergangsgeschichte bis hin zum aktuellen Verkäufer aufgenommen.

Die Einführung des Grundbuchsystems in Griechenland wurde 1986 initiiert und ist bis heute noch nicht flächendeckend abgeschlossen.

6.4 Hypothek vs. Grundschuld

Das BGB sieht als Grundpfandrechte die Hypothek und die Grundschuld vor. Während erstere abhängig von einer zugrundeliegenden Forderung ist, mit dieser also steht und fällt, ist die Grundschuld nicht-akzessorisch: sie ist nicht von einer Forderung abhängig. Einmal im Grundbuch eingetragen ist sie einfacher zu handhaben als die Hypothek: Ein Austausch der gesicherten Forderung ist durch bloße Änderung des Sicherungsvertrages möglich, ebenso eine Neuvaluierung oder eine Nutzung durch den Grundstückseigentümer nach (teilweiser) Kredittilgung für eigene Zwecke. Bei der Hypothek besteht nur die Möglichkeit der neuen Eintragung einer neuen Hypothek (solange die zugrundeliegende Forderung auch zustande kommt).

Inzwischen wurde die Hypothek bei der Grundstückskreditfinanzierung von der Grundschuld nahezu verdrängt.

„Das griechische Recht kennt [dagegen] kein nicht akzessorisches dingliches Verwertungsrecht. Ein entsprechendes Rechtsinstitut, das diese Aufgabe erfüllt, ist nicht vorhanden.“ (Kabolis 2019: 59)

Es gibt nur die Hypothek, keine Grundschuld. Deswegen gibt es auch keinen griechischen Begriff dafür.

6.5 Vormerkung

Beide Rechte kennen die Vormerkung als eintragungsfähiges Sicherungsmittel eines schuldrechtlichen Anspruchs auf dingliche Rechtsänderungen bei Gewährung einer bestimmten Rangstelle.

Im griechischen Recht gibt es aber nur die Möglichkeit der Eintragung einer Hypothekenvormerkung, und das auch nur durch eine einstweilige Verfügung des Gerichts. Andere Vormerkungen wie im deutschen Recht, z. B. eine Auflassungsvormerkung, sind nicht vorgesehen.

6.6 Erbengemeinschaft

Während nach griechischem Recht eine Bruchteilsgemeinschaft entsteht (Art. 1884 ZGB), bilden die Erben nach deutschem Recht eine Gesamthandsgemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB).

Die Gesamthandsgemeinschaft entstammt dem germanischen Recht. Dabei erwerben die Miterben an den einzelnen Nachlassgegenständen kein Eigentum nach Bruchteilen, sondern sind gemeinschaftlich am ungeteilten Nachlass berechtigt. Die Erben können nur gemeinschaftlich über einen einzelnen Nachlassgegenstand oder einen Bruchteil daran verfügen. Eine Verfügung durch einen Miterben allein ist nicht möglich. Das ist nur bezüglich der Beteiligung am gesamten ungeteilten Nachlass, also über den Erbteil, möglich.

Bei der Bruchteilsgemeinschaft besteht stattdessen Eigentum an einem ideellen Anteil. Das wird im Grundbuch durch Eintragung der Miteigentumsanteile sichtbar. Jeder Miterbe kann über seinen Anteil frei verfügen und jederzeit die Teilung der Gemeinschaft verlangen.

6.7 Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht (Art. 1825 Abs. 2 ZGB) ist in Griechenland ein echtes Noterbrecht: Der Pflichtteilsberechtigte erhält nicht nur, wie in Deutschland (§ 2302 BGB), einen schuldrechtlichen Anspruch, der auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages gerichtet ist. Der Berechtigte ist stattdessen in Höhe seines Pflichtteils an der Erbschaft beteiligt und wird Miteigentümer im Rahmen der Bruchteilsgemeinschaft.

7 Schlusswort

Die alten Griechen kannten keinen Anspruch des Käufers auf Lieferung der Sache und keinen Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises.

„Sie behelfen sich mit der Fiktion, der Verkäufer habe den Kaufpreis vom Käufer erhalten und ihm das Geld anschließend gleich wieder als Darlehen zurückgegeben. [Dann nämlich konnte man auf Zahlung klagen. Aber sie hatten noch eine andere Idee:] Aus dem semitischen Recht hatten sie ein indirektes Mittel übernommen, um in anderen Fällen einen gewissen Druck auf den anderen auszuüben, die versprochene Leistung zu erbringen. Die Arrha (griech. arrabon). Der Käufer gab dem Verkäufer bei Abschluss des Vertrages einen Ring oder eine Anzahlung in Geld. Wenn er dann später nicht zahlte, konnte der Verkäufer nicht nur die Kaufsache behalten, sondern auch die Arrha. Leistete der Verkäufer nicht, obwohl ihm die volle Zahlung angeboten worden war, hatte der Käufer gegen ihn einen deliktischen Anspruch auf das Doppelte dessen, was die Arrha wert war.“ (Wesel 1997: 138).

Heute, zweieinhalbtausend Jahre später, ist es in Griechenland nicht anders:

„Wenn bei Abschluss des Vertrages ein *arravónas* gegeben wurde, so wird, falls nichts anderes vereinbart wurde, angenommen, dass er zur Deckung des Schadens durch die Nichterfüllung des Vertrags gegeben wurde.“ (Art. 402 ZGB)

„Wer die Nichterfüllung des Vertrags verschuldet hat, verliert die gegebene Draufgabe oder gibt die empfangene doppelt heraus.“ (Art. 403 Satz 1 ZGB gemäß Kabolis 2019: 538, der „*arravónas*“ mit „Draufgabe“ übersetzt)

Deutschland kennt die Herausgabe des Doppelten dagegen nicht:

„Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den er zu vertreten hat, unmöglich oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten.“ (§ 338 Absatz 1 BGB)

Mehr nicht. Aber es gibt noch eine dritte Möglichkeit, und sie wurde im mittelalterlichen deutschen Reich angewandt:

„Wenn Sachen nicht sofort geliefert und bezahlt wurden (Barkauf), sondern erst später (Distanzkauf), dann war es im Hochmittelalter meistens noch so, dass der Käufer eine Arrha zahlen musste, ein Handgeld, das der Verkäufer aber nicht behielt, sondern für einen gemeinsamen Umtrunk mit den Zeugen verwendete (Weinkauf) oder an die Kirche weitergab (Gottespfennig)“. (Wesel 1997: 326)

Und Sie dachten, Jura sei trocken.

8 Bibliografische Angaben

Kabolis, Panagiotis (2019): *Das griechische Immobilienrecht. Eine rechtsvergleichende Darstellung in Bezug auf das deutsche Recht*. Berlin: Peter Lang.

Wesel, Uwe (1992): *Fast alles, was Recht ist*. Frankfurt am Main: Eichborn.

Wesel, Uwe (1997): *Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*. München: Beck.

Dolmetschen im Justizvollzug

Einführung des Video- dolmetschens im Justizvollzug des Landes Brandenburg

Horst Fischer

Referatsleiter im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

RA.Horst.Fischer@gmail.com

Immer häufiger kam es in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg zu Problemen, da Simultandolmetscher in der Regel erst rund zwei Stunden, nachdem der Bedarf gemeldet wurde, in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt eintrafen. Ein solcher Zeitverzug kann in gewissen Fällen, etwa bei gewalttätigen Streitigkeiten unter Gefangenen oder in medizinischen Notfällen lebensbedrohende Auswirkungen haben. Da die meisten Dolmetscher in Berlin leben, unsere Justizvollzugsanstalten jedoch in der Peripherie des Landes Brandenburg angesiedelt sind, suchten wir nach Alternativen und erachteten das „Videodolmetschen“ als eine sinnvolle Lösung. Deshalb erprobte die JVA Brandenburg an der Havel ab September 2017 ein solches System eines der führenden Anbieter. Im Probetrieb wurde es in der Straf- und Untersuchungshaft, der Aufnahmestation und in der Krankenabteilung eingesetzt. Die Nutzung erfolgte mit zwei festen und zwei mobilen Systemen.

Das für diesen Pilotbetrieb ausgewählte Unternehmen sieht sogenannte Ad-Hoc-Sprachen vor, bei denen jederzeit ein Dolmetscher abgefragt werden kann, der binnen 120 Sekunden verfügbar ist. Bei nicht Ad-Hoc Sprachen, wie z. B. Somalisch, ist der Bedarf anzumelden und der Dolmetscher steht zu vereinbarten Terminen (binnen 24 Stunden) zur Verfügung.

Die Erfahrungen waren durchweg positiv. Vereinbarte Termine wurden verlässlich eingehalten. Sowohl die technische Funktion als auch die Qualität der Sprache und des Bildes wurden als gut wahrgenommen. Die Dolmetscher waren jeweils versiert und kompetent und ermöglichten eine problemlose Kommunikation. Auch von den Gefangenen wurde die Lösung gut angenommen und positiv rückgemeldet. Zur Einschätzung der Wirtschaftlichkeit erfolgte eine Erhebung der anfallenden Kosten. Für die Einrichtung des Videodolmetschens entstanden einmalige Kosten für Schulung, technische Anbindung und ein Zusatztool für die personengebundene Abrechnung. Dazu

kamen Kosten für die technische Ausstattung. Bei Aufnahme des Regelbetriebes (Abschluss dauerhafter Vertrag) sind nochmals einmalige Kosten für die dauerhafte technische Anbindung zu zahlen. Die Kosten für die Dolmetscherleistungen richten sich nach den geordneten Sprachen und werden nach der Länge der Gespräche minutengenau abgerechnet. Für Dolmetscherleistungen in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen fallen erhöhte Tarife an. Neben der Monatspauschale fallen für die Netzverfügbarkeit von zwei mobilen Nutzungsendpunkten die monatlichen Flat-Gebühren an.

Für den wirtschaftlichen Vergleich der präsenten Dolmetscherleistungen mit dem Videodolmetschen wurden die Kosten über einen Zeitraum von 3 Monaten gegenübergestellt.

Bei Betrachtung der durchschnittlichen Kosten im jeweiligen Verfahren und des fiktiven Kostenvergleichs der Verfahren wurde deutlich, dass das Videodolmetschen erheblich günstiger ist (die Kosten lagen bei weniger als der Hälfte der Kosten des Präsenzdolmetschens). Dies lag insbesondere an den wegfallenden Fahrtkostenerstattungen.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass das Videodolmetschen deutliche zeitliche, finanzielle und personelle Vorteile bietet. Der zeitliche Vorteil ist die in der Regel sofortige Verfügbarkeit. Der finanzielle Vorteil ist eine erhebliche Kostensenkung. Der personelle Vorteil liegt in der Zeitersparnis für die Bediensteten; die Zutrittskontrollen und Begleitungen von präsenten Dolmetschern entfallen ebenso, wie die nicht kalkulierbaren Wartezeiten auf den Dolmetschenden.

Seitens der JVA Brandenburg an der Havel wurde deshalb eine dauerhafte Einführung des Videodolmetschens für die JVA sowie das Rollout auch für die weiteren Justizvollzugsanstalten des Landes empfohlen.

Nach diesen guten Erfahrungen, die auch von Kollegen aus anderen Bundesländern bestätigt wurden, sollte sodann ein solches System allen Justizvollzugsanstalten des Landes angeboten werden. Eine Bedarfsabfrage als Grundlage für die erforderliche Ausschreibung wurde durchgeführt. Kosten sollten durch die Einführung keine entstehen. Im Gegenteil, die für Dolmetscherleistungen im Landshaushalt vorgesehenen Mittel werden zukünftig in weit geringerem Maße in Anspruch genommen.

Der Auftragswert erforderte eine europaweite Ausschreibung. Diese Ausschreibung gewann nicht das Unternehmen, mit dem der Probetrieb durchgeführt wurde. Über unsere Erfahrungen berichte ich im Rahmen der Konferenz.

Dolmetschen für Arabisch im Justizvollzug – Dolmetschsituationen und sprachliche Besonderheiten

Yvonne Helal

Diplomdolmetscherin für Arabisch und Französisch, öffentlich bestellt und allgemein beeidigt am OLG Dresden

yvonne.helal@arabischdolmetschen.de

Aufgrund der zunehmenden Anzahl von ausländischen Gefangenen in sächsischen Gefängnissen und den damit in Zusammenhang stehenden Herausforderungen, wurden 2017 zum ersten Mal befristete Stellen für Dolmetscher*innen in sächsischen Gefängnissen geschaffen.

Als eine der ersten Dolmetscherinnen habe ich im Oktober 2017 diese in Sachsen neue Aufgabe übernommen und gemeinsam mit einem arabischen Kollegen zwei Jahre als angestellte Dolmetscherin für Arabisch in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus gearbeitet. Im Folgenden soll es um die besonderen Herausforderungen in diesem Setting gehen. Dabei werde ich auf die Arbeitsbedingungen der Dolmetschenden in der JVA Leipzig und auf die unterschiedlichen Dolmetschsituationen eingehen, die sich vom Haftantritt bis zur Entlassung eines Gefangenen ergeben.

Im zweiten Teil geht es darum, wodurch die gesprochene Sprache der Gefangenen und der Mitarbeiter im Gefängnis geprägt ist und welche Faktoren die zu dolmetschenden Gespräche außerdem beeinflussen. Ich werde dafür einige konkrete Vorschläge zur Übersetzung und Verdolmetschung typischer Begriffe ins Arabische erläutern.

Es handelt sich hierbei nicht um eine sprachwissenschaftliche Untersuchung. Im Mittelpunkt soll vielmehr die Weitergabe von Praxiswissen stehen, das in diesem Bereich sonst nur schwer zugänglich und erfahrbar ist. Alle Informationen beruhen auf persönlichen Erfahrungen in der JVA Leipzig, die ich teilen möchte, da Dolmetscher in JVA's zwar oft gebraucht werden, aber nur selten einen umfassenden Einblick in die internen Abläufe bekommen.

Der Text ist auch für Menschen ohne Arabischkenntnisse verständlich und soll einen allgemeinen Einblick in den Arbeitsalltag einer Dolmetscherin im Justizvollzug vermitteln.

1 Erstmals Stellen für Dolmetscher*innen in sächsischen JVA

Im Mai 2017 wurden zum ersten Mal insgesamt zehn befristete Stellen für Dolmetscher*innen in sächsischen Gefängnissen ausgeschrieben: zwei für Arabisch in Leipzig und Dresden, eine für Arabisch in Regis-Breitungen und Zwickau, eine in Bautzen für Tschechisch, eine für Polnisch in Görlitz und eine für Russisch in Dresden. In der JVA Chemnitz wurde eine Dolmetscherin für Englisch und Französisch eingestellt. Alle Stellen waren auf zwei Jahre befristet. In der Ausschreibung wurden explizit Dolmetscher*innen mit Hochschulabschluss und Beeidigung gesucht. Die Stellen waren in der Entgeltgruppe TV-L E 13 eingruppiert.

Einige der Stellen wurden erneut ausgeschrieben. Eine nochmalige Bewerbung war aber für die bisherigen Stelleninhaber*innen nach dem Befristungsgesetz ausgeschlossen. In der JVA Leipzig wurde Anfang 2022 zum dritten Mal eine Dolmetscherin befristet eingestellt.

2 Die JVA Leipzig mit Krankenhaus – Der Einstieg

Sehr beeindruckend war in der ersten Zeit die Tatsache, sich in einem Gefängnis „frei zu bewegen“. Am ersten Tag bekam ich ein Funkgerät, das als internes mobiles Telefon und Notrufmöglichkeit für Gefahrensituationen diente.

Weiterhin wurde ich mit einem umfangreichen Schlüsselbund ausgestattet, mit dem ich die verschiedenen Arten von Türen in der JVA öffnen konnte. Da-

runter auch ein Haftraumschlüssel. Dieser dient dazu, Gefangene aus ihren Hafträumen zu holen und wieder dort einzuschließen. Neben den Stationsbediensteten in Uniform tun dies üblicherweise auch Sozialarbeiter*innen, Ärzt*innen und andere Mitarbeiter*innen. Da aus meiner Sicht das Einschließen von Gefangenen in ihren Hafträumen nicht zu meinen Aufgaben als Dolmetscherin gehört, gab ich diesen Schlüssel wieder zurück und machte deutlich, dass ich als Dolmetscherin stets in der Mittlerrolle und dementsprechend immer eine zweite Person anwesend sein würde, die den Gefangenen zurückbringen könnte.

Dies war im Laufe meiner Tätigkeit auch so gut wie immer der Fall. Die strikte Abgrenzung meiner Rolle als Dolmetscherin hat sich für mich als ein sehr wichtiger Grundsatz für die Arbeit als Dolmetscherin erwiesen. Durch die strengen Regeln und die klare Rollenverteilung in der JVA wurde dies sehr erleichtert. Insgesamt hatten meine Kolleg*innen und ich eine sehr positiv besetzte Rolle, da wir Kommunikation ermöglichten und auch bei unangenehmen Themen nicht Absender*in der schlechten Nachrichten waren. Sowohl Bedienstete als auch Gefangene haben uns Dolmetscher*innen sehr dankbar und wertschätzend angenommen.

Positiv hervorzuheben ist die Einarbeitungszeit von drei Wochen. In dieser wurde ich nicht zum Dolmetschen herangezogen, sondern hatte Zeit alle Abteilungen kennenzulernen. Ich habe Mitarbeiter*innen bei Ihrer Arbeit begleitet oder hatte die Möglichkeit mit ihnen zu sprechen. Dies war sehr hilfreich, um die Abläufe des Gefängnisbetriebs in Ruhe kennenzulernen und auch auf sprachlicher Ebene Begriffe und Abkürzungen zu erfragen.

Wie alle neuen Mitarbeiter*innen führen auch die Dolmetscher*innen zu einer Schulung über die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit in der JVA und zu einem Sicherheitstraining.

Innerhalb der JVA konnten wir uns wie alle Mitarbeiter*innen frei bewegen und unsere Arbeitszeit frei einteilen. Mit einigen Mitarbeiter*innen wurden Termine vorab vereinbart, größtenteils fanden Einsätze jedoch spontan und ungeplant statt. In Gefahrensituationen wurden wir so gut wie nie dazu gerufen. Meist wurden wir im Nachhinein zur Klärung herangezogen.

Zusätzlich zur Arbeit in der JVA Leipzig hatten wir feste Tage, an denen wir für die JVAs in der näheren Umgebung, d. h. Torgau, Waldheim und Zeithain zur Verfügung standen. Diese mussten uns jede Woche vorab ihren Bedarf mitteilen. Oftmals wurden unsere Dienste nicht in Anspruch genommen. Es wurde dann kein Dolmetschbedarf vorab mitgeteilt, weil der Bedarf an

sprachlicher Unterstützung, der meist spontan entstand, nicht vorab planbar war und keinen Aufschub auf einen bestimmten Wochentag duldete. Für diese Gespräche wurden freiberufliche Dolmetscher vor Ort oder Videodolmetscher herangezogen.

3 Aufträge in der JVA

3.1 Anlässe für Dolmetschaufträge

In der JVA Leipzig fallen Dolmetschaufträge bei allen routinemäßigen Terminen des Gefangenen an.

Mit jedem von ihnen wird bei Haftantritt ein Erstgespräch geführt, bei dem alltagsrelevante Dinge geklärt werden (u. a. Rauchen, Drogenkonsum, Einschränkungen beim Essen, Krankheiten). Ein großes Augenmerk liegt bei diesen Gesprächen auf der Suizidprophylaxe, da der Antritt einer Haftstrafe als sehr einschneidendes und beeindruckendes Erlebnis klassifiziert wird. Weiterhin wird eine Gefangenenpersonalakte angelegt und eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Im Verlauf kann ein Gefangener jederzeit auf Antrag das Gespräch mit Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen suchen oder sich in der medizinischen Ambulanz der JVA untersuchen lassen. Hinzu kam eine wöchentliche ambulante Psychiatersprechstunde.

Im Krankenhaus, das der JVA angeschlossen ist, kamen überdies Dolmetscheinsätze auf den verschiedenen medizinischen Stationen, d. h. der somatischen, der offenen psychiatrischen und der geschlossenen psychiatrischen Station, hinzu. Hier werden Patient*innen aus sächsischen und auch aus einigen JVA-s angrenzender Bundesländer stationär behandelt.

Zum Facharztbesuch oder bei medizinischen Notfällen werden die Gefangenen zu Ärzt*innen und in Krankenhäuser außerhalb der JVA gefahren. Die Verbringung von Gefangenen zu Terminen außerhalb der JVA wird intern als „Ausführung“ bezeichnet. Näher bestimmt wird dieser Begriff im § 41 Abs. 1 Satz 1 des SächsStVollzG: *„Den Gefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung)“*.

Ein weiterer häufiger Dolmetschanlass ist das Disziplinarverfahren, intern auch als „Diszi“ abgekürzt. Dabei handelt es sich um ein internes Verfahren zur Ahndung von Fehlverhalten. § 90–95 des SächsStVollzG regeln, welche Verstöße geahndet werden, welche Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, wann und wie diese vollstreckt werden, wer das Verfahren durchführt und wie dieses durchzuführen ist. Weiterhin ist auch das Beschwerderecht geregelt.

Häufig ist der Grund für ein Disziplinarverfahren eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Gefangenen. Hier werden, wie in einer Gerichtsverhandlung, Beschuldigte, Geschädigte und Zeugen angehört. Am Ende wird dann gefängnisintern eine Disziplinarmaßnahme verhängt und oft auch noch die Beilegung des Streits herbeigeführt. Die häufigste Disziplinarmaßnahme war ein mehrwöchiger Entzug des Aufenthalts in der Gemeinschaft (siehe auch Teil 4). Unabhängig von der Disziplinarmaßnahme wird bei bestimmten Delikten auch eine Strafanzeige von Amts wegen oder durch die geschädigte Person erstattet.

3.2 Übersetzungsaufträge

Während Dolmetscheinsätze immer Priorität hatten und den Hauptteil der Arbeit ausmachten, hatten wir außerdem die Aufgabe, Hausordnung und Besuchsordnung der JVA Leipzig und später auch anderer sächsischer JVAs ins Arabische zu übersetzen.

Hinzu kamen Aushänge auf den Stationen und von anderen Abteilungen der JVA. So ließ der Physiotherapeut der Anstalt Anleitungen für häufig verwendete sportliche Übungen übersetzen, und eine interne Werkstatt gab die Übersetzung von Arbeitsschutzanleitungen in Auftrag.

Eine Herausforderung war die Übersetzung der Briefe von einigen Gefangenen, da diese zum einen handschriftlich und in dialektalem Arabisch geschrieben waren und zum anderen auch immer die Vermutung nahelag, dass darin neue Straftaten abgesprochen wurden.

4 Sprachliche Besonderheiten

4.1 Deutsch

Alle Abläufe in der JVA Leipzig werden durch das SächsStVollzG festgelegt und durch die Hausordnung der JVA bis ins Detail geregelt (Tageseinteilung, Besuche, Kleidung, Geld). Diese Texte haben Einfluss auf die gesprochene Sprache. Hinzu kommt eine große Zahl an Abkürzungen, die man als externe Person nicht herleiten kann. Das gesprochene Deutsch ist neben den Fachwörtern in der JVA Leipzig durch den sächsischen Dialekt und die Umgangssprache geprägt.

4.2 Arabisch

Das gesprochene Arabisch ist durch die Diglossie, also das gleichzeitige Vorhandensein der Hochsprache und einer Vielzahl an Dialekten, bestimmt. Die Gefangenen in der JVA Leipzig kamen vor allem aus Tunesien, Algerien, Marokko, Libyen und Syrien und sprachen dementsprechend jeweils ihren lokalen Dialekt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunikation durch das Machtgefälle zwischen Bediensteten und Gefangenen asymmetrisch ist und dass die Gefangenen oft ein sehr niedriges Bildungsniveau (kurzer oder kein Schulbesuch, Analphabetismus) und psychische Störungen aufweisen.

4.3 Begriffe und ihre Übersetzung/ Verdolmetschung

In der folgenden Übersicht finden sich Wörter aus dem mündlichen Sprachgebrauch, die im Gefängnis eine erweiterte, speziell definierte Bedeutung haben, und Abkürzungen, die häufig mündlich gebraucht wurden.

Pendeln	Weitergeben von Gegenständen am Fenster
Aufschluss	Aufenthalt in der Gemeinschaft außerhalb des Haftraums
Einschluss	Disziplinarmaßnahme (kein Aufschluss), Einschluss im Haftraum
BGH	besonders gesicherter Haftraum
UK	Urinkontrolle
TE	Termin Ende (der Haftstrafe)
VZP	Vollzugsplan
Ausführung	Termin außerhalb der JVA
AiF	Aufenthalt im Freien (Hofgang)

Abb. 1: Begriffe und Abkürzungen aus dem Sprachgebrauch in der JVA Leipzig

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, ob und in welcher Form diese Wörter im SächsStVollzG und in der Hausordnung erwähnt sind oder definiert werden. Dem gegenüber stehen Lösungen, die wir dafür in der schriftlichen Übersetzung der Hausordnung und für die Verdolmetschung gewählt haben.

Bei der Übertragung dieser Wörter haben wir oft das deutsche Wort in die Fremdsprache übernommen, da diese Begriffe allgemein bekannt waren und auch von den Gefangenen so benutzt wurden. Wenn dies nicht verstanden wurde, konnten wir auf die umschreibende Übersetzung zurückgreifen, wie wir sie in der Hausordnung verwendet haben.

Mündlich DE	Sächsisches Strafvollzugsgesetz	Hausordnung JVA Leipzig DE	Hausordnung AR	Mündlich AR
Pendeln	keine Erwähnung	„Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben“	تمرير الأشياء من نافذة إلى نافذة (Weitergeben von Gegenständen von Fenster zu Fenster)	كلشكة (Kalaschka)
Aufschluss	§12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten (1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten. (2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn 1. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder 2. es die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erfordert	1. Allgemeine Verhaltensregeln: „Soweit Aufschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.“ 2. Tageseinteilung: „Informationen zur Tageseinteilung (Dusch-, Wäschetausch-, Materialausgabe-, Post-, Umschluss-, Aufschluss-, Ambulanzzeiten) entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen auf den Stationen.“	وقت الخروج الجماعي اليومي في القسم الخاص بك (Zeit des gemeinsamen Hinausgehens auf deiner Station)	أوفلوس (Aufschluss)

Abb. 2a: Quellen und Übersetzungsvorschläge für gefängnistypische Begriffe

Mündlich DE	Sächsisches Strafvollzugsgesetz	Hausordnung JVA Leipzig DE	Hausordnung AR	Mündlich AR
Einschluss	<p>§11 Unterbringung während der Einschlusszeiten</p> <p>§12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten</p> <p>§90 Disziplinarmaßnahmen [...] (2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind [...]</p> <p>4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten</p>	<p>keine Erwähnung</p> <p>Aber: 15. Freizeit, Sport, Bücherei: „Wird gegen Sie eine Disziplinarmaßnahme des Entzugs des Aufenthalts in [...] vollzogen.“</p>	<p>منع من الإقامة مع المجموعة في القسم الخاص بك (Verbot des Aufenthalts auf ihrer Station)</p>	<p>أينشولوس (Einschluss)</p>
BGH	<p>§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen [...] (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig: [...] die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände</p>	keine Erwähnung	keine Erwähnung	بونكر (Bunker)
Haftraum	§ 48 Ausstattung des Haftraums	Sehr häufig erwähnt in verschiedenen detaillierten Regelungen	غرفة الحبس (Haftraum)	بيت (Wohnung, Haus)

Abb. 2b: Quellen und Übersetzungsvorschläge für gefängnistypische Begriffe

Das Wort Pendeln und auch die Umschreibung sind im SächsStVollzG nicht erwähnt. Die Hausordnung erwähnt es ebenfalls nicht, verbietet aber die Handlung, die das Wort beschreibt. Durch die Bediensteten erfuhren wir recht schnell, dass dafür auf Arabisch und auch in anderen Sprachen das Wort „Kalaschka“ benutzt wurde. Welchen Ursprung es hat, haben wir nicht herausgefunden.

Das Pendeln zeigt den Einfallsreichtum der Gefangenen. Mit Hilfe von in Streifen gerissenen Bettlaken werden Gegenstände (von Drogen bis hin zu Feuerzeugen oder Zucker) von Fenster zu Fenster weitergegeben. Dabei dienen mit Wasser gefüllte Flaschen als Gewicht, so dass man sogar zwischen gegenüberliegenden Gebäuden Dinge „pendeln“ kann. Inzwischen wurden in der JVA Leipzig die Fenster mit „Streckgittern“, also Metallplatten mit kleinen Löchern, versehen, die das Pendeln unmöglich machen und wodurch auch kein Essen mehr aus den Fenstern geworfen werden kann.

Aufschluss bedeutet nicht nur, dass der Haftraum aufgeschlossen wird, sondern bezeichnet auch den „Aufenthalt in der Gemeinschaft“, also die Zeit, in der die Gefangenen sich außerhalb ihres Haftraums auf der Station frei bewegen dürfen. Diese Zeit können Sie u. a. dafür nutzen, andere Gefangene zu besuchen, Anträge abzugeben, zu kochen. Wenn im Rahmen eines Disziplinarverfahrens davon die Rede ist, dass der Gefangene „keinen Aufschluss“ bekommt, bedeutet dies, dass der „Aufenthalt in der Gemeinschaft“ beschränkt wird. Diese Strafe wird auch oft als „Einschluss“ bezeichnet. Ansons-

ten bezeichnet Einschluss auch einfach das Einschließen der Gefangenen in ihren Hafträumen.

Mit der Abkürzung BGH wird ein „besonders gesicherter Haftraum“ bezeichnet. In diesem gefliesten Raum befinden sich eine Hocktoilette und eine einfache Matratze. Die Gefangenen können laut § 83 (1) des SächsStVollzG dort untergebracht werden, *„wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht“*. Es handelt sich dabei um eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz anderer Personen und des Gefangenen selbst. Die Gefangenen sehen dies oft als Strafe. Dementsprechend wurde dieser Raum mündlich als „Bunker“ bezeichnet und auch so gedolmetscht.

Die Bezeichnung „Haftraum“, die anstelle des umgangssprachlichen „Zelle“ im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch benutzt wurde, haben wir mit der arabischen Entsprechung übersetzt. Die Gefangenen bezeichneten diesen mündlich als ihre „Wohnung“.

5 Fazit

Dolmetschen im Gefängnis ist durch die Vielzahl der impliziten Regeln und die breite Fächerung der Themen sprachlich sehr anspruchsvoll. Als interne Dolmetscherin lernt man im Laufe der Zeit die Abläufe, Begriffe und Abkürzungen und kann dadurch besser verstehen und dolmetschen.

Mit Vorerfahrungen und Wissen aus dem Bereich des Polizei- und Gerichtsdolmetschens, Medizin, Psychologie und Psychiatrie war ich für den Einsatz in einer JVA gut gerüstet. Man sollte außerdem psychische Stabilität und Resilienz mitbringen, da zu dolmetschende Gespräche sehr oft Gewalt und psychische Probleme zum Inhalt haben.

Insgesamt ist es zu begrüßen, dass man in der JVA Leipzig verstanden hat, dass ein schnell verfügbarer angestellter Dolmetscher zu einem entspannteren Verhältnis zu den Gefangenen beitragen kann und Konflikte von vornherein vermeidet, die ansonsten aufgrund von Sprachbarrieren eskalieren könnten. Dass diese Unterstützung langfristig gebraucht wird, wird aber leider nicht gesehen, und Stellen werden immer wieder befristet.

6 Bibliografische Angaben

Quellen und weiterführende Informationen (Internetseiten abgerufen am 08.08.2022):

Deutschlandfunk, 11.12.2018: „Dolmetscher in der JVA Leipzig – Mittler zwischen den Kulturen“: www.deutschlandfunkkultur.de/dolmetscher-in-der-jva-leipzig-mittler-zwischen-den-kulturen-100.html

Hausordnung der JVA Leipzig mit Krankenhaus: ggbo.de/wp-content/uploads/2019/01/JVA-Leipzig-mit-Krankenhaus.pdf

Leipziger Volkszeitung, 09.07.2018: „Dolmetschen im Gefängnis: Weniger Missverständnisse, höhere Sicherheit“: www.lvz.de/lokales/leipzig/dolmetschen-im-gefaengnis-weniger-missverstaendnisse-hoehere-sicherheit-RARJ4EYQLVMWYAEM5R2OCCMBGE.html

Sächsisches Strafvollzugsgesetz: www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12801-Saechsisches-Strafvollzugsgesetz

Süddeutsche Zeitung, 13.10.2016: „Justizvollzug in Sachsen – Sprachbarriere verhindert Suizidprävention“: www.sueddeutsche.de/panorama/justizvollzug-in-sachsen-wenn-verstaendigung-nicht-moeglich-ist-1.3204940

Erbrecht (ES/IT)

Einführung in das spanische Erbrecht

Isabel Lozano Wienhöfer LL.M

Rechtsanwältin - staatl. geprüft. Übersetzerin

info@lozano-wienhoefer.com

Abstract

Ein erster und möglichst verständlicher Kontakt mit dem spanischen Erbrecht, denn nur das, was man versteht, kann man übersetzen. Es geht darum, einige Grundkenntnisse des spanischen Erbrechts zu vermitteln und sie punktuell (und nur zu einem besseren Verständnis) mit Aspekten des deutschen Rechts zu vergleichen. Unter anderem werden folgende Themen behandelt: Was regelt das Erbrecht? Was hat das spanische Erbrecht mit Deutschland zu tun bzw. das deutsche Erbrecht mit Spanien? Was ist der Unterschied zwischen einem Erben und einem Vermächtnisnehmer? Wie funktionieren die gesetzliche und die testamentarische Erbfolge? Was sind die spanischen *Legítimas*? Sind sie mit den deutschen Pflichtteilsrechten vergleichbar oder sind sie etwas völlig anderes?

Deutsch-italienische Erbfälle vor und nach der EuErbVO 605/2012

RAin Dr. (Univ. Mailand) Maria Teresa Poggi-Reber

poggireber@web.de

1 Einleitung

Die Abwicklung von deutsch-italienischen Erbfällen wirft oft schwierige Rechtsfragen auf.

Dies beruht einmal darauf, dass das italienische Erbrecht sich in wichtigen Punkten stark vom deutschen Erbrecht unterscheidet und einmal darauf, dass vorweg die Fragen etwa nach dem zuständigen Gericht und dem anwendbaren Recht zu beantworten sind, und zwar nach den ebenfalls häufig unterschiedlichen nationalen/autonomen internationalprivatrechtlichen Normen.

Eine Harmonisierung der nationalen, materiellen und prozessrechtlichen Erbrechtvorschriften ist zwar denkbar, aber sicherlich schwer zu erreichen; so hat die Europäische Kommission überlegt, zunächst die wichtigsten internationalprivatrechtlichen Aspekte auf dem Gebiet des Erbrechts einheitlich zu regeln sowie einen einheitlichen europäischen Erbschein einzuführen. Das ist durch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO) geschehen. Sie ist am 18.8.2012 in Kraft getreten und findet in allen EU-Staaten Anwendung mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland.

Nach einer kurzen Darstellung der internationalprivatrechtlichen Lage vor und nach dem Inkrafttreten der EuErbVO einschließlich Erbscheins bzw. Europäischen Nachlasszeugnisses (1), soll anhand von einigen konkreten, vor Inkrafttreten der EuErbVO problematischen Fällen untersucht werden, ob durch die Vereinheitlichung von IPR und IZPR sich die Rechtslage ändern würde (2), um abschließend ein Gesamturteil über die neue Regelung zu formulieren (3).

2 Internationales Erbrecht

2.1 Vor der EuErbVO

- **Erbstatut:** Das deutsche autonome IPR folgt dem Grundsatz der Nachlasseneinheit und knüpft an die Staatangehörigkeit des Erblassers im Zeitpunkt des Todes, Art. 25 Abs. 1 EGBGB., (Gleiches gilt übrigens im italienischen autonomen IPR, Art. 46 Abs. 1 legge 31 maggio 1995, n. 218 - IPGR). Das deutsche IPR lässt aber in Art. 25 Abs. 2 EGBGB eine beschränkte Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts in Bezug auf in Deutschland belegenes Vermögen zu.

Verstarb daher ein Italiener in Deutschland, galt das Erbrecht Italiens. Trat der Erbfall eines Deutschen in Italien ein, fand das deutsche Erbrecht Anwendung.

- **Zuständigkeit:** Nach der seit 1.9.2009 geltenden Regelung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) begründet der Wohnsitz oder – hilfsweise – der Aufenthalt im Inland neben der örtlichen zugleich die internationale Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte, und zwar unabhängig von der Belegenheit des Nachlassvermögens (§§ 105, 343 FamFG). Darüber hinaus sind deutsche Gerichte zuständig, wenn der Erblasser Deutscher ist, § 343 Abs. 2 FamFG, und Vermögen in Deutschland belegen ist; § 343 Abs. 3 FamFG.

2.2 Europäische Erbrechtsverordnung – EuErbVO

- **Anwendungsbereich:** Der Regelungsumfang der EuErbVO umfasst gem. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a EuErbVO sämtliche, mit einem Erbfall zusammenhängende Rechtsfragen; explizit ausgeschlossen sind allerdings Erbverträge.
- **Erbstatut:** Für Erbfälle ab dem 17.8.2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, Art. 21 EuErbVO.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen

Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht.

- **Rechtswahl:** Es ist aber möglich, eine Rechtswahl zu Gunsten des eigenen Heimatrechts zu treffen. Sie muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben (Art. 22 EuErbVO).
- **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit der EuErbVO knüpft an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an, Art. 4 (Gleichlauf). Das Heimatrecht des Erblassers ist für die Zuständigkeit nur dann relevant, wenn der Erblasser eine Rechtswahl zu Gunsten dieses Rechts getroffen hat, Art. 22 EuErbVO. Des Weiteren kann gem. Art. 5 EuErbVO explizit eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen werden.

Zusammenfassend: Nach der EuErbVO ist ein deutsches Gericht international zuständig, über deutsch-italienische Erbfälle zu entscheiden, wenn der Erblasser – Deutscher oder Italiener – im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Das deutsche Recht regelt die gesamte Erbschaft, es sei denn der italienische Erblasser hat eine Rechtswahl für sein (italienisches) Heimatrecht getroffen.

2.3 Erbschein – Europäischer Nachlasszeugnis

2.3.1 Erbschein

- **Deutsches Recht:** Erbschein ist im deutschen Recht ein vom Nachlassgericht auf Antrag ausgestelltes Zeugnis, das die Person des Erben, den Umfang seines Erbrechts sowie die Anordnung einer Nacherbfolge oder Testamentsvollstreckung angibt, §§ 2353, 2362, 2364 BGB.

Bei ausländischem (italienischem) Erbstatut konnten allerdings die deutschen Gerichte nach § 2369 I BGB einen gegenständlich beschränkten Erbschein für das in Deutschland belegene Vermögen erstellen.

- **Italienisches Recht:** Das italienische Recht kannte bis 2012 den Erbschein lediglich in den Provinzen und Gemeinden in denen das *systema tavolare*

[Grundbuch] herrscht. Hier konnte/kann ein mit einer dem § 2365 BGB entsprechenden Richtigkeitsvermutung versehener Erbschein (*certificato di eredità*) ausgestellt werden, Artt. 17 ff., 21 I R.D. vom 28.3.1929, Nr. 499. Die Erbenstellung wurde im Allgemeinen in Italien auf anderer Art und Weise bewiesen: durch *dichiarazione di successione, atto notorio*, oder *dichiarazione sostitutiva di atto di notorietà*.

2.3.2 Europäisches Nachlasszeugnis

Die EuErbVO hat das sog. Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) (*Certificato europeo successorio – CES*) als Nachweis der Erbenstellung zur Abwicklung eines grenzüberschreitenden Erbfalls innerhalb der europäischen Union eingeführt. Der Antrag kann auf Formblatt gestellt werden, die Ausstellung muss auf Formblatt erfolgen. Es wird in allen EU-Staaten ohne Anerkennungsverfahren gültig, weder Legalisierung noch weitere Formalitäten sind erforderlich und es ist Titel zur Eintragung in das Grundbuch. Das Original bleibt bei der Ausstellungbehörde. Die beglaubigten Kopien sind sechs Monate gültig.

3 Fälle

3.1 Annahme – Ausschlagung der Erbschaft

3.1.1 Ein in Deutschland lebender Deutscher verstirbt mit Immobilien auch in Italien

■ Vor der EuErbVO

Erbstatut war deutsches Recht, Art. 25 I, 4 I 1 EGBGB, Art. 46 c. 1 IPRG.

Nach **deutschem Recht** erwirbt der Erbe seine Erbenstellung unmittelbar im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls, § 1922 BGB. Hinsichtlich des in Deutschland belegenen Vermögens bedarf es lediglich einer Grundbuchberichtigung, um den Vollzug des Eigentumsübergangs zu vollziehen. Hinsichtlich des in Italien belegenen Vermögens kam allerdings italienisches

Recht zum Zuge, da sich der Vollzug des Eigentumsübergangs nach der „lex rei sitae“, dem Recht des Belegenheitsortes richtet.

Im **italienischen Recht** tritt der Erbschaftserwerb erst mit der Annahme, welche auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückwirkt, Art. 459 c.c., d. h. die Erbschaft muss erst förmlich angenommen werden. Es war daher hinsichtlich des in Italien belegenen Vermögens eine Erbschaftsannahme nach italienischem Recht erforderlich.

Zuständig für die Annahmeerklärung war nach §§ 343, 105 FamFG das Gericht örtlich und international zuständig, in dem der Erblasser seinen (letzten) gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte, in diesem Fall das deutsche Nachlassgericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers.

■ Nach der EuErbVO

Erbstatut: Da der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist deutsches Recht anwendbar, Art. 21 EuErbVO. Hinsichtlich des Vollzugs des Eigentumsübergangs nach der lex rei sitae ändert sich allerdings nichts: Für das in Italien belegene Vermögen ist die förmliche Annahmeerklärung erforderlich. Sie kann von einem in Deutschland lebenden Erben vor dem Nachlassgericht an dessen gewöhnlichen Aufenthalt, Art. 13 EuErbVO, § 31 S. 1 IntErbVG, bzw. auch mündlich, Art. 28 lit. b EuErbVO i. V. m. § 1945 I BGB abgegeben werden.

3.1.2 Ein in Deutschland lebender Italiener verstirbt mit Vermögen in Deutschland und Italien

■ Vor der EuErbVO

Erbstatut war italienisches Recht, Art. 25 I, 4 I 1 EGBGB, Art. 46 c. 1 IPRG.

Die Erbschaftsannahme war für das gesamte Vermögen erforderlich.

Es konnte allerdings lediglich ein gegenständlich beschränkter Erbschein erstellt werden, § 2369 I BGB.

■ Nach der EuErbVO

Erbstatut ist deutsches Recht; es gilt somit das unter 2.1.1 Gesagte.

3.2 Gemeinschaftliches Testament

Deutsch-italienische in Deutschland lebende Ehegatten errichten ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen sollen die Tochter und der Sohn zu gleichen Teilen erben.

- **Materielles Recht:** Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass **das deutsche Recht** neben dem Testament als einseitigem Rechtsgeschäft den Erbvertrag §§ 2274 ff. BGB und das gemeinschaftliche Testament §§ 2265 ff. BGB als Verfügungen von Todes wegen kennt.

Im **italienischen Recht** ist dagegen gemäß Art. 589 c.c. das gemeinschaftliche Testament verboten, sowohl bei Begünstigung eines Dritten als auch bei wechselseitiger Begünstigung der Testierenden. Auch der Erbvertrag ist verboten, art. 458 c.c.. Zulässig ist lediglich das *testamento simultaneo*, d. h. die Verfassung zweier getrennter Testamente in einer einzigen Urkunde.

■ Vor der EuErbVO

Erbstatut war für den deutschen Ehegatten deutsches Recht und für den italienischen Ehegatten italienisches Recht, jeweils als deren Heimatrecht (Art. 25 I, 4 I 1 EGBGB, bzw. Art. 25 I, 4I 1 EGBGB; Art. 46 I IPRG).

Es stellte sich zunächst die Frage, ob die Regelungen kumulativ anzuwenden seien.

Bei **kumulativer Anwendung** der deutschen und italienischen Regelung wäre die Verfügung des deutschen Ehegatten wirksam; die des italienischen Ehegatten allerdings nicht (Art. 589 c.c., ist nämlich materiellrechtlich zu qualifizieren). Wegen § 2270 BGB, wonach bei wechselbezüglichen Verfügungen die Unwirksamkeit der einen Verfügung zur Unwirksamkeit der anderen führt, wäre somit das Testament insgesamt unwirksam.

Bei **Trennung der Verfügungen** ergaben sich zwei Möglichkeiten: Starb zuerst der deutsche Ehegatte, dann war das Testament wirksam, der italienische Ehegatte war Erbe, durfte allerdings gemäß den getroffenen Verfügungen nicht über das Vermögen verfügen; stirbt zuerst der italienische Ehegatte, dann ist das Testament nichtig.

■ Nach der EuErbVO

Zunächst ist zu klären, ob das gemeinschaftliche Testament nach Art. 24 EuErbVO (Verfügungen von Todes wegen außer Erbverträgen) oder nach Art. 25 EuErbVO (Erbverträge) zu beurteilen ist. Die Frage ist umstritten. Systematik und Entstehungsgeschichte sprechen allerdings für die Beurteilung als Erbvertrag.

- Da das gemeinschaftliche Testament den Nachlass mehrerer Personen betrifft, müsste es gem. Art. 25 Abs. 2 EuErbVO nach jedem der Rechte zulässig und wirksam sein, die nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge der einzelnen beteiligten Personen anzuwenden wären, wenn sie zu dem Zeitpunkt verstorben wären, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde. Haben der Erblasser und seine Ehefrau ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments in Deutschland gehabt, ist nach Art. 25 Abs. 2, 21 Abs. 1 EuErbVO das deutsche Recht für beide Beteiligten als Errichtungsstatut maßgeblich. Art. 589 ital. c.c. käme damit von vornherein nicht zum Zuge.
- Auf jeden Fall eröffnet Art. 25 Abs. 3 EuErbVO den Testierenden die Möglichkeit, das Recht zu wählen, dass die Person oder eine der Personen, deren Nachlass betroffen ist, nach Artikel 22³⁹ unter den darin genannten Bedingungen hätte wählen können, in unserem Fall deutsches Recht.

3.3 Zusammenspiel von Erb- und Güterrecht

Ein Italiener lebt in Deutschland mit einer Deutschen zusammen und sie haben zwei gemeinsame Kinder. Der Italiener stirbt in Deutschland ohne Testament bzw. Erbvertrag.

- **Materielles Recht:** Vorweg ist auf die Besonderheit des **deutschen Rechts** hinzuweisen, wonach sich der gesetzliche Erbteil für den überlebenden Ehegatten um ein Viertel erhöht, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben (pauschalierter Zugewinnausgleich gem. § 1931 Abs. 3 i. V. m. § 1371 Abs. 1 BGB). Diese Vorschrift ist immer anzuwenden, wenn deutsches Recht Güterrechtsstatut ist (BGH, Beschluss vom 13.5.2015 – Az. IV ZB 30/14).

Im **italienischen Recht** beeinflusst dagegen der Güterstand nicht das Erbrecht und die entsprechende Quote des überlebenden Ehegatten.

- **Vor der EuErbVO**

Erbstatut war italienisches Recht, (Art. 25 I, 4 I 1 EGBGB, bzw. Art. 25 I, 4 I 1 EGBGB; Art. 46 I IPRG). Es galt die gesetzliche Erbfolge. Nach Art. 581 c.c.

erbt die überlebende Ehefrau ein Drittel und die Kinder die restlichen zwei Drittel zu gleichen Teilen.

Haben die Eheleute in Deutschland gelebt, war auch das deutsche Güterrecht zu berücksichtigen. Das Güterstatut unterliegt mangels gemeinsamer Staatsangehörigkeit dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Art. 15 Abs. 1 EGBGB i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB). (Die EuGüVO gilt für alle ab 29.1.2019 abgeschlossenen Ehen und bleibt daher in diesem Zusammenhang außer Achtung). Haben die Eheleute nichts vereinbart, dann haben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt: Der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten war daher nach § 1931 BGB um ein Viertel der Erbschaft, § 1371 Abs. 1 BGB zu erhöhen.

In unserem Fall würde der überlebende Ehegatte dann sieben Zwölftel erhalten, d. h. mehr als er nach jeder Rechtsordnung für sich genommen bekäme. Daher haben die Gerichte eine Gesetzeskorrektur im Wege der Anpassung vorgenommen: Die dem überlebenden Ehegatten zustehende Erbquote wurde auf das nach der „Rahmentheorie“ ermittelte Höchstmaß herabgesetzt. In diesem Fall hieß es konkret, dem überlebenden Ehegatten stand die Hälfte zu.

■ Nach der EuErbVO

Da der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers in Deutschland war, ist deutsches Recht **Erbstatut**. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 1.3.2018 § 1731 I BGB erbrechtlich qualifiziert, so dass diese Vorschrift immer zu beachten ist, wenn deutsches Recht Erbstatut ist. Der überlebende Ehegatte erhält somit in unserem Fall: $\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$.

3.4 Vermächtnis

3.4.1 Der zuletzt in Deutschland wohnhafte italienische Erblasser vermacht – nach Wahl italienischen Rechts – dem V zwei Ölgemälde, von denen im Zeitpunkt des Erbfalles eins in Italien, das andere in Deutschland belegen ist

■ **Materielles Recht:** Hinsichtlich des Vermächtnisses (legato) unterscheidet sich das materielle Recht insofern als **nach deutschem Recht** durch diese Zuwendung von Todes wegen lediglich ein Schuldverhältnis zwischen Vermächtnisnehmer und Beschwertem (Damnationslegat) entsteht, während im **italienischen Recht** das Vermächtnis dingliche Wirkung (Vindikationslegat) entfaltet, so dass es unmittelbar beim Eintreten des Erbfalls zu einer Sonderrechtsnachfolge kommt, die dinglich gegenüber Dritten wirkt.

■ **Vor der EuErbVO**

Erbstatut war italienisches Recht, Art. 25 I, 4 I 1 EGBGB, Art. 46 I IPRG.

Zur Erteilung des Erbscheins war wegen des Gleichlaufs und § 2369 I BGB das deutsche Nachlassgericht nur in Bezug auf das inländische Nachlassvermögen zuständig. Zwar wäre nach ital. Recht der VN Erbe geworden, das deutsche Sachrecht brauche sich aber nicht den fremden Eigentums-erwerbsgrund aufdrängen lassen und das Erbstatut regle lediglich die Gesamtrechts- und nicht eine gewollte Einzelrechtsnachfolge. Der VN sei nicht Erbe geworden und weder er noch der vermachte Gegenstand in den Erbschein aufzunehmen.

Hinsichtlich des in Italien belegenen Gemäldes fehlte die Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte.

■ **Nach der EuErbVO**

Der EuGH hat in dem sog. „Kubicka“-Urteil festgelegt, dass die Nichtanerkennung der dinglichen Wirkung des Vindikationslegats nach dem maßgeblichen „gewählten“ Recht, weil das Belegenheitsrecht ein Vermächtnis mit unmittelbar dinglicher Wirkung nicht kennt, mit der EuErbVO nicht vereinbar sei. Denn es gehe hier nicht um die Art des dinglichen Rechts (Art. 1 II lit. k EuErbVO), sondern nur um die Modalitäten für den Übergang des Eigentums (Art. 23 II lit. e EuErbVO). Eine Singularsukzession nach dem Erbstatut (Vindikationslegat, Teilungsanordnung nach Art. 734 c.c.) setze sich gegen den sachenrechtlichen Numerus clausus des Belegenheitsstatus durch und sei im Nachlasszeugnis zu vermerken. Ebenso sei der VN als Erbe einzutragen.

3.4.2 Der deutsche Erblasser mit Wohnsitz in Italien – ohne Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts – vermacht dem V ein in D belegenes Objekt. Ein Gläubiger des V betreibt die Zwangsvollstreckung

■ Vor der EuErbVO

Erbstatut ist deutsches Recht, Art. 25 I EGBGB. Der Vermächtnisnehmer hat lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch und die Zwangsvollstreckung ist möglich.

■ Nach der EuErbVO

Erbstatut ist italienisches Recht. Das Vindikationslegat ist auch in Deutschland anzuerkennen (s. o.), so dass der Vermächtnisnehmer sofort im Zeitpunkt des Erbfalles Erbe (Eigentümer) geworden ist, und daher ist eine Zwangsvollstreckung nicht möglich.

3.5 Miterbengemeinschaft

Ein italienischer Staatsangehöriger verstirbt mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Italien. Er hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder und zwei in Deutschland belegene Grundstücke. Die beiden Kinder vereinbaren notariell den Tausch ihrer Anteile an den Grundstücken, so dass jeweils nur die Ehefrau und eines der Kinder berechtigt sein sollen. Die Ehefrau ist nicht daran beteiligt. Die Kinder beantragen die Eintragung der Rechtsänderung ins Grundbuch.

■ Vor der ErbVO

Erbstatut war das italienische Heimatrecht des Erblassers, Art. 25 I, 4 I 1 EGBGB, Art. 46 I IPRG. Nach **italienischem Recht** können die Erben über die ererbten Grundstücke frei verfügen (Bruchteilsgemeinschaft), Art. 1103 c.c. Hinsichtlich der dinglichen Ausgestaltung der Erbengemeinschaft verweist aber das italienische Recht auf das Belegenheitsrecht zurück, Art. 51 IPRG, so dass deutsches Recht zur Anwendung kommt, Art. 4 I 2 EGBGB. Nach § 2033 II GBO darf jeder Erbe über einen einzelnen Nachlassgegenstand nur „gemeinschaftlich“ verfügen (Gesamthandgemeinschaft), mit der Folge, dass die Ehefrau am Tausch mitwirken muss.

■ Nach der EuErbVO

Es ändert sich dabei im Ergebnis nichts. Da der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hat, ist italienisches Recht Erbstatut, Art. 21 I EuErbVO. Es greift hier allerdings die sachenrechtliche Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. I EuErbVO, so dass gemäß Art. 43 EGBGB eine Verweisung auf das deutsche Belegenheitsrecht vorliegt und die Eintragung wegen fehlender Mitwirkung der Ehefrau nicht möglich ist.

4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen:

- positiv ist auf jeden Fall die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses
- sowie die Tatsache, dass grundsätzlich ein einziges Gericht für die gesamte Erbfolge zuständig und eine einzige Rechtsordnung die Nachfolge regelt;
- in Deutschland lebenden Italienern eröffnet die EuErbRVO die Möglichkeit, auf Rechtsinstitute zurückzugreifen, die unter Anwendung italienischen Rechts als dem Heimatrecht nicht möglich wären;
- den nationalen (deutschen) Gerichten ermöglicht sie immer häufiger die Anwendung des eigenen nationalen Rechts;
- bleibt es allerdings, aus welchem Grund auch immer, bei der Anwendung ausländischen (italienischen) Rechts, beeinflussen manche Unterschiede zwischen den infrage kommenden Rechtsordnungen (deutschem und italienischem Recht) immer noch weiter die Tätigkeit des zuständigen (deutschen) Gerichts;
- Möglichkeit der Rechtswahl;
- Rechtsberatung.

5 Bibliographie

5.1 Monographien, Aufsätze

Andrae, M. (2018): „Der sachliche Anwendungsbereich der EuErbVO“, in: *IPRax*, p. 221–230.

Jayme, E. (2008): „La successione ereditaria nel diritto internazionale privato tendenze attuali e esperienze tedesche“, in: *CRIO Papers*, 2008/5 c 2009, p. 3–10.

Kindler, P. (2008). Einführung in das italienische Recht. 2. Aufl. München: C.H. Beck.

Kindler, P. (2022). Einführung in das italienische Recht. 3. Aufl. München: C.H. Beck.

Looschelders, D. (2016): „Qualifikations- und Anpassungsprobleme bei deutsch-italienischen Erbfällen (OLG Düsseldorf, S. 382), in: *IPRax*, p. 349–353.

Nordmeier, C.F. (2008): „Zulässigkeit und Bindungswirkung gemeinschaftlicher Testamente im Internationalen Privatrecht“, zit. bei Jayme, S.10.

Remien, O. (2021): „Die Europäische Erbrechtsverordnung und die vielen Fragen der europäischen Rechtsprechung – fünf Jahre nah Inkrafttreten“ (EuGH, s.363), in: *IPRax*, p. 329, 338.

Thorn, K/ Lasthaus, C: „Rechtsnachfolge in Immobilien unter der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuGH, S.58, OGH, S.62 und 64)“, in: *IPRax*, p. 24–30.

5.2 Websites⁴⁰

Matricardi, A.: Eredità: tutto quello che devi sapere sulle successioni ereditarie, 2019, www.altalex.com/documents/news/2019/09/24/eredita-tutto-quello-che-devi-sapere-sulle-successioni-ereditarie

40 Abgerufen am 22. April 2022.

De Simone, M. V.: Divieto di patti successori: come funziona in Italia, 2021, www.dequo.it/articoli/divieto-patti-successori

Höhmann, S., Erbrechtsberater – Ein Informationsservice von Berger Groß Höhmann Partner, 2019, www.erbrechtsberater-berlin.de/deutsch/erbrecht-nach-stichworten/i/italien.html

Wichtige Änderungen hinsichtlich des auf Erbfälle anwendbaren Rechts (EuErbVO), 2021, <https://www.germany.info/us-de/service/erbsangelegenheiten/-/2440488>

Testamenti simultanei, testamento congiuntivo e patto successorio, 2020, www.professionegiustizia.it/documenti/notizia/2020/testamenti-simultanei-testamento-congiuntivo-patto-successorio

Gottschalk, Rechtsanwälte, Erbrecht Einzelfragen, 2020, www.rechtsanwalt-erbrecht.eu/internationales-erbrecht/erbrecht-in-der-eu/Einzelfragen

Die europäische Erbrechtsverordnung (VO EU 650/2012, 2022, www.smartsteuer.de/online/lexikon/d/die-europaeische-erbrechtsverordnung-vo-eu-6502012/

5.3 Urteile

BGH, Urteil vom 13.05.2015 – IV ZB 30/14), in : *NJW* 2015, p. 2185

EuGH, Urteil vom 12.10.2017 – C-218/16- Kubicka, in: *IPRax* 2019, p. 58–62

EuGH, Urteil vom 01.03.2018 – C-558/16, in: *BeckRS* 2018 p. 2032

OLG Düsseldorf , Urteil vom 10.03.2015, I- 3 Wx 196/14, in: *IPRax* 2016, 382–384

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.10.2018, I- 3-Sa 1/18, in: *IPRax* 2019 p. 541 f.

OLG Schleswig , Urteil vom 19.08.2013, in : *NJW* 2014, 88 ff.

Vom Pflichtteil oder der Pflicht, (den Nachlass) mit anderen zu teilen

Sabine Rösner

Rechtsanwältin und Fachübersetzerin (MA);

Mitgliedschaften: Rechtsanwaltskammer Oldenburg,

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)

roesner@uebersetzungen-vom-fach.de

Abstract

Rechtsvergleichende Betrachtung des *Pflichtteils* nach deutschem Recht und der *legítima* nach spanischem Recht anhand eines konkreten Beispielsfalls mit besonderem Augenmerk auf der einschlägigen deutschen und spanischen Fachterminologie.

Wesentliche Inhalte

- Darstellung des Ausgangsfalls („Meine Oma hat die Villa auf Mallorca“)
- gesetzliche Erbfolge nach deutschem und nach spanischem Recht
- Bedeutung des ehelichen Güterstands in erbrechtlicher Hinsicht
- rechtliche Ausgestaltung des *Pflichtteils* nach deutschem Recht
- rechtliche Ausgestaltung der *legítima* nach spanischem Recht
- anzuwendendes Recht
- rechtliche Lösung und praktische Umsetzung des Falls

Innerhalb der jeweiligen Abschnitte werden anhand konkreter Fachtermini terminologische Lösungsansätze erörtert.

**Keynotepanel:
Deutsches Strafrecht
aus der Perspektive
anderer Rechtssprachen**

„Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt“ (Wittgenstein) – Interferenzen zwischen Terminologie und Substanz in der Konversation zwischen deutschem und englischem Strafrecht

Prof. Michael Bohlander

Chair in Global Law and SETI Policy

michael.bohlander@durham.ac.uk

Abstract

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, inwieweit linguistische und materiell- oder prozessrechtliche Elemente die Konversation – und damit auch die Übersetzung – zwischen dem deutschen und englischen Strafrecht beeinflussen. Dies soll zum einen anhand einer kurzen historisch-kulturellen Übersicht über das englische Rechtsdenken, zum anderen anhand von Beispielen aus dem englischen Recht dargelegt werden, wie z. B. der ewigen Frage der korrekten Übersetzung von *murder* und *manslaughter* oder etwa der Diktion von Rechtsmittelgerichten bei Kritik am Tatrichter etc. Es soll gezeigt werden, dass eine korrekte Übertragung der Begrifflichkeiten idealerweise oft solide Kenntnis sowohl des deutschen als auch des englischen Rechts voraussetzt. Darüber hinaus soll ein kurzer Einblick in die Konsequenzen der Position des Englischen als lingua franca des vergleichenden und internationalen Strafrechts versucht werden, und was dies etwa für die Ableitung völkerstrafrechtlicher Normenkonstrukte bedeutet. Weiterführende Literatur des Referenten zu diesen Themen ist zu finden in:

- Nullum crimen sine poena – Zur Unberechenbarkeit völkerstrafrechtlicher Lehrenbildung, in: Freiheitsverluste in Recht, Rechtsregime und Gesellschaft; Alwart, Heiner et al (Hrsg.), Mohr Siebeck, 2014, 45–64.
- Language, intellectual culture, legal traditions and international criminal justice, *Journal of International Criminal Justice* 2014, 491–513.

Einfluss der deutschen strafrechtlichen Terminologie auf die Entwicklung des kolumbianischen Strafrechts

Henry Murillo Torres LL.M.

Assistenzrichter am Strafsenat des Obersten Gerichtshofs Kolumbiens und Dozent für Strafrecht an der Universidad Libre in Bogotá

henry.murillo@yahoo.de

Abstract

Gegenstand des Vortrags ist auf der einen Seite die deutsche Strafrechtswissenschaft, ihre Begriffe und Systematik als wesentliche Quelle des in der Literatur *geltenden* und in der Gerichtspraxis *anwendbaren* Strafrechtssystems in Kolumbien. Auf der anderen Seite wird die kolumbianische strafrechtliche Rechtsprechung herangezogen, um zu zeigen, wie die deutsche Dogmatik angenommen und *verarbeitet* wird.

Der juristische Sprachdienstleiter befasst sich nicht nur mit Sprache, sondern auch mit *Recht*, d. h. Normen, rechtliche Begriffe und ihre Auslegungen. Der Jurist und der Dolmetscher sind in diesem Sinne Kollegen. Beide arbeiten mit Rechtssätzen, die nicht immer eindeutig sind und deswegen ausgelegt werden müssen. Beide befassen sich auch mit Problemen wie die Unbestimmtheit, die Mehrdeutigkeit oder die Unklarheit der sprachlichen bzw. rechtlichen Formulierungen. Der Anspruch auf Bestimmtheit ist für uns selbstverständlich.

Unter diesem Blickwinkel sind manche Ressourcen des Juristen, wie die Rechtsvergleichung, wichtige Werkzeuge fürs Dolmetschen bzw. Übersetzen. Laut Albin Eser gilt diese „*als probates Mittel, um von anderen Rechtskulturen zu lernen und das eigene Recht zu verbessern*“. Je tiefer man in den kulturellen Grundlagen einer Sprache eintauchen kann, desto breiter und präziser sind die Übersetzungsmöglichkeiten. Das gilt insbesondere bei Rechtskulturen, in denen das „passende Äquivalent“ eines Rechtssatzes in der Zielsprache untersucht werden muss.

Daher sind die Berührungspunkte der deutschen und der kolumbianischen Strafrechtssysteme zu betrachten. Es handelt sich nicht um die Erkenntnis der deutschen Dogmatik als bloßes wissenschaftliches „Exportprodukt“, das einfach übertragen wurde. Vielmehr geht es um die Identifizierung der Wege zur Strafrechtsdogmatik in einem Rezeptionsverfahren, d. h. wie ein Gespräch zwischen zwei Rechtskulturen etabliert wird. Als Ergebnis dieses Dialogs ist es möglich, den Wandel in der „importierten“ Lehre zu erkennen. Diese Anknüpfungspunkte eröffnen das Verständnis eines kolumbianischen Strafrechtssystems mit eigener Identität.

Chancen und Grenzen übersetzungstechnischer Harmonisierung der Begriffe im Straf- und Strafprozessrecht aus Sicht der deutschen und russischen Sprache

Dr. Pavel Golovnenkov

Rechtsanwalt

golovnenkov@googlemail.com

1 Einführung

Soweit es um die Harmonisierung der straf- und strafprozessrechtlichen Begriffe in der Übersetzung juristischer Materie geht, bewegt sich die Lösung – grob betrachtet – auf zwei aufeinander aufgebauten Ebenen. Zum einen handelt es sich um die Gesetzgebungsebene (d. h. Übersetzung der Gesetzestexte im materiellen Recht und Verfahrensrecht, einschließlich der untergesetzlichen Normativakte im strafrechtlichen Verfahren und Strafvollzug), zum anderen um die Rechtsanwendung (d. h. die praktische Verfahrensübersetzung im Einzelfall) und die Rechtsentwicklung (d. h. Übersetzung der internationalen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung). Zu beachten ist dabei, dass die terminologische Harmonisierung nur unter der Voraussetzung zu gewährleisten ist, dass die Rechtsanwendung sich der einheitlichen Terminologie in der Übersetzung der Gesetzgebungsakte bedient. Demnach ist die zutreffende und möglichst einheitliche Übersetzung juristischer Normsätze unabdingbare Voraussetzung für eine nachvollziehbare Rechtsanwendung und eine erfolgreiche Rechtsentwicklung im internationalen Bereich.

Von dieser Prämisse ausgehend ist der Ausgangspunkt einer – in übersetzungstechnischer Hinsicht – harmonisierten und somit einheitlichen Rechtsanwendung die Grundlagenschaffung in der Form der – in die Zielsprache rechtlich und sprachlich zutreffend transformierten und möglichst in der Zielsprache umfassend kommentierten – Normsätze als rechtliches Instrumentarium, das im internationalen Rechtsanwendungsbereich einerseits dem – fremdsprachi-

gen – Betroffenen die Ge- und Verbotsnormen vermittelt und andererseits der sicheren Rechtsanwendung dient und somit erheblich zur Rechtssicherheit beiträgt (dazu vgl. Golovnenkov, Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftlicher Praxiskommentar und russische Übersetzung des Gesetzestextes, Potsdam, 2021; Golovnenkov/Spitsa, Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftlicher Praxiskommentar und russische Übersetzung des Gesetzestextes, Potsdam, 2012).

2 Problemaufriss

Insbesondere und vor allem im straf-(verfahrens-)rechtlichen Bereich eröffnet die Verwirklichung dieses Ansatzes enorme Chancen in rechtlicher und übersetzungspraktischer Hinsicht, darunter sind hier die weitreichenden Möglichkeiten zur Erleichterung der vor dem Übersetzer in der sprachlichen Verfahrensbegleitung stehenden Aufgaben gemeint.

Gleichzeitig erfordert die Aufgabe der in sprachlicher Hinsicht transformierten Grundlagenvermittlung eine eingehende Auseinandersetzung mit der rechtsdogmatischen, rechtssystemischen und schließlich rechtsvergleichenden Analyse entsprechender Rechtsakte, was weitestgehend über die eigentliche – rein sprachliche – Transformation hinausgeht. Denn obschon der übersetzte Gesetzestext lediglich ein sekundäres Hilfsinstrument für die Rechtsanwendung darstellt, erfüllt dieses seinen Zweck nur dann, wenn die Übersetzung

1. unbedingt denselben rechtlichen Grundprinzipien folgt, auf denen der Ausgangstext, d. h. das ursprüngliche parlamentarische Legislativ(straf-)gesetz, fußt;
2. die Systematik des Ausgangstextes zwingend einhält,
3. der Versuchung widersteht, unkommentiert Begriffsschaffung zu betreiben oder die redaktionellen Gesetzeskorrekturen vorzunehmen und dennoch
4. in der übersetzten Form für den Anwender verständlich bleibt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der zwingenden Fortgeltung von strafrechtlichen Grundprinzipien auch in Bezug auf die Gesetzesübersetzung ist vor allem die – in Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB verankerte – Garantiefunktion des deutschen Strafrechts zu erwähnen. Diese Vorschriften bestimmen

gleichlautend, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Im Zusammenhang mit der Begriffsübersetzung ist hier insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz – *nullum crimen, nulla poena sine lege certa* – als Bestandteil der Garantiefunktion des deutschen Strafrechts von erheblicher Bedeutung. Danach wird dem Gesetzgeber aufgetragen, die Strafgesetze hinsichtlich ihrer Tatbestände und Rechtsfolgen so zu formulieren, dass die Grenzen des Erlaubten für jedermann eindeutig erkennbar sind. Dieser Grundsatz gilt ebenso weitreichend für die Übersetzung der Grundlage für die Rechtsanwendung, denn im entgegengesetzten Fall würde sie ihren Sinn und ihre Funktion weitestgehend verfehlen.

Über diese grundsätzliche Herausforderung hinaus stellt das zutreffende und übereinstimmende Begriffsverständnis in beiden Rechtsordnungen besondere Anforderungen an den Rechtsanwender/Übersetzer dar. Dies betrifft vor allem die Rechtsinstitute des Allgemeinen Teils des StGB und des Strafkodekes der Russischen Föderation (UK RF) sowie die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Terminologie.

Im Übrigen sind die Besonderheiten beider Rechtsordnungen zu beachten. So betrifft dies zum einen das deutsche nationale Strafrecht, das insbesondere

1. infolge der Ausweitung des Einflusses des Europäischen Rechts inzwischen – insbesondere in den Blanketttatbeständen – vermehrt auf die europäischen Richtlinien verweist und somit nicht nur die Rechtsanwendung verkompliziert, sondern auch die zutreffende Übersetzung erschwert. Als Beispiele seien hier nur § 261 StGB (Geldwäsche) und umweltstrafrechtliche Vorschriften des Kernstrafrechts (§§ 328 f. StGB) genannt;
2. außerhalb des Kernstrafrechts eine Fülle von nebenstrafrechtlichen Bestimmungen enthält, deren Übersetzung nur auszugsweise und auf die wichtigsten Fälle beschränkt erfolgen kann. So können die Nebengesetze in diesem Zusammenhang nur herangezogen werden, soweit sie für die übersetzungstechnische Begriffsharmonisierung von Bedeutung sind (z. B. Steuerhinterziehung, Rauschgift- oder Waffendelikte sowie jugendstrafrechtliche Vorschriften).

Zum anderen verfügen das deutsche und das russische Strafrecht sowie die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften über eine Reihe von Rechtsinstituten, die gegenseitig unbekannt sind (z. B. § 14 StGB für die Überwälzung besonderer persönlicher Merkmale [dazu eingehend Hellmann/Esakov/Golovnenkov, Bestimmung des Sondersubjekts bei Wirtschaftsstraftaten im russischen und deutschen Recht, Potsdam, 2010], Sicherungsverwahrung

u. a.) bzw. in dem jeweiligen Rechtssystem weiter/enger gefasst sind oder gar trotz der – auf dem ersten Blick – angenommenen Entsprechung ein anderes Rechtsverständnis beinhalten (so z. B. die Übersetzung der Schuld als „виновность“ statt „вина“ („Vorsatzschuld“) oder die Übersetzung des Begriffs „Gesetzbuch“ als „уложение“ statt „кодекс“, eingehend dazu Golovnenkov, Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftlicher Praxiskommentar und russische Übersetzung des Gesetzestextes, Potsdam, 2021, S. 66). Insoweit ist in der übersetzungstechnischen Transformation die Heranziehung des angeblich „passenden Äquivalents“ zumindest gefährlich, denn ggf. schlicht falsch.

3 Lösungsweg

Bereits dieser – grob skizzierte – Problemaufriss zeigt deutlich, dass die Lösung der übersetzungstechnischen Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung zwei entscheidende Grundvoraussetzungen enthält. Zum einen setzt jegliche qualitativ hochwertige juristische Übersetzung der strafrechtlichen Materie das Vorliegen einer rechtlich fundierten Gesetzesübersetzung voraus, die mittels dogmatischer, rechtsvergleichender Kommentierungen zur gewählten Begriffsübersetzung sowie zu den – in rechtlicher und übersetzungstechnischer Hinsicht – strittigen Fällen notwendige Erläuterungen leistet. In übersetzungstechnischer Hinsicht ist sowohl eine wörtliche Übersetzung als auch die Suche nach „passenden Äquivalenten“ ein falscher Ansatz. Erfolgversprechender erscheint hier der Einsatz der rechtsfunktionellen Übersetzung, die

1. eine präzise und systematische Übersetzung des Gesetzessinnes und nicht zwingend des Gesetzeswortes ermöglicht,
2. die Gesetzessystematik einhält sowie
3. die Gesetzesstruktur beibehält und zudem
4. Raum für die zwingend notwendige Rechtsvergleichung lässt.

Dieser Ansatz ist für die Übersetzung juristischer Texte (insbesondere im Straf- und Strafprozessrecht) unabdingbar, da das Niveau der Internationalisierung sowohl im deutschen als auch im russischen nationalen Strafrecht ausgesprochen niedrig ist. Demzufolge fehlt sowohl eine einheitliche internationale strafrechtliche Terminologie als auch ein internationalisiertes System der Strafrechtsinstitute. Begriffe und Institute, die in Wortlaut und Funktion ähnlich scheinen, können erhebliche inhaltliche Unterschiede aufweisen, sodass eine

wortgetreue Übersetzung zu einer fehlerhaften Transformation führen kann (eingehend nur Golovnenkov, Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftlicher Praxiskommentar und russische Übersetzung des Gesetzestextes, Potsdam, 2021, S. 89 ff. zu „Täterschaft und Teilnahme“ sowie S. 203 f., 73 zu „Landesverrat“).

Zum anderen muss die strafrechtliche Terminologie in der Zielsprache einheitlich gewählt werden, wobei das Verwenden von den – in der fremden Rechtsordnung bereits belegten – Rechtstermini nur bei absoluter Übereinstimmung möglich (dann aber auch geboten) ist. Dies setzt wiederum eine eingehende rechtsvergleichende Untersuchung voraus, die bereits im Rahmen der Gesetzesübersetzung erfolgen sollte (eingehend nur Golovnenkov, Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftlicher Praxiskommentar und russische Übersetzung des Gesetzestextes, Potsdam, 2021, S. 157 ff. m.w.N. zu „Einziehung“, vormals „Verfall“). Somit wird der einheitlichen Begriffsübersetzung weitgehend Rechnung getragen und schließlich für die Rechtssicherheit gesorgt.

Bibliografische Angaben

Golovnenkov, P. (2021). *Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftlicher Praxiskommentar und russische Übersetzung des Gesetzestextes*. Potsdam.

Golovnenkov, P. / Spitsa, N. (2012). *Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftlicher Praxiskommentar und russische Übersetzung des Gesetzestextes*. Potsdam.

Hellmann, U. / Esakov, G. / Golovnenkov, P. (2010). *Bestimmung des Sonderobjekts bei Wirtschaftsstraftaten im russischen und deutschen Recht*. Potsdam.

Die Strafverteidigung in der deutsch-italienischen Gerichtspraxis und die Bedeutung der Sprachkenntnis

Avv. Vanessa Lettieri, LL.M. (Würzburg)

Studio Legale Lettieri

lexletteri@libero.it

Einleitung

Die Harmonisierung des Strafrechts stellt seit vielen Jahren, nicht nur aus begrifflichen Gründen (Klip 2000: 626), eine große Herausforderung dar. Bereits zu Beginn der neunziger Jahre begann in Deutschland eine wichtige Diskussion über diese Problematik, vor allem anlässlich der im Mai 1991 in Bochum stattgefundenen Tagung mit dem Thema „*Europäische Einigung und europäisches Strafrecht*“, in welcher u. a. Sieber ermahnte, dass die deutsche Strafrechtswissenschaft an der europäischen Einigung teilhaben müsse. Seit diesem Zeitpunkt hat eine Entwicklung begonnen, die vor allem im materiellen Strafrecht zu interessanten Projekten und Ergebnissen geführt hat (Zieschang 2001: 256). Die Wirklichkeit und die Praxis zeigen jedoch, dass der Weg zur optimalen Harmonisierung des Strafrechts noch sehr weit ist. Tatsächlich weisen die Strafrechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten noch zu viele Unterschiede auf, die der Ausübung der grenzüberschreitenden Strafverteidigung Probleme bereiten und Missverständnisse bei der Mandantenberatung verursachen können.

In diesem schwer zu beseitigenden Normativen-Chaos spielt nicht nur der sprachgewandte Strafverteidiger (der seinen oft anspruchsvollen Mandanten u. a. die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen zu erklären hat), sondern auch und vielmehr der spezialisierte Dolmetscher und Übersetzer (der mit absoluter Richtigkeit die ihm von den Prozessbeteiligten anvertrauten Übersetzungen zu liefern hat) oft eine entscheidende Rolle. Also, auch wir gehören zu den tragenden Säulen der transnationalen Strafjustiz!

1 Die Strafverteidigung in der deutsch-italienischen Gerichtspraxis und einige bedeutende Unterschiede zwischen dem deutschen und dem italienischen Strafverfahren

Was die Strafrechtssysteme Deutschlands und Italiens angeht, bestehen viele Unterschiede zwischen den beiden, obwohl sie teilweise auf gemeinsamen Wurzeln beruhen. Bemerkenswerte Aspekte betreffen vor allem das deutsche und das italienische Strafverfahrensrecht. Sowohl in der deutschen Strafprozessordnung (folgend: StPO) als auch im italienischen *codice di procedura penale* (folgend: c.p.p.) besteht das erstinstanzliche ordentliche Verfahren aus drei Abschnitten, nämlich aus Vorverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren, doch sind diese Phasen teilweise unterschiedlich geregelt.

Die italienischen Vorermittlungen (*indagini preliminari*) sind, wie die deutschen, vom Staatsanwalt (folgend: *pubblico ministero*) geleitet, aber, anders als die deutschen, nicht von einer starken Verpolizeilichung geprägt (Paeffgen 1999: 625 ff.). Sie enden mit dem Antrag an den Richter für die Vorverhandlung (*giudice per le indagini preliminari* oder *GIP*) auf Einstellung des Verfahrens (*archiviazione del procedimento*) oder auf Eröffnung des Hauptverfahrens (*apertura del dibattimento*), wobei zu beachten ist, dass der *pubblico ministero* in den Fällen des Art. 550 c.p.p. direkt ein Dekret zur Ladung zum Hauptverfahren erlassen kann, ohne dass das Verfahren den Filter der Vorverhandlung durchlaufen muss. Weiter zu betonen ist, dass der *pubblico ministero*, anders als der Staatsanwalt gem. § 170 Abs. 2 StPO, keinesfalls selbständig über die Verfahrenseinstellung entscheiden kann (Lettieri 1994: 2300). Die italienischen Ermittlungen sind – anders als in Deutschland – Höchstdauerfristen unterworfen: Sie betragen normalerweise sechs Monate, wobei eine Verlängerung der Fristen vorgesehen ist und fast in allen Verfahren beantragt wird (Tonini 2021: 624 ff.).

Auch der c.p.p. kennt eine dem deutschen Klageerzwingungsverfahren vergleichbare Regelung. Anders als das deutsche Verfahren sieht jedoch die italienische Regelung keine Sicherheitsleistung vor, die bei Ablehnung der Beschwerde „verloren gehen“ kann. Hierin könnte wohl der Grund liegen, weshalb in Italien – im Gegenteil zu Deutschland – fast immer Einspruch gegen den Einstellungsantrag erhoben wird, mit der Konsequenz, dass diese Masse von oft völlig unbegründeten Einsprüchen eine Verschlimmerung der weltbekannten Überlastung der italienischen Strafjustiz verursacht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft (*custodia cautelare*) sind im Wesentlichen gleich in beiden Ländern. Während aber in Deutschland die Untersuchungshaft auch bei Erwartung einer bloßen Geldstrafe abstrakt möglich ist, kann man sie in Italien nur für Straftaten anordnen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind (Art. 280 Abs. 2 c.p.p.). Dieser Unterschied führt auch und vor allem in der Praxis des Europäischen Haftbefehls zwischen Italien und Deutschland zu erheblichen Problemen und Spannungen mit den italienischen Mandanten. Anhand der offiziellen Statistiken und auch der Erfahrung meiner Kanzlei werden einerseits aus Italien wenige Europäische Haftbefehle nach Deutschland verschickt, und mehrheitlich wegen schwerer Straftaten, andererseits aus Deutschland eine sehr große Menge an Europäischen Haftbefehlen wegen leichter Straftaten nach Italien verschickt, mehrheitlich wegen Vergehen, also für Straftaten, für welche in Italien die Untersuchungshaft nicht vorgesehen, ja sogar verboten ist (Lettieri 2013: 125–126).

Nach Abschluss der italienischen Vorermittlungen wird – soweit der *pubblico ministero* nicht die Einstellung des Verfahrens beantragt – ein entsprechender Hinweis zugestellt (*avviso di conclusione delle indagini preliminari*, auch einfach *415bis* genannt) und Akteneinsicht gewährt. Innerhalb einer 20-tägigen Frist hat der Beschuldigte die Möglichkeit, Schriftsätze einzureichen, Dokumente beizubringen, neue Ermittlungshandlungen zu beantragen, eine Erklärung abzugeben oder sich einer Vernehmung zu unterziehen (Tonini 2021: 604 ff.).

Ein Zwischenverfahren, wie es die deutsche StPO vorsieht, existiert im c.p.p. nicht. Jedoch gibt es auch im italienischen Strafverfahren eine Phase, die in mancher Hinsicht einem Zwischenverfahren vergleichbar, aber viel bedeutender, ist. Es stellt einen Filter dar, der vom *GIP* für unbegründet geschätzte Anklagen gar nicht erst in die Phase der Hauptverhandlung gelangen lässt. Während aber im deutschen Strafprozess die richterliche Überprüfung im Beschlusswege ohne Beteiligung der Parteien durch dieselben Berufsrichter geschieht, die später die Hauptverhandlung durchführen werden (§ 199 StPO), sieht die italienische Strafprozessordnung für den Überprüfungsakt

eine Verhandlung in Anwesenheit der Parteien vor einem Einzelrichter (*giudice per l'udienza preliminare* oder *GUP*) vor, der aus dem Kreis der *giudici per le indagini preliminari* stammt. Diese Verhandlung heißt *udienza preliminare* und findet in nichtöffentlicher Sitzung, also ohne Publikum, statt.

Das italienische *dibattimento* und das deutsche Hauptverfahren haben im Wesentlichen den gleichen Ablauf, weisen aber u. a. folgende Unterschiede auf: Der Beweisantrag für das Hauptverfahren ist, anders als in Deutschland, Sperrfristen unterworfen. Gem. Art. 468 c.p.p. müssen die Parteien mindestens sieben Tage vor der Hauptverhandlung beim Gericht eine Liste hinterlegen, auf der die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen verzeichnet sind. Wird diese Sperrfrist nicht eingehalten, wird die Unzulässigkeit (*inammissibilità*) erklärt. Zudem muss man dabei auch die Umstände angeben, auf welche sich die Vernehmung erstrecken soll. Der *imputato* (Angeklagte) hat das letzte Wort (*ultima parola*), aber – anders als in Deutschland – kein Fragerecht. Er hat auch das Recht, jedoch keine Pflicht, anwesend in der Hauptverhandlung zu sein. Man spricht dabei von einem Prozess in Abwesenheit/*in absentia* (*processo in contumacia*). Erscheint er nicht und ist seine Anwesenheit auch nicht entschuldigt, erklärt das Gericht die Säumnis (*contumacia*) des Angeklagten und verfügt die Fortsetzung des Verfahrens.

Auch das italienische Strafverfahren kennt besondere Verfahrensarten (*procedimenti speciali*), wobei zu beachten ist, dass nicht alle in der StPO vorgesehenen besondere Verfahrensarten im c.p.p. vorgesehen sind und umgekehrt. Die StPO regelt z. B. das sog. Sicherungsverfahren, das nicht im c.p.p. vorgesehen ist und der c.p.p. regelt das sog. abgekürzte Verfahren (*giudizio abbreviato*), das der StPO noch unbekannt ist. Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens ist der Urteilsspruch aufgrund der Aktenlage (*allo stato degli atti*) schon in der *udienza preliminare* vorgesehen (absolute Besonderheit!). Im Falle der Verurteilung wird eine Strafmilderung um ein Drittel vorgesehen. Übrigens hat der Angeklagte auch das Recht auf Berufungseinlegung, um weitere Strafmilderungen anstreben zu können.

Der italienische Strafprozess kennt – im Gegensatz zum deutschen – zwei Sachinstanzen also auch *appello* (Berufung) für alle Straftaten, nicht nur für die kleineren, die beim Amtsgericht verhandelt werden.

2 Die Bedeutung der Sprachkenntnis und die Rolle der Dolmetscher und Übersetzer

Hinsichtlich einer fehlerfreien und gerechten grenzüberschreitenden Strafjustiz spielen die perfekte Kenntnis der Fachsprache sowie das hohe Niveau des Dolmetschens und des Übersetzens eine zentrale Rolle. Es geht um den Prozessstoff, den Staatsanwälte und Richter zu Grunde legen, um über Freiheit und Leben eines Menschen zu entscheiden. Die Gerichte sind die Orte, wo am häufigsten Übersetzungsfehler auftreten. Infolge dieser Fehler kann der Angeklagte zu Unrecht verurteilt werden oder müssen die Opfer damit rechnen, dass ihr Fall eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Unqualifizierte Dolmetscher und Übersetzer können weder den Schutz der Grundrechte des Angeklagten und des Opfers noch das Recht eines fairen Verfahrens gem. Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (folgend: EMRK) gewährleisten (Gialuz 2018: 35–41). Das Rechtsgebiet ist einer der komplexesten Bereiche, der von den Übersetzern und Dolmetschern ein großes Engagement fordert. Nicht umsonst definierte der amerikanische Jurist David Mellinkoff das Recht als ein Gewerk, das aus Worten besteht („*The law is a profession of words*“). Genau die Worte sind die Protagonisten im Gerichtssaal, in dem immer häufiger verschiedene Sprachen und Kulturen aufeinandertreffen und versuchen, sich angemessen und richtig auszudrücken. Und die einzige Möglichkeit, die Sprachbarriere zu brechen, ist der Einsatz eines qualifizierten Dolmetschers oder Übersetzers. Deshalb spielen diese eine unersetzliche Rolle auch und vor allem im juristischen Bereich, wo die Rechte einer Person von entscheidender Bedeutung sind (Sorrenti 2019: 452 ff.): Jeder, der an einem Prozess beteiligt ist und die Sprache nicht beherrscht, kann dank dieses wertvollen Vermittlers dennoch aktiv teilnehmen. Es besteht oft die Tendenz, den Dolmetscher als „Übersetzungsmaschine“ zu betrachten und nicht zu berücksichtigen, dass es für jeden Begriff viele Bedeutungen gibt, aus denen man wählen kann, um fach- und sachberechtigte Übersetzungen zu leisten. Manchmal treten auch *false friends* zwischen Deutsch und Italienisch auf, die natürlich entsprechend korrekt übersetzt werden müssen: z. B. das italienische Wort „*revisione*“ hat eine ganz andere Bedeutung als das deutsche Wort „Revision“ (tatsächlich ist mit „*revisione*“ die „Wiederaufnahme“ gemeint) und das deutsche Wort „Erbe“ hat nichts mit dem italienischen „*erba*“ („Gras“) zu tun, sondern heißt auf Italienisch „*erede*“. Man könnte hierzu aber zahlreiche Beispiele nennen.

Sowohl in Deutschland als auch in Italien kommt es leider zu fehlerhaften Übersetzungen, die die Existenz einer Person gefährden können. Das Phänomen der Sprachbarriere ist ein großes Problem, das leider immer noch in jeder Hinsicht unterschätzt wird.

Es ist noch nicht lange her, dass ein 35-jähriger Syrer seine Ehefrau in Alsfeld erschlug. Als er versuchte, nach Bayern zu fliehen, wurde er festgenommen und schließlich wegen Mordes angeklagt. Vor Gericht erschien ein Dolmetscher für die kurdische Sprache. Der Dolmetscher stammte aus der Türkei, der Angeklagte und die Zeugen aus Syrien. Zwar sprachen alle kurdisch, die Dialekte aber waren verschieden. Der Dolmetscher hatte Schwierigkeiten, die Aussagen zu übersetzen, sagte der Strafverteidiger des Angeklagten. Er stammt selbst aus Syrien und bemerkte deshalb die Unterschiede. Er machte den Richter darauf aufmerksam und der Dolmetscher wurde ausgewechselt. Der syrische Mandant wurde wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt, nicht zu einer höheren Strafe wegen Mordes. Ohne die perfekte Sprachkenntnis seines Strafverteidigers und die richtige Übersetzung des eingesprungenen Dolmetschers wäre dies unmöglich gewesen. Auch Nuancen spielen beim Übersetzen eine wichtige Rolle. Doch genau das kann meistens nicht richtig eingeschätzt werden. So können kleine, aber entscheidende Details unerkannt bleiben.

Auch andere Strafverteidiger haben negative Erfahrungen mit fehlerhaften Übersetzungen gemacht. Einer Kollegin ist z. B. mehrfach aufgefallen, wie Inhalte von unqualifizierten Sprachmittlern falsch übertragen wurden und wie auch Nuancen eine bedeutende Rolle beim Übersetzen spielen. Sie meinte: *„Viele Mitarbeiter bei der Polizei oder bei Gerichten können nicht einschätzen, ob z. B. ein Mazedonier für einen Kroaten übersetzen kann oder ein Slowene für einen Serben“*. Der Teufel steckt im Detail und dies kann nur zu fatalen Konsequenzen führen.

Ein weiteres Problem, auf das auch der BDÜ seit Jahren hinweist und wovon auch die Presse berichtet, ist die unterschiedliche Vergütung bei Polizeivernehmungen. In quasi allen Bundesländern Deutschlands schließt die Polizei mit den Dolmetschern individuelle Verträge mit unterschiedlichen Konditionen ab und sie unterscheidet dabei, ob jemand vereidigt ist oder nicht. Letztendlich wird der Günstigste genommen, der häufig nicht hauptberuflich tätig ist und vielleicht eine bloß rudimentäre Kenntnis der Sprache des Beschuldigten besitzt. Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) liegt der Stundensatz für Dolmetscher bei € 85,00, aber es wird normalerweise nur beim Gericht angewendet. Das Polizeipräsidium in Unterfranken z. B. bezahlt € 28,00 pro Stunde. Bei vereidigten Dolmetschern bezahlen sie einen

Stundensatz von € 50,00 und die Fahrkosten. Dies hat u. a. als Konsequenz, dass sich viele qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer zurückziehen und der Polizei deshalb nicht mehr zur Verfügung stehen.

Deutlich schlimmer sieht die Situation in Italien aus. Auch meine Kanzlei hat negative Erfahrungen in diesem Bereich gemacht. Der peinlichste Vorfall ereignete sich am Jugendgericht Bologna, wo wir einen deutschen Minderjährigen verteidigten, der wegen versuchten Mordes an einem türkischen Minderjährigen bei einem Schulausflug in Rimini verhaftet worden war. Bei der Verhandlung zur Überprüfung der Untersuchungshaft trat als Dolmetscherin eine Frau auf, die nicht nur gebrochen Italienisch sprach, sondern zum Erstaunen von uns und unserem jungen Mandanten auch nicht in der Lage war, korrekt ins Deutsche zu dolmetschen. Wir machten die Vorsitzende darauf aufmerksam, die paradoxerweise gereizt reagierte, weil sie befürchtete, dass wir einen Winkelzug der Verteidigung nach neapolitanischer Art anwendeten. Zum Glück entschied sie sich auf unser Drängen, die angebliche Dolmetscherin nach ihrer Staatsangehörigkeit zu fragen: Es kam heraus, dass sie nicht Deutsche, sondern Tschechin war und nur über ein niedriges Ausbildungsniveau verfügte. Natürlich haben wir sofort die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle gefragt, warum sie diese Person beauftragte, um eine so wichtige Aufgabe zu erfüllen. Sie antwortete unbekümmert: *„Diese Person haben wir bisher immer bei Verfahren mit deutschen Beschuldigten gerufen, da sie als Einzige immer verfügbar ist“*. Wir waren sprachlos und dachten sofort an die armen ausländischen Beschuldigten, die einer so schlechten und unwürdigen Behandlung unterzogen werden.

Andere Beispiele sind ebenfalls erwähnenswert. Wie der Fall von einem zu Lasten zweier chinesischer Angeklagten stattgefundenen Prozess in Bari, der mehrfach vertagt wurde, weil es unmöglich war, einen Dolmetscher zu finden. Das Gericht hat zahlreiche Dolmetscher kontaktiert, aber keiner hat die Aufgabe übernommen. Die Präsidentin der italienischen Vereinigung der Dolmetscher und Übersetzer (*Associazione italiana Traduttori e Interpreti - AITI*) hat die Nachricht so kommentiert: *„In Italien gibt es viele qualifizierte Dolmetscher für die chinesische Sprache. Dieses ist eine Arbeit, die in der Gerichtspraxis sehr wichtig ist. Einer der Gründe, warum man die Aufgabe ablehnt, ist auf jeden Fall die schlechte Vergütung: Für einen ganzen Arbeitstag im Gericht erhalten wir höchstens € 39,13“*.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Vergütung von Dolmetscher- und Übersetzerleistungen in Italien (noch) durch Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 8.07.1980 Nr. 319 geregelt ist. Die Honorare werden zeitlich nach sog. *vacazioni* (Anwesenheitsgeld) vom Richter bemessen. Jede *vacazione* beträgt

zwei Stunden. Für die erste *vacazione* werden € 14,68 bezahlt. Für die weiteren € 8,15. Der Richter darf nicht mehr als vier *vacazioni*, d. h. mehr als acht Stunden, pro Tag gewähren. Für Leistungen außerordentlicher Schwierigkeit kann der Richter bis auf das Doppelte bewilligen. Also, ein hochqualifizierter Dolmetscher/Übersetzer bekommt in Italien knapp € 50,00 pro Tag. Wenn man Glück hat, einen großzügigen Richter zu finden, bekommt er bis zu € 100,00 pro Tag. Wenn er noch mehr Glück hat, bekommt er das Geld nach vielen Monaten, normalerweise nach 12 Monaten: Also, eine absurde und unwürdige Behandlung, die einen ständigen Kritikpunkt darstellt.

3 Fazit

Der vorhergehende Beitrag verfolgt das Ziel, einige Problematiken hervorzuheben und eine Lösung dafür vorzuschlagen: Er hat einerseits eindeutig gezeigt, wie unterschiedlich die Strafrechtssysteme Italiens und Deutschlands sind und wie diese Unterschiede viele Probleme und Schwierigkeiten in der Ausübung der grenzüberschreitenden Strafverteidigung bereiten. Andererseits hat er gezeigt, wie wichtig die Rolle der Dolmetscher und Übersetzer zur gerechten Ausübung der Justiz ist. Zum ersten Punkt wäre zumindest eine Angleichung der Strafverfahrenssysteme ein erster wichtiger Schritt zur Beseitigung der meisten Probleme und zur Reduzierung der zwischen deren Rechtsordnungen noch bestehenden Distanz. Zum zweiten Punkt sollte man unbedingt auf die Einführung einiger Maßnahmen mit aller Kraft abzielen, wie z. B. eine besonders hohe Qualifikation der Dolmetscher und Übersetzer durch ein mehrjähriges Studium mit dem Schwerpunkt Jura sowie eine würdigere Vergütung für ihre unersetzliche Rolle, die u. a. im Art. 6 EMRK ihren feierlichen Ausdruck findet.

4 Bibliografie

4.1 Monografien

- Gialuz M. (2018). *L'assistenza linguistica nel processo penale*. Padova: Cedam.
- Tonini, P. / Conti, C. (2021). *Manuale di procedura penale*. Milano: Giuffrè.

4.2 Aufsätze in Sammelbänden

Lettieri, F. (2013). Der Strafverteidiger im Wirbelwind der Krise der Justiz in Europa, in: Jayme/Mansel/Pfeiffer/Stürner (Hrsg.). *Jahrbuch für italienisches Recht. Europäische Einflüsse auf den deutsch-italienischen Rechtsverkehr*. Heidelberg: C.F. Müller, S.125–126.

4.3 Aufsätze in Zeitschriften

Klip, A. (2000): „Harmonisierung des Strafrechts – eine fixe Idee?“, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, S. 626.

Lettieri, F. (1994): „Il pubblico ministero nel processo penale tedesco“, in: *Cassazione penale*, S. 2300.

Paeffgen, H. (1999): „Strafprozeß im Umbruch – oder: Vom unmöglichen Zustand des Strafprozessrechts“, in: *Strafverteidiger*, S. 625 ff.

Sorrenti, G. (2019): „La lingua nel e del processo: giurisdizione penale e giurisdizione civile a confronto“, in: *Rivista Associazione Italiana dei Costituzionalisti*, S. 452 ff.

Zieschang, F. (2001): „Chancen und Risiken der Europäisierung des Strafrechts“, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, S. 256.

Immobilienrecht (IT/FR/NL)

Niederländisches Immobilienrecht

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Wolfgang Mincke

Emeritierter Hochschullehrer für Zivilrecht und Rechtsvergleichung.
Professor in Göttingen, Maastricht und Rovaniemi. Anwalt und
vereidigter Übersetzer aus dem Finnischen ins Deutsche.

wmincke@web.de

Abstract

Die einzelnen Immobilienrechte entsprechen zunächst den in Deutschland bekannten: Neben dem Eigentum an Grund und Boden als dinglichem Vollrecht stehen beschränkte dingliche Rechte. Das niederländische Recht kennt wie das deutsche die Grunddienstbarkeit (*erfdienstbaarheid*), Erbpacht (*erfpacht*) und Nießbrauch (*vruchtgebruik*). Fremd ist dem deutschen Recht das *opstalsrecht*, das es ermöglicht, auf fremdem Grund ein Gebäude oder Gewächse als Eigentümer zu haben oder Früchte zu ziehen.

Keine beschränkten dinglichen Rechte, sondern eher Sonderformen der Innehabung von Immobilien sind die *mandeligheid* (eine Art Miteigentum an Grenzeinrichtungen, das an das Grundeigentum gebunden ist) und das *appartementsrecht*, das in der Funktion unserem Wohnungseigentum entspricht. Das *appartementsrecht* ist aber nicht als Eigentum an der Wohnung ausgestaltet, sondern als Miteigentum am ganzen Gebäude mit einem ausschließlichen Gebrauchsrecht an einem bestimmten Teil.

Unterschiede zum deutschen Recht zeigen sich deutlich beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Immobilien. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist der Verpflichtungsvertrag in den Niederlanden grundsätzlich formfrei, d. h. ohne Mitwirkung eines Notars und sogar mündlich wirksam. Tatsächlich wird der Kaufvertrag aber regelmäßig sehr ausführlich schriftlich formuliert, umgangssprachlich der sog. *voorlopig koopcontract*. „Vorläufig“ heißt er aber nur, weil mit ihm das Eigentum noch nicht übergeht. Für den Eigentumsübergang wird vom *notaris* eine *leveringsakte* (*transportakte*) erstellt, die dann in das Grundbuch aufgenommen wird (*inschrijving in de openbare registers*). Diese Akte geht auch auf den Kaufvertrag ein.

Im Gegensatz zum deutschen Grundbuchbeamten nimmt der niederländische *bewaarder van de openbare registers* die ihm angebotene Akte ungeprüft entgegen und stellt nur eine Empfangsbestätigung (*bewijs van ontvangst*) aus. Diese Bestätigung hält den Zeitpunkt der Einreichung, in dem der Eigentumsübergang wirksam wird, auf die Minute genau fest. Im Übrigen ist die Rolle des Grundbuchbeamten grundsätzlich *lijdelijk*, passiv. Wenn er formale Fehler findet, kann er den Einreicher der Akte darauf aufmerksam machen, nimmt sie dann aber doch in ein Register für *voorlopige aantekeningen* auf.

Der Immobilienkaufvertrag in Italien und Deutschland

Prof. Dr. Eva Wiesmann

Professorin für deutsche Sprache und Übersetzung an der Universität Bologna; Übersetzerin (Zivil- und Zivilprozessrecht, Handels-, Gesellschafts-, Arbeits- und Umweltrecht) und Lexikographin

eva.wiesmann@unibo.it

Abstract

Der Immobilienkaufvertrag weist in Italien und Deutschland sowohl formale als auch inhaltliche und sprachlich-textuelle Besonderheiten auf. Zu den formalen Unterschieden gehört, dass der eigentliche Immobilienkaufvertrag in Italien in der Regel, in Deutschland immer die Form einer notariellen Urkunde hat. Dazu kommt, dass in Italien vor dem eigentlichen Kaufvertrag üblicherweise Vorverträge (sogenannte „preliminari“ oder „compromessi“ und „preliminari di preliminari“) abgeschlossen werden. Ist die Form des Hauptvertrags in beiden Ländern die notarielle, ergeben sich trotz gemeinsamer Wurzeln Unterschiede, für die maßgeblich die historische Determiniertheit der Kanzleitradition verantwortlich ist. Die inhaltlichen Besonderheiten sind durch Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen, insbesondere in der rechtlichen Wirkung der Verträge, bedingt, die sprachlich-textuellen Besonderheiten sind ein Ausfluss der Unterschiede im formalen und inhaltlichen Bereich, aber auch des Spannungsfelds zwischen Norm und Konvention. Ausgehend von den genannten formalen, inhaltlichen und sprachlich-textuellen Besonderheiten werden im Vortrag auch Überlegungen zur Übersetzung von Immobilienkaufverträgen aus dem Italienischen ins Deutsche angestellt.

Vergleichendes Immobilienrecht Deutschland–Frankreich

Natascha Dalügge-Momme, MA

translanguages – Vorstandsvorsitzende des VVDÜ e. V.

ndm@translanguages.de

Entente cordiale – nicht im Bereich des Immobilienrechts

Trotz der räumlichen Nähe zwischen Frankreich und Deutschland unterscheidet sich das Immobilienrecht auf beiden Seiten des Rheins erheblich. Während in Deutschland Immobilienrecht ohne Grundbuch nicht denkbar ist, scheint es für die Grande Nation – zumindest in den meisten Regionen – entbehrlich zu sein.

Das Grundbuch und andere Unterschiede

Die Chronologie eines Immobilienkaufs in Deutschland und Frankreich weist bereits bei Maklern und Vermittlern deutliche Unterschiede auf. Die unterschiedliche Vorgehensweise bei der Immobilientransaktion setzt sich mit den Vorverträgen („avant-contrats“) in Frankreich fort und findet ihren Abschluss im Hauptvertrag („acte principal“) und der Zahlung.

Notare begleiten diesen Prozess in beiden Ländern, doch ist der Zugang zum Beruf in Frankreich ein anderer, als in Deutschland. Auch muss festgestellt werden, dass man in Deutschland zwischen Notaranwälten und reinen Notaren unterscheidet und die Ausbildung für das Notaramt in Frankreich deutlich anders strukturiert ist. In Frankreich werden beim Kauf oder Verkauf bestimmte Unterlagen, Bescheinigungen und Gutachten vorgelegt („diagnostics“). Eine Eintragung in ein Grundbuch, falls dies in der bestimmten Region Frankreichs vorhanden ist, erfolgt nicht so regelhaft wie in Deutschland.

In der Folge wird ein Nachweis über das Eigentum in Frankreich auf andere Weise als in Deutschland geführt („enregistrement“ und „publication de la vente“).

Die Rechtsgrundlagen des Immobilienrechts in Frankreich sind im Wesentlichen (nicht erschöpfend):

- Code civil
- Code de l'urbanisme
- Code de la construction et de l'habitation
- Code général des impôts et al.

Die Rechtsgrundlagen des deutschen Immobilienrechts sind vor allem:

- BGB
- Immobilienkaufvertragsrecht
- Grundbuchordnung
- Landesbauordnungen
- Baugesetzbuch
- Steuerrecht u. a.

Vor der Übersetzung sollten die wesentlichen Unterschiede des Immobilienrechts, deutsche Begriffe wie „Auflassung“ oder „Eigentumsübergang“ bekannt sein und die korrekte Terminologie angewendet werden.

Immobilienrecht kommt sowohl im privaten wie auch im geschäftlichen Bereich zum Tragen und Kenntnisse hierüber sind auf jeden Fall lohnenswert.

Bibliografische Angaben

- Auflassung: www.drklein.de/finanzlexikon/auflassung.html (Abruf 15.05.2022)
- Ausbildung Immobilienmakler in Frankreich: www.ifn.fr/formations (Abruf 15.02.2022)
- Notariatsformen: www.notar.de/der-notar/notariatsformen/anwaltsnotare (Abruf 15.05.2022)
- Baurecht in Frankreich: www.btk-avocats.com/de/baurecht (Abruf 14.05.2022)
- Notarberuf in Frankreich: www.notaires.fr/fr/profession-notaire/r%C3%B4le-du-notaire-et-ses-principaux-domaines-d'intervention/le-r%C3%B4le-du-notaire (Abruf 14.05.2022)
- Rolle des Notars in Frankreich: www.paradissimo.com/conseil-immobilier/quelles-sont-les-obligations-et-le-role-du-notaire-lors-d'une-vente (Abruf 15.02.2022)
- Hauskauf in Frankreich (Crédit Agricole): monespaceimmo.ca-paris.fr/imaginez-votre-projet/simulateur/parcours_acheter?gclid=EAlaIQobChMI9KXq_cPo8wIVUNnVCh2BDQ8EEAAYBCAAEgK4jvD_BwE#departement1 (Abruf 15.05.2022)
- Immobilienrecht Frankreich: www.justifit.fr/b/guides/droit-immobilier (Abruf 02.05.2022)
- Verkaufsversprechen und Vorvertrag in Frankreich: www.notaires.fr/fr/immobilier-fiscalit%C3%A9/achat-et-vente-les-%C3%A9tapes/la-promesse-de-vente-et-le-compromis-de-vente (Abruf 10.05.2022)
- Französisches Baurecht: Französisches Baurecht | Kanzlei Dr. Hök Stiegmeier & Kollegen Berlin (dr-hoek.de) (Abruf 13.09.2022)
- Vorsicht beim Hauskauf in Frankreich: www.faz.net/-gqe-7n5t7 (Abruf 10.05.2022)
- Der Französische immobilienkaufvertrag: Der französische Immobilienkaufvertrag - sieben wichtige Bedingungen (RAin Cécile Walzer, Blogbeitrag vom 29.07.2020) (Abruf 12.07.2021)

Monografien

- Aubert, Jean-Luc (Hrsg.) (1998): *Gestion de l'immeuble* Paris: Éditions Dalloz
- Cornu, Gérard (2008): *Vocabulaire juridique* Paris: Presses universitaires de France.
- Guinchard, Serge und Gabriel Montagnier (Hrsg.) (2007): *Lexique des termes juridiques* Paris: Éditions Dalloz
- Dr. Creifelds, Carl (Hrsg.) (2004): *Rechtswörterbuch* München: Verlag C. H. Beck
- Lainé, Hugues und Ulrike Warneke: *Wörterbuch / Lexikon Wirtschafts- und Steuerrecht* München: Verlag C. H. Beck
- Wudarski, Arkadiusz (Hrsg.) (2016): *Das Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts* Eckernförde: Verlag: Duncker & Humblot GmbH

Dolmetschen - besondere Heraus- forderungen

„Wenn ich abhöre, bin ich ein Roboter“: Erwartungen und Anforderungen an Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in der geheimen Kommunikationsüberwachung

Dr. Cornelia Griebel

Universität Neuchâtel, Schweiz

cornelia.griebel@unine.ch

Dr. Ivana Havelka

Universität Neuchâtel, Schweiz

ivana.havelka@unine.ch

Kommunikationsüberwachung (KÜ) ist eine gängige Praxis in der polizeilichen Ermittlungsarbeit, bei der Gespräche verdächtiger Personen abgehört werden. Bei Gesprächen in anderen Sprachen werden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eingesetzt, um den Gesprächsinhalt zugänglich zu machen. Es handelt sich dabei um eine hybride Tätigkeit, die spezifische Dolmetsch- und Übersetzungskompetenzen erfordert (Capus & Havelka, 2021a, 2021b). Diese Berufsgruppe arbeitet weitgehend im Verborgenen (Capus & Griebel, 2021) und muss besondere Anforderungen erfüllen, wie z.B. kriminalistisches Gespür und die Fähigkeit, codierte Botschaften zu erkennen und zu interpretieren.

Unser Datenmaterial umfasst insgesamt 24 Interviews mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern und Polizistinnen und Polizisten, Aufzeichnungen aus einer teilnehmenden Beobachtung sowie Übersetzungen aus einem Schweizer Gerichtsakt. Im Vortrag werden anhand der reichhaltigen und originären Daten die Kooperationsverhältnisse, Aufgaben und Verantwortungen der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler präsentiert und die vom Ermittlungsteam an sie gestellten Erwartungen und selbst auferlegten Verantwortlichkeiten diskutiert.

Literatur

Capus, N., & Griebel, C. (2021). The (In-)Visibility of Interpreters in Legal Wiretapping. A Case Study: How the Swiss Federal Court Clears or Thickens the Fog. *International Journal of Language & Law (JLL)*, 2021(10), 73–98. doi.org/10.14762/jll.2021.73

Capus, N., & Havelka, I. (2021a). Geheime Kommunikationsüberwachung bei der Polizei: eine interdisziplinäre Literaturrecherche zum translatorischen Handlungsrahmen. *Trans-Kom*, 14(2), 175–196.

Capus, N., & Havelka, I. (2021b). Interpreting Intercepted Communication: A Sui Generis Translational Activity. *International Journal for the Semiotics of Law - Revue Internationale De Sémiotique Juridique*. Advance online publication. doi.org/10.1007/s11196-021-09876-0

Schimpf und Schande bei Gericht

Milana Nauen

Übersetzen, Dolmetschen und Weiterbildungen
milana.nauen@gmail.com

Alexander Radeke

Übersetzen, Dolmetschen und Weiterbildungen
info@aradeke.de

1 Einleitung

Menschen fluchen, schimpfen, beleidigen, lügen und hetzen – und das laut Schimpfwortforscher Reinhold Aman vermutlich schon, solange es Sprache gibt (Fellmann 2011). Die ältesten Belege stammen aus Indien und Ägypten. Wir fluchen, wenn wir uns ärgern. Aman beschreibt diesen Impuls recht eindrücklich:

„Es passiert etwas, Sie regen sich auf, und das muss raus. Falls es einen Schuldigen gibt, richtet sich das natürlich gegen den“ (Fellmann 2011).

So sehr der Ärger verständlich ist und wir die daraus resultierenden Flüche akzeptieren und in manchen Situationen sogar erwarten, beschäftigen verbale Grenzüberschreitungen und deren Folgen regelmäßig Gerichte und somit auch Übersetzende und Dolmetschende (im Weiteren „Ü/D“).

Wir gehen den Fragen nach, wann Sprache justiziabel wird, wofür Ü/D herangezogen werden und welche Hilfsmittel sie nutzen können. Hierzu werden die relevanten Begriffe definiert und voneinander abgegrenzt, die kulturelle Ebene beschrieben, auf einzelne Aspekte beim Übersetzen, Dolmetschen und Verfassen von linguistischen Expertisen eingegangen sowie die psychologische Seite betrachtet.

2 Die Sprachebene: Was ist Schimpfsprache?

In der Allgemeinsprache wird zwischen den Verben *schimpfen*, *fluchen*, *verspotten* und *beleidigen* nicht scharf getrennt. Der Duden (Dudenredaktion o. J.) spiegelt diese fehlende Trennung durch Schnittmengen in den entsprechenden Einträgen wider.

Im Bereich der Schimpfforschung wird Schimpfen als Angriffsakt definiert, der am Ende einer Kette aus Frustration, Affekt und Aggression steht (Aman 1975). Die Verwendung von Schimpfwörtern beschränkt sich jedoch nicht aufs Schimpfen an sich: Sowohl im Deutschen als auch in anderen Sprachen können Schimpfwörter als Ausdruck der Begeisterung oder Zwischenwörter ohne besondere Bedeutung verwendet werden.

In der Malediktologie wird stärker zwischen den einzelnen Begriffen getrennt: Kiener (1983) gruppiert einzelne verbale Angriffe als *Angriffe auf Grund von Normverletzungen (Kritik)*, *heimtückische verbale Angriffe (Verleumdungen)*, *anprangernde Angriffe*, *störendes Verbalverhalten*, *Drohen*, *Streiten*, *lächerlich machen* und grenzt diese Begriffe von *Schimpfen* und *Fluchen* ab.

Neben Bedeutung und Art der Schimpfsprache spielt auch die kommunikative Funktion eine wichtige Rolle. So verortet Havryliv (2017) die Ziele des Schimpfens im Abreagieren, der Beleidigung und im scherzhaften Gebrauch.

In diesem Beitrag wird *Schimpfen* als Oberbegriff verwendet. Er umfasst das zur Äußerung von Unmut, Überraschung usw. verwendete *Fluchen* und *Beleidigungen*, die gegen Personen und Personengruppen gerichtet sind. Drohungen, Streit, Kritik und Ähnliches werden nicht betrachtet.

3 Die Kulturebene: andere Länder, andere Flüche

Verschiedene Sprach- und Kulturräume verwenden unterschiedliche Ausdrücke, um Unmut zu äußern, andere abzuwerten oder Verwünschungen auszustoßen. Meinunger (2018) spricht von verschiedenen Bereichen, aus denen

Menschen beim Schimpfen schöpfen. Dazu gehören Exkremete/Fäkalien, Sexualität, Religion, Krankheiten, das Tierreich, nationale und ethnische Herkunft, politisch unkorrekte Bezeichnungen und Sprachwitze.

Die Akzeptanz von Schimpfwörtern und damit auch deren Einsatz ist sehr verschieden. Während im Deutschen Krankheiten eine untergeordnete Rolle spielen, seien sie im Niederländischen extrem wichtig.

„In anderen Kulturen, wo Glaube und Religion fester verankert und deshalb stärker tabuisiert sind, haben Kraftausdrücke religiöser Provenienz eine viel weitere Verbreitung“ (ebd.: 114).

Dies gilt auch für säkulare Kulturen, in denen sich religiöse Ausdrücke halten. Ein Beispiel hierfür ist der in Kanada beliebte Fluch „[calice de] tabernac“ ([Kelch des] Tabernakel).

Die Ausdrucksweise variiert auch innerhalb von Sprachräumen. So spielen Dialekte und Soziolekte eine große Rolle. In Bayern sind religiöse Flüche bspw. weiter verbreitet und vielfältiger als im Rest Deutschlands.

4 Die Fachebene: Wann wird Schimpfen justiziabel?

Kraftausdrücke sind in Deutschland in erster Linie von strafrechtlicher Relevanz. Grundsätzlich gilt, dass sie nur dann strafbar sind, wenn sie gegen Personen, Personengruppen, den Staat oder seine Organe gerichtet sind. Das Verfluchen von Umständen ist demnach straffrei, kann aber wie jede andere Störung unabhängig vom Rechtsbereich nach §§ 176 ff. VVG geahndet werden.

Die Strafbarkeit von Äußerungen gegen Personen und Personengruppen ist im StGB vor allem in den Abschnitten „Beleidigung“ (§§ 185–200 StGB) und „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ (§§ 123–145d StGB) geregelt.

Neben dem Strafrecht können Beleidigungen auch im Zivil- oder Arbeitsrecht eine Rolle spielen, z. B. bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus immateriellem Schaden (§ 253 BGB), im Fall der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) oder der Störung des Betriebsfriedens (§§ 75, 104 BetrVG).

In Scheidungs- und Sorgerechtsprozessen spielt der Umgang der Eltern untereinander und mit den Kindern eine Rolle.

5 **Synthese: Was heißt das für die Sprachmittlung?**

Die drei Ebenen Sprache, Kultur und Fach existieren in jedem Setting. Übertragen auf die Arbeit von Ü/D lassen sich für das Übertragen von Schimpfsprache mehrere Schlüsse ziehen:

Schimpfsprache verhält sich wie jede Subsprache. Sie hat eine eigene Terminologie, eigene Einsatzgebiete und eigene kommunikative Funktionen. Diese sollten Ü/D verstehen und reproduzieren können.

1. Hauptziel jeder Sprachmittlung ist das Ermöglichen einer Kommunikation, bei der sämtliche Aussagen eine möglichst ähnliche Wirkung erzielen, wie es in einsprachiger Kommunikation der Fall wäre. Deshalb muss alles entsprechend der Intention der Sendenden und unter Berücksichtigung des Erwartungshorizontes der Empfangenden übertragen werden.
2. So möchte das Gericht konkret wissen, ob Menschen im Saal beleidigt oder gar bedroht werden.
3. Für die Einschätzung von Schuldeinsicht und Glaubwürdigkeit von Schimpfenden sind Kraftausdrücke wichtig. Auslassungen und Abschwächungen würden dem entgegenstehen und sind zu vermeiden.
4. Die kulturellen Einflüsse und Besonderheiten von Schimpfsprache zu kennen und richtig einordnen zu können, ist Teil des Berufsbilds juristischer Sprachmittlung. Es ist an den Ü/D Art, Ziel, Zweck und Intensität in der Ausgangskultur zu erkennen und eine Entsprechung in der Zielkultur zu finden. In juristischen Settings kann dies von großer Bedeutung sein.
5. Nimmt man das russische Wort „блать“ (bljat´), wörtlich „Hure“. In den meisten Fällen wird das Wort jedoch als Lückenfüller, Verstärker oder als Attitüde verwendet. Im Französischen („putain“) und Polnischen („kurwa“) gibt es eine direkte Entsprechung. Im Englischen hingegen wäre oft eine Ableitung von „fuck“ und im Deutschen der Wortstamm „schieß-“ oder der Verstärker „verdammte“ angemessener.

6. Für ein Gericht ist es nicht egal, ob ein russischer Angeklagter in Richtung der Staatsanwältin „Sie Hure, Frau Staatsanwältin, verstehen mich nicht!“ oder „Sie verstehen mich verdammt nochmal nicht, Frau Staatsanwältin!“ ruft.
7. Die Kenntnis von Gesetzesnormen, d. h. von entsprechenden Rechtsinstituten im Deutschen, und von vergleichbaren Normen in den Arbeitssprachen helfen Ü/D, genauer zu formulieren.
8. Ü/D sollten also die gängigen Straftatbestände und Regelungen in ihren Arbeitssprachen beherrschen; verstehen, welche Äußerungen welche Konsequenzen haben könnten und wo aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebung Missverständnisse entstehen könnten.
9. Dazu empfiehlt sich die Auseinandersetzung mit Gesetzestexten und den jeweiligen Kommentaren. Daneben gibt es Sammlungen von Urteilen, (An-) Klageschriften und anderen prozessrelevanten Schriftstücken, die zur Vorbereitung genutzt werden können.

6 Die psychologische Ebene: Was macht das mit uns?

Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt der Übersetzung und insbesondere Verdolmetschung von Schimpfwörtern ist die eigene Einstellung der Ü/D zur Schimpfsprache. Schon im Kindesalter wird einem beigebracht: „das ist ein böses Wort“ und „das darf man nicht sagen“. So haben viele Ü/D, insbesondere Frauen, eine verurteilende und verächtliche Einstellung zu derben Kraftausdrücken und denen, die sie verwenden. Das kann zu Hemmungen führen, die eine flüssige Verdolmetschung behindern, für negative Emotionen bei Ü/D sorgen und sogar die Neutralität der Verdolmetschung gefährden. Um auch Schimpfwörter „souverän und ohne peinliche Berührung in der Stimme“ (Ackermann/Domachowska, 2018: 25) dolmetschen zu können, wird Ü/D Folgendes empfohlen:

1. Sich auf Situationen, Personen und die Übertragung der Schimpfsprache vorab einstellen.
2. Ein Schimpfwort ganz neutral als eine linguistische Einheit betrachten: Aus lexikalischer Sicht, d. h. als Wörterbucheintrag, unterscheiden sich eine Pfingstrose und ein Vollposten nicht.

3. Sich vor Augen führen, dass Ü/D eine Hilfestellung zur Erforschung der Wahrheit leisten (§ 244 Abs. 2 StPO). Die Aufgabe der Gerichte ist es u. a., sich ein Bild von der Person des Angeklagten zu machen. Wenn ein Ü/D unvollständig und/oder beschönigend dolmetscht, erhalten Richter*innen ein verzerrtes Bild. Das dürfen professionelle und allgemein vereidigte bzw. öffentlich bestellte Ü/D nicht zulassen.
4. Kognitive und körperliche Techniken des Selbstschutzes anwenden, wenn eine Situation als belastend wahrgenommen wird (Atemtechniken, imaginärer Kokon etc., vgl. z. B. Wehmeyer/Witzel 2017).

7 Besonderheiten beim Übersetzen

Beim Übersetzen juristischer Texte kommen Kraftausdrücke in verschiedenen Rechtsbereichen und in Verfahrensstadien vor.

So werden bei Strafsachen schon im Ermittlungsverfahren Beweismittel (z. B. Screenshots von Kurznachrichten) übersetzt. Im Haupt- oder Strafbefehlsverfahren werden Anklageschriften, Entscheidungen bzw. Urkunden übersetzt.

Beweismittel werden auch in anderen Rechtsbereichen erhoben, so kann etwa in arbeitsrechtlichen Verfahren Korrespondenz zwischen Angestellten und Vorgesetzten übersetzt werden, die zur angefochtenen Kündigung führt. Im Familienrecht bei Scheidungen oder der elterlichen Sorge Briefwechsel zwischen Eheleuten.

Aufträge zur Übersetzung stammen nicht immer von Gericht, sondern können auch von Beteiligten erteilt werden, die einen bestimmten Umstand beweisen möchten.

Wenn es um Äußerungen von Menschen geht, die Schimpfwörter verwendet haben, liegt es an den Übersetzer*innen festzustellen, mit welchem Ziel und wie Schimpfwörter verwendet wurden. War es eine gezielte Beleidigung, ein Ausdruck der Emotionen, ein Füllwort oder gehören Schimpfwörter zum Sprachstil des Sprechenden, weil er schimpfwortfreie Sprache einfach nicht gewohnt ist? Je weniger Kontext vorhanden ist, desto schwieriger fällt die Einschätzung.

Bei der Übersetzung sollte man sich nicht nur auf das eigene Gefühl verlassen, sondern die Bedeutung der Wörter in der Ausgangs- und Zielsprache in Wörterbüchern und mittels Kontextsuche überprüfen. Ferner können Sprachkorpora und Synonymwörterbücher verwendet werden. Es ist auch auf Nuancen zu achten, da sie verfahrensrelevant werden können (vgl. Beleidigungsvarianten wie „gehirnamputiert“, „gehirngewaschen“, „gehirnkrank“).

Falls mehrere Wahrnehmungs- bzw. Verständnis-Optionen eines Wortes möglich sind, können diese in Kommentaren dargelegt werden. Allerdings ist dabei Vorsicht geboten: Anmerkungen und darin geäußerte Vermutungen müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden, damit die Kompetenz von Übersetzer*innen klar eingegrenzt bleibt und sie nicht der Befangenheit beschuldigt werden können (Vgl. BGH 2 StR 485/18).

8 Besonderheiten des Dolmetschens

Auch beim Dolmetschen kann es in jedem Einsatzgebiet zu verbalen Aggressionen kommen. Verhöre bei der Polizei, Wohnungsdurchsuchungen, Gerichtsverhandlungen, Gespräche mit der Verteidigung und in Haft können bei Betroffenen Stress verursachen, der sich in Schimpfwörtern Bahn bricht.

Im Strafrecht beginnt die Arbeit von Dolmetschern*innen schon bei der Erstattung einer Anzeige, die manchmal gedolmetscht werden muss. Auch im Ermittlungsverfahren wird gedolmetscht – z. B. bei Verhören von Zeugen und Beschuldigten. In der Hauptverhandlung wird zwischen Gericht, Anklage, Angeklagten, Zeugen und anderen Beteiligten übertragen.

Die Arbeit von Dolmetschern*innen ist unmittelbar. Sie sind in die jeweilige Situation eingebunden und müssen sofort reagieren. Dabei erwarten die Polizei bzw. das Gericht, dass die Kommunikation genau wiedergegeben wird. Eine Aufgabe, bei der auch Profis an ihre Grenzen kommen und die durch den Einsatz von Schimpfsprache erschwert wird.

Um nicht in eine Überforderungssituation hineinzurutschen und nur noch Fragmente zu übertragen oder das Dolmetschen ganz einzustellen, gibt es mehrere Strategien, die untereinander kombinierbar sind:

1. Eine Recherche ist vor Ort in der Regel nicht möglich. Vor- und Nachbereitung ersetzen diese. Bekannte Begriffe, auch aus der Fremdsprache, benötigen keine Recherche.
2. Dolmetschtechniken wie geübte Notation und das verstehende Dolmetschen, bei dem erst verstanden und dann notiert wird, helfen, den Überblick zu bewahren und im Notfall Informationsverluste zu steuern.
3. Die Kommunikation kann über Kommentare, die Wahl des Dolmetschmodus und die Passagenlänge gesteuert werden. Verantwortliche (Vorsitzende, Vernehmende, ...) können bei der Durchsetzung helfen.

Spätestens wenn die Kommunikation zu scheitern droht, sollte der Umgang mit Schimpfsprache den Beteiligten gegenüber erläutert werden. Meistens besteht ein diffuses Wissen darüber, dass Kraftausdrücke nicht wörtlich übertragen werden können. Auf diesem Wissen aufbauend lässt sich erläutern, warum und wie vom Wortlaut abgewichen wird.

Die Beteiligten haben so ggf. auch die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und entweder auf einer wörtlichen Übertragung zu bestehen, eine Mischform zu akzeptieren oder ganz auf das Dolmetschen von Kraftausdrücken zu verzichten.

Der psychische Druck ist aufgrund der Unmittelbarkeit der Kommunikation deutlich höher als beim Übersetzen. Lautstärke, Gestik, Mimik, Sprechgeschwindigkeit und andere Faktoren erschweren das Verständnis und schaffen evtl. eine bedrohliche Situation.

Hier hilft es, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Die Übertragung des Gesagten reicht aus. Es ist nicht notwendig, Ton, Lautstärke und begleitende Gesten zu reproduzieren. Diese Aspekte sind für alle sichtbar. Ein neutraler Vortrag hilft dabei, die psychologische Hürde zu überwinden, Richter und Staatsanwältinnen, Polizistinnen und Justizangestellte in der Ich-Form, wenn auch in fremdem Namen, zu beleidigen. Wenn die Überwindung z. B. aufgrund zu massiver Drohungen zu groß wird, lässt sich auch ein Übergang in die dritte Person vertreten. Dies ist aber eine Notfallstrategie und die Beteiligten sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden.

9 Linguistische Expertise

Im Rahmen eines Auftrags von Gerichten, Rechtsbeiständen oder Privatpersonen können Ü/D gebeten werden, eine Expertise (Stellungnahme, Gutachten) zu einem bestimmten Wort oder Ausdruck vorzulegen. Diese dient dem Gericht als Grundlage oder Orientierung für die Bewertung und Entscheidung über das Vorliegen/Nicht-Vorliegen und die Schwere eines Sprachdelikts (vgl. Mushchinina 2020: 123–124).

Da Ü/D im Regelfall nicht in forensischer Linguistik ausgebildet sind und wenig Erfahrungen mit Stellungnahmen haben, ist es sinnvoll, sich zu Beginn der Arbeit mit Literatur für Sachverständige vertraut zu machen (z. B. „Forensische Linguistik“ von Fobbe (2011), mit der juristischen Relevanz von Kraftausdrücken auseinanderzusetzen (Gesetzbücher, Kommentare) und fachspezifische Literatur zuzulegen – solide wissenschaftliche Wörterbücher der Schimpfsprache und des Jargons in der Ausgangs- und Zielsprache. Die nachstehenden konkreten Tipps zum Aufbau einer Stellungnahme verbinden Empfehlungen zum Aufbau eines Gutachtens aus der Literatur zur forensischen Linguistik (Fobbe 2011: 238 ff.) mit Praxiserfahrungen (vgl. Radisoglou 2017):

1. Die Fragestellung des Gerichts bzw. die Auftragsformulierung des Privatkunden übernehmen.
2. Wort/Ausdruck aus lexikographischer Sicht definieren bzw. Definitionen aus Wörterbüchern der Ausgangssprache anführen.
3. Kulturelle Ebene beleuchten: Wie werden die betroffenen Schimpfwörter in der Herkunftsgesellschaft wahrgenommen und aktuell verwendet? Z. B. ausschließlich als Beleidigung oder auch in witziger Form unter Freunden. Mögliche Quellen sind etwa soziologische Umfragen.
4. Auf die kommunikative Situation eingehen: Situation, Kontext, Ton, Gestik. Falls keine Angaben zur kommunikativen Situation vorhanden sind, darauf hinweisen, wie schwer es ist, eine Absicht der Sprechenden/Schreibenden zu erfassen und dass mehrere Wahrnehmungs- und Deutungsvarianten möglich sind (z. B. Loswerden von Emotionen oder gezielte Beleidigung).
5. Eine Hypothese aufstellen und begründen, um welche Bedeutung des Wortes es gehen kann.
6. Mögliche Analogien oder Übersetzungsvarianten in der Zielsprache darstellen.

7. Ergebnisse bewerten, dabei die anfängliche Fragestellung wiederaufnehmen und beantworten.
8. Literaturverzeichnis erstellen.

Bei der Anfertigung einer Stellungnahme ist es wichtig, dass die linguistische und soziokulturelle Analyse den Rahmen des Auftrags nicht überschreitet. Eigene Vermutungen und Deutungen müssen klar als solche gekennzeichnet werden. Ferner muss die Stellungnahme in für Jurist*innen nachvollziehbarer Form erfolgen und keine unbekanntes sprachwissenschaftlichen Fachtermini enthalten. So entsteht eine Hilfestellung, die nachvollziehbar und ausreichend ist (vgl. Mushchinina 2020: 127).

Falls Ü/D explizit als Sachverständige tätig werden, was selten vorkommt, und ein *Sachverständigengutachten* erstellen, sollte die Rechnung gem. den Regelungen des JVEG für Sachverständige gestellt werden. Falls Ü/D eine *Stellungnahme* verfassen, kann gem. Honorarsätzen für Ü/D entweder auf Stunden- oder auf Zeilenbasis abgerechnet werden. Im Zweifelsfall hilft die jeweilige Geschäftsstelle weiter. Bei Rechtsanwälten und Privatkunden wird der Preis wie gewohnt verhandelt.

10 Bibliografische Angaben

- Ackermann, I., Domachowska, I. (2018). Was hat Sie gesagt? Übersetz doch mal schnell! Potsdam, Warschau: Deutsch-Polnisches Jugenderwerk.
- Aman, R. (1975). Bayrisch-österreichisches Schimpfwörterbuch. Lexikon der Schimpfwörter; psychologisch-sprachliche Einführung in das Schimpfen; die bayrisch-österreichische Sprache. München: Süddt. Verl.
- Dudenredaktion (o. J.): „fluchen“ auf Duden online. www.duden.de/rechtsschreibung/fluchen, Abruf am 02.09.2022.
- Fellmann, M. (2011). Kruzifix Sakrament Hallelujah! In: *Süddeutsche Zeitung Magazin* 2011, 09.12.2011 (49).
- Fobbe, E. (2011). Forensische Linguistik. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH.
- Havryliv, O. (2017). Verbale Aggression: das Spektrum der Funktionen, in: *LO* 82 (3). DOI: 10.13092/lo.82.3713.

- Kiener, F. (1983). *Das Wort als Waffe. Zur Psychologie der verbalen Aggression*. Göttingen: Vanenhoeck & Ruprecht.
- Meinunger, A. (2018). Übers Schimpfen, Fluchen und Beleidigen: die Linguistik verbaler Aggression. DOI: 10.5169/seals-817147.
- Mushchinina, M. (2020). Linguistische Gerichtsexpertise in Russland: Theorie und Praxis, in: Heidrich F., Schubert K. (Hg.). *Fachkommunikation – gelenkt, geregelt, optimiert*. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim, p. 123–143.
- Radisoglou, T. (2017). Das griechische Schimpfwort „Malaka“ und seine Folgen bei einem deutschen Zivil- und Strafprozess, in: *Roland Hoffmann, Denise Mallon und Norma Keßler (Hg.): Sprache und Recht. Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen*. Berlin: BDÜ Fachverlag (Tagungsbände), S. 164–169.
- Wehmeyer H., Witzel J. (2017). Schwierige Gespräche bei Polizei und Gericht, in: *Hoffmann, R., Keßler N., Mallon D. (Hg.). Sprache und Recht: Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen*. Berlin: BDÜ Fachverlag, S. 206–211.

**Weitere Sprachen-
und länderbezogene
Veranstaltungen
(EN/FR/IT/PL/RU/SP/CZ)**

Mensch gegen Maschine: der Showdown

Patrick Mustu

Rechtsanwalt, Sprachtrainer, Übersetzer und Autor, ehemaliges Vorstandsmitglied der European Legal English Teachers' Association (EULETA)

Abstract

Für DeepL sind Jahre voll des Lobs vergangen. Hohe Treffsicherheit, geringer Redigieraufwand, deutliche Zeitersparnis – das sind einige der Attribute, die man immer wieder hört. Das Tool wird millionenfach – sowohl von Laien als auch von Fachleuten – genutzt. Manche Firmen verlassen sich zumindest in Teilbereichen darauf und vergeben keine Übersetzungsaufträge mehr. Agenturen haben neue Geschäftsmodelle entwickelt, die Kunden unter Einsatz dieses Tools kostengünstige Angebote machen. Und manch ein Pessimist antizipiert den Untergang eines ganzen Berufsstandes.

Was folgt daraus? Werden Übersetzerinnen und Übersetzer überflüssig? Sind wir dem Untergang geweiht? Mutieren wir zum Korrekturleser?

In diesem Workshop werden wir dem Phänomen DeepL auf den Grund gehen. Mit englischer Rechtssprache als Vehikel werden wir analysieren, ob eine Maschine die Herausforderung *Fachsprache* bewältigen kann. Wir werden mit Fachbegriffen und Vertragsklauseln experimentieren. Und wir werden gegen DeepL antreten und seine wie auch unsere Übersetzungskünste auf den Prüfstand stellen.

Wer wird gewinnen? Werden wir DeepL in seine Schranken verweisen? Oder werden wir vor künstlicher Intelligenz zu Kreuze kriechen und unsere Niederlage eingestehen?

Ein spannender und erkenntnisreicher Workshop, an dessen Ende wir Vorzüge und neuralgische Punkte herausgearbeitet haben werden.

Feinheiten der Fachterminologie des französischen Justizwesens

Martin Hlawon, LL.M.

Regierungsrat, Assessor, Magister des Europarechts (LL.M.), *Maîtrise en droit* (Universität Paris-Panthéon-Assas), staatl. geprüfter, öffentl. bestellter und beeidigter Übersetzer für die französische Sprache (Landgericht München II)
tra@hlawon.de

1 Einleitung

Übersetzungen französischer Rechtstexte sind ein ständiger Balanceakt zwischen Genauigkeit und Verständlichkeit. Die französische Rechtssprache ist gespickt mit *faux amis*, zum Verwechseln ähnlichen Begriffen und Archaismen. Grundlegende Reformen in den letzten Jahren haben gerade im Justizwesen neue Begriffe geschaffen und gewohnte Begriffe abgeschafft. Aus den Themenkreisen **Gerichte**, **Justizberufe** und **Gerichtsverfahren** wird eine Auswahl von in Texten aus dem Justizwesen häufig anzutreffenden Begriffen der Rechtssprache der Französischen Republik vorgestellt und von ähnlichen Begriffen abgegrenzt; dabei wird der Versuch unternommen, passende und prägnante Übersetzungsvorschläge für die Verwendung im Rahmen der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland anzubieten.

2 Terminologie der Gerichte

Jurisdiction bedeutet in den meisten Fällen schlicht „Gericht“. Die „Rechtsprechung“ heißt *jurisprudence*. In der deutschen Rechtssprache bedeutet „Jurisprudenz“ Rechtswissenschaft (so auch das englische *jurisprudence*). *Justice* kann je nach Kontext „Gerechtigkeit“ oder „Justiz“ bedeuten.

Die Adjektive *juridictionnel* und *jurisprudentiel* stellen beide auf die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte ab, wobei *jurisprudentiel* nur gebraucht wird, wenn die Rechtsprechung als Quelle allgemeiner Rechtssätze gemeint ist, während *juridictionnel* die Rechtsprechung im Sinne von Entscheidungen kon-

kreter Rechtsstreitigkeiten meint. Die jeweilige Übersetzung variiert je nach Kontext (z. B. *droit jurisprudentiel*: „Richterrecht“, *aide juridictionnelle*: „Prozesskostenhilfe“). *Juridique* bedeutet „rechtlich“, ist also das Adjektiv zu *droit* („Recht“). *Judiciaire* ist das Adjektiv zu *justice* im Sinne von „Justiz“ und kann mit „gerichtlich“, „Justiz-“, übersetzt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich nur auf die „Privat- und Strafgerichtsbarkeit“ (*ordre des juridictions judiciaires* oder *ordre judiciaire*) bezieht, nicht auf die „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (*ordre des juridictions administratives* oder *ordre administratif*). Zu den *juridictions judiciaires* zählen auch Fachgerichte, die im deutschen Recht nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zählen, wie die Arbeits- und Sozialgerichte. Daher ist es nicht präzise, *ordre judiciaire* mit „ordentliche Gerichtsbarkeit“ zu übersetzen, es kann aber im jeweiligen Kontext vertretbar sein.

Ein *acte juridictionnel* ist eine „gerichtliche Entscheidung“ in Abgrenzung zu *acte/mesure d'administration judiciaire* („Justizverwaltungsakt“, „-maßnahme“). Ein *acte judiciaire* ist in der Regel eine „Gerichtsurkunde“, kann aber je nach Kontext auch eine vor oder von einem Richter vorgenommene Rechtshandlung meinen, kann also durchaus synonym zu *acte juridictionnel* verwendet werden. Ein *acte juridique* ist ein „Rechtsgeschäft“ oder eine „Rechtshandlung“ – nicht zwingend im Zusammenhang mit einem Gericht.

Jurisdiction ist der allgemeine Begriff für „Gericht“.

Tribunal heißen in der Regel Gerichte der ersten Instanz. Nur solche Gerichte, die das Wort „tribunal“ im Namen führen, sollten als *tribunal* bezeichnet werden. Aktuell zählen dazu: *tribunal judiciaire* (Übersetzungsvorschlag: „Justizgericht“), *tribunal de proximité* (Übersetzungsvorschläge: „Bürgergericht“, „Ortsgericht“, „Nahgericht“), *tribunal de commerce* („Handelsgericht“), *tribunal administratif* („Verwaltungsgericht“), *tribunal paritaire des baux ruraux* („Paritätisches Landpachtgericht“), *tribunal correctionnel* („Strafgericht“), *tribunal de police* („Polizeigericht“). Es gibt ein höheres Gericht, das den Namen *tribunal* im Namen führt, das *Tribunal des conflits* (Übersetzungsvorschlag: „Kompetenzkonfliktgericht“), das Zuständigkeitskonflikte zwischen *Cour de cassation* und *Conseil d'État* entscheidet.

Zum 1. Januar 2019 trat eine Reform in Kraft, mit der die Zuständigkeiten des *tribunal des affaires de sécurité sociale* („Sozialgericht“) und des *tribunal du contentieux de l'incapacité* („Gericht für Erwerbsunfähigkeitssachen“) auf das *tribunal de grande instance* („Großinstanzgericht“) übergingen. Zum 1. Januar 2020 trat dann eine Reform in Kraft, mit der das *tribunal d'instance* („Instanzgericht“) und das *tribunal de grande instance* zum *tribunal judiciaire* fusionierten. In Städten, in denen es kein *tribunal de grande instance* gab, wurden die

dortigen *tribunaux d'instance* in *tribunaux de proximité* umbenannt und als auswärtige Kammern organisatorisch in die *tribunaux judiciaires* integriert.

Diese *tribunaux de proximité* dürfen nicht mit den zum 1. Juli 2017 abgeschafften *juridictions de proximité* verwechselt werden, die für geringere Streitwerte zuständig waren und regelmäßig mit Laienrichtern (*juge de proximité*) besetzt waren. Die beiden Gerichtsarten müssen aber nicht zwangsläufig unterschiedlich übersetzt werden, da sich der französische Gesetzgeber bewusst für diese terminologische Überschneidung entschieden hat. Einen passenden deutschen Begriff zu finden, ist schwierig. Der Begriff soll Bürgernähe zum Ausdruck bringen, daher erscheinen die Begriffe „Bürgergericht“, „Ortsgericht“ oder „Nahgericht“ vertretbar. Der Begriff „Ortsgericht“ birgt bei der Übersetzung für die Verwendung speziell vor hessischen Gerichten oder Behörden eine Verwechslungsgefahr, denn das Ortsgericht ist eine nur in Hessen bestehende Justizhilfsbehörde, die weder mit der *juridiction de proximite*, noch mit dem *tribunal de proximité* vergleichbar, sondern mit Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut ist, und z. B. Beglaubigungen und Grundstücksschätzungen vornimmt.

Cour bedeutet „Gerichtshof“ und bezeichnet in der Regel höhere Gerichte, z. B. *Cour de cassation* („Kassationshof“), *cour d'appel* („Appellationshof“), *cour d'assises d'appel* („Appellationsassisenhof“), *cour administrative d'appel* („Berufungsverwaltungsgericht“), und die für Berufungen gegen Urteile in Erwerbsunfähigkeitssachen zuständige *Cour nationale de l'incapacité et de la tarification de l'assurance des accidents du travail (CNITAAT)* („Nationaler Gerichtshof für Erwerbsunfähigkeitssachen und die Tarife der Arbeitsunfallversicherung“) in Amiens, die ihre Tätigkeit zum 31. Dezember 2022 einstellt. Es gibt einen Gerichtshof, der auch eine erstinstanzliche Zuständigkeit hat, die *cour d'assises* („Assisenhof“) für Kapitalverbrechen.

Manche Gerichte werden als *conseil* bezeichnet, das heißt „Rat“, z. B. *Conseil d'État* („Staatsrat“, entspricht etwa dem Bundesverwaltungsgericht), *Conseil constitutionnel* („Verfassungsrat“, entspricht etwa dem Bundesverfassungsgericht), *conseil de prud'hommes* („Arbeitsgericht“, die wörtliche Übersetzung wäre „Rat der weisen Männer“).

3 Terminologie der Justizberufe

Berufsbezeichnungen im französischen Justizwesen werden in offiziellen Texten traditionell auch für Frauen überwiegend noch in der männlichen Form verwendet. Bei der Übersetzung in das Deutsche erscheint es vertretbar, die entsprechende weibliche Form zu verwenden, wenn es sich bei der bezeichneten Person erkennbar um eine Frau handelt (z. B. sollte *Mme Dupont, président* mit „Frau Dupont, Vorsitzende“ übersetzt werden). In neueren Gerichtsentscheidungen sind zunehmend auch weibliche Formen zu lesen (z. B. *conseillère*). Im folgenden Text werden nur die männlichen Formen verwendet, weil bislang bei vielen Bezeichnungen unsicher ist, ob die weibliche Form gebräuchlich ist und wie sie zu bilden wäre.

3.1 Justizminister

Der *ministre de la Justice* („Justizminister“) wird auch als *garde des Sceaux* („Siegelbewahrer“) bezeichnet, denn er verwahrt das „*Grand Sceau de la République française*“, mit welchem wichtige Gesetze und Verfassungsänderungen besiegelt werden. Das „Justizministerium“ heißt offiziell *ministère de la Justice*; es trägt den historischen Beinamen *chancellerie* („Kanzlei“), da die Vorgängerefunktion des Justizministers vom *Chancelier de France* ausgeübt wurde.

3.2 Gerichtspersonal

Das Berufsbild der *greffiers* (Übersetzungsvorschlag: „Gerichtsschreiber“) deckt Aufgaben ab, die in der deutschen Justiz von Justizfachwirten und Justizfachangestellten (insbesondere in ihrer Funktion als Protokollführer und Urkundsbeamte) und von Rechtspflegern wahrgenommen werden. Sie arbeiten im und bilden den *greffe* („Gerichtskanzlei“) des Gerichts. Eine besondere Stellung haben die *greffiers des tribunaux de commerce* (Übersetzungsvorschlag: „Handelsgerichtsschreiber“), denn sie sind nicht *fonctionnaires* („Beamte“), sondern *officiers publics et ministériels* (Übersetzungsvorschlag: „beliehene Träger eines öffentlichen Amtes“) und betreiben insbesondere das *registre du commerce et des sociétés* („Handels- und Gesellschaftsregister“).

Sowohl Richter als auch Staatsanwälte tragen die Berufsbezeichnung *magistrat*, haben als *auditeurs de justice* (Übersetzungsvorschläge: „Gerichtsreferendare“, „Richteramtsanwärter“) die „nationale Richterschule“ *École nati-*

onale de la magistrature (ENM) absolviert und gehören dem *corps judiciaire* (Übersetzungsvorschlag: „Justizkollegium“) an.

„Richter“ werden als *magistrat du siège* oder *magistrat assis* bezeichnet. An den Gerichten der ersten Instanz gibt es im Wesentlichen die Dienstgrade *juge* („Richter“), *vice-président* („Stellvertretender Vorsitzender“) und *président* („Vorsitzender“), bei der *cour d'appel* und bei der *Cour de cassation* heißen die Grade *conseiller* („Rat“), *président de chambre* („Kammervorsitzender“) und *premier président* („Erster Vorsitzender“).

Die „Verwaltungsrichter“ werden als *juges administratifs* oder *magistrats administratifs* bezeichnet, gehören aber nicht zum *corps judiciaire*, sondern zum *corps des magistrats des tribunaux administratifs et des cours administratives d'appel* (Übersetzungsvorschlag: „Kollegium der Verwaltungsrichter“) und haben in der Regel nicht die ENM, sondern die *École nationale d'administration (ENA)* (Übersetzungsvorschlag: „Nationale Verwaltungshochschule“) absolviert. Seit 1. Januar 2022 heißt die ENA „*Institut national du service public (INSP)*“ (Übersetzungsvorschlag: „Nationales Institut für den öffentlichen Dienst“). Am *Conseil d'État* trifft man auf die speziellen Dienstgradbezeichnungen *auditeurs* („Auditoren“), *maître des requêtes* („Requetenmeister“) und *conseiller d'État* („Staatsrat“). Nicht verwechselt werden sollten die *auditeurs*, Richter mit abgeschlossener Ausbildung, mit den noch in Ausbildung befindlichen *auditeurs de justice*.

Der *commissaire du gouvernement* („Regierungskommissar“) wurde, um seine Unabhängigkeit zu unterstreichen, 2009 in *rapporteur public* („Öffentlicher Berichterstatter“) umbenannt. Dieser *magistrat* stellt in der öffentlichen Verhandlung seine unabhängige und unparteiische Sicht auf die rechtliche Problematik dar und schlägt eine unabhängige Lösung vor, hat aber eine rein beratende Rolle, die dem *avocat général* („Generalanwalt“) beim Gerichtshof der Europäischen Union entspricht.

Der *rapporteur public* darf nicht mit dem (*conseiller*) *rapporteur* („Berichterstatter“) verwechselt werden, der als Mitglied der Kammer für den Fall zuständig ist, ihn vorbereitet, den anderen Richtern schildert und mit diesen zusammen entscheidet. An den *tribunaux judiciaires* heißt diese Funktion „*juge de la mise en état*“, an den *tribunaux de commerce* „*juge rapporteur*“ und an den *cours d'appel* „*conseiller de la mise en état*“.

Als *conseiller référendaire* werden besonders qualifizierte Instanzrichter bezeichnet, die für bis zu zehn Jahre an die *Cour de cassation* abgeordnet werden. Die *conseillers référendaires* dürfen nicht mit den deutschen Referenda-

ren gleichgesetzt werden. Eine vertretbare wortlautnahe Übersetzung wäre „abgeordneter Rat“, eine freiere Alternative „Gerichtsreferent“.

Verwechslungsgefahr besteht auch bei der Bezeichnung *assesseur* („Beisitzer“), die eine Funktion innerhalb eines Spruchkörpers bezeichnet. Der deutsche Begriff „Assessor“ hingegen hat keine französische Entsprechung und bezeichnet Volljuristen, welche die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

Es gibt auch Richter, die die Funktion des *juge* nur im Nebenamt ausüben, und daher nicht den Status eines *magistrat* haben, beispielsweise die *juges consulaires* („ehrenamtliche Handelsrichter“), Kaufleute, die am *tribunal de commerce* („Handelsgericht“) Recht sprechen. In den Gebieten Alsace-Moselle gibt es keine *tribunaux de commerce*, sondern eine *chambre commerciale* („Kammer für Handelssachen“) als Abteilung der *tribunaux judiciaires* (früher: *tribunaux de grande instance*), in denen zwei *juges consulaires* neben einem hauptamtlichen Richter sitzen. Eine alte Bezeichnung für ehrenamtliche Richter ist *échevin* („Schöffe“), daher heißt dieses Modell, bei dem ein Gericht sowohl mit haupt- als auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt wird, *échevina*ge. Ein anderes Beispiel für nebenberufliche Richter ist der *juge de proximité* („Ortsrichter“), der mit Wirkung zum 1. Juli 2017 abgeschafft wurde und für Ordnungswidrigkeiten und für allgemeine zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 4.000 Euro zuständig war.

Als *magistrat du parquet* oder *magistrat debout* wird der „Staatsanwalt“ bezeichnet, weil er im Gegensatz zum Richter seine Tätigkeit nicht sitzend ausübt, sondern seine Anträge stehend stellt. Das Wort *parquet* ist etymologisch die Verkleinerungsform von *parc* und bezeichnete ursprünglich ein „Gehege“. Es wurde für den Bereich zwischen der *barre* („Zeugenstand“) und der Richterbank verwendet, kann sich aber auch auf das Pult der Staatsanwaltschaft bezogen haben. Die „Staatsanwaltschaft“ wird auch als *parquet* oder *ministère public* bezeichnet. Der *procureur général (près la cour d'appel* oder *près la Cour de cassation)* ist der „Generalstaatsanwalt“ eines Appellationshof-Bezirks oder beim Kassationshof, seine Vertreter heißen *avocat général* (Übersetzungsvorschlag: „Stellvertretender Generalstaatsanwalt“). Hier besteht eine Verwechslungsgefahr mit dem *avocat général* am EuGH („Generalanwalt“), dessen Funktion in der französischen Rechtsordnung dem *rapporteur public* in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht. Der *procureur de la République* (Übersetzungsvorschlag: „Leitender Oberstaatsanwalt“) ist für das Ressort eines *tribunal judiciaire* (früher: eines *tribunal de grande instance*) zuständig. Ihm unterstehen in der Regel ein *procureur adjoint de la République* (Übersetzungsvorschlag: „Stellvertretender Leitender Oberstaatsanwalt“), ein *vice-procureur*

de la République (Übersetzungsvorschlag: „Oberstaatsanwalt“) und *substitut du procureur de la République* (Übersetzungsvorschlag: „Staatsanwalt“).

3.3 Anwälte

Der Begriff *procureur* bezeichnete ursprünglich Anwälte, die nicht vor Gericht plädierten, sondern die rechtliche Vertretung für ihre Mandanten wahrnahmen. Sie wurden nach der Revolution durch die *avoués* (Übersetzungsvorschlag: „Postulationsanwälte“) ersetzt, die als *officiers ministériels* das Vertretungsmonopol vor den Gerichten hatten. Die Aufgabenverteilung zwischen *avoués* und *avocats* sah in der Regel so aus, dass die *avoués* sich um die formelle Abwicklung des Gerichtsverfahrens, insbesondere die Einreichung der Schriftsätze bei Gericht, kümmerten, während die *avocats* die inhaltliche Arbeit an den Schriftsätzen leisteten und plädierten. In den siebziger Jahren wurden die *avoués* bei den *tribunaux de grande instance* abgeschafft. Bei den *cours d'appel* gab es noch bis 2011 *avoués*. Diese können mit „Berufungspostulationsanwälte“ übersetzt werden.

Die offizielle Vertretung vor Gericht heißt *postulation*. Heute kann jeder *avocat* in seinem Gerichtsbezirk sowohl bei den *tribunaux judiciaires* als auch bei den *cours d'appel* postulieren. Will ein Anwalt eine Klage in einem anderen Gerichtsbezirk einreichen, muss er einen Anwalt dieses Bezirks mit der Postulation beauftragen, der für ihn die Schriftsätze einreicht und sich um das Verfahren kümmert. Plädieren kann er allerdings selbst. In der Urteilsniederschrift erkennt man die beiden verschiedenen Rollen daran, dass der *avocat postulant* („postulierender Anwalt“) die Partei „représente“ („vertritt“) und der *avocat plaidant* („plädierender Anwalt“, „Terminsvertreter“) die Partei „assiste“, sie also „unterstützt“. In der Praxis kommt diese Rollenverteilung auch in Fällen vor, in denen sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auch für die *Cour de cassation* und den *Conseil d'État* gibt es spezielle Anwälte. Anwälte, die vor diesen beiden obersten Gerichtshöfen auftreten dürfen, führen die historische Berufsbezeichnung *avocat aux conseils* (Übersetzungsvorschlag: „Rechtsanwalt bei den Räten“) als Kurzform von *avocat au Conseil d'État et à la Cour de cassation* (Übersetzungsvorschlag: „Rechtsanwalt bei dem Staatsrat und bei dem Kassationshof“).

Mit Rechtsreferendaren in der Anwaltsstation sind die *élèves avocats* (Übersetzungsvorschlag: „Anwaltsanwärter“) vergleichbar.

3.4 Justiznahe Berufe

Die Berufsbezeichnung *syndic* birgt eine gewisse Verwechslungsgefahr. Im Deutschen bezeichnet „Syndikus“ einen Rechtsanwalt, der als „Justiziar“, also als beratender Jurist, fest angestellt in einem Unternehmen oder einem Verband arbeitet. Im Französischen würde man *juriste d'entreprise* sagen, da „Unternehmensjuristen“ nicht als *avocat* zugelassen sein dürfen. Im Französischen bezeichnet der Begriff *syndic (de copropriété)* den „Hausverwalter“ einer „Wohnungseigentümergeinschaft“ (*syndicat de copropriétaires*).

Früher wurde auch der „Insolvenzverwalter“ als *syndic (de faillite)* bezeichnet. Für den Insolvenzverwalter gibt es aktuell im französischen Insolvenzrecht drei verschiedene Bezeichnungen: *administrateur judiciaire*, *mandataire judiciaire* und *liquidateur judiciaire*. Insbesondere der *administrateur judiciaire* und der *mandataire judiciaire* können auch parallel auftreten und haben je nach Verfahrensstand teilweise antagonistische Rollen. Der *administrateur judiciaire* unterstützt das von der Insolvenz betroffene Unternehmen und übernimmt u. U. dessen Geschäftsführung. Der *mandataire judiciaire* vertritt die Interessen der Gläubiger und übernimmt die Liquidation, wenn die Sanierung erfolglos ist. Die beiden Begriffe sind nicht synonym und sollten in der Übersetzung klar abgegrenzt werden, wenn beide im selben Text vorkommen. Ein Vorschlag wäre, *mandataire judiciaire* mit „Gläubigervertreter“ zu übersetzen. Die Rolle des „Insolvenzrichters“ wird vom *juge-commissaire* am *tribunal de commerce* ausgeübt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurden die beiden Berufe *huissier de justice* („Gerichtsvollzieher“) und *commissaire-priseur judiciaire* (Übersetzungsvorschlag: „Gerichtsauktionator“) fusioniert zum *commissaire de justice* (Übersetzungsvorschlag: „Gerichtskommissar“ oder „Gerichtsvollzieher“).

Klassische *faux amis* sind die Begriffe *commissaire de police* (Übersetzungsvorschlag: „Polizeirat“) und *inspecteur de police* (Übersetzungsvorschlag: „Polizeikommissar“).

4 Terminologie der Gerichtsverfahren

4.1 Grundlegende Begriffe

Litige bedeutet „Rechtsstreit“, ohne dass dieser notwendigerweise vor einem Gericht ausgetragen wird. *Procès* und *contentieux* bedeuten „streitiges Gerichtsverfahren“, während die *procédure* nicht notwendig ein Streitiges oder gerichtliches „Verfahren“ bezeichnet. Der Gegenpart zu *contentieux* ist *procédure en matière gracieuse*, das entspricht den „Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, also Verfahren, in denen Gerichte tätig werden, ohne dass es zwingend einen Interessenkonflikt zwischen zwei Parteien gibt.

Der Begriff *contradictoire* hat im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwei mögliche Bedeutungen. Das *principe du contradictoire* („Kontradiktionsprinzip“) besagt, dass der Richter über den Vortrag der einen Partei erst entscheiden darf, wenn auch die andere Partei dazu Stellung nehmen konnte. Wenn von *motifs contradictoires* die Rede ist, geht es hingegen um die Frage, ob das Urteil „widersprüchliche Entscheidungsgründe“ enthält, so dass eine höhere Instanz das Urteil aufheben muss.

4.2 Formen von Gerichtsentscheidungen

Der allgemeine Begriff für eine „Gerichtsentscheidung“ / „gerichtliche Entscheidung“ ist *décision de justice*. Wird die Gerichtsentscheidung als *acte juridictionnel* bezeichnet, soll in der Regel betont werden, dass das Gericht rechtssprechend tätig wurde und nicht verwaltend.

Das „Urteil“ eines Gerichts der ersten Instanz (z. B. *Tribunal d'instance*, *Tribunal de grande instance*) heißt *jugement*. Das „Urteil“ eines höheren Gerichts (z. B. *Cour d'appel*, *Cour de cassation*) heißt *arrêt*.

Daneben gibt es noch den Begriff *ordonnance* für Entscheidungen, die von einem Einzelrichter getroffen werden, meistens vorläufiger Natur sind, im Eilverfahren getroffen werden und nicht notwendigerweise nach Anhörung beider Parteien erfolgen. Hierfür gibt es keine einheitliche Übersetzung, ab-

hängig vom Kontext können die deutschen Begriffe „Beschluss“, „Verfügung“, „Anordnung“, „Befehl“, aber auch „Urteil“ passend sein. Mit „Verordnung“ darf *ordonnance* nur übersetzt werden, wenn es sich um eine Rechtsnorm, nicht um eine Gerichtsentscheidung handelt.

Mit der *ordonnance de clôture* („Abschlussverfügung“) beendet der *juge de la mise en état* das Vorverfahren und erklärt die Sache für entscheidungsreif.

Die wichtigsten Typen sind die *ordonnance sur requête* und die *ordonnance de référé*. Beides sind Entscheidungen im Eilverfahren zur vorläufigen Sicherung von Rechten. Die *ordonnance sur requête* wird ohne, die *ordonnance de référé* mit Anhörung der Gegenpartei erlassen. Im deutschen Recht sind die beiden Regelfälle von Eilverfahren zur vorläufigen Sicherung von Rechten im Zivilprozessrecht der „Arrest“ (zur Sicherung von Geldforderungen) und die „einstweilige Verfügung“ (zur Sicherung von nicht auf Geld gerichteten Forderungen). Der Begriff der „einstweiligen Anordnung“ findet sich in besonderen Fällen auch im Zivilprozessrecht, vor allem aber im Familienrecht, im Strafrecht und im Verfassungs- und Verwaltungsprozess. Dabei handelt es sich aber nicht um die Entscheidungsform, sondern um die Verfahrensart. Grundsätzlich ergeht die Entscheidung als „Urteil“, wenn es eine mündliche Verhandlung gab, sonst als „Beschluss“. Der Einfachheit halber wird es aber dennoch meistens angebracht sein, *ordonnance sur requête* und *ordonnance de référé* mit „einstweilige Verfügung“ zu übersetzen. Wenn es darauf ankommt, wäre ein gangbarer Weg, „ohne rechtliches Gehör“ bzw. „mit rechtlchem Gehör“ zu ergänzen.

4.3 Rechtsbehelfe

Gegen eine Gerichtsentscheidung kann man sich wehren, indem man einen Rechtsbehelf einlegt. Rechtsmittel sind eine besondere Art des Rechtsbehelfs, sie haben nämlich Suspensiv- und Devolutiveffekt, das bedeutet, ihre Einlegung verhindert den Eintritt der Rechtskraft und hebt den Rechtsstreit auf eine höhere Instanz. Der französische Begriff für Rechtsbehelf ist *voie de recours*. Das „Rechtsmittel“ ist eine *voie de recours ordinaire* („ordentlicher Rechtsbehelf“), während ein Rechtsbehelf, der kein Rechtsmittel ist, als *voie de recours extraordinaire* („außerordentlicher Rechtsbehelf“) bezeichnet wird.

Das klassische Rechtsmittel zur Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen ist die „Berufung“, auf Französisch *appel*. Im französischen Recht ist das funktionale Äquivalent zur Revision der *pourvoi en cassation*, die „Kassationsbeschwerde“, die dazu führt, dass ein erst- oder zweitinstanzliches Urteil von

der *Cour de cassation* oder von dem *Conseil d'État* auf rechtliche Fehler überprüft wird. Während der *pourvoi en cassation* eine *voie de recours extraordinaire* ist, also ein „Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung“, ist die *Revision* ein „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“. Die *Revision* sollte nicht mit dem *recours en révision* verwechselt werden. Dieser kann eingelegt werden, wenn sich herausstellt, dass ein Urteil auf falschen Tatsachen beruht. Der *recours en révision* entspricht dem deutschen „Wiederaufnahmeverfahren“.

Ein *moyen de droit* ist kein Rechtsmittel, sondern eine „Rechtsansicht“, ein „Rechtsargument“, das eine Partei in einem gerichtlichen Schriftsatz äußert. Daneben gibt es noch das *moyen de fait* („Tatsachenbehauptung“). Die Unterscheidung ist wichtig, weil der *pourvoi en cassation* in *moyens* (Übersetzungsvorschlag: „Beschwerdeargumente“, „Beschwerdegründe“) gegliedert sein muss, die wiederum in *branches* (Übersetzungsvorschlag: „Teilargumente“, „Teile“) aufgeteilt sind. Im *pourvoi en cassation* sind nur rein rechtliche Argumente (*moyens de droit*) zulässig. Enthält ein *moyen* nicht nur Rechtsansichten, sondern auch neue Tatsachenbehauptungen, wird die Kassationsbeschwerde insoweit als „unzulässig“ (*irrecevable*) zurückgewiesen, in der Regel mit der Begründung: *le moyen est nouveau et mélangé de fait et de droit* (Übersetzungsvorschlag: „das Argument ist neu und vermengt rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte“). Bei der Übersetzung von Urteilen höherer Instanzen sollte man sich daher vor Augen halten, dass die *moyens* nicht das „Rechtsmittel“ sind, sondern dessen Inhalt. Wenn ein Rechtsbehelf nur ein *moyen* vorträgt, kann es unter dem Aspekt der Verständlichkeit vertretbar sein, den Begriff „*moyen*“ mit „Rechtsbehelf“ zu übersetzen.

Bibliografie

Debard T./Guinchard S. (2022). *Lexique des termes juridiques 2022-2023*. 30. Auflage. Paris : Dalloz.

Doucet M./Fleck K. (2014). *Wörterbuch Recht & Wirtschaft. Band 1: Französisch-Deutsch*. München: C.H. Beck.

Weber K. (2022). *Rechtswörterbuch*. 24. Auflage. München: C.H. Beck.

Die Pflichtverletzungen im deutschen BGB – ein systematischer Blick für die Übersetzung ins Italienische

Marco Montemarano

Jurist, Freiberuflicher Übersetzer für juristische Texte (DE-IT)

montem@t-online.de

Abstract

Seit der Schuldrechtsreform, die in Deutschland am 1. Januar 2002 in Kraft trat, sieht das Bürgerliche Gesetzbuch insbesondere bei den §§ 280 ff. eine ganze Reihe von Verhalten des Schuldners vor, die unter dem Begriff der „Pflichtverletzung“ zusammengefasst sind.

Da sind zum Beispiel die *nicht oder nicht wie geschuldet erbrachte Leistung* (§ 281 BGB), die *Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2* (§ 282), der *Schuldnerverzug* (§ 286 ff.), aber auch die *vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung* (§§ 283, 275 Abs. 1 bis 3) und die *culpa in contrahendo* (§§ 241 Abs. 1, 280, 311).

Der § 280 legt allgemein fest, dass der Schuldner grundsätzlich Schadensersatz zu leisten hat. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, wobei er die Beweislast trägt.

Das italienische Schuldrecht kennt indes Begriffe wie *inadempimento*, *inesatto adempimento* und *mora debendi*, die im Jahr 2005 durch die Einführung des *Codice del consumo* (D. lgs. 206/2005) um neue Begriffe wie *ripristino della conformità* u. Ä. ergänzt wurden. Einen allgemeinen Begriff wie „Pflichtverletzung“ (früher „Leistungsstörung“) gibt es im Italienischen dagegen nicht.

Der Workshop stellt sich das Ziel, die Arbeit von Kolleginnen und Kollegen zu erleichtern, die tagtäglich oder auch nur gelegentlich schuld- bzw. vertragsrechtliche Texte aus dem Deutschen ins Italienische übertragen.

Deutsches und polnisches Familienrecht – Vergleich aus- gewählter Rechtsinstitute mit Übertragungsvorschlägen

Slawomir Malyszek

Beeid. Übersetzer für Polnisch am OLG Dresden,
Sprachjurist (Rechtswissenschaften LL.M.)

info@malyszek.eu

Abstract

Das Ziel des Workshops wird es sein, bestimmte „Knotenpunkte“ anzusprechen, an denen sich Lösungen des deutschen und polnischen Familienrechts gravierend unterscheiden. Fehlende Äquivalenzen zwingen zur Suche nach entsprechender Übersetzung; erkannte Ähnlichkeiten lassen uns überlegen, ob der jeweilige Begriff der Zielsprache ohne Weiteres verwendet werden kann. Mithilfe der Teilnehmer sollen bestmögliche Lösungen für die festgestellten Übertragungsprobleme gefunden werden.

Einführung

Ausgegangen wird von der Stellung der für familienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Gerichtsbehörden im deutschen und polnischen Rechtssystem. Des Weiteren werden Akteure des Gerichtsverfahrens sowie deren rechtliche Verankerung erwähnt. Gesondert betrachtet werden das Eilverfahren sowie der Gewaltschutz.

Aus Übersetzersicht interessant: der prozessuale Wortschatz des polnischen Verfahrens (z. B. Scheidungsklage/Scheidungsurteil); der Verfahrensbeistand des Kindes.

Ehelicher Güterstand

Es wird auf die gesetzlichen Ausgangslösungen und deren Alternativen eingegangen. Aus Übersetzersicht interessant: die polnische „eheliche Gütergemeinschaft“ als besondere Hürde beim Immobilienkauf in Deutschland.

Trennung und Scheidung

Es werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Instituts der Trennung/*separacja* sowie die Voraussetzungen der Scheidung nach polnischem und deutschem Recht besprochen und übertragen.

Aus Übersetzersicht interessant: die Zerrüttung der Ehe; die polnische formelle *separacja*; Scheidungsurteil mit Schuldspruch.

Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Es werden die grundlegenden Institute verglichen und Begriffe übersetzt.

Unterhalt

In erster Linie wird der Kindesunterhalt verglichen; ergänzend der naheheuliche Unterhalt.

Aus Übersetzersicht interessant: Auskunftsrecht und Stufenklage; Düsseldorfer Tabelle.

Rechtsvergleichung und Translation im deutschen und russischen Familienrecht

Milana Nauen

Übersetzerin, Dolmetscherin, Dozentin für juristisches Dolmetschen und Übersetzen

milana.nauen@gmail.com

Einführung

In der Literatur zum Gerichtsdolmetschen oder zur deutschen Rechtssprache wird das Familienrecht nur wenig behandelt. Lehrbücher für JuristInnen in deutscher und in russischer Sprache können ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen (im weiteren Ü/D) eine gute theoretische Basis anbieten, sind hinsichtlich der praktischen Auftragsabwicklung jedoch keine Hilfe. So werden Ü/D u. a. vor terminologische Herausforderungen gestellt, die ohne tiefgründige Arbeit nicht zu meistern sind. In diesem Beitrag werden die Einsatzfelder von Ü/D im deutschen Familienrecht und die wichtigsten juristischen und terminologischen Quellen genannt sowie ein Weg der Rechtsvergleichung auf Mikroebene kurz geschildert und anhand einiger Beispiele schwieriger Termini illustriert.

Aufträge

Dolmetschaufträge im Bereich Familienrecht lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

1. Settings, in denen das Familienrecht das Thema des Gesprächs bzw. der Verhandlung ist, z. B.
 - 1.1. Verfahren vor dem Familiengericht: Scheidungsverfahren, Verfahren in Kindschaftssachen ...
 - 1.2. Notarielle Beurkundungen von Eheverträgen, Sorgerechtsvollmachten ...

- 1.3. Beratungsgespräche und Vorbereitung auf Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen bei Rechtsanwälten ...
- 1.4. Einsätze beim bzw. im Auftrag des Jugendamts: Vaterschaftsanerkennungen, Sorgerechtserklärungen, Fälle der Kindeswohlgefährdung ...
2. Settings, in denen das Verwandtschaftsverhältnis oder das Sorgerecht eine Rolle spielen, jedoch nicht Gegenstand des Gesprächs sind:
 - 2.1. Gerichtsverfahren, in denen die Verwandtschaft eine Rolle spielt, z. B. beim Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren, sowie in Verwaltungsverfahren und Verfahren vor Betreuungs- und Nachlassgerichten ...
 - 2.2. Notarielle Beurkundungen: Generalvollmacht, Erbausschlagung, Testament ...
 - 2.3. Beratungsgespräche in der kommunalen Verwaltung: Ausländerbehörde, Schulamt, Meldebehörde ...
 - 2.4. Einstätze beim Standesamt: Eheschließungen, Namensänderungen ...
 - 2.5. Bereich Bildung/Gesundheit/Soziales: Kindergarten, Schule, Versicherung, Ärzte und Krankenhäuser, Familienkasse ...

In beiden Kategorien nehmen am Gespräch auf einer Seite Fachleute und auf der anderen Seite Laien, z. B. die betroffenen Ehepartner oder Eltern, teil. Die Verdolmetschung der Äußerungen von Laien aus dem Russischen ins Deutsche stellt im Regelfall – terminologisch gesehen – keine Schwierigkeiten dar. Die Äußerungen von Fachleuten sind insofern schwierig zu dolmetschen, als dass sie Fachtermini verwenden, welche im Russischen nicht unbedingt ein Äquivalent haben und Laien häufig nicht geläufig sind. Somit müssen Dolmetschende nicht nur den Inhalt des deutschen Terminus und die russische fachterminologische Entsprechung kennen, sondern auch eine Transformation vollziehen können, damit der Sinn des Gesagten erfasst werden kann.

Der Umfang der Übersetzungsaufträge ist im Familienrecht im Vergleich zu mündlichen Aufträgen gering. Meist wird die Übersetzung von Personenstandsurkunden wie Geburts-, Ehe- und Scheidungsurkunden bestellt, welche familienrechtliche Termini enthalten, aber eher unter das Personenstandsrecht fallen. Andere Urkunden sind Scheidungsbeschlüsse, notarielle Beurkundungen der Ehesfähigkeit, Verzichtserklärungen des Vaters oder Urkunden über die Adoption. Eine Beauftragung durch das Familiengericht erfolgt selten, denn im Gegenteil zum strafrechtlichen Bereich haben die Beteiligten eines Familienverfahrens keinen Anspruch auf die Übersetzung von Schriftsätzen. In all diesen Fällen sind die Adressaten schriftlicher Übersetzungen keine Laien, sondern Fachleute mit juristischen Kenntnissen: RichterInnen, Standesbeamte, VerwaltungsmitarbeiterInnen.

Die beschriebenen Konstellationen werfen folgende Fragen auf bzw. stellen Ü/D vor folgende Aufgaben:

- Welche Rechtsinstitute im Bereich Familienrecht sind für in Deutschland tätige Ü/D relevant? Sind diese Rechtsinstitute in Deutschland und in Russland gleich bzw. vergleichbar?
- Gibt es für jeden Terminus eine Entsprechung? Kann von Äquivalenz oder Teiläquivalenz gesprochen werden? Gibt es Fälle fehlender Äquivalenz?
- Wie und mit welchen Mitteln können Ü/D translatorische Lösungen finden und überprüfen, insbesondere bei fehlender Äquivalenz?
- Können fürs Übersetzen und Dolmetschen dieselben Lösungen verwendet werden? Und wenn nicht, wie weit darf eine Dolmetschlösung von der übersetzerischen Lösung abweichen?

Der Umfang dieses Beitrags lässt keine ausführliche und strukturierte Antwort auf diese Fragen zu, ermöglicht jedoch ein kurzes Skizzieren der Mittel, die verwendet werden können, sowie einige Beispiele.

Quellen

Wie in jedem Bereich der Rechtsübersetzung können sich Ü/D bei ihrer Arbeit an der Vorgehensweise von JuristInnen orientieren. Es bietet sich an, bei der Auseinandersetzung mit Rechtsinstituten mit der Gesetzgebung des jeweiligen Rechtsgebiets zu beginnen.

In Deutschland ist das materielle Familienrecht im Buch IV des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt; in Russland im speziellen Familienkodex der Russischen Föderation (Семейный кодекс Российской Федерации, im Weiteren FK RF). Prozessrechtliche Regelungen sind ebenfalls im FK RF sowie im Zivilprozesskodex der Russischen Föderation (Гражданский процессуальный кодекс Российской Федерации, im Weiteren ZK RF) enthalten; in Deutschland finden sich diese im gesonderten Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ferner gibt es eine Reihe anderer Gesetze, welche relevant werden können, insbesondere das Sozialgesetzbuch VIII (SGB) zur Kinder- und Jugendhilfe oder das Föderale Gesetz der RF „Über die Vormundschaft und Pflegschaft“ sowie russische Gesetze über besondere Arten der Vormundschaft und Pflegschaft, *Patronat* und *Patronage*.

Zum Verständnis eines Terminus können einsprachige Rechtswörterbücher wie Creifelds (Creifelds 2019) verhelfen. Weitere mögliche Quellen sind z. B.

- Kommentare zu Gesetzestexten;
- Übersetzte Gesetze, z. B. die Übersetzung des BGB und der ZPO ins Russische (eine Übersetzung des FamFG existiert derzeit nicht);
- Gerichtsentscheidungen (z. B. unter www.rechtsprechung-im-internet.de und www.sudact.ru);
- Fachliteratur: Fach- und Lehrbücher, wissenschaftliche Artikel, Tagungsbände und akademische Arbeiten, Sammelbänder der DRJV (www.drjv.org);
- ExpertInnen: JuristInnen (RichterInnen, RechtsanwältInnen), MitarbeiterInnen des Standesamts oder Jugendamts, russischsprachige RechtsanwältInnen in Deutschland;
- Kolleginnen und Kollegen sowie
- zweisprachige Wörterbücher.

Vielfalt der Varianten am Beispiel der „elterlichen Sorge“

Auch wenn Ü/D Gesetzestexten und Kommentaren eine eindeutige einsprachige Beschreibung und Einordnung der Rechtsinstitute entnehmen können, stoßen sie meist auf Schwierigkeiten, sobald es um die Übertragung in die andere Sprache geht. Zur Veranschaulichung wird der Terminus „elterliche Sorge“ genommen. So bieten zweisprachige Rechtswörterbücher eine Vielfalt an Übersetzungslösungen aus dem Deutschen ins Russische:

Kettler 2006: родительская опека, родительские права (in der Rückübersetzung (im weiteren RÜ): elterliche Vormundschaft/Fürsorge, elterliche Rechte)

Köbler 2008: право опеки, родительские права (RÜ: Recht der Vormundschaft/Fürsorge, elterliche Rechte)

Fachwörterbuch Recht Deutsch-Russisch 2017: родительские заботы (RÜ: elterliche Sorgen); aber „die e. S. entziehen“ – лишать родительских прав (RÜ: Elternrechte entziehen)

Multitran: родительские заботы, попечение родителей (RÜ: elterliche Sorgen, elterliche Fürsorge); aber „das Sorgerecht entziehen“ – лишать родительских прав (RÜ: elterliche Rechte entziehen)

Keine übereinstimmende Lösung haben auch von Juristen verfasste Texte. So in der Fachliteratur:

M. Derra 2015: право опеки (RÜ: Recht der Vormundschaft/Fürsorge)

A. Berger 2015: право родительской опеки (RÜ: Recht der elterlichen Vormundschaft/Fürsorge)

und auf Homepages von russischsprachigen Rechtsanwälten in Deutschland:

mayer-advokat.de: родительские права (RÜ: elterliche Rechte)

eksuzian.de: право родительской опеки (RÜ: Recht der elterlichen Vormundschaft/Fürsorge)

advokat-engelmann.de: родительские права, родительская опека (RÜ: elterliche Rechte, elterliche Vormundschaft/Fürsorge)

Die Übersetzung des BGB enthält die Variante „родительская забота“ (RÜ: elterliche (Für)Sorge) (Гражданское уложение Германии 2015).

Rechtsvergleichung

Wie sollen Ü/D bei dieser Fülle an Varianten nun zu einer Lösung kommen, welche die Inhalte des Rechtsinstituts wiedergibt und Adressaten nicht irreführt? Hier hilft die Rechtsvergleichung – die vergleichende Gegenüberstellung sowie eine Analyse der Unterschiede und Gemeinsamkeiten relevanter Rechtsinstitute des Familienrechts in beiden Rechtsordnungen. Das Ziel der Rechtsvergleichung ist in der Arbeit eines Ü/D sehr pragmatisch und besteht in der Findung und Begründung einer translatorischen Lösung für den gesuchten Terminus. So bleibt der Aufwand überschaubar.

Nachstehend wird abgekürzt skizziert, wie die Vorgehensweise im Fall des Terminus *elterliche Sorge* sein kann:

1. Analyse des Inhalts und der Bestandteile des Terminus im BGB (§ 1626 BGB ff.) und im Rechtswörterbuch.

Im Fall der „elterlichen Sorge“ beginnt die Gesetzesnorm wie folgt: „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen“. Es sind Schlüsselwörter wie *Personen- und Vermögenssorge, Pflege, Erziehung, Wohl des Kindes, Entwicklungsstand, Umgang* zu beachten. Im § 1666 Abs. 3 Nr. 6 ist der Ausdruck „Entziehung der elterlichen Sorge“ zu finden.

2. Analyse der entsprechenden Normen im Familienkodex der RF (Art. 65 FK RF ff.).

Hier werden die Formulierung *„Rechte und Pflichten der Eltern in der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder“* (Übersetzungsvariante von Lorenz 2021) und Schlüsselwörter wie *Erziehung, Entwicklung, Sorge für physische, psychische, seelische und sittliche Gesundheit, Ausbildung* verwendet. Art. 69 FK RF behandelt лишение родительских прав (RÜ: die Entbehrung der elterlichen Rechte).

3. Schlussfolgerung aus der inhaltlichen und sprachlichen Gegenüberstellung treffen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede festhalten.

In Deutschland wird die elterliche Sorge in Personen- und Vermögenssorge aufgeteilt; es gibt die Termini *„Alleinsorge“* und *„gemeinsame Sorge“* (§ 1671 BGB); die elterliche Sorge kann ganz oder in Teilen entzogen und übertragen werden.

In Russland sind die Bestandteile der elterlichen Rechte nicht so scharf voneinander abgegrenzt; es gibt keine *„alleinige“* oder *„gemeinsame“* elterliche Sorge. In Gerichtsentscheidungen wird der Ausdruck *„dem Vater wird das Sorgerecht entzogen“* nicht verwendet, stattdessen steht dort *„das Kind wird der Mutter zur Erziehung übergeben“*. Eine *„Beschränkung der elterlichen Rechte“* steht für die Wegnahme des Kindes von einem oder beiden Elternteilen.

Trotz dieser Unterschiede ist der Inhalt dieses Rechtsinstituts vergleichbar: In beiden Rechtsordnungen geht es um Eltern, die in Bezug auf ihr Kind bestimmte Rechte und Pflichten haben. Aufgrund dieser Vergleichbarkeit kann zur Übersetzung des Ausdrucks *„elterliche Sorge“* die russische Bezeichnung родительские права (RÜ: elterliche Rechte) verwendet werden.

4. Die Gegenprüfung dieser Übersetzungsvariante in der Fachliteratur und in Wörterbüchern zeigt, dass einige Quellen auch andere Lösungen anbieten (s. oben), so z. B. die sehr verbreitete Variante *„oneka“* (RÜ: Vormundschaft oder Fürsorge im gemeinsprachlichen Sinne des Wortes). Die Überprüfung des Terminus *„oneka“* in russischen Gesetzbüchern führt zu demjenigen Rechtsinstitut, das der deutschen *„Vormundschaft“* entspricht (Art. 145–148 FK RF und Art. 2 des föderalen Gesetzes *„Über die Vormundschaft und Pflegschaft“*), d. h. die Sorge um ein Kind, dessen Eltern ihre elterlichen Pflichten und Rechte nicht wahrnehmen können. Somit könnte die Lösung *„oneka“* Adressaten irreführen. Auf diese Weise können auch andere Varianten bestätigt oder widerlegt werden.
5. Im Zweifelsfall können JuristInnen oder JugendamtsmitarbeiterInnen nach der Bedeutung und den Nuancen eines Rechtsinstituts gefragt werden.

Die oben beschriebenen Schritte können ineinander übergehen oder in anderer Reihenfolge erfolgen.

Im Fall der *elterlichen Sorge* geht es um Rechtsinstitute, welche in beiden Rechtsordnungen vorhanden sind. Eine Rechtsvergleichung ist auch in Fällen möglich, wenn eine Äquivalenz ganz oder teilweise fehlt, so z. B. bei den Termini *Versorgungsausgleich* oder *Verfahrensbeistand*. Dabei geht es um das Verständnis der Inhalte des gesuchten Terminus, den Vergleich mit ähnlichen Rechtsinstituten oder das Feststellen ihrer Abwesenheit und die anschließende schriftliche oder mündliche Wiedergabe der Inhalte mit anderen Worten. Hilfreich sind hier auch Methoden aus dem klassischen Werkzeugkasten der Ü/D, etwa Nicht-Übersetzung, Lehnübersetzung, Paraphrasierung, Neologismus usw. Nachstehend werden kurz zwei weitere Beispiele beschrieben.

Beispiele

Versorgungsausgleich

Im Fall des Terminus *Versorgungsausgleich* wird auf das BGB, das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie Rechtswörterbücher und Glossare der Gerichte zurückgegriffen. Im Versorgungsausgleich werden alle Versorgungs- und Rentenansprüche, welche Eheleute während der Ehezeit erworben haben, hälftig geteilt. Diese Art des Ausgleichs von Rentenansprüchen nach einer Ehescheidung sowie die deutschen Rentenarten (Betriebsrenten, Riester-Renten, Lebensversicherungen) existieren in Russland nicht. Ein Blick in das russische föderale Gesetz „Über die staatliche Rentenversorgung in der Russischen Föderation“ zeigt, dass russische BürgerInnen auch bestimmte Rentenansprüche haben und Termini wie *Recht auf Rentenerhalt*, *Rentenpunkte*, *Rentenanteile*, *Rentenalter* etc. existieren. So lässt sich eine Lösung erarbeiten, die zwar nicht den vollen Inhalt des Rechtsinstituts abbildet, aber einen Anhaltspunkt für das Verständnis liefert: *выравнивание долей в пенсионных накоплениях* (RÜ: Angleichung von Anteilen in Rentenersparnissen).

Verfahrensbeistand

Ein weiteres Beispiel der fehlenden Äquivalenz betrifft die Bezeichnung eines Beteiligten in Familienverfahren: den *Verfahrensbeistand*. Dieser wird vom Gericht bestellt. Er vertritt in kindschaftsrechtlichen Sachen die Inter-

essen von minderjährigen Kindern (§§ 158, 167, 174, 191 FamFG) und wird häufig als „Anwalt des Kindes“ bezeichnet. In der russischen Rechtsordnung bleibt diese Funktion unbesetzt. Die Übersetzungsvarianten können auf der Beschreibung der Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands aufsetzen (§ 158b FamFG): das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen, ggf. Gespräche mit den Eltern zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Dabei ist der Verfahrensbeistand nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes. Hieraus folgt, dass Übersetzungsvarianten wie „*опекун*“ (RÜ: Vormund) und „*законный представитель*“ (RÜ: gesetzlicher Vertreter) nicht korrekt wären. Eine Lösung wäre z. B.: *представитель ребенка в семейном процессе* (RÜ: Vertreter des Kindes im Familienprozess). Beim Dolmetschen kann diese Variante auch um die Selbstbezeichnung der Verfahrensbeistände erweitert werden: т. н. *адвокат ребенка* (RÜ: sog. Anwalt des Kindes).

Fazit

Die Schilderung der Problematik zeigt, dass die Terminologie im Familienrecht eine besondere Schwierigkeit für Ü/D darstellt. Wünschenswert wäre ein spezialisiertes Wörterbuch oder ein Glossar mit Erklärungen und begründeten translatorischen Lösungen. In dessen Abwesenheit können sich Ü/D nur die zugänglichen Quellen zunutze machen und eigenständig pragmatisch orientierte Rechtsvergleichungen zu gesuchten Rechtsinstituten bzw. Termini durchführen. Die angeführten Beispiele zeigen, dass auf diesem Wege die Erarbeitung von passenden Lösungen fürs Übersetzen wie fürs Dolmetschen möglich ist.

Bibliographie

- Berger A. (Бергер А.) (2015). Действие Европейской Конвенции о защите прав человека и основных свобод в праве Германии и России, in: Сборник статей о праве Германии, Выпуск 1, Август 2015, стр. 14.
- Creifelds, C. / Weber K. et al. (2019). Rechtswörterbuch. 23. Auflage. München: C.H. Beck.
- Derra M. (Дерра М.) (2015). Бракоразводный процесс в Германии, in: Сборник статей о праве Германии, Выпуск 1, Август 2015, стр. 407.

Fachwörterbuch Recht Deutsch-Russisch. (2017). Hamburg: Jourist Verlags GmbH.

Kettler S. H., Kiseleva Y. Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache (2006). Bd. 2 Deutsch-Russisch. München: C.H. BECK.

Köbler G. Rechtsrussisch (2008). Deutsch-russisches und russisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann. (G. Köbler, I. Mechtcheriakov, C. Hießl). 2. Auflage. München: Vahlen.

Lorenz M. (2021). Russische Föderation, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Frankfurt am Main· Berlin: Verlag für Standesamtswesen GmbH.

Гражданское уложение Германии: Вводный закон к гражданскому уложению = Bürgerliches Gesetzbuch Deutschlands mit Einführungsgesetz (2015). Пер. с нем., В. Бергманн (введ. и сост.). Москва: Инфотропик Медиа.

Terminologie spanischer und deutscher Arbeitsverhältnisse im Vergleich: Übersetzungsprobleme und Lösungsstrategien

Vessela Ivanova

Universität Leipzig

ivanova@uni-leipzig.de

Dr. Encarnación Tabares Plasencia

Universität Leipzig

tabares@uni-leipzig.de

1 Allgemeine Aspekte des Arbeitsrechts

Das Arbeitsrecht als Ergebnis und soziales Produkt historischer Entwicklungen lehnt sich in seiner Ausdrucksweise recht lebendig an das tägliche Arbeitsleben an. Als geregelt Rechtsgebiet ist das Arbeitsrecht hingegen ein relativ modernes Phänomen. Sein Ursprung ist in der zweiten Hälfte des 19. Jh. zu suchen. Die Hauptaufgabe dieser Rechtsdisziplin besteht darin, der sozialen Ungleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der wirtschaftlichen Machtunterlegenheit des Arbeitnehmers Rechnung zu tragen und diese zumindest teilweise rechtlich zu korrigieren. Gegenstand des Arbeitsrechts sind die kollektiven und individuellen Rechtsverhältnisse, die daraus entstehen, dass sich ein Arbeitnehmer gegenüber einem Arbeitgeber zur Leistung unselbstständiger, abhängiger Tätigkeit verpflichtet. Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet unterliegt das Arbeitsrecht ständigen Anpassungen und ist von den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Debatten stark geprägt. Aktuell beschäftigt sich die Praxis sowohl in Deutschland als auch in Spanien mit Fragen u. a. aus den Bereichen Telearbeit, Mitbestimmung, Datenschutz, Kurzarbeit, Mindestlohn und Befristung von Arbeitsverhältnissen.

2 Spanische und deutsche Arbeitsrechtsordnungen im Vergleich

Ein Bewusstsein für die historische Relativität und die Kenntnis der jeweiligen Rechtsordnungen sollten im Idealfall zum Hintergrundwissen von Übersetzerinnen und Übersetzer gehören, da sie sich diese ansonsten ad hoc selbst aneignen müssten. Die auftragsunabhängige Vorrecherche ist daher ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Erwerb (berufsvorbereitenden) Wissens. Im Fall von Spanien und Deutschland haben wir es mit derselben Rechtsfamilie zu tun, was das Verständnis der rechtlichen (gemeinsamen) Grundzüge enorm erleichtert. Auch die gegenseitige Übernahme ähnlicher Rechtsfiguren trägt dazu bei, wie 2015 die Einführung des Mindestlohns in Deutschland (in Spanien *Salario Mínimo Interprofesional, SMI*) oder der Rückgriff in Spanien auf das erfolgreiche deutsche Modell der Kurzarbeit, mit dem sog. ERTE, das mit der letzten Arbeitsmarktreform (*Real Decreto-ley 32/2021*) zur Herausbildung des sog. *Mecanismo RED* für Flexibilität und Stabilisierung der Beschäftigung, auch durch Arbeitszeitverkürzung, führte. Jedoch finden sich auch in sich nahestehenden Arbeitsrechtsordnungen aufgrund der historisch-kulturellen Prägung immer noch einige bedeutende Unterschiede auf diesem Gebiet, wie es im Folgenden zu zeigen gilt.

2.1 Juristisches Schrifttum

Für diese Stufe der rechtsvergleichenden Recherche bietet sich die Lektüre von juristischen Werken in praktisch all ihrer Ausprägungen an. Neben den unentbehrlichen Gesetzesquellen und einigen Einstiegswebsites und Portalen im Internet existieren nützliche Bücher, die über Bibliotheken oder Buchhandlungen beschaffbar sind. Solche Werke fungieren als Hintergrundtexte und besitzen eine Hilfsfunktion in der übersetzerischen, rechtsvergleichenden Tätigkeit. Für die Zwecke unserer Untersuchung, die schwerpunktmäßig – wenngleich nicht ausschließlich – das Individualarbeitsrecht sowie die Übersetzungsrichtung Spanisch-Deutsch fokussierte, können folgende juristische Literaturarten mit jeweils einem Beispiel genannt werden:

1. Lehrbücher in der jeweiligen Sprache (Selma Penalva / Cuadros Garrido 2022),
2. Einführungen in das spanische Recht mit Informationen zum Arbeitsrecht, die einige rechtsvergleichende Kommentare und Übersetzungsvorschläge enthalten (Adomait *et al.* 2018),
3. Länderberichte zum spanischen Arbeitsrecht in deutscher Sprache (Henssler / Braun 2011),
4. monografische Abhandlungen zum jeweils anderen Arbeitsrecht mit rechtsvergleichenden Hinweisen und Übersetzungen (Selenkewitsch 2004),
5. rechtsvergleichende deutschsprachige Dissertationen (Wipper 2011),
6. Sammlungen von kommentierten Übersetzungen diverser Gesetze mit rechtsvergleichendem Hintergrund (Martínez Girón / Arufe Varela 2007),
7. übersetzte Monografien (Cremades 2004) und
8. Fachzeitschriften (*informaciones* der deutsch-spanischen Juristenvereinigung).

Sehr hilfreich für einen Überblick über die gemeinsamen Grundlagen erwies sich darüber hinaus die Durchsicht von Literatur zum EU-Recht, das mittlerweile das nationale Arbeitsrecht in wichtigen Teilen prägt (u. a. Kocher 2020).

2.2 Einfluss des EU-Rechts auf das nationale Recht

Das Arbeitsrecht ist seit Mitte der 70er-Jahre immer stärker Gegenstand gemeinschaftlicher Rechtsetzung und Rechtsprechung geworden. Von einem „europäischen Arbeitsrecht“ kann zwar (noch) nicht die Rede sein, es findet aber eine auf bestimmte Bereiche konzentrierte Harmonisierung statt. Neben zahlreichen „beschäftigungspolitischen Leitlinien“ sind zwei Kernbestimmungen des Primärrechts von besonderer Bedeutung: die Gleichbehandlung und die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Zunehmenden Einfluss auf die nationalen Bestimmungen üben in erster Linie jedoch die Richtlinien aus. Ein Vergleich derartiger deutscher und spanischer Regelungen deckt im individualarbeitsrechtlichen Bereich viele Gemeinsamkeiten mit insignifikanten Abweichungen auf, z. B. bei der Gestaltung der Arbeitszeit oder bei dem Nachweis eines Arbeitsverhältnisses, was für die Übersetzung der entsprechenden Termini

nologie in die andere Sprache keine Schwierigkeiten bereitet. Nach Kocher (2020: 169 ff.) kann das Sekundärrecht bezüglich des Individualarbeitsrechts in fünf Bereiche eingeteilt werden: allgemeine arbeitsvertragliche Grundsätze, Arbeitsschutz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, prekäre Arbeitsverhältnisse sowie Unternehmenskrise und Umstrukturierung.

Im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts, das sich zweifellos auch auf das Individualarbeitsrecht auswirkt, gestaltet sich die Harmonisierung aufgrund der historisch-kulturellen Unterschiede weitaus problematischer. Eine Angleichung findet z. B. in Vorschriften zu Unterrichts- und Anhörungsrechten der betrieblichen Arbeitnehmervertretungen statt. Aufgrund der Bewahrung kollektiver arbeitsrechtlicher Traditionen kann man zwischen dem deutschen dualen System der kollektiven Arbeitsbeziehungen und dem spanischen „Tripartismus-Modell“ unterscheiden, in dem der Staat eine aktive Rolle bei Verhandlungen mit den Gewerkschaften einnimmt. In Spanien existieren ferner zwei unterschiedliche Arbeitnehmervertretungsformen, die jedoch eng miteinander verbunden sind: zum einen die gewerkschaftliche Vertretung und zum anderen der Betriebsrat, für den es in Abhängigkeit von der Arbeitnehmerzahl zwei Bezeichnungen gibt: *delegado de personal* bei Unternehmen, die mehr als zehn und weniger als fünfzig Beschäftigte haben, und *comité de empresa* ab 50 Beschäftigten im Unternehmen. Ferner umfassen die Befugnisse des spanischen Betriebsrats v. a. Informations- und Mitwirkungsrechte, was mit der deutschen Form der Mitbestimmung nicht übereinstimmt. Diese Tatsache sollte auch beim Übersetzen beachtet werden.

2.3 Arbeitsrechtliche Schwerpunkte im Vergleich

Im Individualarbeitsrecht erfolgte der Rechtsvergleich in vier großen Rechtsmaterien, in denen Divergenzen festgestellt werden konnten:

1. Rechtsquellen im Arbeitsverhältnis,
2. Befristung von Arbeitsverhältnissen,
3. Beendigung von Arbeitsverhältnissen und
4. Arbeitsvertragsarten.

2.3.1 Erklärung

1. Das Rangverhältnis der Rechtsquellen gestaltet sich im deutschen und spanischen Arbeitsrecht identisch: es gelten zunächst die allgemeinen Rechtsquellen (internationales Recht, insbesondere das EU-Recht, vgl. 2.2) – Verfassung, Gesetzesrecht, Rechtsverordnungen, Satzungen, kollektivrechtliche Rechtsquellen (Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen), das Gewohnheitsrecht (einschließlich des Richterrechts), wobei die Funktion der Grundsätze wie des Günstigkeitsprinzips stets zu berücksichtigen ist. Kennzeichnend für das Arbeitsrecht in Deutschland ist die Vielzahl an relevanten Einzelgesetzen. Bislang gibt es keine Kodifikation des Arbeitsrechts im Sinne eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches. Übliche Sammlungen wie *Arbeitsgesetze* vom Verlag Becktexte im dtv fungieren als „Ersatz“ und ermöglichen einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Regelungen. In Spanien dagegen gilt das sog. *Estatuto de los Trabajadores* (Arbeitnehmerstatut, ET) als „Herzstück“ (Selenkewitsch 2004: 22) des spanischen Arbeitsrechts, wobei ebenfalls einige Zusammenstellungen mit anderen Gesetzen auf dem Gebiet erschienen sind, wie *Leyes del Trabajo* vom Verlag Thomson Reuters. Eine weitere spanische Besonderheit ist die Nutzung der Verordnung, nach der Normen mit Gesetzesrang entwickelt werden. Ein anderer Unterschied besteht darin, dass in der Hierarchie der deutschen arbeitsrechtlichen Quellen die Betriebsvereinbarung als eigenständige Rechtsquelle nach dem Tarifvertrag aufgeführt wird. In Spanien existieren zwar die *acuerdos entre la empresa y los representantes de los trabajadores* – in der arbeitsrechtlichen Literatur u. a. als *acuerdos de empresa* oder *pactos de empresa* bekannt –, jedoch werden sie nicht explizit als Rechtsquelle erwähnt. Im Gegensatz dazu wird die ergänzende Quelle „betriebliche Übung“ in den neueren deutschen arbeitsrechtlichen Darstellungen üblicherweise nicht mehr als eigenständige Rechtsquelle eingeordnet, was in der spanischen Normenpyramide noch der Fall ist.
2. Sowohl in Spanien als auch in Deutschland standen befristete Arbeitsverhältnisse schon immer im Spannungsfeld zwischen dem angestrebten Arbeitnehmerschutz und der Beschäftigungsstabilität einerseits und der notwendigen Flexibilität und erwünschten Beschäftigungsförderung andererseits. Aus diesem Grund stellt die sog. *flexicurity* eines der Ziele der europäischen Sozialpolitik dar (Teilharmonisierung durch die Befristungsrichtlinie, vgl. 2.2). Der Vergleich des deutschen und spanischen Befristungsrechts sollte allerdings vor dem Hintergrund des Kündigungsrechts erfolgen, denn im letzteren sind einige wesentliche Unterschiede zu finden, die sich auch auf die Gestaltung der Befristung auswirken. Nicht zufällig widmen sich diesem Thema einige rechtsvergleichende Dissertationen (u. a. Wipper 2011).

In Anlehnung daran soll hier Folgendes hervorgehoben werden: In Spanien ist die Befristung ohne Sachgrund nicht vorgesehen. Die Befristungsgründe, die durch die letzte o. g. Reform reduziert wurden, sind abschließend aufgezählt (vgl. 3.1), in Deutschland hingegen nicht. Ferner verlangt das spanische Recht eine Vorankündigung bei einer festgelegten Vertragsdauer.

3. Beim Kündigungsrecht wird meist darauf hingewiesen, dass das deutsche auf dem Konzept des Bestandschutzes basiert, während das spanische auf einem System aufbaut, bei dem der Arbeitgeber zu Abfindungszahlungen verpflichtet ist. Vergleicht man die Kündigungsarten, stellt man zunächst fest, dass eine Differenzierung nach der Art des Kündigungsgrundes und der Anzahl der Gekündigten gemeinsam ist. In Deutschland wird zusätzlich nach der Schwere des Kündigungsgrundes und der Fristgebundenheit differenziert. Eine Differenzierung in ordentliche oder außerordentliche Kündigung mit Kündigungsfristen existiert in Spanien folglich nicht. Die Ausgestaltung der Kündigungsgründe ist in beiden Rechtsordnungen jedoch ähnlich. Komplexer gestaltet sich die Übersetzung des deutschen Begriffs „Kündigung“, da die spanische Terminologie diesen Oberbegriff für einseitige Willenserklärungen zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht kennt: Es wird zwischen Kündigung durch den Arbeitgeber (*extinción por voluntad del empresario* oder *despido*) und der durch den Arbeitnehmer (*extinción por voluntad del trabajador* oder *dimisión*) unterschieden. Kündigungsarten seitens des Arbeitgebers sind:
 - 3.1. Kündigung aus disziplinarischen Gründen (*despido disciplinario*, der deutschen verhaltensbedingten Kündigung nah),
 - 3.2. Kündigung aus objektiven Gründen (*por causas objetivas*), die sowohl in der Person des Arbeitnehmers liegen (personenbedingt in Deutschland) als auch auf betrieblichen Erfordernissen (betriebsbedingt in Deutschland) beruhen können,
 - 3.3. Kündigung aufgrund höherer Gewalt (*por fuerza mayor*) – in Deutschland als dringendes betriebliches Erfordernis aufgefasst und
 - 3.4. Massenentlassung (*despido colectivo*), wofür in Spanien z. B. die behördliche Zustimmung erforderlich ist.

Divergenzen finden sich auch im Kündigungsschutz: In Spanien besteht der Kündigungsschutz unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Größe des Unternehmens. Das spanische Kündigungsrecht erlaubt dem Arbeitgeber ferner, im Falle einer rechtswidrigen Kündigung, sich durch Geldzahlung vom Vertrag zu lösen, statt den Arbeitnehmer weiterbeschäftigen zu müssen, wie dies im deutschen Recht der Fall ist.

Als weiteres Beispiel kann die deutsche Änderungskündigung genannt werden, die mit der spanischen Änderung von einzelnen Vertragsbedingungen (*modificación sustancial de condiciones de trabajo*) als eine Art „Teilkündigung“ durch den Arbeitgeber nicht gleichzusetzen ist.

3 Vergleich der Vertragsarten in Spanien und Deutschland

Der Arbeitsvertrag nach deutschem Recht ist eine Unterart des in § 611 f. BGB geregelten Dienstvertrags. In Spanien ist der Arbeitsvertrag im *ET* geregelt, welches vom spanischen *Código Civil* getrennt ist. Üblich ist in beiden Ländern die Verwendung von Vertragsmustern, die zur Schaffung möglichst einheitlicher Bedingungen und zur Erleichterung der administrativen Abwicklung dienen. In Spanien werden die Formulare von der Arbeitsbehörde zur Verfügung gestellt, während in Deutschland empfohlene Formulierungsmuster als Textbausteine in Musterverträgen eingesetzt werden, welche der AGB-Kontrolle unterliegen. Sprachlich äußert sich dies in einer hohen Uniformität. Die Arbeitsvertragsprache ist geprägt von Standardformeln, von denen viele über eine funktionale Entsprechung in der Zielsprache verfügen, was beim Übersetzen berücksichtigt werden sollte.

Sowohl in Spanien als auch in Deutschland wird unter einem „Normalarbeitsverhältnis“ ein unbefristetes Vollzeitverhältnis (*contrato de trabajo indefinido* oder *por tiempo indefinido a tiempo completo*) verstanden, was sprachlich gesehen keine Probleme bereitet. Entsprechungen gibt es ebenfalls bei den Bezeichnungen „Teilzeitarbeitsvertrag“ (*contrato de trabajo a tiempo parcial*) und „befristeter Arbeitsvertrag“ (*contrato de trabajo temporal* oder *de duración determinada*), die als Pauschalkategorien die traditionellen „Abweichungen“ vom o. g. Standardvertrag gemäß Differenzierungen nach Arbeitszeit bzw. Vertragsdauer darstellen. Problematischer gestaltet sich die Übersetzung bei den verschiedenen Unterarten dieser Pauschalkategorien, die als Ausdruck des Wunsches nach mehr Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt – nicht zuletzt bedingt durch die Covid-19-Pandemie – entstanden sind und einer landspezifischen Entwicklung unterliegen. Die Formen der Arbeitsleistung werden modifiziert, aktuell wird die ortsungebundene Arbeit (*Telearbeit*, *Homeoffice* bzw. *trabajo a distancia*, *teletrabajo*) zu einer bedeutenden Form. Es wird sogar von *Arbeit 4.0* gesprochen, ja von neuer, alternativer Beschäftigungsgestaltung mit englischen Bezeichnungen wie *economy on demand* oder *crowdworking* (vgl. Arnold / Günther 2022). Der Sprach-

wandel in den Beschäftigungsformen ist allerdings kein neues Phänomen (vgl. Ivanova / Krüger / Tabares 2009). Betrachten wir nun in der gebotenen Kürze einige aktuelle spanische Vertragsarten mit ihren möglichen deutschen Pendanten.

3.1 (Un-)befristete Arbeitsverträge

In Spanien gibt es eine Unterart des unbefristeten Arbeitsvertrags, die in dieser Form in Deutschland nicht existiert: *contrato de trabajo fijo-discontinuo*. Eine Übersetzung wäre möglich als Umschreibung, wie in der Literatur gefundene Ausdrücke zeigen: „Vertrag unter Festanstellung mit Arbeitseinforderung in unregelmäßigen Zeitabständen“ oder „unbefristeter Vertrag mit unregelmäßig eingeforderter Arbeitsleistung (Saisonarbeit)“. Eine wörtliche Übersetzung wäre „unbefristeter-diskontinuierlicher Vertrag“. Diese Vertragsart hat jedoch viele gemeinsame Merkmale mit der deutschen „Arbeit auf Abruf“, die als eine Unterart des Teilzeitarbeitsvertrags geregelt ist. Daher wäre es für bestimmte Übersetzungsaufträge vorstellbar, die deutsche Entsprechung zu wählen. Für eine präzisere Übertragung schlagen wir die Erweiterung durch „unbefristet“ vor, um die Spezifik dieser Vertragsart in Spanien zu unterstreichen: „unbefristeter Abrufarbeitsvertrag“. Mit der aktuellen Reform des spanischen Arbeitsrechts sind befristete Arbeitsverträge nur noch in sehr wenigen Fällen möglich. Die früheren „Dienst- und Werkarbeitsverträge“ oder „Verträge zur Herstellung eines Werkes oder Leistung eines Dienstes“ (*contratos por obra y servicio*) entfallen, eine Befristung ist nur noch mit den *contratos temporales por circunstancias de la producción* und den *contratos de sustitución* (früher *contratos de interinidad*) möglich. Für die Übersetzung der ersten Unterart halten wir in der Literatur gefundene Übersetzungen wie „Eventualvertrag“ oder „befristeter Arbeitsvertrag aufgrund von Produktionsumständen“ für nicht besonders gelungen und bevorzugen, die im § 14 TzBfG zu den Befristungsgründen verwendete Terminologie nach funktionalen Kriterien zu Rate zu ziehen. Ein Übersetzungsvorschlag könnte folglich so lauten: „befristeter Arbeitsvertrag bei vorübergehendem betrieblichem Bedarf“. Auf dieser Grundlage betrachten wir für die zweite Unterart „Vertretungsarbeitsvertrag“ oder „Vertrag zur Vertretung eines Arbeitnehmers“ als geeignete Entsprechungen. Ferner wurden Ausbildungsverträge in Spanien reformiert und umbenannt: *contrato de formación en alternancia* (früher *contrato de formación y aprendizaje*) und *contrato para la obtención de práctica profesional* (früher *contrato en prácticas*). Für die Hervorhebung länderspezifischer Charakteristika bieten sich wörtlichere Übersetzungen an wie „alternierender Ausbildungsvertrag“ bzw. „Vertrag zum Erwerb einer dem Ausbildungsniveau entsprechenden Berufspraxis“; für bestimmte Übersetzungsaufträge wären die deutschen Entsprechungen „Berufsausbildungsvertrag“ bzw. „Praktikumsvertrag“ gleichwohl akzeptabel.

3.2 Teilzeitarbeitsverträge

An dieser Stelle sei lediglich der sog. *contrato de relevo* erwähnt, für den bereits verschiedene Übersetzungen existieren, wie z. B. Ablösungsvertrag, Vertrag im Rahmen des vorgezogenen Ruhestandes, Vertrag zur Ablösung älterer Arbeitnehmer, Ablösevertrag bei Altersteilzeit und Hilfsarbeitsvertrag in Verbindung mit einem Altersteilzeitvertrag. Eine kurze Bezeichnung wie „Ablösungsvertrag“ ohne einen ausführlichen Kontext sagt aus unserer Sicht nicht viel über diese Vertragsart aus. In Anlehnung an die entsprechende deutsche Regelung finden wir etwa „Ablösungsvertrag im Rahmen der Altersteilzeit“ zutreffender.

4 Fazit

Trotz zunehmender Rechtsharmonisierung bestehen noch einige verwurzelte kulturspezifische Unterschiede zwischen Spanien und Deutschland, die zugleich mit wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen einhergehen, welche sich wiederum in der arbeits(vertrags)rechtlichen Sprache widerspiegeln. In welchem Maße diese beim Rechtsübersetzen zu beachten sind und welche Übersetzungsstrategie daher zu wählen ist, hängt schlussendlich von dem Übersetzungsauftrag und der Übersetzungssituation im Sinne eines funktionalistischen Übersetzungsverständnisses ab.

Bibliografische Angaben

Adomait, K. et al. (2018). *Einführung in das spanische Recht. Das Verfassungs-, Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht in Spanien*. München: C. H. Beck.

Arnold, Ch. / Günther, J. (2022). *Arbeitsrecht 4.0. Praxishandbuch zum Arbeits-, IP und Datenschutzrecht in einer digitalisierten Arbeitswelt*. München: C.H. Beck.

Cremades, J. (2004). *Arbeitsrecht in Spanien*. Heidelberg/München/Berlin: Rehm.

Henssler, M. / Braun, A. (2011): *Arbeitsrecht in Europa*. Köln: Dr. Otto Schmidt.

- Ivanova, V. / Krüger, E. / Tabares, E. (2009): Das Arbeitsverhältnis endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Neues aus der arbeitsrechtlichen Sprachküche, in: Baumann, K. D. (Hrsg.): *Translatologie aus integrativer Sicht. Übersetzungswissenschaftliche Analysen zwischen System und Globalität*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 185–196.
- Kocher, E. (2020). *Europäisches Arbeitsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Martínez Girón, J. / Arufe Varela, A. (2007). *Leyes laborales alemanas. Estudio comparado y traducción castellana*. Oleiros: Netbiblo.
- Selenkewitsch, I. (2004). *Spanisches Arbeitsrecht. Grundlegende Einführung*. Frankfurt am Main: edition für internationale wirtschaft.
- Selma Penalva, A. / Cuadros Garrido, M. E. (Hrsg.) (2022). *Cuestiones básicas de derecho de trabajo*. A Coruña: Colex.
- Wipper, A. K. (2011). *Befristete Arbeitsverträge in Spanien und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des Kündigungsschutzes im Hinblick auf die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben und die Harmonisierung*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Erbschaft, Nachlass, Pflichtteil: eine Einführung in die Terminologie des tschechischen Erbrechts anhand von Beispielen

Dipl.-Jur. Jan Sommerfeld, MLE

Rechtsanwalt (DE) / advokát (CZ); wiss. Referent am Institut für Ostrecht

Durch Migration sowie binationale deutsch-tschechische Ehen und Partnerschaften hat in den vergangenen Jahren die Anzahl von deutsch-tschechischen Nachlasssachen zugenommen. Dies führt zu den unterschiedlichsten, grenzüberschreitenden Fallkonstellationen, in denen Erblasser⁴¹ Vermögensgegenstände sowohl in Deutschland als auch in der Tschechischen Republik (ČR) hinterlassen. In diesem Zusammenhang ergibt sich in der Praxis regelmäßig Übersetzungsbedarf von diversen Urkunden wie z. B. Verfügungen von Todes wegen, Gerichtsentscheidungen im Nachlassverfahren und Auseinandersetzungsvereinbarungen zur Aufteilung des Nachlasses. Auch Dolmetscher haben es in ihrer Praxis gelegentlich mit dem Erbrecht zu tun, z. B. bei der Verdolmetschung einer notariellen Beurkundung eines Testaments oder eines Erbscheinantrags.

Ziel dieses Beitrags ist es daher, Dolmetschern und Übersetzern anhand einiger Beispiele einen kurzen Überblick über die Grundzüge des tschechischen Erbrechts und dessen Terminologie zu verschaffen sowie für bestimmte Probleme beim Übersetzen zu sensibilisieren. In einem Exkurs wird auf die Problematik der Übersetzung von Europäischen Nachlasszeugnissen eingegangen.

41 Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Quellen des tschechischen Erbrechts

Am 01.01.2014 ist in der ČR als Ergebnis einer großen Zivilrechtsreform ein neues Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁴² in Kraft getreten, welches das bisherige BGB aus dem Jahr 1964⁴³ abgelöst hat. Hierdurch hat auch das Erbrecht bedeutende Änderungen erfahren, die sich sowohl auf die rechtliche Ausgestaltung als auch auf die Terminologie ausgewirkt haben.

Der Gesetzgeber hat sich bei dem neuen BGB u. a. auch durch das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)⁴⁴ inspirieren lassen.⁴⁵ Diese Herangehensweise ist kein Zufall, denn das ABGB hat in der Tschechoslowakei seit der Staatsgründung im Jahr 1918 auf dem Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien⁴⁶ weitergegolten.⁴⁷ In der Tschechoslowakei wurde es erst durch das im Jahr 1950⁴⁸ erlassene tschechoslowakische BGB abgelöst. Für Übersetzungen auf dem Gebiet des Erbrechts ist daher auch eine Auseinandersetzung mit der entsprechenden Terminologie im österreichischen Recht hilfreich.⁴⁹ Das (materielle) Erbrecht ist im dritten Abschnitt des dritten Buchs des BGB (§§ 1475–1720 BGB⁵⁰) geregelt.

42 Zákón č. 89/2012 Sb. Občanský zákoník. Sb. = Sbíрка zákonů, Gesetzblatt der ČR. Die Abkürzung BGB steht im Folgenden für das neue tschechische Bürgerliche Gesetzbuch Nr. 89/2012 Sb.

43 Zákón č. 40/1964 Sb. Občanský zákoník.

44 JGS Nr. 946/1811. Eine tschechische Sprachversion des ABGB ist unter www.beck-online.cz/bo/chapterview-document.seam?documentId=onrf6mjygeyv6ojugywtcna zu finden (abgerufen am 16.06.2022).

45 Vgl. hierzu Gesetzesbegründung des neuen BGB, sněmovní tisk (Drs. des Abgeordnetenhauses) 362/0, S. 553 ff., abrufbar unter www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=6&CT=362&CT1=0 (abgerufen am 30.05.2022).

46 Auf dem Gebiet der heutigen Slowakischen Republik hat ungarisches Zivilrecht als Gewohnheitsrecht weitergegolten.

47 Vgl. dazu Art. 2 Gesetz Nr. 11/1918 Sb. über die Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staats (zákon č. 11/1918 Sb. o zřízení samostatného státu československého).

48 Zákón č. 141/1950 Sb.

49 Eine allgemeine Einführung zu juristischen Übersetzungen aus der tschechischen Sprache vor dem Hintergrund des neuen BGB bietet *Chromá, Marta, Právní překlad v teorii a praxi: nový občanský zákoník*, Prag 2014.

50 Für eine wissenschaftliche Übersetzung dieses Abschnitts des BGB vgl. *Bohata, Petr*, in: *Ferid / Firsching / Hausmann, Internationales Erbrecht*, Band VIII (Loseblatt), Länderbericht Tschechische Republik, Texte D. Das tschechische Justizministerium stellt auch eine Übersetzung des gesamten BGB zur Verfügung (obcanskyzakonik.justice.cz/images/pdf/Burgerliches-Gesetzbuch.pdf) (abgerufen am 30.05.2022).

In prozessualer Hinsicht ist das Gesetz Nr. 292/2013 Sb. über besondere Gerichtsverfahren⁵¹ (BesGVerfG) von großer praktischer Bedeutung, welches im Zuge der großen Zivilrechtsreform ebenfalls am 01.01.2014 in Kraft getreten ist. Es regelt in den §§ 98 bis 288a das Nachlassverfahren (*řízení o pozůstatosti*). In einigen Punkten ist das Gesetz mit dem deutschen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vergleichbar. Dennoch sollte das BesGVerfG nicht mit FamFG übersetzt werden, da dies beim Leser der Übersetzung unter Umständen zu falschen Annahmen führen könnte.⁵²

Regelungen zum Erbrecht sind außerdem im Gesetz Nr. 91/2012 Sb.⁵³ über das internationale Privatrecht (IPRG) enthalten. Auch dieses Gesetz ist am 01.01.2014 in Kraft getreten. Das IPRG findet allerdings seit dem 17.08.2015 keine Anwendung mehr auf Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)⁵⁴ fallen.

In deutsch-tschechischen Nachlassangelegenheiten wird daher regelmäßig die EU-ErbVO, nicht jedoch das IPRG eine Rolle spielen. Die EU-ErbVO kann dabei für Übersetzer eine enorme Arbeitserleichterung darstellen, da der Text der Verordnung sowohl in einer amtlichen deutschen als auch einer amtlichen tschechischen Fassung existiert und inhaltlich große Teile des Erbrechts abdeckt. Das Rechtsinformationssystem der EU EUR-Lex⁵⁵ bietet dabei die nützliche Funktion, sich bis zu drei Sprachversionen eines europäischen Rechtsakts wie z. B. der EU-ErbVO nebeneinander anzeigen zu lassen. Allerdings sollte man auch amtlichen Übersetzungen von Rechtsakten nicht blind vertrauen und deren Richtigkeit kritisch hinterfragen. So ist z. B. in der deutschen Fassung von Art. 77 EU-ErbVO die Rede von „Pflichtteil“, wohingegen in der tschechischen

51 Zákon č. 292/2013 Sb. Zákon o zvláštních řízeních soudních. Für eine auszugsweise, wissenschaftliche Übersetzung des BesGVerfG, vgl. *Bohata, Petr*, a.a.O (Fn. 10), Texte E.

52 In der Regel erübrigen sich in der Praxis Fragen dazu, wie eine Gesetzesbezeichnung aus der tschechischen in die deutsche Sprache am sinnvollsten zu übersetzen ist, da häufig statt einer Abkürzung oder der vollen amtlichen Bezeichnung des Gesetzes lediglich die Nr. des Gesetzes im Gesetzblatt genannt wird.

53 Zákon č. 91/2012 Sb. Zákon o mezinárodním právu soukromém. Für eine auszugsweise, wissenschaftliche Übersetzung des IPRG, vgl. *Bohata, Petr*, a.a.O (Fn. 10), Texte C. Das tschechische Justizministerium stellt auch eine Übersetzung des gesamten IPRG zur Verfügung: obcanskyzakonik.justice.cz/images/pdf/Gesetz-uber-das-internationale-Privatrecht.pdf

54 Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

55 Das Rechtsinformationssystem der EU EUR-Lex ist unter eur-lex.europa.eu zu erreichen.

Fassung der Begriff „*povinný dědický podíl*“ verwendet wird. Im tschechischen BGB wird wiederum der Pflichtteil als „*povinný díl*“⁵⁶ bezeichnet.

Grundzüge und zentrale Begriffe des tschechischen Erbrechts

Der Gesetzgeber definiert das Erbrecht (*dědické právo*) als Recht auf den Nachlass (*pozůstalost*) oder einen verhältnismäßigen Anteil hieran. Den Nachlass bildet das gesamte Vermögen des Erblassers mit Ausnahme jener Rechte und Pflichten, die ausschließlich mit der Person des Erblassers verknüpft sind, es sei denn, dass noch der Erblasser diese bei Gericht oder einem anderen hierfür zuständigen Organ der öffentlichen Gewalt geltend gemacht hat.⁵⁷

Das tschechische Recht geht also ebenso wie das deutsche Recht vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (*univerzální sukcese*) aus.⁵⁸ Derjenige, dem das Erbrecht zusteht, wird als Erbe (*dědic*) bezeichnet. Die Erbschaft (*dědictví*) wiederum ist der Nachlass im Verhältnis zum Erben.⁵⁹ Die beiden Begriffe Erbschaft und Nachlass sollten daher nie als Synonym in einer Übersetzung verwendet werden.

Geerbt wird

- aufgrund eines Erbvertrags (*na základě dědické smlouvy*)
- aus Testament (*ze závěti*) sowie
- aus Gesetz (*ze zákona*).⁶⁰

Der Erbvertrag, der im tschechischen Recht als Rechtsinstitut wiedereingeführt wurde, ist ebenso wie das Testament eine Verfügung von Todes wegen (*pořízení pro případ smrti*). Das BGB sieht außerdem wieder das Kodizill (*do-*

56 Näheres zum Begriff Pflichtteil im nächsten Abschnitt.

57 Vgl. § 1475 BGB.

58 *Bohata, Petr*, a.a.O (Fn. 10), Rn. 162.

59 Vgl. § 1475 Abs. 3 BGB

60 Vgl. § 1476 BGB.

*větek*⁶¹) als eine weitere Form der Verfügung von Todes wegen vor. Durch ein Kodizill kann der Erblasser Vermächtnisse, Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen anordnen.⁶²

Durch das Vermächtnis (*odkaz*) wird eine Forderung auf die Herausgabe einer bestimmten Sache oder die Errichtung eines Rechts zugunsten einer bestimmten Person begründet. Der Vermächtnisnehmer (*odkazovník*) ist nicht Erbe.⁶³ Bei der Übersetzung von Begriffen im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut des Vermächtnisses ist darauf zu achten, genau zwischen „vermachen“ und „vererben“ zu unterscheiden, weil in der tschechischen Umgangssprache beide Begriffe häufig fälschlicherweise synonym verwendet. Die rechtlichen Implikationen sind aber unterschiedlich. Besondere Sorgfalt ist daher auch bei der Übersetzung des Inhalts von Verfügungen von Todes wegen, anhand welcher ein Gericht die Erbfolge beurteilt, geboten. Die Herausforderung besteht dort insbesondere bei eigenhändigen Testamenten, welche von juristischen Laien verfasst wurden, darin, diese so zu übersetzen, dass der wahre Wille des Erblassers nicht verfälscht wird.⁶⁴

Sofern nicht aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags geerbt wird, tritt die gesetzliche Erbfolge (*zákonná posloupnost*) ein.⁶⁵ Die gesetzlichen Erben sind in Klassen (*třídy*)⁶⁶ eingeteilt. Wenn in einer Klasse keine Erben vorhanden sind, werden die Personen aus der nächsten Klasse Erben. Die erste Klasse bilden die Kinder (*děti*) des Erblassers sowie dessen Ehepartner. Sie erben zu gleichen Teilen. Sofern eines der Kinder nicht erbt, so erwerben dessen Erbteil (*dědický podíl*) dessen Kinder zu gleichen Teilen.⁶⁷ Eine Besonderheit des tschechischen Erbrechts ist, dass für den Fall, dass keine Abkömmlinge (*potomci*) Erben geworden sind, zu den gesetzlichen Erben der zweiten Klasse auch jene Personen gehören, die mit dem Erblasser vor dessen Tod mindes-

61 Wörtlich übersetzt „Vermerk“ oder „Nachsatz“. Angebracht ist es aber, von Kodizill zu sprechen. Dieser Begriff geht auf das österreichische Recht zurück und wurde bis um 31.12.2016 in § 533 ABGB verwendet: „Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill“.

62 Vgl. § 1498 BGB.

63 Vgl. § 1478 BGB

64 Vgl. für die Auslegungsregel bei Testamenten in der ČR § 1494 BGB sowie § 133 DE-BGB in Deutschland.

65 Vgl. § 1633 BGB.

66 Das deutsche BGB spricht in einem ähnlichen Kontext von „Ordnungen“ anstelle von „Klassen“, vgl. §§ 1924 ff. DE-BGB. Da in der tschechischen Sprache zwischen den Begriffen Klasse = *třída* und Ordnung = *řád*, unterscheiden wird, könnte u. U. die Verwendung des Begriffs „Ordnung“ in Anlehnung an das deutsche BGB als unpräzise angesehen werden.

67 Vgl. § 1635 BGB.

tens für die Dauer eines Jahrs in einem Haushalt gelebt haben.⁶⁸ Somit zählen z. B. auch unverheiratete Lebenspartner zu den potenziellen Erben.

Wird ein pflichtteilsberechtigter Erbe (*nepominutelný dědic*) durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, steht ihm der Pflichtteil (*povinný díl*) zu. Die pflichtteilsberechtigten Erben sind dabei die Kinder des Erblassers. Sofern die Kinder nicht erben, sind deren Abkömmlinge pflichtteilsberechtigte Erben.⁶⁹ Unterschieden wird zwischen minderjährigen und volljährigen pflichtteilsberechtigten Erben. Während bei minderjährigen pflichtteilsberechtigten Erben der Pflichtteil wertmäßig mindestens $\frac{3}{4}$ des Werts des ihm sonst zustehenden Erbteils entsprechen muss, ist dies bei volljährigen pflichtteilsberechtigten Erben nur $\frac{1}{4}$ des Werts des Erbteils.

Bei der Übersetzung des Begriffs pflichtteilsberechtigter Erbe ist darauf zu achten, dass in der tschechischen Sprache der Begriff *nepominutelný dědic* statt *neopominutelný dědic* verwendet wird. Von der letzteren Schreibweise dieses Begriffs ist man vor Inkrafttreten des neuen BGB ausgegangen. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, bei Übersetzungen Wörterbücher u. ä. Hilfsmittel zu verwenden, die bereits die – manchmal auch nur im Detail geänderte – Terminologie des neuen BGB berücksichtigen. Im Zweifelsfall solle man sich durch einen Blick in den Gesetzestext von der richtigen Terminologie vergewissern. Der Anspruch auf den Pflichtteil entfällt nur im Falle der Erbunwürdigkeit (*dědická nezpůsobilost*). Als erbunwürdig wird von seinem Erbrecht insbesondere derjenige ausgeschlossen, wer gegen den Erblasser, einen Vorfahren, Abkömmling oder den Ehegatten des Erblassers eine vorsätzliche Straftat begangen hat.⁷⁰

Aufgepasst werden sollte auch bei der Übersetzung von Begriffen, die sich vermeintlich gleich anhören. Das ist z. B. bei den Begriffen *zřeknutí se dědického práva*⁷¹, *odmítnutí dědictví*⁷² und *vzdání se dědictví*⁷³ der Fall. Wer völlig unbedarft ist, könnte meinen, dass es sich bei den Begriffen um Synonyme handelt. Tatsächlich sind die rechtlichen Implikationen andere. Im ersten Fall verzichtet der zukünftige Erbe bereits vor Eintritt des Erbfalls auf sein Er-

68 Vgl. § 1636 BGB.

69 Vgl. § 1643 Abs. 1 BGB.

70 Vgl. § 1481 BGB.

71 Vgl. § 1484 BGB.

72 Vgl. § 1485 BGB.

73 Vgl. § 1490 BGB.

brecht⁷⁴, im zweiten Fall erklärt der Erbe nach Eintritt des Erbfalls, nicht erben zu wollen mit der Rechtsfolge, dass er so behandelt wird, als wäre er nie Erbe geworden⁷⁵, und im dritten Fall verzichtet der Erbe im Nachlassverfahren zugunsten eines anderen Miterben auf seinen Erbteil. Diese Unterschiede, die für den tschechischen Rechtsanwender offensichtlich sind, sollten sich aus der Übersetzung ergeben.

Eine gewisse Herausforderung stellen auch Übersetzungen im Zusammenhang mit dem wieder eingeführten Rechtsinstitut dar, welches als „*sveřenecké nastupnictví*“⁷⁶ bezeichnet wird. Ohne den Inhalt und den Ursprung dieses Rechtsinstituts zu kennen, wird es schwierig, eine passende Übersetzung zu finden. Wer allerdings weiß, dass sich der tschechische Gesetzgeber durch das ABGB inspirieren lassen hat, wird schnell auf den Begriff „fideikommissarische Substitution“⁷⁷ stoßen. In dieser Konstellation geht es vornehmlich darum, dass der Erblasser anordnet, dass die Erbschaft nach dem Tod des Erbens oder in bestimmten anderen Fällen auf einen fideikommissarischen Nacherbfolger als Nacherben übergeht.

Terminologische Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahrens in der ČR

Eine Besonderheit im tschechischen Erbrecht besteht darin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, stets ein Nachlassverfahren (*řízení o pozůstalosti*) durchgeführt wird. Bis zum Inkrafttreten des neuen BGB wurde das heutige Nachlassverfahren in der Zivilprozessordnung (ZPO)⁷⁸ als *řízení o dědictví*⁷⁹, also als Erbschaftsverfahren bezeichnet.

74 Am ehesten vergleichbar mit dem Erbverzicht im deutschen Recht (§ 2346 DE-BGB), der zu Lebzeiten des Erblassers mit erbberechtigten Verwandten vereinbart wird.

75 Am ehesten vergleichbar mit der Erbausschlagung im deutschen Recht (§§ 1942 ff. DE-BGB).

76 Vgl. §§ 1515 ff. BGB.

77 Vgl. dazu § 608 ABGB i. d. F. bis zum 31.12.2016.

78 Zákon č. 99/1963 Sb. Občanský soudní řád.

79 Vgl. dazu §§ 175a bis 175ze ZPO (aufgehoben).

Das Nachlassverfahren wird üblicherweise dadurch in Gang gebracht, dass das Standesamt (*matriční úřad*) das zuständige Gericht über den Todesfall informiert.⁸⁰ Das Gericht eröffnet dann von Amts wegen durch Beschluss (*usnesení*) das Nachlassverfahren. Dies geschieht auch dann, wenn ein Ausländer verstirbt, sofern er zum Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt (*obvyklý pobyt*) in der ČR hatte.⁸¹ Die internationale Zuständigkeit tschechischer Gerichte hängt also nicht von der Staatsangehörigkeit des Erblassers ab. Andersherum ist es daher auch möglich, dass der Nachlass eines tschechischen Staatsbürgers in die Zuständigkeit deutscher Gerichte fällt.

Nach Eröffnung des Nachlassverfahrens beauftragt das Gericht aufgrund eines Geschäftsverteilungsplans einen Notar mit der Wahrnehmung der Aufgaben des erstinstanzlichen Gerichts. Der Notar wird in diesem Zusammenhang als *soudní komisař* bezeichnet.

Auch im österreichischen Recht wird im Nachlassverfahren, welches dort allerdings Verlassenschaftsverfahren⁸² heißt, der Notar mit Aufgaben des Nachlassgerichts betraut. Der Notar wird in dieser Funktion als Gerichtskommissär bezeichnet. Da der Begriff Kommissär außerhalb Süddeutschlands, Österreichs und der Schweiz eher ungebräuchlich ist, bietet es sich in Übersetzungen für deutsche Adressaten an, den Begriff *soudní komisař* mit Gerichtskommissar zu übersetzen.

Der Gerichtskommissar trifft im Rahmen des Nachlassverfahrens Feststellungen dazu, welche Vermögensgegenstände zum Nachlass gehören und wer Erbe ist, verhandelt mit den Erben den Nachlass sowie ggf. dessen Aufteilung. Das Nachlassverfahren wird üblicherweise durch einen Beschluss beendet, in dem u. a. der Erwerb der Erbschaft und etwaige Vereinbarungen über die Aufteilung des Nachlasses bestätigt werden.⁸³

80 § 137 BesGVerfG

81 Art. 4 EU-ErbVO.

82 Das Verlassenschaftsverfahren wird in den §§ 143-185 Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG) (BGBl. I Nr. 111/2003) geregelt.

83 Vgl. dazu §§ 184 ff. BesGVerfG.

Exkurs: Übersetzungen des Europäischen Nachlasszeugnisses

Seit Inkrafttreten der EU-ErbVO kann der Erbnachweis in einem anderen Mitgliedstaat der EU durch das sogenannte Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) geführt werden. Das ENZ entfaltet seine Wirkungen automatisch, ohne dass es eines Anerkennungsakts bedürfen würde. Da das ENZ auf einem zwingend zu verwendenden EU-weiten Formblatt nach der Durchführungsverordnung zur EU-ErbVO⁸⁴ zu erteilen ist, wird in der deutschen juristischen Literatur geschlossenfolgert, dass, jedenfalls soweit es um Namen und andere persönliche Daten o. ä. geht, Übersetzungen eines ENZ nicht verlangt werden können. Dadurch, dass die Formulare nach Ziffern gegliedert sind, wäre z. B. ein in tschechischer Sprache erteiltes ENZ für ein deutsches Grundbuchamt grundsätzlich problemlos mit dem deutschen Formular abgleichbar, sodass eine Übersetzung nicht erforderlich ist. Sofern allerdings weiterführende Informationen enthalten sind, z. B. konkrete Ausführungen zu bestimmten Rechtsverhältnissen, können Übersetzungen verlangt werden.⁸⁵

Praktische Schwierigkeiten können sich bei der Anfertigung von entsprechenden beglaubigten Übersetzungen ergeben, denn um die Vollständigkeit und Richtigkeit einer Übersetzung versichern zu können⁸⁶, müsste diese von dem Übersetzer vollständig selbst angefertigt werden, oder er müsste eine Übersetzung zugrunde legen, von deren Vollständigkeit und Richtigkeit er sich vergewissert hat. Beide Alternativen erscheinen jedoch nicht besonders praxistauglich zu sein. Ein möglicher Lösungsansatz für dieses Problem könnte darin bestehen, die Übersetzungen unter Verwendung der amtlichen Vordrucke anzufertigen und diesen Umstand im Beglaubigungsvermerk entsprechend hinreichend deutlich kenntlich zu machen, um klarzustellen, dass lediglich die Einsetzungen in den Formularen auf den Übersetzer zurückzuführen sind und sich seine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständig-

84 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

85 Vgl. hierzu *Schmitz, Stefan*, Das Europäische Nachlasszeugnis, RNotzZ 2017, 269 (283 f.), Spanien: Übersetzung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ), DNotI-Report, 2018, 100.

86 Vgl. für die Wirkung des Beglaubigungsvermerks bei beglaubigten Übersetzungen § 142 Abs. 3 Satz 2 DE-ZPO.

keit der Übersetzung gerade hierauf beschränkt. Denkbar wäre es auch, eine auszugsweise Übersetzung des ENZ zu fertigen.

Fazit: Rechtsvergleichende Perspektive erleichtert Übersetzungen im Erbrecht

Übersetzungen auf dem Gebiet des Erbrechts können mitunter anspruchsvoll sein. Wie bei allen anderen Rechtsgebieten auch, lassen sich diese aber mit einem entsprechenden Verständnis für die Hintergründe und Systematik der Rechtsmaterie sowie einem Blick ins Gesetz in den allermeisten Fällen gut bewältigen. Auf die Verwendung von Wörterbüchern u. ä. Hilfsmittel, die vor der Verabschiedung des neuen BGB veröffentlicht wurden und nicht die Terminologie des neuen BGB berücksichtigen, sollte verzichtet werden, um Übersetzungsfehler, die in der Änderung der Terminologie angelegt sind, zu vermeiden. Die Einnahme der rechtsvergleichenden, deutsch-österreichisch-tschechischen Perspektive ist für Übersetzungen im vorliegenden Rechtsgebiet hilfreich.



Corinna Schlüter-Ellner: Juristendeutsch verständlich gemacht / Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache (Sammelband), 3., erweiterte und überarbeitete Auflage, Umfang: 134 Seiten, ISBN: 978-3-946702-20-7, Erscheinungsjahr: 2022, Preis: 27,00 €.

In diesem Band sind zwei Sammlungen vereinigt, die ursprünglich im Selbstverlag herausgebracht wurden und die bei Übersetzenden und Dolmetschenden im juristischen Bereich viel Zuspruch gefunden haben: „Juristendeutsch verständlich gemacht“ und „Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache“.

Der erste Teil soll Übersetzenden, aber auch Dolmetschenden beim Verständnis des Ausgangstextes helfen, vor allem durch Erklärungen für die antiquierten Ausdrücke der deutschen Rechtssprache. Und im zweiten Teil wird Unterstützung bei der Formulierung des Zieltextes durch ein Nachschlagewerk der typischen Kombinationen aus Substantiven und Verben geboten, die in der deutschen Rechtssprache üblich sind.

Beide Sammlungen wurden für diese 3. Auflage überarbeitet und nochmals insgesamt um etwa 25 % erweitert.



Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt: Rechtssprache klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer, Germanisten und andere Nichtjuristen, Umfang: 460 Seiten, ISBN: 978-3-938430-78-1, Erscheinungsjahr: 2016, Preis: 39,00 €

Im diesem Buch, das Nachschlage- und Lehrbuch zugleich ist, geht es primär um die Charakteristika der Fachsprache des Rechts. Um „Rechtssprache“ zu verstehen und Fachtermini richtig einzuordnen, ist rudimentäres Grundwissen im Fachgebiet des Rechts hilfreich. Dieses Buch möchte genau dazu eine Hilfestellung leisten. Das Lehrwerk wurde in erster Linie für Übersetzer und Dolmetscher konzipiert. Es besteht aus drei Teilen:

- Teil 1 befasst sich mit sprachlichen Besonderheiten der Fachsprache Recht.
- Teil 2 dient der Einordnung von Rechtsbegriffen und bietet u. a. Einblick in die Rechtsgebiete und deren Abgrenzung.
- Teil 3 enthält u. a. Regeln für das Urkundenübersetzen, Zusatzübungen und weitergehende Informationen zu den rechtlichen Inhalten.

Eine amüsante Abschluss-Übung, in der der Leser prüfen kann, ob er die Materie verstanden hat, rundet das Buch schließlich ab.

Juan Fernández-Nespral, Julia Liebchen, Natalia May: Fachwörterbuch Strafrecht – Deutsch-Spanisch / Spanisch-Deutsch, Umfang: 323 Seiten, ISBN: 978-3-938430-99-6, Erscheinungsjahr: 2018, Preis: 43,00 €

Dieses terminologische Fachwörterbuch für die Sprachkombination Deutsch-Spanisch-Deutsch aus dem Bereich des Strafrechts ist kein gewöhnliches Wörterbuch: Die Termini werden durch zahlreiche Angaben wie Definitionen, Kontexte, Kommentare und Querverweise ergänzt, mit deren Hilfe Übersetzer und Juristen unmittelbar erkennen können, ob der zielsprachige Terminus das bezeichnet, was für sie in der entsprechenden Situation relevant ist.



Karl Josef Binz: Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) – Praxiskommentar, Umfang: 225 Seiten, ISBN: 978-3-946702-17-7, Erscheinungsjahr: 2022, Preis: 35,00 €

Das am 01.01.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz (Kost RÄG 2021) hat die Vorschriften und Kostenregelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) aus dem Jahr 2013 in einer Reihe von Punkten verändert und an neue Gegebenheiten angepasst. Diese Anpassungen und Veränderungen betreffen auch den Bereich des Dolmetschens und Übersetzens. Der vorliegende Praxiskommentar zum JVEG ist dem 2021 (5. Auflage) im Verlag C.H.Beck erschienenen Band Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz: GKG, FamGKG, JVEG entnommen und enthält neben dem gesamten Text des JVEG die durch Karl Josef Binz vorgenommene Kommentierung.



Tatjana Dujmic, Denise Mallon (Hrsg.)

7. Fachkonferenz Sprache und Recht

Rechtsvergleichung in der Praxis

Der vorliegende Tagungsband enthält die Beiträge zur 7. Fachkonferenz Sprache und Recht, die der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) am 16./17. September 2022 in Berlin ausgerichtet hat.

Unter dem Motto „Rechtsvergleichung in der Praxis“ trafen sich rund 400 Sprachmittler sowie Vertreter aus Justiz, Politik, Lehre und Unternehmen, um die Herausforderungen, die aktuellen Entwicklungen und die Zukunft der Branche mit besonderem Augenmerk auf das Übersetzen und Dolmetschen bei unterschiedlichen Rechtssystemen zu diskutieren.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorträge, Workshops und Podiumsdiskussionen gliedern sich wie folgt:

- Dolmetschen vor Gericht
- Legal Tech
- Spanisch
- Force majeure (FR/EN)
- Terminologie
- Urkundenexpertenrunde
- Rechtssprache
- Griechisches Zivilrecht
- Dolmetschen im Justizvollzug
- Erbrecht (ES/IT)
- Keynotepanel: Deutsches Strafrecht aus der Perspektive anderer Rechtssprachen
- Immobilienrecht (IT/FR/NL)
- Dolmetschen – besondere Herausforderungen
- Sprachen- und länderbezogene Veranstaltungen (EN/FR/IT/PL/RU/SP/CZ)



ISBN: 978-3-946702-23-8



www.bdue-fachverlag.de